Ri. I. 37.

(Geb. v. Kettenbeil Mai 847.)

H. e. a. 23 R. B.

Kurze Geschichte
der
Kirchenbuße
und
Apologie
der
sakramentalischen Beichte.

Zugleich
Antwort auf die Gegenbemerkungen
der Abhandlung:
Ueber
die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte
in der Jahrschrift
für
Theologie und Kirchenrecht der Katholiken.

3. B. 3. H.

Von
P. Pius Brunnquell,
der Gottesgelehrtheit Magister.

Bamberg und Würzburg,
in den Goebhardt'schen Buchhandlungen,
1816.

Sine superbia de veritate praesumit, sine saevitia de veritate certat.

S. August.
Lib. cont. lit. Petilian. cap. 29. n. 31.

Haec sunt namque verae humilitatis testimonia, et iniquitatem suam quemque cognoscere, et cognitam voce confessionis nuntiare, et nuntiatam poenitentiae satisfactione delere.

S. Gregor. M.
T. III. Exposit. in 7 Psalm. poenit.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Dem

Hochwürdigsten, Hochwohlgebornen Herrn,

Herrn

Adam Friedrich Freyherrn Groß

von und zu Trockau ꝛc.

des

bischöflichen General-Vikariats zu Bamberg

hochverordneten

Präsidenten

und

z. Z. des erledigten bischöflichen Stuhles

aufgestellten päbstlichen

General-Vikar,

seinem

gnädigen Herrn,

Dem

Wahren Verehrer

der

heiligen Religion,

dem

Edlen Beförderer

der

Wissenschaften,

dem

Würdigsten Vorstande

des

Klerus

weihet

diese kleine Schrift

zum

Beweise seiner tiefsten Verehrung

der Verfasser.

Approbation.

Gegenwärtige Abhandlung unter dem Titel: Apologie der sakramentalischen Beichte ꝛc. wird von dem unterfertigten bischöflichen General-Vikariate nicht nur genehmigt; sondern auch als eine sehr interessante Schrift empfohlen, die sowohl wegen ihres höchst wichtigen Gegenstandes, als wegen der ausgezeichneten Gründlichkeit, womit derselbe behandelt wurde, allgemein gelesen zu werden verdient.

Bamberg, am 6. September 1815.

General-Vikariat
des Bisthums Bamberg.

von Groß,
Präsident mpr.

F. A. Frey,
Sekretär mpr.

Einleitung.

Da die sakramentalische Beichte ein specielles Sündenbekenntniß fordert, welches den Stolz des Menschen niederschlägt, und die Eitelkeit empfindlich kränkt; so fand diese demüthigende Anstalt viele Gegner, welche ich in dem zweyten Abschnitte anführen werde. Unter andern gaben sich Chemnitz a) und Dallaus b) viele Mühe, die Beichtanstalten der Katholiken als eine menschliche Erfindung darzustellen.

Die Sache der Katholiken zu vertheidigen übernahmen ins besondere Jo. Morinus, Boileau, Natalis Alexander, und mehrere Scholastiker, als Juvenin, Drouin, Bou-

a) Examen Conc. Trident. cap. 5. de confess.

b) Tr. de confess. auricul.

Boucat, Tournely, Gervasio und andere.

Nach der Erklärung des allgemeinen Konzils zu Trient, welches die sakramentalische Beichte als ein göttliches Gesetz aussprach, wagte kein Katholik, der Beichte die göttliche Einsetzung abzusprechen, bis endlich der Herr Landrath Eibel mit seiner Schrift unter dem Titel: Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte. Wien 1784. auftrat, in welcher er aber keine Beweise für die Beichte fand. Dieser folgte eine andere Abhandlung: Gründe für und gegen die Beichte, in der periodischen Schrift des Freymüthigen im 3. B. 2. St. Den Verfasser dieser Abhandlung behagte die Beichte auch nicht; er war sogar mit dem Eiblischen Raisonnement nicht ganz zufrieden.

Im vorigen Jahre erschien eine andere Abhandlung mit der Aufschrift: Ueber die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte, in der Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken 3. B. 3. H. Ulm., welche ebenfalls die Gründe für und gegen die Beichte, doch in einem gemäßigtern Tone als die erstere vor-

trägt;

trägt; die Antworten der katholischen Theologen auf die in den Bemerkungen B. angegebenen Gründe unserer Gegner werden darin vermißt.

Ich unternehme es, die Beweise für die sakramentalische Beichte vorzutragen, theils um das in der besagten Schrift Vermißte zu ergänzen, theils dem Wunsche meines ehemaligen Freundes und Gegners des Herrn Doktor Batz, dem ich in meinen zwey Schriften für die Unauflösbarkeit des Ehebandes Genüge geleistet habe, zu entsprechen. Dieser ließ mir den Antrag machen, den Aufsatz von der Beichte, welchen er in seiner theologischen Zeitschrift 2. B. 6. H. über Joh. XX. V. 22. 23. anfieng, in der Ausführung aber durch Krankheit gehindert wurde, vollständig zu bearbeiten.

Die hier zu beantwortende Frage: Ob ein specielles Sündenbekenntniß vor dem Priester nach göttlicher Anordnung eine unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung sey, muß aus der Offenbarung, wie Hr. Pr. Frint in seiner theologischen Zeitschrift 1. Jahrg. 1. B. 2. H. wohl bemerkt entschieden werden. „Der Ka„tholik, sagt er, muß dabey auf die hl. Schrift,

„auf die Tradition, und die Entscheidung der „Kirche Rücksicht nehmen.“ Ich werde daher meine Beweise für die sakramentalische Beichte aus diesen Quellen ziehen, und noch einige aus der Geschichte beysetzen.

Die Erblehre führe ich weitläufig an, daß, wenn eine oder die andere Stelle der Väter dem gelehrten Leser nicht bindend scheinen sollten, a) doch

---

a) Würden manche Schriftsteller den Text Joh. 20. V. 22. 23, welcher der Grund der Sündenbekenntniß ist, bey Auslegung der Väter berücksichtigt haben; so würden sie in der von den Vätern angeführten Beichte das Geboth des Heilandes, und in dem Ausdrucke des Arztes den Priester, welchem die Gewalt, die Sünden zu vergeben und zu behalten, ertheilt worden ist, leicht erkennt, und sich keine Verdrehungen erlaubt haben. Denn, da diese Tradition eine Geschichte bildet, in welcher die beschwerlichen Handlungen der Beichte vorkommen; muß man die Ursache, und besonders die Quellen der Kirchengewalt anführen, und die Handlungen der Gläubigen, wie auch die Ausdrücke der Väter, nach denselben abmessen und auslegen.

doch noch aus den andern nach Abzug verschiedenen Stellen eine vollkommene Tradition bestehe.

Ich schicke dem Dogma der Beichte die Geschichte der Kirchenbuße voraus; weil diese mit jener in einer genauen Verbindung steht, und ein großes Licht auf die Stellen der Väter, welche für die Beichte angeführt werden, verbreitet.

Ich lege dem gelehrten Leser meine Beweise für die sakramentalische Beichte, und meine Antworten auf die Gegenbeweise unter den Bemerkungen B., die in der obigen Schrift: Abhandlung über die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte, vorkommen, nach meiner Ueberzeugung im Geiste der Liebe vor: ich wünsche hiebey, daß meine Antworten auf die Bemerkungen B. dem Herrn Verfasser besagter Abhandlung Genüge leisten, dem schwankenden Katholiken seine Zweifel benehmen, und denselben in der von dem Konzil zu Trient ausgesprochenen Glaubenslehre rücksichtlich der Beichte stärken mögen.

Der göttliche Urheber der sakramentalischen Beichtanstalt erleuchte alle, welche diese Schrift lesen, daß sie in derselben das göttliche Geboth

der

der Beichte erkennen, und dasselbe pünktlich zu ihrem Heile erfüllen; damit wir alle durch diese göttliche Bußanstalt hienieden gereinigt werden, und dort in der Ewigkeit Gott anschauen, lieben und loben mögen. Dieses wünscht vom Herzen

der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . VII.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der Kirchenbuße . . 1.

Erstes Kapitel.

Erste Epoche: Vom Anfange des Christenthums bis auf die Zeiten des Montans und Novatians . . . . . 4.

Zweytes Kapitel.

Zweyte Epoche: Von den Zeiten des Novatians bis in das achte Jahrhundert . . 8.

Drittes Kapitel.

Dritte Epoche: Von Theodor, welcher den Grund zu der Lösung der kanonischen Buße gelegt hat, bis auf das eilfte Jahrhundert 66.

Viers

Seite

Viertes Kapitel.

Vierte Epoche: Von den folgenden Abänderungen der Bußformen . . . . . 73.

Zweyter Abschnitt.

Kurze Geschichte der Gegner der sakramentalischen Beichte . . . . 84.

Dritter Abschnitt.

Das Dogma der sakramentalischen Beichte . . . . . 101.

Erstes Kapitel.

Beweise desselben aus der hl. Schrift . . . 102.

Zweytes Kapitel.

— — aus der Präscription . . . 127.

Drittes Kapitel.

— — aus der Geschichte rücksichtlich des Gebrauches der Beichte 132.

Viertes Kapitel.

Beweise aus der Tradition.

Erster Artikel.

Beweise aus den Vätern.

A. Aus den griechischen . . . . . 154.

B. Aus den lateinischen . . . . . 225.

Fünf-

Seite

Zweyter Artikel.

Beweise aus den Kirchenversammlungen.

A. Aus den partikulärn . . . . . 323.
B. Aus den allgemeinen . . . . . 336.

Fünftes Kapitel.

Beweise A. aus der öffentlichen Beichte . . 356.
— B. aus der öffentlichen Buße . . . 363.

Sechstes Kapitel.

Beweis aus der Geschichte des Bußpriesters 369.

Vierter Abschnitt.

Resultat aus den angeführten Beweisen . . . . . 402.

Schluß.

Von dem Nutzen der sakramentalischen Beichte 404.

Verbesserungen.

Seite	Zeile		Statt	Lies
3	16		Novatians	Theodors.
14	13		Neucäsarea	Neucäsarea.
		not. c.	ae	ad.
21		not. b.	bezeigen	bezeugen.
43	11		ep. 51	ep. 54.
46	15		muß beygesetzt werden	ist.
215	7	not. a.	Apostoles	Apostolos.
288	3	not. a.	fconess.	Confess.
313	11	not. a.	pareat	parcat.
317	8	not. a.	confidentibus	confitentibus.

Die übrigen eben so kleinen Fehler bey Interpunktionen, einzelne verwechselte oder umgekehrte Buchstaben u. s. w. wird der geneigte Leser selbst verbessern.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Kirchenbuße.

Die Bußgeschichte der Kirche wirft ein besonderes Licht auf die Lehre der sakramentalischen Beichte und auf die Stellen der Väter, welche von derselben handeln: daher will ich zuerst diese Geschichte kurz anführen, alsdann zum Dogma der sakramentalischen Beichte übergehen.

Ich muß aber mit dem gelehrten Abte Martin Gerbert vorläufig bemerken, a) daß die alte Bußdisciplin der Kirche nach vielen Untersuchungen der Gelehrten doch dunkel sey, wel-

a) Vet. Liturg. aleman. P. II disq. 5. de Sacrament. Poenitent: administr. c. 2 n. 10. Laborat, inquit, non modica obscuritate ipsa vetus illa poenitentiae disciplina, et post tanta antiquitatis ecclesiasticae Studia adhuc in diversas eruditi abstrahuntur Sententias.

welches die verschiedene Meinungen der gelehrtesten Männer von derselben hinlänglich beweisen.

Ich trage meine unmaßgebliche Meinung von der Kirchenbuße vor, und unterwerfe sie einer weisen und ächten Kritik.

Die Kirchenbuße ist eine zeitliche Strafe, welche dem Sünder nach der Bekenntniß seiner Fehler zur Genugthuung derselben von den Vorstehern der Kirche auferlegt wird.

Die Geschichte liefert dreyerley Gattungen derselben: eine heimliche, öffentliche, und solenne Buße. Die heimliche Buße ist jene, welche für die geheimen Fehler von den Kirchenvorstehern aufgelegt, und im Geheime verrichtet wird. Die öffentliche Buße wird von der Kirche wegen öffentlichen Sünden bestimmt, a) die der Sünder im Angesichte der Gläubigen in der Kirche zu erfüllen hat; begleiten diese öffentliche Buße gewisse Ceremonien und Feyerlichkeiten, so wird sie eine solenne genannt.

Die

---

a) Morinus und Arnald nehmen diesen Beysatz nicht an, weil sie auch die heimliche Sünden wollen öffentlich gebüßet haben.

Die Geschichte der Kirchenbuße kann füglich in vier Epochen eingetheilet werden. Die erste enthält die Zeiten der Apostel bis auf jene des Montans und Novatians, wo die Apostel und apostolischen Väter die Sünder nicht gar zu streng und zu lang, auch nach keiner festgesetzten Form gebüßet haben.

Die zweyte Epoche fängt von den Zeiten Montans und Novatians an, in welchen die Bußen geschärfet und eine bestimmte Bußform durch die Bußstufen, welche doch nicht allzeit auf gleiche Art bestanden, eingeführet wurde; diese erhielt sich bis in das achte Jahrhundert.

Die dritte Epoche dauerte von den Zeiten des Novatians bis in das eilfte Jahrhundert. In diesem Zeitraume bestand noch eine öffentliche Buße für die öffentlichen Verbrechen; für die geheimen aber traten die Lösungen der von den Kanonen bestimmten Bußen ein.

Die vierte und letzte Epoche kann von dem eilften Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten fortgeführt werden, in welchem Zeitrau-

me die Bußform verschiedene Abänderung erlitt. a)

a) Die Ursachen dieser Abänderungen durchsuchet der scharfsichtige Martinus Lib. de poenit. cap. 16 — 19.

Erstes Kapitel.

Erste Epoche vom Anfange der Kirche bis auf die Zeiten des Montans und Novatians.

In der ersten Epoche zu Zeiten der Apostel wurden alle Gattungen der Sünden nach dem Befehle ihres heiligen Meisters vergeben; a) doch wurden die öffentlichen Sünder wegen gegebener Aergerniß öffentlich gebüßet. Die Apostel banden sich an keine bestimmte Bußzeit und Form: Beten, Fasten, Wachen und Weinen über die begangenen Sünden waren die üblichen Bußen.

Den Beweis hievon liefert die Buße des blut-

---

a) Matth. 18, V. 18. Joh. 20, V. 23.

blutschänderischen Korinthers. Diesen stieß der heilige Paulus aus der Kirchengemeinde, und verdammte ihn zur Buße. a) Diese hatte derselbe kaum ein volles Jahr verrichtet, so nahm ihn schon der Apostel wieder zum Verein der Kirche auf. b)

Der Straßenräuber, welchen der heilige Evangelist Johannes der Kirche übergab, nachdem er mit und für denselben gefastet und gebethet hatte, büßte eine kürzere Zeit als der Korinther. c)

Die von dem Zauberer Markus geschändeten Frauen wurden nach der Bekenntniß ihrer Fehler und einer kurzen eifrigen Buße mit der Kirche ausgesöhnet, wie der heilige Irenaeus bezeugt. d)

Daß zu diesen Zeiten noch keine Bußzeit von der Kirche bestimmt war, erhellet aus den Schrif-

---

a) 1. ad cor. 5, v. 5.

b) 2. ad cor. cap. 2. v. 10.

c) Euseb. Hist. eccl. cum notis Valesii L. 3. cap. 23.

d) S. Irenac. op. por Massuet Lib. I. cap. 13.

Schriften des Hermas, a) welcher in mehreren Stellen von der Buße spricht, nirgends aber eine gewisse Zeit anführet.

Nach dem Ableben der Apostel und ihrer Jünger aber scheint einige Strenge in der Aussöhnung gewisser Laster eingetreten zu seyn. Tertullian hält die Abgötterey, den Ehebruch und Todtschlag keiner Vergebung würdig. b) Allein die Kirche übte auch diesfalls ihre von Christus empfangene Gewalt der Sünden-Vergebung in verschiedenen Gelegenheiten, wiewohl selten, aus; weil sich diese große Vergehungen selten ereigneten.

So, wie aber die Bekehrungen der Heiden zum Christenthume sich vermehrten, so wuchsen auch die Laster der Christen an; denn, da die Neubekehrten noch zu viel an den Gelüsten des Fleisches hingen, begingen sie verschiedene Laster der

---

a) Was für ein großes Ansehen sein Buch Pastor in der orientalischen Kirche hatte, habe ich schon in meiner Antwort auf die Bemerkung über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes ꝛc. S. 20. 21. vorgetragen.

b) Lib. de pudicit. cap. 12.

der Unzucht. Mehrere bereuten ihre Verirrungen und bathen die Kirche inständig um Vergebung.

Damit die Schwachen nicht in Verzweiflung geriethen, oder gar vom Glauben abfielen, erbarmte sich der Pabst Zephyrin als ein guter Hirt seiner verirrten Schaafe. Er nahm nach dem Beyspiele des hl. Paulus die Hurer, wenn sie ihre Fehltritte reumüthig bekennten und hinlänglich büßten, zur Gemeinschaft der Kirche auf. a)

Diese väterliche Milde des Pabstes brachte Montan und seine Anhänger so auf, daß sie die Vergebungen, welche die Ehebrecher von der Kirche erhielten, verwarfen und die Bischöfe schmähten. Wie beißend Tertullian nach seinem Abfalle von der Kirche den Pabst Zephyrin durchzog; hievon liefern seine Schriften den vollen Beweis. b) Dieses Schwärmen bewog die Bischöfe und Kirchenversammlungen, die Buße und die Dauer derselben zu vermehren;

---

a) Baron. Annal. Eccles. cum critic. Pagii T. II. ad An. 216.

b) Lib. de pudic. cap. 12.

ren; doch wurde die Bestimmung und Abkürzung derselben den Bischöfen ferner überlassen. Hier nimmt die zweyte Bußepoche ihren Anfang.

Zweytes Kapitel.

Zweyte Epoche von Montans und Novatians Zeiten bis auf das achte Jahrhundert.

Zu diesen einheimischen Spaltungen der Christen kam der größte Sturm von Außen. Der Kaiser Decius begann die siebente Christenverfolgung; diese war die gefährlichste und grausamste unter allen vorhergegangenen; sie war so fein angelegt, daß wenige Christen dem Martertode oder dem Verluste aller Habseligkeiten entgehen konnten. Diese Verfolgung machte auf die schwachen Gläubigen einen so verderblichen Eindruck, daß unzählige, wie Mosheim sagt, a) nicht sowohl aus Furcht der Stra-

---

a) Kirchengeschichte des neuen Testaments, 1. Thl. 3. Jahrh. 2. Hauptst. §. 3.

Strafen, als der langen Marter, wodurch die Obrigkeiten die Christen zu überwältigen suchten, von Christus abfielen, und sich entweder durch Opfer oder durch Streuung des Weyhrauches vor den Bildsäulen der Götzen, oder durch erkaufte Freybriefe (libellos) den grausamsten Martern entzogen: daher kamen die unglücklichen Namen der Sacrificaturorum, Thurificaturorum, Libellaticorum, a) wodurch man die Gefallenen zu unterscheiden pflegte. Die Zahl der Gläubigen wurde durch diese Abfälle sehr vermindert; die Martyrer aber vermehrten sich auf der andern Seite. b) Allein mehrere von den Abgefallenen gingen in ihr Gewissen zurück, bereuten ihre Fehltritte und bathen reumüthig

---

a) Die Gelehrten sind noch nicht einig, worin eigentlich die Fehler der Libellatiker bestanden, weil die Stellen des hl. Cyprians Ep. 52. 68. ad Antonian 51. Lib. de Lapsis etc., in welchen er derselben gedenket, nicht deutlich genug sind. Baronius l. c. ad An. 253. erläutert diesen Gegenstand.

b) Godeau führet in seiner allgemeinen Kirchengeschichte 4. Thl. 2. B. des 3. Jahrh. §. 72 u. f. die in der Kirche berühmtesten Martyrer an.

müthig um die Vergebung derselben, und um die Aufnahme in den Verein der Kirche.

Der hl. Cyprian, Bischof zu Karthago, und mehrere andere afrikanische Bischöfe wurden theils durch die Thränen der Gefallenen, theils durch die Bittbriefe der zur Marter aufbewahrten Glaubensbekenner gerühret. Sie ahmten dem mitleidigen Pabste Zephyrin nach, und vergáben den Gefallenen, wie dieser den Ehebrechern; dieselben mußten aber schon einen Theil ihrer auferlegten Buße verrichtet haben, und mit Bittbriefen der Martyrer versehen seyn. a) Die sich aber keiner Fürsprache der Martyrer zu erfreuen hatten, wurden nur bey annähernder Verfolgung unter Gallus und Volusian, b) oder in Todesgefahr c) zum Verein aufgenommen; außer diesen Fällen wurden die Gefallenen von dem hl. Cyprian mit ihrer Versöhnung bis nach dem Frieden der Kirche verwiesen. Diese Beschlüsse der afrikanischen Kirche genehmigte die römische Klerisey zur Zeit, wo der Stuhl des Petrus durch den Martertod des Pabstes Fabians erledigt war.

---

a) Cyprian Ep. 13. b) Ep. 54. c) Ep. 52. 71.

war. a) Der Nachfolger desselben Pabst Kornel bestätigte die nämlichen Beschlüsse in einem Konzil zu Rom. b) Die Vergebung der Gefallenen war in der afrikanischen Kirche, wie Cyprian sagt, so eingerichtet, daß die Gottlosen unsere Nachsicht nicht loben, die wahren Büßenden aber uns keiner Grausamkeit anklagen können. c)

Gegen diese Beschlüsse der römischen und afrikanischen Kirchen lärmten die Novatianer; d) sie lästerten nicht nur die Nachgiebigkeit der Kirche, sondern sie stritten sogar derselben die Macht an, dergleichen große Sünden zu vergeben.

Allein die Bischöfe übten ferner ihre Gewalt, den Gefallenen zu vergeben, aus, schärften aber wegen diesen Schwärmern die Buße; da sie die Zeit und Art derselben bestimmten. e)

Sie

---

a) Cyprian Ep. 14. b) Ep. 31. c) Ep. 31.

d) Der Anführer dieser Sekte war ein stolzer heuchlerischer römischer Priester mit Namen Novatian, der sich gegen den Pabst Kornel aufwarf, und das erste Schisma als der erste Afterpabst stiftete.

e) Chardon Hist. eccl. de Sacram. T. III. chap.

Sie theilten die Büßenden in vier Klassen ein, und schrieben jeder Klasse die Bußart und die Feyerlichkeit vor, welche der Büßende bey jeder Klasse beobachten mußte. a)

In der ersten Klasse waren die sogenannten Weinenden, Flentes, von welchen mehrere in dem Vorhofe der Kirche unter einem Gebäude standen; b) andere, welche größere, als die kanonischen Sünden waren, die sogenannten Monstra, begangen hatten, mußten unter freiem Himmel stehen; diese hießen daher Hiemates.

In der zweyten Klasse standen die Zuhörenden, Audientes; c) diese verweilten in dem Vor-

---

chap. 8. giebt sich Mühe, zu beweisen, daß die Vorwürfe der Montanisten und Novatianer nicht die Ursache der vermehrten Buße gewesen seyen. Allein Tertullian Lib. de pudicit. cap. ult. und Cyprian liefern in verschiedenen Briefen den Beweis vom Gegentheile.

a) Diese Verordnung setzte die solenne Buße fest.

b) S. Basilius Ep. ad Amphilog. can. 56. 75.

c) Gregor. Nyssen. Ep. ad Létoj. — Concil. Nicoen. c. 2.

Vorgebäude der Kirche, welches einen Theil derselben ausmachte; sie hörten mit den Katechumenen die Vorlesung der hl. Schrift und die Predigten an, mußten aber auf Zurufen des Diakons noch vor dem allgemeinen Gebethe aus der Kirche gehen.

Die dritte Station begriff die Fußfälligen, Substrati.a) Sie hatten ihren Stand in dem Schiffe der Kirche bis zn dem Pulte. b) Ehe die Büßenden aus der Kirche gingen, mußten sie sich vor dem Bischofe und der Gemeinde niederwerfen (dies gab ihnen ihren Namen); nachher verrichtete der Bischof und die ganze Versammlung ein Gebeth, in welchem Gott

---

a) Conc. Ancyr. can. 16. — Agathens. can. 60. — Nic. can. 11.

b) Der Pult wird von verschiedenen Schriftstellern an verschiedene Plätze gestellet. Fleury setzet in seiner Schrift: Les moeurs des chretiens chap. 35. den Pult an das Gitter, welches den hohen Chor von dem Schiffe der Kirche unterscheidet. Allein Thiers diss. sur les jubes hat bewiesen, daß der Pult nicht beym Chore, sondern beynahe in der Mitte des Langhauses gestanden sey.

Gott angerufen wurde, daß er den Sündern eine wahre Buße verleihen wolle.

Die vierte Station enthielt die Mitstehenden, Consistentes, a) welche unter den andern Gläubigen standen, dem heiligen Opfer vollkommen beywohnten, das heilige Abendmahl aber nicht empfingen, und kein Brod und Wein zum Opfer bringen durften; auch wurden ihre Namen nicht bey der Messe verlesen. b)

Der hl. Basilius war der erste, welcher diese vier Bußstufen deutlich und bestimmt angab; c) einige hat er aus den Schriften des hl. Gregors, Bischof zu Neucaesarea, d) an-

---

a) Conc. Ancyr. can. 5. — Nicocn. can. 12.

b) Card. Bona rer. liturg. Lib. I. cap. 17. n. 4.

c) Epist. ae Amphilog. can. 22. 75.

d) In den Schriften des hl. Gregors werden zwar fünf Bußklassen, can. ult., gelesen; allein Morinus de Poenit. behauptet, daß dieser Kanon ein Zusatz späterer Zeiten sey, welches sehr wahrscheinlich wird; indem der gelehrte Griech Zonaras op. Gregor. Neocaes. cum exposit. can. Epist. Zonarae diesen Kanon nicht anführet; selbst die Aufschrift desselben: de quinque poe-

andere aus der Synode zu Ancyra Kan. 5. 22. gezogen und zusammengesetzet.

Diese Bußzeit wurde aus besondern Ursachen von den Bischöfen abgekürzet, a) oder es ward ein Bußgrad übergangen. Martene bemerket solche Ausnahmen. b) In gewissen Fällen wurde bey der dritten Station angefangen, weil die zwey erstern nur als Vorbereitungen angesehen wurden. c) Einige Büßer gesellten sich nur den Mitstehenden zu, welches besonders von jenen geschah, die sich freiwillig der öffentlichen Buße unterwarfen, d) oder eine solche That vollbracht hatten, welche von dem welt-

---

poenitentiae locis, macht ihn verdächtig. Cave und Bellermin trauten zu viel dieser Aufschrift; dies führte sie zum Irrthume einer fünften Bußstation, welches aber der gelehrte Bingham Origen. eccles. Lib. 18. cap. 2. gründlich rügt.

a) Conc. Ancyr. can. 6. — Nicoen. can. 12.

b) de antiq. Eccles. ritib. a. 4. n. 23.

c) Basil. Ep. ad Amphilog. c. 61.

d) Gregor Nifs. Ep. ad Letoj. can. 8. 11.

weltlichen Gerichte mit der Todesstrafe belegt wurde. a)

Der Anzug und die Stellung dieser Büßenden war so scheußlich, daß sie Mitleiden bey den Vorbeygehenden erregen mußten. Sie standen mit bloßen Füßen, mit geneigtem Haupte in einem Bußsacke verhüllt vor der Kirchthüre; b) sie flehten die vorübergehenden Gläubigen um ihre Fürbitte an; ehe der Bischof in die Kirche trat, wurden sie auf der Erde liegend demselben von dem Chorbischofe oder Dekane an der ersten Mittwoche in der Fasten c) empfohlen. Die Büßer wurden alsdann unter dem Gebethe der Klerisey in die Kirche geführet. Nach vollendeten Ceremonien, d. i. nachdem der Bischof die Häupter der Büßenden mit Asche

---

a) Greg. Thaumat. can. 9. Basil. can. 34.

b) Concil. Tolet. I. et II.

c) Die Buße wurde gewöhnlich an Sonntagen den Sündern auf ihr Verlangen auferlegt; besonders aber geschah diese Handlung an der besagten Mittwoche. S. Martene l. c. Lib. I. c. 6. a. 1. n. 6.

Asche bestreuet, a) die Haare der Mannspersonen auf dem Haupte abgeschnitten b) und dem weiblichen Geschlechte einen Bußschleier über dem Kopfe geworfen hatte, c) wurden sie wieder unter Absingung eines Hymnus aus der Kirche verwiesen, und mußten ihre bestimmte Buße während der Fastenzeit verrichten. d)

Die Bußen waren in verschiedenen Diöcesen verschieden. Im allgemeinen mußten die Büßer streng fasten, häufiges Allmosen geben und auf

---

a) Bellarmin de Poenit. Lib. I. c. 22. will die Ceremonie der Kirche an der ersten Mittwoche in der Fasten, wo die Häupter der Gläubigen mit Asche bestreut werden, von dieser Handlung der ersten Kirche herleiten. Gleiches behauptet Menard in notis et observat. in Lib. Sacramcnt. S. Gregorii M. Der Abt Gerbert Vet. Liturg. Allem. disq. 5 de Sacram. poenit. administr. c. 2. führet die Ordnung der Büßenden am Aschemittwoche aus den deutschen Synoden an.

b) Conc. Agath. c. 15.

c) Conc. Tolet. III. can. 12. — S. Ambros. ad virginem lapsam. c. 8.

d) S. Cyprian. de lapsis.

auf ihren Bußstationen mit dem Bußkleide angethan alle Festtäge erscheinen. a) Sie mußten die Gastmähler, die Bäder und alle Ergötzlichkeiten entbehren; b) es ward ihnen während der Bußzeit das Heurathen verboten, c) und der Ehegenuß nicht erlaubt: d) daher wurde kein Ehegatte ohne Erlaubniß des unschuldigen Theiles zur öffentlichen Buße zugelassen.

War die Bußzeit verflossen, welche oft mehrere Jahre, ja zuweilen bis zur Todesgefahr bestand; so erhielten die Büßer von dem Bischofe am Donnerstage vor Ostern e) nach vorgeschriebener Form die Absolution; f) sie mußten sich aber noch einmal zur Erde werfen, ihre Sünden bekennen, dieselben bereuen, sich dem Gebethe

---

a) Conc. Carthag. IV. can. 80.

b) Pacian. Paraenes. de poenitent.

c) Concil. Arelat. II. cap. 22.

d) S. Hieron. in Joel. cap. 2. — S. Ambros. de Poenit. Lib. II. c. 10.

e) Innocent. I. ad Decentium.

f) Conc. Cabillon. II. can. 47 et Mimatens. de Ordine coenae Domini.

bethe der Gemeinde empfehlen und versprechen, nicht mehr in die alten Sünden zu fallen.

Diese Bußstationen bestanden der ganzen Form nach noch nicht in der römischen Kirche; doch ward das Wesentliche derselben, wie uns Sozomenus a) berichtet, und der hl. Hieronymus beschreibt, b) beobachtet.

Die Aufnahme zur solennen Buße, c) wie auch die Lossprechung von derselben, war jenem Bischofe, welcher sie auferlegt hatte, wenn er noch bey Leben war, d) vorbehalten. e) Traf aber ein Nothfall ein, so konnten die Priester mit Genehmigung des Bischofes den Büßern die Lossprechung ertheilen. Dies geschah nach der Verordnung der afrikanischen und gallikanischen Kirchen. f)

a) Hist. Eccles. Lib. VII. cap. 16.

b) Ep. 30 ad Occanum de Fabiola.

c) Conc. Carthag. III. can. 31.

d) Leo I ad Episc. germ. et gall. Ep. 86.

e) Conc. Carthag. II. can. 3. — Agathens. can. 44.

f) Conc. Carthag. III. can. 27. — Antegav. can.

Die öffentliche Buße wurde der Regel nach nur den öffentlichen Sündern, welche nebst der Beleidigung Gottes auch die Kirchengemeinde durch ihre großen Fehler geärgert hatten, auferlegt. a) Die Natur der Sache spricht schon für diese Regel; weil ein öffentlich gegebenes Aergerniß durch eine öffentliche Bußhandlung soll gehoben, und der Gemeinde eine Genugthuung geleistet werden. In den ersten drey Jahrhunderten wurden nur die drey sogenannten kanonischen Sünden mit dieser Buße belegt. Diesen Satz beweisen die Bußen des blutschänderischen Korinthers und des oben angeführten Straßenräubers bey Ephesus. 2) Tertullian, Origenes und Gregor der Wundermann bestätigen diese Bußdisciplin, indem sie

---

can. 12. Epaonens. c. 28. Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, Capitul. I. Conc. provinc. bestimmte deutlich jenes, was der Bischof und was die Priester bey den Büßenden zu verrichten haben.

a) Du Mensil doct. et discipl. eccles. Lib. VI. n. 93. beschreibt die Gesetze der öffentlichen Buße.

ste nur den Ehebruch, die Abgötterey und den Todtschlag a) in ihren Schriften anführen. Später wurden auch die Sprößlinge dieser Laster der öffentlichen Buße unterworfen. Dergleichen Verordnungen gab das strenge Konzil zu Elvira can. 1. 2. 3. 7, welche sich noch im vierten Jahrhunderte in Spanien erhielten. b)

Der hl. Basilius wünschet, c) daß der Raub öffentlich möge gebüßet werden; dergleichen Beysätze führet auch der hl. Augustin d) von einem afrikanischen Konzil an; er bemerket hiebey, daß einige Bischöfe zu seiner Zeit nur die drey kanonischen Sünden öffentlich büßten, welches er gemäß seiner Bescheidenheit weder tadelt noch gut heißt.

Allein der Eifer der ersten Christen schränkte sich

---

a) Das Konzil zu Ancyra i. J. 314 can. 20. 21. verordnet, daß der Todschlag bis an das Ende des Lebens zu büßen sey.

b) Wie Pacian. Paraenes, ad poenit. und das Konzil zu Angers can. 1. 9. 20 etc. bezeigen.

c) Ep. ad Amphilog. can. 30.

d) Sermon. de Sanctis.

sich nicht auf den Gebrauch der Kirche ein; sie büßten entweder aus eignem Antriebe oder auf den Rath des Priesters auch ihre heimlichen Sünden öffentlich, wenn dieses zur Erbauung der Gemeinde oder zum Besten ihres Seelenheils beytrug.

Das erste erhellet aus der Geschichte der von dem Zauberer Markus verführten Weiber, die ihre geheime Liebschaften öffentlich bekennten und büßten, wie der hl. Irenaeus anführet. a) Eine gleiche Bekenntniß bezeugt Climakus b) von einem Mörder, daß er alle Schamhaftigkeit überwunden, seine Sünden öffentlich in einem Kloster bekennt und gebüßt hat; er setzte noch die Aeußerung bey, daß, wenn es zu seinem Heile wäre, er auch bereit sey, seine Missethaten selbst auf dem Markte zu Alexandria zu eröffnen.

Das zweyte behauptet Origenes, da er will, c) daß man dem Rathe eines gescheiden geist-

---

a) l. c. Lib. I. cap. 19.

b) in Scala Paradis. grad. 4.

c) Op. T. II. Selecta in Ps. Hom. 2. in Psalm.

geistlichen Arztes Folge leisten soll; wenn er einsieht, daß die öffentliche Bekenntniß einiger Fehler und die Buße über dieselben zur Erbauung der Gemeinde oder zum Heile des Sünders gedeihen werde.

Der hl. Cäsarius, Bischof zu Arles, giebt noch eine Ursache Hom. 1, nämlich die Unvermögenheit allein die Sünden abzubüßen, an, da er sagt, „daß jener, welcher wegen „seinen geheimen Sünden die öffentliche Buße „übernimmt, dieselbe auch im Geheime hätte „verrichten können. Allein ich glaube, da er „die Menge seiner Sünden betrachtet, und ein„sieht, daß er allein für dieselben keine hinläng„liche Buße zu wirken vermag, so ruft er das „ganze Volk zu Hülfe.“

Es wurden auch einige Sünden in einigen Diöcesen öffentlich bekennet, welche nur einigen bekannt waren, die ihre Klagen darüber bey

---

37. n. 6. edit. per Delarue. Der gelehrte Petav bemerkt wohl, daß Origenes nur von einem Rathe spreche, folglich die öffentliche Bekenntniß der geheimen Sünden eine willkührliche Handlung sey.

bey dem Bischofe anbrachten, welches aus dem hl. Augustin erhellet. a)

Diese besondere Ausnahmen und die Verschiedenheit der Bußdisciplin verschiedener Orten und Zeiten theilen die Meinungen der Gelehrten. Morinus und Natalis Alexander wollen nicht nur die öffentlichen, sondern auch die geheimen Sünden öffentlich gebüßet wissen. Sirmondb) und Petitc) aber behaupten nur für die öffentlichen Sünden eine öffentliche Buße.

Sollten die von den Erstern angeführten Stellen der Väter und Konzilien von der freiwilligen oder auf den Rath des Priesters unternommenen Buße und von der Anklage eines wenig

---

a) Hom. 38. Nos, inquit, a communione prohibere quemquam non possumus, nisi aut Sponte confessum, aut aliquo sive seculari sive ecclesiastico judicio nominatum atque convictum. Gleiche Sprache führet das Konzil zu Vaison i. J. 442. can. 8. und das zu Chalons can. 25.

b) Historia poenit. publ. Op. T. IV.

c) In notis ad Poenit. Theodori.

wenig bekannten Fehlers erkläret werden: so würden sich vielleicht beide Theile ziemlich nähern.

Soviel ist gewiß, daß kein allgemeines Kirchengesetz bekannt ist, welches die öffentliche Buße für die geheimen Sünden befiehlt; noch viel weniger wissen wir ein Kirchengeboth, die geheime Sünden öffentlich zu bekennen.

Ein solches Gesetz würde dem Geiste der Kirche widerstreben, welche in allen ihren Verordnungen das Heil ihrer Gläubigen zum Zwecke hat; die öffentliche Beichte der geheimen Sünden würde die Schamhaftigkeit rege machen, diese die Verschweigung der Sünden verursachen, welche dem Sünder das ewige Verderben auf den Hals ziehen würde.

Dieses ergiebt sich aus den Aeußerungen der ersten eifrigen Christen, denen es schon schwer fiel, ihre Sünden gleich auf einer Schaubühne vor dem Volke zu eröffnen.

Was für ein Aergerniß jene Dame, die ihre geheime Schandthat mit einem Diakon öffentlich bekennte, gegeben hat, und welche traurigen Folgen daraus entstanden sind, beschreiben

So-

Sokrates und Sozomenus; a) ich komme noch auf diese Geschichte zurück. Der hl. Chrysostomus verabscheut es, die geheimen Sünden auf einem Theater vorzutragen, und der hl. Basilius b) will, daß die geheimen Sünden im Geheime, wie die geheimen Wunden dem Arzte entdecket werden.

Was für Abscheu die Kirche vor einer so unvernünftigen Forderung hatte, bezeugt der hl. Pabst Leo I. c) Er schalt den Befehl, welchen einige

---

a) Hist. eccles Lib. V. c. 19. Sozomenus Hist. eccl. Lib VII cap. 16.

b) In regul. brevior. Interrog' 229. Tom. II. Stud. Carnier.

c) Leo op. Stud. Rainaudi Ep. 80. Illam inquit, etiam contra Apostolicam regulam praesumptionem, quam nuper agnovi illicita usurpatione a quibusdam committi, modis omnibus constitutio submoveri, de poenitentia videlicet, quae a fidelibus postulatur: ne de Singulorum peccatorum genere, libellis sculpta professio, publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis Sacerdotibus indicari confessione Secreta.

einige Priester gaben, die geheimen Sünden öffentlich zu beichten, als eine unerlaubte und den apostolischen Regeln entgegengesetzte Anmaßung; er hob daher diese als einen von einigen eingeführten Mißbrauch auf; erklärte dabey, daß man seiner Pflicht genug thue, wenn man seine geheimen Sünden dem Priester heimlich bekenne.

Das Konzil zu Trient erklärt allgemein Sess. 14. cap. 5. „daß kein göttliches Gesetz, „seine geheimen Sünden öffentlich zu bekennen, „existire; und daß es nicht rathsam sey, ein „menschliches Gesetz zu geben, seine Sünden, „besonders die geheimen, durch ein öffentliches „Bekenntniß zu eröffnen.“ Die Kirche hat also ein solches Gesetz als unthunlich und den apostolischen Regeln entgegengesetzt erklärt.

Gewisse öffentliche Sünden der Laien wurden der öffentlicheu Buße unterworfen; ob aber auch die Geistlichen der höhern Weihen als Priester und Diakonen dieselbe zu verrichten verpflichtet waren, hierüber durchkreutzen sich schon wieder die Meinungen der Gelehrten. Morinus Lib. IV. cap. 12., Natalis Alexander, Juenin und Gervasio legen der höhern Geistlichkeit in den ersten drey Jahrhunderten

die

die öffentliche Buße wegen öffentlichen Verbrechen gleich den Laien auf. Diesen stellen sich Albaspinäus Observ. 5. in optatum, Constant de poenit. maj. cleric. diatr., Tournely und andere entgegen.

Diese gaben zwar zu, daß ein solcher Kleriker, wenn er sich öffentlich schwer versündigt hatte, eine öffentliche Genugthuung wegen des gegebenen Aergernisses leisten mußte; dieses geschah aber nur durch Entfernung von seinen geistlichen Verrichtungen auf einige Zeit, oder durch vollkommene Entsetzung seines Amtes, oder durch Herabsetzung auf die Kommunion der Laien; a) sie wurden auch eingesperrt und in spä-

---

a) Durch die communionem laicam verstehen Baronius, Pamelius und Durantus die Eucharistie, welche die büßenden Geistlichen außer dem Gitter des Altars nach Art der Laien empfangen mußten; Bellarmin aber will, daß die Kleriker die Eucharistie nur unter einer Gestalt wie die Laien genießen dürften. Albaspinaeus observ. Lib I. observ. 4. widerlegt beide Meinungen, und stellet einen allgemeinen Begriff auf, welcher beyde Meinungen in sich enthält. Durch communionem lai-

spätern Zeiten in die Klöster verstoßen. a) Eine öffentliche Buße aber, wie die Laien dieselbe durch Auflegung der Hände übernahmen, geben die letzteren Schriftsteller nicht zu.

Albaspinäus Observ. Lib. II. observ. 3. beweist gründlich, daß die Büßer nur durch die Auflegung der Hände das Mittel zur öffentlichen Buße erhalten haben; da nun diese für die büßende höhere Geistlichkeit verboten war, so büßte dieselbe nicht wie die Laien.

Dieses

---

laicam versteht er das Recht mit den übrigen Gläubigen nach Art der Laien umzugehen und an allen christlichen Gesellschaften wie die Laien, nicht aber wie die Kleriker, Antheil zu nehmen. Er giebt auch zu, daß die Kleriker, welche auf Art der Laien kommunicirten, auch wie diese die Kommunion außer dem Gitter des Altars, oder nur unter einer oder zwey Gestalten, wie es in der Kirche üblich war, empfingen. Gleiche Meinung hegt der gelehrte Kardinal Bona Rer. liturg. Lib. II. cap. 19. n. 3.

a) Wie die Kleriker wegen ihrer Vergehungen in verschiedenen Diöcesen gebüßet wurden, beleuchtet Marianus Victorius diss. de antiquis poenitentiis Histor. durch Verordnungen mehrerer Synoden und Dekrete der Päbste.

Dieſes bezeugt der große Optatus von Milev. a) Er wirft den Donatiſten vor, daß ſie eine Handlung gegen die Gewohnheit der Kirche begehen, indem ſie die gefallenen Biſchöfe und Prieſter durch die Auflegung der

---

a) Lib. II. de Schismate Donatist. Op. Studio Du Pin. Multis, inquit, notum est et probatum, persecutionis tempore episcopos aliquos, inertia a confessione nominis Dei de lapsos thurificasse, et tamen nullus eorum, qui evaserunt, aut manum lapsis imposuit, aut ut genua figerent, imperavit. Et facitis vos hodie post unitatem. quod a nullo factum est post thurificationem . . . . pag. 41. Honore nominis sui Spoliati sunt sacerdotes. O impietas inaudita! quem jugulaveris inter poenitentiae tormenta servare, in comparatione operis vestri latronum levior videtur immanitas. Vos vivum facitis homicidium. Daß die Händauflegung, von welcher Optatus ſpricht, die gefallenen Biſchöfe betrifft, und daß der Pabſt Melchiades dieſelbe als eine der Kirchendisciplin widrige Handlung verdammet hat, beweiſt Albaſpinaeus observ. 5. in Optatum.

der Hände zur öffentlichen Buße verdammen; daß sie durch diese Handlung den Priestern die Ehre rauben, und dadurch einen lebendigen Todtschlag begehen.

Gleiches verbiethet der hl. Augustin, a) indem er den Donatisten verweist, daß sie den in die Kirche zurückkehrenden Bischöfen und Priestern die Hände auflegen.

Die sogenannten Canones Apostolorum can. 25. geben den Grund zu dieser Verordnung an, damit die Kleriker nicht zweymal gestraft werden. b)

Die nämliche Ursache führet auch der hl. Basilius an und beruft sich auf einen alten Kanon

---

a) Lib. I. de baptismo cap. 1. contra Donatist

b) can. 25. Non vindicabis bis in ipsum.

Zonaras giebt den Unterschied unter der Buße der Laien und Geistlichen. Alteram vero, inquit, quod Laici ob crimina a fidelium consortio ejecti, rursus in locum, unde exciderunt, per pocnitentiam restituuntur; sacris autem initiati in Sacrum ordinem, ex quo dejecti sunt, non amplius admittantur.

Kanon dieser Verordnung. Die Buße der höhern Geistlichen bestimmt er durch Absetzung von ihrem Amte. a)

Der hl. Hieronymus Ep. 93. befiehlt dem Diakon Sabinus. der eine Jungfrau geschändet hatte, daß er in einem Kloster Buße thun solle.

Das Konzil zu Vaison can. 12. bestätigt die alte Kirchenverfassung, nach welcher die Diener der Kirche bei schweren Vergehen von ihrem Amte entfernt, nicht aber durch Auflegung der Hände in den Bußstand der Laien versetzet werden sollen. Dieses bestätigt auch Zonaras. b)

Der

---

a) Ep. ad Amphilog. can. 3. Diaconus, inquit, post diaconatum fornicatus, a diaconatu quidem ejicitur, in laicorum autem locum extrusus, a communione non arcebitur, quoniam antiquus est canon, ut qui a gradu exciderunt, hoc solo punitionis modo puniantur, . . . diaconus vero semel habet, quod sufficiat, depositionis judicium.

b) Zonaras in exposit. canon. epistol. can. 51.

Quod

Der Pabst Siriciusa) verbietet die solenne Buße als eine der Ehre dieses Standes nachtheilige Handlung; deswegen wurden auch keine öffentlich gebüßte Laien zu höheren Weihen gelassen.

Der Pabst Leob) nennet die Buße der Priester und Diakonen, welche durch Auflegung der

---

Quod adversus clericos Statutum est, canones indefinite statuerunt, unum in iis, qui lapsi sunt, Supplicium decerni jubentes, a ministerio Scilicet amotionem.

a) Ep. 1. n. 14. Harduin act. concil. T. 1.

b) Ep. 92. cap. 2. ad Rusticum Narbon. Edit. cura Rainaudi. Alienum est, inquit, a consuetudine ecclesiastica, ut qui in presbyterali honore, aut diaconi gradu fuerint consecrati, ii pro crimine suo per manus impositionem remedium accipiant poenitendi. Quod sine dubio ex apostolica traditione descendit. . . . Unde hujusmodi lapsi ad promerendam misericordiam Dei privata est expetenda Secessio, ubi illis satisfactis, si fuerit condigna, sit etiam fructuosa.

der Hände geschieht, eine der Gewohnheit der Kirche entgegen gesetzte Handlung; er leitet sogar die Befreiung von dieser öffentlichen Buße von einer apostolischen Tradition her, und verweist diese Kleriker zur Privat-Buße.

Verlangten aber diese Geistlichen aus eignem Antriebe die solenne Buße; so wurde ihnen dieselbe durch das Konzil zu Orange i. J. 441. can. 4. gestattet, welche aber keine Schande hinterließ: daher sie nach geendigter Buße ihre Aemter wieder verrichten durften, wie das Konzil zu Toleto IV. can. 53. in Ansehung des Bischofs Gaudentius entschied. Eben so wurden die freiwillig büßenden Laien zu den heiligen Weihen gelassen, welches den schuldigen Büßern versagt war; doch konnten auch diese im Falle der Noth die untern Weihen erhalten.

Aus diesen ergiebt sich folgendes Resultat: Die öffentliche Buße wurde ohne Auflegung der Hände nach der alten Kirchendisciplin keinem zugestanden; diese aber wurde nach alter Gewohnheit und einer apostolischen Tradition dem höhern Klerus nicht gestattet: daher wurde dieser von der Kirche niemals zur öffentlichen Buße verdammet.

Constanta) beweißt mit Scharfsinn gegen Morinus, daß das Dekret des Pabstes Kornels und seiner Bischöfe (welches Cyprian Ep. 68. anführet) nicht von einer solennen Buße, sondern nur von einer öffentlichen Genugthuung wegeu des gegebenen Aergernisses rede. So wurde Trophimus zur Kommunion der Laien herabgesetzet; b) der gebüßte Basilides erschlich sogar vom Pabste Stephan ein Bisthum, welches er niemals als ein öffentlicher Büßer nach der Kirchendisciplin hätte erhalten können; die Buße des Natalius bey Eusebius war freiwillig: daher diese Beyspiele die angeführte Meinung nicht gefährden. Tournely c) löst die übrigen Einwürfe Morins.

Dieser solennen Buße konnten also die Priester und Diakonen als Strafe niemals, die Laien aber nur einmal nach der alten Kirchendisciplin unterworfen werden.

Dieser letztere Satz gründet sich zwar, wie

---

a) De poenit. maj. cleric. diatriba.

b) Cyprian. Ep. 52.

c) Praelect. theolog. de Sacram. poenit. c. 3.

Selvaggioa) sagt, auf keinem allgemeinen Kanon der Kirche; doch verbürget der Gebrauch der ersten Zeiten denselben.

Daß die solenne Buße gewissen schweren Sündern nur einmal gestattet wurde, bezeugt Hermas, ein Schüler des hl. Paulus, von einer Ehebrecherin; indem er sagt, „daß „der Mann seine büßende Frau aufnehmen soll, „aber nur einmal; denn bey den Dienern „des Herrn habe nur eine Buße Statt."

Zu den Zeiten Tertullians wurde die Wiederhohlung der Buße versagt, indem er schreibt: „In dem Vorhofe der Kirche wird „die zweyte Buße (die erste ist ihm die „Taufe) den Bittenden gewähret; aber dies „nur einmal, weil es die zweyte ist; nicht „mehr aber in der Zukunft, weil die nächste „umsonst ist." b)

Deut-

---

a) Antiquitat christian. institut Lib. III. cap. II. §. 4.

b) Erasmus und Rhenanus zweifeln, ob diese Stelle von Tertullian sey; Petav aber hält sie als eine Geburt Tertullians. Uebrigens bleibt es allzeit ein Ausdruck eines alten Schriftstellers.

Deutlicher und kürzer drückt sich hierüber Origenes aus. a) „Bey den schweren Sün„den, sagt er, wird nur einmal die Buße „gestattet."

Der hl. Augustin Ep. 53. äußerte gleiche Meinung. Da ihn der Richter Macedonius fragte: ob nur einmal nach der ersten Buße (Taufe) die Buße ertheilt werden dürfte? antwortete er demselben also: „daß von der „Kirche wohl bestimmt sey, die öffentliche „Buße nur einmal zu gestatten; damit „die Medizin dem Kranken nicht verächtlich „werde; welche desto heilsamer sey, je weniger „dieselbe verachtet werde."

Der

---

a) T. II. in Lev. 25. In gravioribus enim criminibus semel tantum* poenitentiae conceditur locus. Einige Ausgaben setzen *vel raro hinzu. Allein De la Rue Congreg. S. Mauri hat in seiner Ausgabe Not. sub Lit. d. gezeigt, daß er diesen Beysatz weder in seinen verschiedenen Manuskripten, noch bey dem Magister Sententiarum Lib. IV. dist. 4. gefunden habe; er hält daher denselben für einen Einschiebsel des Soto. Der gelehrte Petav zweifelt auch an der Aechtheit dieser Worte.

Der hl. Ambros a) hält jene Tadelswürdig, welche meinen, die Buße könne mehrmal unternommen werden, er sagt hiebey, daß, wie nur eine Taufe, eben so nur eine öffentliche Buße sey.

Der hl. Thomas von Aquin b) giebt drey Ursachen an, warum die öffentliche Buße nicht wiederhohlet werden soll.

Daß die öffentliche Buße in der Kirche nicht wiederhohlet worden sey, darin stimmen fast alle Gelehrte ein: wie aber die nach erstandener öffentlicher Buße wieder Gefallenen Verzeihung ihrer Fehler erhalten konnten; hierüber sind die Meinungen der Gelehrten divergirend.

Jene, welche die Vergebung der sogenannten kanonischen Sünden am Ende des Lebens versagen, gestatten auch den nach der öffentlichen

---

a) Lib. II. de poenit. cap. 10. Merito, inquit, reprehenduntur, qui Saepius agendam poenitentiam putant . . . quia sicut unum baptisma, ita una poenitentia, quae tamen publice agitur.

b) Suppl. 3. Part. quaest. 28. art. 2.

chen Buße wieder Gefallenen keine Lossprechung. a)

Tertuliian Lib. de pudic. c. 5. Cyprian Ep. 52. und das Konzil zu Elvira can. 1. 2. 7. gaben den Gelehrten Anlaß, diese Strenge in den ersten drey Jahrhunderten vorzutragen.

Allein ich wage es, aus eben diesen Schriften und aus der Lehre der Kirche zu beweisen, daß allen auch nach der öffentlichen Buße Gefallenen am Ende des Lebens von der Kirche die Los-

---

a) Albaspinaeus observ. Lib. II. observ. 5. 7. Petau in notis ad Epiph. haeres. 59. Morinus de administrat. Sacrm. poenit. Lib. V. cap. 27. 28. vertheidigen diese Strenge in den ersten drey Jahrhunderten. Sie scheinen aber doch in ihrer Behauptung schüchtern zu seyn. Albaspinäus obs. 7. trägt seine Meinung nur als eine ihm wahrscheinliche vor; Morinus belobt diese Strenge nicht; doch will er dieselbe aus der Quelle des Alterthums geschöpft haben: und Petau scheint seine erste Meinung in seiner Diatriba de poenit. et reconcil: Vet. Eccles. moribus recepta cap. 4. zu wiederrufen.

Lossprechung der Sünden ertheilt worden sey. Das strenge Konzil zu Elvira verweigerte denselben nur die Eucharistie, und andere Verordnungen schlugen ihnen bloß die vollkommene Versöhnung mit der Kirche ab.

Die Vergebung aller Gattungen der Sünden nach gethaner Buße erhellet aus dem allgemeinen Ausdrucke des Heilands: Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sollen sie vergeben seyn; und der dem Petrus gegebene Befehl, die Sünden siebenzig siebenmal zu verzeihen, sichert den wieder Gefallenen ihre Lossprechung.

Dieses verbürgen auch die ersten Zeiten des Christenthums. Der hl. Paulus vergab dem Korinther, und der hl. Johannes dem Straßenräuber; die von Markus geschändete Frauen wurden zur Kirchengemeinde aufgenommen; gleiche Gnade erwieß der Pabst Zephyrin dem abtrinnigen Natalius und den Hurern.

Selbst Tertullian, a) ehe er sich von der Kirche trennte, behauptete die Vergebung aller Sün-

---

a) Lib. de poenit. cap. 8. Offendisti, sed re-

con-

Sünden durch die Buße. Lib. de poenit. cap. 4. sagt er, daß Gott allen Sünden die Verzeihung durch die Buße versprochen habe, und Kap. 6. nennet er die Buße das Lösgeld der Sünden. In dem 8ten Kapitel ruft er sogar die Abgötterer und Hurer zur Buße auf, und weiset jene, welche an der Vergebung zweifeln, auf die hl. Schrift mit dem Zusatze, daß Gott dem Unbußfertigen nicht drohen würde, wenn er dem Büßenden nicht vergeben wollte. Tertullian giebt also allgemein ohne Ausnahme die Sünden-Vergebung zu.

Der hl. Cyprianb) will auch alle Sünden vergeben wissen. Er ruft alle Sünder zur Buße

---

conciliari adhuc potes; habes, cui satisfacias, et quidem volentem. Id si dubitas, evolve, quae Spiritus dicat. Apoc. 1. 2. 3 . . Non comminaretur autem non poenitenti, si non ignosceret poenitenti.

b) Ep. 52. Neminem putamus a fructu satisfactionis et spe pacis arcendum, cum sciamus juxta scripturarum divinarum fidem auctore et hortatore ipso Deo, et ad agen-

Buße auf, und behauptet, daß man die Frucht der Buße, welche die Vergebung ist, nicht versagen dürfe. Zur vollkommenen Aussöhnung aber macht er nur Hoffnung. Er sagt ferner, daß jener, welcher die Nachlassung der Sünden den Büßenden abspricht, dieselbe in die Verzweiflung stürze, und selbst die Buße vereitle. a) Er ruft die Priester auf, daß sie die Seufzer der Weinenden annehmen, und die Früchte der Buße (die Vergebung) den Wehklagenden nicht versagen sollen. b)

Cy-

---

agendam poenitentiam peccatores redigi, et veniam atque indulgentiam.

a) l. c. Quaecunque ad pacem pertinent, facies; sed nullam pacem, quam quaeris accipies? quis non statim pereat, quis non ipsa desperatione deficiat? . . . nostra duritia et crudelitate dum fructus poenitentiae intercipitur, poenitentia ipsa tollitur.

b) Quodsi invenimus a poenitentia agenda neminem debere prohiberi, et deprecantibus atque exorantibus Domini misericordiam se-

cun-

Cyprian nennet sogar jene eigensinnig und verstockt, welche die Buße und Verzeihung den Sündern absprechen. Er betheuert dem Antonian, daß der Pabst Kornel und er den Kranken im Nothfalle zu Hülfe kommen, und den Ehebrechern die Buße und die Gemeinschaft der Kirche gestatten. Er sagt (Ep. 71.) daß er jenen, welche geopfert haben, am Ende des Lebens helfe; bey annahender Verfolgung stärkte er sogar die Gefallenen mit dem Leibe und Blute Christi (ep. 54.) Und nachdem die Gefallenen eine Zeit lang gebüßet hatten, und mit Bittbriefen der Martyrer versehen waren, nahm er sie noch vor dem Ende ihrer Buße zum vollkommenen Kirchenverein auf (ep. 14.)

Cyprian wußte also keine Vorenthaltung der Vergebung besonders in der Todesgefahr; er wollte nur jene von der öffentlichen Versöhnung entfernt haben, welche öffentliches Aergerniß

---

eundum quod ille misericors et pius est per sacerdotes ejus pacem concedi, admittendus est, plangentium gemitus, et poenitentiae fructus dolentibus non negandus.

niß gegeben, und nicht gebüßet hatten; deswegen ermahnte er die Martyrer, daß sie keinem Ungebüßten einen Bittbrief verleihen sollten; er eiferte nur gegen einen gewissen Lucian und einige andere Bekenner, welche mit Gewalt oder ohne alle Buße den Frieden mit der Kirche für die Gefallenen verlangten.

Das Konzil zu Elvira i. J. 305 (wie Binnius und Labbäus dasselbe angegeben) zeichnete sich durch eine besondere Strenge aus; es schlug gewissen Sündern, unter welchen auch die Wiedergefallenen waren, die Kommunion ab.

Was aber die Väter durch Kommunion verstanden haben, darüber herrrschen verschiedene Meinungen. Einige wie Albaspinäus verstehen durch den Ausdruck Kommunion die sakramentalische Lossprechung; andere nach dem allgemeinen Sinne des Wortes die Eucharistie; und das Konzil zu Orange can. 3. wie auch das zu Karthago IV. cap. 78. gebrauchen es für die vollkommene Versöhnung. Diese verschiedene Bedeutung in der ersten Kirche muß also durch den Kontext oder durch die Umstände bestimmet werden, welches Petav weislich bemerkt. Ich sage demnach:

Der

Der Ausdruck Kommunion, den das Konzil zu Elvira gebraucht, ist von dem Empfange der Eucharistie, nicht von der Vergebung der Sünden zu verstehen.

Der Kontext des dritten Kanons, a) welcher den nach der Buße in Ehebruch Gefallenen die Kommunion versagt, gebiethet die Auslegung von dem Empfange des Fronleichnams; indem er die Ursache des Verbotes angiebt, damit sie nicht der Kommunion des Herrn zu spotten scheinen; weil sie bald nach ihrer Versöhnung und erhaltener Eucharistie wieder in diese große Sünden gefallen sind, den Empfang des Leibs und Bluts des Heilands wenig geachtet haben, daher mit demselben zu scherzen scheinen.

Dieses bestätigt der 47ste Kanon des nämlichen Konzils, welcher den öfteren Ehebrechern

---

a) Can. 3. Ipsi (flamines) si post poenitentiam fuerint moechati, ulterius eis non esse dandam communionem, ne lusisse (Aguirre illusisse) de dominica communione videantur.

chern am Sterbebette die Kommunion zu ertheilen erlaubt, welche nicht nur die Eucharstie, sondern auch den Kirchenverein in sich enthielt; indem dieser denen, welche nach der Genesung wieder gefallen sind, abgeschlagen wurde, da es heißt: placuit non ludere de communione pacis. Dieser Ausdruck enthält in den ersten Zeiten den Frieden oder Verein mit der Kirche.

Eben so kann der Ausdruck communio in dem 37sten Kanon des nämlichen Konzils nicht von der Lossprechung der Sünden, sondern von der Eucharstie verstanden werden, weil es heißt: abstineant a communione; dieses kann nicht den Priester angehen, welcher die Lossprechung ertheilt, sondern eine Handlung des Büßers.

Selbst der Ausdruck: die Kommunion des Herrn, bestimmet nach dem Gebrauche der ersten Jahrhunderte die Eucharistie. a)

Diese

---

a) Albaspinaeus Not. in can. Conc. Eliberit: treibt seine Auslegung zu weit, da er die Kommunion für das Recht in der Gesellschaft der Rechtgläubigen zu seyn angiebt, welches die Büßer an den Leib Jesu Christi anklebt. Habert ad Part. X. Liturg. ob-

serv.

Diese Auslegung bestätigt der Pabst Innocenz der Erste; a) da er die Verordnung die-

serv. X. weiset denselben zurecht, und erklärt die Kummunion von der Eucharistie.

a) Ep. 3. ad Exuperium Tolos. Ep. Dieser Bischof fragte den Pabst, wie er sich mit jenen, welche sich in der Wollust bis an das Ende ihres Lebens gewälzet haben, und in dem letzten Zeitpunkte die Buße und die Aussöhnung verlangen, verhalten soll? Der Pabst antwortete folgendes: De his observatio prior durior, posterior interveniente misericordia inclinatior est. Nam consuetudo prior tenuit, ut concederetur eis poenitentia, sed communio negaretur . . . . . negata merito communio est, concessa poenitentia, ne totum penitus denegaretur; et duriorem remissionem fecit temporis ratio. Sed postquam Dominus noster pacem Ecclesiis suis reddidit; jam errore depulso communionem dari abeuntibus placuit, et propter Domini misericordiam quasi viaticum profecturis.

Die spitzfindigen Einwendungen des Morinus Lib. X. c. 1. n. 10. gegen den Text des

Pab-

dieses Konzils, welche die Eucharistie am Ende des Lebens den Sündern versagte, ob schon ihnen die Buße verstattet wurde, hart nennt; er entschuldigt zwar diese Härte, weil man vermuthete, dieselbe möchte die Gläubigen zu Zeiten der Verfolgung vom Abfalle abschrecken; allein nach dem Frieden der Kirche wurde auf Verordnung des Pabstes nicht nur die Lossprechung, sondern auch das Viaticum oder die Kommunion gereicht. Hier unterscheidet der Pabst unter der Strenge des Konzils zu Elvira, welches nur die Buße und Lossprechung (denn ohne diese besteht jene nicht) den Sterbenden zuerkennte, und unter der Kommunion (Eucharistie), welche dasselbe den Sündern versagte.

Wenn die Väter die Lossprechung von den Sünden unter Kommunion verstanden hätten; so würden sie sich des Montanismus und Novatianismus verdächtig gemacht haben, welches dem großen Osius, Bischof zu Korduba, dem hl. Vincenz und Valerian, welche die-

---

Pabstes löset Tournely Praelect. theol. de Sacram. poenit. q. 9. art. 2. gründlich.

dieser Synode beywohnten, nicht zugedacht werden kann. a)

Daß die Versagung der Eucharistie am Ende des Lebens nur eine dieser Synode eigne, nicht aber eine allgemeine Strenge der Kirche war; erhellet aus dem Konzil zu Ancyra i. J. 314, welches in seinem 6ten Kanon b) den in die Abgötterey Gefallenen die Kommunion, d. i. den vollkommenen Verein ertheilte, wenn sie durch alle Klassen der Buße gegangen waren (wie

---

a) Mendoza in comment. giebt den Unterschied zwischen obigen Ketzern und den Vätern zu Elvira an: jene, schreibt er, versagten den Sterbenden die Vergebung der Sünden; diese aber verweigerten denselben nur die Eucharistie.

b) Can. 6. Eos, (qui idolis sacrificarunt) s. concilium in Audientium numero poni vult, ad magnum diem usque (sc Paschatis diem) deinde inter Supplicantes ad triennium consistere; tum precibus, per annos duos, quin offerant, interesse; eoque demum elapso tempore ad communionem suscipi. Iis tamen, si forte mortis periculum fuerit, subsidium afferri, nec sacro ipsos viatico privari vult.

(wie es allzeit in der Kirche nach vollendeter Buße üblich war); jene aber, die in Todesgefahr schwebten, und nicht ganz gebüßet hatten, sollten nur das hl. Viaticum, d. i. die Eucharistie erhalten.

Diese Behandlung der Sterbenden war ein altes Gesetz, und eine alte Vorschrift der Kirche, wie sich das erste allgemeine Konzil zu Nicäa in seinem 13ten Kanon ausdrückt; a) indem es befiehlt, die Vorschrift des

---

a) Can. 13. De his vero, qui recedunt a corpore antiqua legis regula observabitur etiam nunc; ita ut, si recedunt ex corpore ultimo et necessario vitae suae viatico non defraudentur. Quodsi desperatus aliquis accepta communione supervixerit; sit inter illos, qui in oratione solum communicant, donec tempus statutum compleatur; de omnibus tamen his, qui ex nudo (nodo) corporis rccedunt, et Eucharistiam postulant, in tradenda eis communione cura et probatio sit episcopi.

Die arabische Uebersetzung der nicaenischen Kanonen can. 19, welcher den 13ten nicaenischen enthält, nennt deutlich die hl. Kommunion die Wegzehrung. Sed (Poenitentes) debent

des alten Gesetzes ferner zu beobachten, nämlich die Sterbenden nicht um die letzte Wegzehrung ihres Lebens, d. i. die Eucharistie zu bringen; doch wurden sie nicht vollkommen mit der Kirche dadurch ausgesöhnet; weil sie nach der Genesung noch die vierte Bußstufe übernehmen mußten; daß aber durch das viaticum vitae die Eucharistie zu verstehen ist, a) bestimmt der folgende Befehl genauer, worin dem Bischofe aufgetragen wird, Sorge für die Sterbenden zu tragen, daß sie auf ihr Begehren die Eucharistie erhalten:

Die 4te Synode zu Karthago bestimmet genau, was das nicänische Konzil durch das viaticum verstanden habe, indem sie den Befehl

bent abstinere a commnnione corporis Domini . . sed siquis istorum ad mortem, dum in poenitentia est, pervenerit, non est privandus sacra communione, quae est viaticum vitae, si eam petierit.

a) Balsamon und Zonaras bemerken wohl, daß durch das Viaticum die Eucharistie zu verstehen sey; weil in der Folge die Eucharistie ausgedrückt ist.

des letztern im 77sten und 78sten Kanon a) erneuert, und dem Worte Viatico das Wort Eucharistiae hinzusetzet.

Daß die Kirche alle Sünden in der Todesgefahr vergeben habe, dies sprechen die Verordnungen der Päbste deutlich aus.

Der Pabst Siricius i. J. 384. 1. Ep. c. 5. will den Wiedergefallenen am Ende des Lebens durch die Gnade der Kommunion, welche nicht ohne Vergebung der Sünden gereicht werden kann, geholfen haben.

Innocenz I. i. J. 401 Ep. ad Exuperium sagt, daß man auch denjenigen, welche erst auf dem Todesbette die Buße und die Aussöh-

---

a) Can. 77. Poenitentes, qui in infirmitate sunt, viaticum accipiant. Can. 78. Poenitentes, qui in infirmitate viaticum Eucharistiae acceperint, non se credant absolutos sine manu impositione, si supervixerint. Die Auflegung der Hände gab erst den vollkommenen Verein mit der Kirche. Die Kommunion ohne Auflegung der Hände nennten die Väter Viaticum, wie das Konzil zu Orange can. 3. bezeugt.

söhnung verlangen, nicht nur jene, sondern auch diese ertheilen soll.

Coelestin I. im J. 422 a) verabscheut jene, welche die Vergebung der Sünden den Sterbenden verweigern; und sagt, daß diese die Sterbenden dem Tode zuführen, und die Seele tödten; er befiehlt daher, daß jenen, welche die Buße verlangen, dieselbe zu keiner Zeit abgeschlagen werden dürfe.

Leo I. i. J. 441 Ep. 2. ad Rustic. Narbon. can. 3. gestattet jenen die Buße, welche dieselbe bis zum Ende verschoben haben.

Endlich sagt das Konzil zu Trient: b) Es sey in der Kirche Gottes beobachtet worden, daß

---

a) Ep. 2. cap. 2. ad Episc Galliae Viennens et Narbon. etc. Quid hoc, inquit, rogo aliud est, quam morienti mortem addere, ejusque animam sua crudelitate, ne absoluta esse possit, occidere? . . . . quovis tempore non est denegenda poenitentia postulanti.

b) Sess. 14. de reserv. cas. Pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in eadem Ecclesia Dei custoditum fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis.

daß keine Vorbehaltung der Sünden in der Todesstunde Statt hatte.

Nichts desto weniger verabscheute die Kirche zu allen Zeiten die bis am Rande des Todes verschobene Buße; weil sie voller Gefahr ist, und warnet ihre Gläubigen nachdrücklich vor derselben.

Der hl. Augustina) getraut sich nicht zu sagen, daß jener, der seine Buße bis auf das Sterbbette verschoben hat, gut von hier geschieden sey.

Alcuinb) sieht sogar in einem solchen Menschen, der sich durch die Verschiebung der Buße

---

a) Serm. 393. edit. Benedictin. Si aliquis, inquit, positus in ultima necessitate aegritudinis suae voluerit accipere poenitentiam, et accipit, et mox reconciliatur, et hinc vadit: fateor vobis, non illi negamus, quod petit; sed non praesumimus, quia bene hinc exit.

b) De offic. cap. 13. Satis, inquit, alienus est a fide, qui ad agendam poenitentiam tempora senectutis expectat; metuendum est, ne dum sperat misericordiam, incidat in judicium.

Der

Buße der Gefahr, sein ewiges Heil zu verlieren, aussetzet, einen schlechten Glauben. „Es „ist zu fürchten, sagt er, daß, da er auf die „Barmherzigkeit Gottes hoffet, er in das Ge„richt desselben fällt.“

Die Kirche hat also zu allen Zeiten den Sündern, welche am Rande des Todes standen, die Verzeihung ihrer Fehler angedeihen lassen; doch aber ihre Gläubigen zur baldigen Buße ermahnet; weil die am Ende verlangte zweifelhaft und gefährlich ist. Dieses entledigt daher die Kirche von jener Strenge, welche ihr einige Gelehrte aufbürden wollten.

Ob-

Der Abt Frobenius bemerkt wohl in der Ausgabe der Werke Alcuins, daß die Schrift de devinis officiis theils von ihm, theils von andern Auktoren zusammengetragen sey. So schrieb Alcuin l. c. cap. 55. den hl. Isidor de offiic. eccl. cap. 16. aus, wo er sagt: Non dubitamus circa finem justificari hominem per poenitentiam et compunctionem; sed quia raro hoc fieri solet, metuendum est, ne, dum ad finem differtur conversio, incerta occupet mors, antequam subveniat poenitentia.

Obschon Nektarius, Patriarch zu Konstantinopel, den Bußpriester, a) und mit ihm die solenne Buße unter seiner Aufsicht aufhob; so erhielt sich doch noch eine Art von öffentlicher Buße.

Den Beweis hievon liefert der hl. Chrysostomus, b) unmittelbarer Nachfolger des Nek-

---

a) Dieser Bußpriester (nicht aber die Beichtpriester, von welchen beyden ich noch bey der Abhandlung von der sakramentalischen Beichte handeln werde) kam erst nach der Spaltung des Novatians und Verfolgung des Kaiser Decius auf. Von diesem Bußpriester wurden die vielen Gefallenen unterwiesen, wie sie eine wahre Buße verrichten sollten. Diese Meinung läßt sich aus Sokrates schließen, welche auch Valesius in Lib. 5. Socrat. Hist. eccl. cap. 19. für wahrscheinlich hält. Gewiß ist es, daß weder Justin und Irenäus in der griechischen Kirche, weder Tertullian und Cyprian in der lateinischen eine Meldung von diesem Bußpriester gethan haben: daher ist es wahrscheinlich, daß dieses Amt erst nach der decischen Verfolgung errichtet worden ist.

b) Tom. XI. Studio Montfaucon. Hom. 3. in ep. ad Ephes. Non est dignus, inquit, sa-

cri-

Nektarius, dieser sagt, daß die Büßer vor dem Opfer außer der Kirche geschafft wurden.

Das Konzil, welches in dem Pallaste des Kaisers zu Konstantinopel gehalten wurde, befiehlt den Ehebrechern, alle Bußstufen, aber ohne Bußpriester durchzugehen. a) Da aber in den andern Synoden und Bußbüchern keine Meldung von allen vier Bußstationen zugleich geschieht; so ist mit Grunde zu vermuthen, daß diese Bußart nach und nach im Orient abgekommen sey, welches sich auch aus einigen Konzilien schließen läßt. Nichts desto weniger mußten

---

crificio; neque participatione? Ergo nec precc. Audis praeconem stantem, et dicentem: Quicumque estis in poenitentia, abite. Er führet auch eine öffentliche Buße Hom 3. de Saule et Davide an.

a) Concil. Trullan. can. 87. Sancitum est, ut hi tales (adulteri) per annum lugeant, per biennium sint audientes, per triennium subjaceant, et tandem sexto anno congregentur cum fidelibus, et ita demum mensa Domini digni habeantur, si cum lacrymis poenituerint.

ten die Sünder die von den Kanonen vorgeschriebenen Bußen erfüllen. Diese bestanden in strengen Fasten, langen Gebethen, nächtlichen Wachen, Weinen und Allmosen geben, wie uns das Bußbuch des Joannes jejunator belehret, und Goara) bezeugt, daß die Beichtväter noch in spätern Zeiten die Bußbücher vor sich haben, und den Sündern ihre Buße nach den Kanonen bestimmen. Gleiche Bußdisciplin der Griechen behauptet Arcudius Lib. 4. de Sacram. cap. 1. 2. b) Von der solennen Buße und derselben Bußgraden, welche in Orient üblich waren, finden wir erst am Ende des fünften Jahrhunderts in Occident eine genaue Meldung. Der Pabst Felix hielt im Jahre 487 ein Kon-

---

a) In not. Eucholog. graec. Si lethifera crimina poenitentes detegunt, illa in Nomocanone juxta se posito examinant (confessarii) censuramque districtioni, prout legunt, cuncta subjiciunt, et tandem poenitenti bene precantur.

b) Wie die Griechen und Orientaler ihre Buße verrichten, beschreibt Renaudot in seinem Werke de perpetuitate fidei T. V. Lib. 3. 4.

Konzil zu Rom, in welchem er den Gefallenen, welche von den Wandalen zur Wiedertaufe vermögt wurden, ihre Buße auf gleiche Weise bestimmte. a)

Da diese Bußstufen später in der abendländischen als orientalischen Kirche ihren Anfang nahmen; so war diese Bußart in Occident auch noch in spätern Zeiten üblich.

Die Geschichte erwähnet derselben im achten, und im Anfange des neunten Jahrhunderts. Die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen b) verordnen, daß die Büßenden ein Jahr in dem Bußkleide mit Thränen das Volk um Verzeihung, und um das Gebeth anflehen sollen; sie sollen ein Jahr unter den Zuhörenden stehen, drey Jahre unter den Niedergeworfenen, und zwey Jahre unter den Mitstehenden verweilen, wo sie noch kein Opfer auf das Altar legen durften.

Unter Karl dem Kahlen nach der Mitte des neunten Jahrhunderts antiquirte der dritte Grad

---

a) Ep. 6. Baron. Annal. eccles. T. VIII. ad An. 487.

b) Lib. V. cap 156.

Grad substratio, welches auch verschiedene Kanonen der Konzilien und päbstliche Bullen beweisen. Nikolaus I. legte dem Wimar, der seine drey Söhne umgebracht hatte, eine Buße auf, die nur drey Bußstationen enthielt. a)

Die Kirchenbuße zu übernehmen, blieb in diesen Zeiten den öffentlichen Sündern nicht frey; sie wurden theils durch den Kirchenbann, theils durch den weltlichen Arm zu derselben gezwungen. Die Söhne Ludwigs des Frommen machten schon solche Verordnungen; allein die Grafen erfüllten nicht allzeit diese Verordnungen, welches sich aus einem Briefe der Bischöfe Frankreichs an Ludwig II. ergiebt. b) Karl der Kahle erneuerte daher auf dem Konzil zu Soissons die Verordnungen seiner Vorfahrer; da er allen seinen Beamten den Befehl

---

a) Epist. ad Rivoaldum V. Du Mesnil Doct. et discipl. Eccl. Lib XXXIX. n. 40.

b) Fleury Hist eccl. Lib. XLIX. §. 40. Praecipe, inquiunt, Comitibus, ut homines incestuosos ad eos per suos ministros deduci jubeant, et sic ad subeundam poenitentiam compellant.

fehl ertheilte, daß sie die Bischöfe unterstützen sollten, wenn die Sünder die von der Kirche bestimmten Bußen nicht übernehmen wollten.

Nebst diesen Bußen sah man noch andere Arten derselben. Verschiedene Büßer wurden in die Kerker gebracht. So wurden die Bischöfe Salonius und Sagittarius wegen einem Vergehen gegen den König auf dem Konzil zu Chalons sur Saone eingesperrt. a) Wie dieses geschah, und welche Bußwerke solche Eingekerkerte verrichten mußten, beschreibt Gregor II. Ep. ad Leonem Isaur., dieses bemerket Martene. b)

Noch häufiger wurden die Büßenden in die Klöster gesperret. Schon in dem fünften Jahrhunderte verwies der Priester Gennadius die Sünder in die Klöster. Er sagte: c) „wenn man seine schweren Sünden abbüßen will;

„so

---

a) Gregor. Touron. Lib. V. Histor. cap. 38. Derlei Einkerkerungen führet auch das Konzil zu Toledoan i. J. 646.

b) de antiq. Eccles. ritib. P. II. a. 4. n. 11.

c) Lib. de eccles. dogm. cap. 53.

„so muß man das weltliche Kleid ausziehen,
„und sich zu einem Klosterleben bekennen."

Besonders wurde den Geistlichen, wenn sie schwere Fehler begangen hatten, das Klosterleben auferlegt, wie die Synode zu Agd i. J. 506 cap. 50. verordnet. So wurde Viktor von Tunon wegen der Vertheidigung der drey Kapitel in ein Kloster gestecket. a) Der Pabst Stephan III. i. J. 752 inter responsa Stephani bestimmt sogar, welche Sünder in die Klöster gebracht werden sollen. Gleiche Verfügungen befinden sich in den Kapitularien Karls des Großen Lib. VI. c. 98.

Das Klosterleben wurde in spätern Zeiten für ein wahres Bußleben angesehen: daher einige Klostervorsteher jenen, welche wegen großen Verbrechen in die Klöster geschicket wurden, keine andere Buße als die gemeine Klosterordnung auflegten; dieses verweiset zwar Petrus Damianib) denselben. Allein der hl. Bernard schrieb auch keine andere Buße als die Klosterord-

---

a) Isidor. Hispalens. de scriptorib. eccles. num. 25.

b) Opuscul 13. c. 6. 7.

ordnung einem büßenden König der Franken vor.

In dem dreyzehnten und spätern Jahrhunderten wurden sogar eigne Manns- und Frauenklöster gestiftet, in welchen man seine Sünden abbüßen konnte. Die verschiedenen Orden der Bußbrüder und Schwestern führet Dufresne an. a)

Nach dem siebenten Jahrhundert bestand noch eine andere Art zu büßen; diese war das Wallfahrten. b) Gregor von Tour c) spricht schon im sechsten Jahrhunderte von einer solchen Bußart. Er redet von einem Brudermörder, der mit eisernen Ringen d) gebunden sieben

---

a) Glossar. ad scriptor. mediae et infimae latinit. Verbo: poenitentiae.

b) Morinus de poenit. cap. 15. handelt von dieser Bußart.

c) de gloria confess. c. 87.

d) Diese eiserne Ringe wurden aus den Schwerdtern der Mörder verfertigt, und ihnen dieselben um dem Halse, Leibe uud den Händen gewunden; sie wurden vom Hause gejagt, und mußten die heiligen Oerter besuchen, bis allda die

Bande

ben Jahre lang die hl. Oerter besuchen mußte. Diesen Wallfarthern gaben die Bischöfe Briefe mit, in welchen die Ursache und Weise der Buße enthalten waren. Beyspiele hievon können bey Mabilloniusa) gelesen werden.

Im neunten und zehnten Jahrhunderte wurden statt der Kirchenbuße die hl. Oerter Jerusalem und Romb) besuchet; das Konzil zu Selgenstadt i. J. 1022 beklagte sich hierüber, und befahl, daß die Büßer die vom Bischofe auferlegte Buße zuerst verrichten sollten; alsdann könnten sie nach Rom gehen.

Der Abt Fleuryc) meint, daß diese Wallfarthen die Kirchenbuße geschwächt hätten. Was diese Wallfarthen in spätern Zeiten für Wirkungen hatten, und was auf dieselben zu hal-

---

Bande gelöset wurden. Martene de antiq. Eccles. rit. Lib. I. a. 4. n. 12. 13. führet einige solche Fälle an.

a) Analect. T. IV.

b) Baronius Ann. eccl. ad An. 451. n. 21. et An. 487. n. 3. führet rücksichtlich dieser Wallfarth die Dekreten der Päbste an.

c) 4. et 6. Discours sur l'Histoire eccles.

halten sey, habe ich schon in meiner Abhandlung vom Ablasse in der bambergischen theologischen Zeitschrift 9. B. 2. Heft bemerket.

Eine andere gewisse Art zu büßen enthielten die Bußbücher. Diese wurden aus den Kanonen verschiedener Konzilien, und aus den Schriften der Väter zusammengetragen,

Das Konzil zu Karthago verfertigte schon einige Bußkanonen zu Zeiten des hl. Cyprians. Die strengen Kanonen der Synode zu Eliberis sind bekannt. Auch das erste allgemeine Konzil zu Nicaea schrieb einige Bußarten vor. Diese Bußkanonen wurden von dem hl. Gregor zu Neucäsarea, von Gregor zu Nissa, und von dem hl. Basilius in ihren kanonischen Episteln aufgenommen, und Joannes jejunator hat den Griechen durch sein Nomocanon ein vollkommenes Bußbuch geliefert.

Drittes Kapitel.

Dritte Epoche von Theodor, der den Grund zu der Lösung der kanonischen Buße gelegt hat, bis auf das eilfte Jahrhundert.

Das erste förmliche Bußbuch a) brachte Theodor, ein griechischer Mönch, nach Occident, welchen der Pabst Vitalian i. J. 668 als Kandelberger Bischof nach England schickte. Er milderte in demselben die Strenge der alten Bußkanonen; legte daher den Grund dazu, daß die alte Bußdisciplin in der Kirche nach und nach geschwächet wurde. In England setzte Ekbert, Bischof zu York und Beda die Buß-

a) Fleury Hist. eccl. T IX. Lib. XXXX. §. 46. Den Indicem gab Spelmannus heraus, und die noch übrigen Fragmente Jac. Peit. Binterim diss. crit. de Capitulis Theodori §. 5. zweifelt, ob dieser Erzbischof jemals dergleichen Capitula geschrieben habe; allein diese Kritik scheint zu streng. Doch sagt Fleury, daß dieses Poenitentiale sich nicht mehr in seiner Reinheit befinde.

Bußbücher fort; der Grundsatz des letztern: Heimliche Sünden sollen heimlich gebüßet werden, erweiterte die Thüre der Milderung.

Das merkwürdigste unter allen ist das Poenitentiale romanum, welches der Pabst Gregor III. vor der Mitte des achten Jahrhunderts herausgab; aus dieser Quelle schöpften die folgenden Bußbücher.

Der hl. Bonifaz, Erzbischof zu Mainz schrieb für Deutschland einige Kanonen, welche die Buße betrafen. In eben dem achten Jahrhunderte schrieb ein Anonymus ein Bußbuch, a) dessen sich Halitgarius, Bischof zu Arras und Cambray, bediente, da er auf Bitte des Erzbischofs zu Rheims Ebbo ein neues Poenitentiale verfertigte; weil in den Bußbüchern, welche die Priester gebrauchten, keine gewisse Regeln festgesetzet waren. b)

a) Dieses alte und merkwürdige Manuscript überliefert uns D'Acheri in seinem Spicilegio per de la Rue T. I. pag. 509.

b) Fleury Hist. eccl. Lib. XXXXVIII. §. 38.

In der Mitte des neunten Jahrhunderts gab Rhabanus Maurus einige Canones zu verschiedenen Zeiten heraus, die im Jahre 856 gesammelt wurden. Regino, Abt zu Prüm, lieferte in dem zehnten Jahrh. ein vollständigeres, aber auch ein mildreres Bußbuch. a) Aus eben diesem Jahrhunderte liefert uns der gelehrte Abt Gerberth b) ein altes und merkwürdiges Manuscript, dessen Titel ist: Judicium poenitentis. Burkard, Bischof zu Worms, gab im eilften Jahrh. ein Bußbuch heraus. Von diesem sagt der gelehrte Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 4. B. 13. Kap.: „Burkards Plan „erstreckt sich überhaupt viel weiter als Rhe„gino seiner, der nur die Kirchenbuße zur Ab„sicht gehabt;“ Schmidt führet verschiedene Kanonen an, macht seine Bemerkungen darüber, und schließt: „Uebrigens ward Bur„kards Sammlung von Kanonen ein klassisches „Werk

---

a) Diese beyden Bußbücher hat Schannat in seinen Conciliis germaniae T. II. aufgenommen.

b) Monumenta Vet. Liturg. Aleman. P. II.

„Werk nicht allein für Deutschland, sondern „auch für die übrigen Kirchen.“

In dem zwölften Jahrhunderte schrieb Ivo von Chartres dergleichen Kanonen. Morinus in Lib. d. poenit. führet noch mehrere Bußbücher an. So viel ist aus diesen zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Bußbüchern zu ersehen, daß dieselben, je später sie geschrieben sind, desto mehr ihre Strenge abnimmt.

Es waren zwar noch eifrige Bischöfe, welche auf die alte öffentliche Buße drangen; allein schon in dem neunten Jahrhunderte hatte die Strenge derselben etwas nachgelassen, worüber sich Jonas, Bischof zu Orleans, beklagt, der die vielen ohne Scheue begangenen Laster als die Folge der vernachläßigten alten Kirchenbuße angiebt. a) Diesen Verfall bezeugt auch das Konzil zu Chalons im Anfange des neunten Jahrhunderts, da es sagt: „Das Bußthun nach „der alten Einrichtung der Kanonen ist in den „meisten Orten abgekommen.“

In

a) Lib. de instit. Laic. cap. 10. et Idcirco inquit, a multis diversa flagitia perpetrantur audacter. D'Acheri Spicileg. T. I.

In diesem Zeitraume kam die Lösung redemptio a) der von den Kanonen bestimmten Buße auf, wodurch die öffentliche und strenge heimliche Buße nach und nach verdrängt wurde; wiewohl die angesetzten heimlichen Strafen in den spätern Zeiten noch ziemlich schwer waren, welches die Bußbücher des Beda und anderer beweisen. Die Lösung der kanonischen Buße geschah auf verschiedene Weise; damit jedem nach seinem Stande und Verhältnisse geholfen würde. Die Ursache, warum die Kirche von ihrer Strenge in Etwas abging, waren die häufigen schweren Sünden, welche der Büßer, wenn er auch das höchste Alter erreichte, nach der Vorschrift der Kanonen nicht abbüßen konnte b)

Die Schwachen konnten das von den Kanonen auferlegte Fasten nach Bestimmung des Konzils zu Tribur i. J. 895 cap. 55. 56. durch

---

a) Den Ursprung und Gebrauch der redemption beschreibt Petit in notis ad Poenitent. Theodori.

b) Baron. Ann. eccl. T. XVII. ad An. 1055. n. 9.

durch Speisung dreyer Armen lösen. a) Reginob) und Burkardc) lassen die Lösung des Fastens auch außer dem Falle einer Krankheit zu. Letzterer bemerket zugleich, daß der Büßer auch den bestimmten Zweck des Allmosens berücksichtigen müsse. Ob nämlich dasselbe zum Erlösen der Gefangenen, oder für den Altar, oder für dessen Diener, oder für die Armen verordnet sey.

Die Reichen konnten ihre kanonischen Bußen durch Allmosen an die Armen, welche poenitentiae deargentatae hießen, wie auch durch die Uebergabe liegender Güter an die Kirche lösen. d)

Die Armen und Schwachen konnten ihre Buße durch Psalmbethen oder Singen

---

a) Schannat. Conc. Germ. T. II. Conc. Tribur.

b) De eccles. discipl. Lib. VI. VIII.

c) Lib. XIX. cap. 22.

d) Pet. Damian. op. T. III. opuscul. 13. Non ignoras, inquit, quia cum a poenitentibus terras accipimus, juxta mensuram muneris, eis de quantitate poenitentiae relaxamus.

gen tilgen. Sie mußten z. B. anstatt einen Tag in Wasser und Brod zu fasten, 50 Psalmen kniend absingen oder 70 stehend bethen. a)

Jene aber, welche einen starken Körper hatten, durften ihre kanonische Buße in Geißeln abändern; dieses rechnete schon der hl. Augustin Ep. 159. und Gregor der große Lib. IX. Ep. 67. unter die kanonischen Züchtigungen.

Diese Art zu lösen wurde besonders in den Klöstern gemein; die Mönche verrichteten sogar für andere durch Psalmbethen und Geißeln die kanonischen Bußen. Petrus Damianib) beschreibt, wie sein Jünger Dominikus Loricatus eine Buße zu 100 Jahren durch Psalmbethen und Geißeln gelöset habe.

Vier-

---

a) Du fresne l. c. V. Poenitentia.

b) L. c. Lib. III. Epist. 10.

Viertes Kapitel.

Vierte Epoche von den übrigen Abände-rungen der Bußformen.

Am Ende des eilften Jahrhunderts erschien eine andere Bußform. Urban II. forderte in dem Konzil zu Klermont i. J. 1095 die Gläubigen zur Eroberung der geheiligten Oerter auf, welche die Saracenen den Christen entrissen hatten; ertheilte jenen, welche einen dreyjährigen Feldzug zu diesem Zwecke übernahmen, eine vollkommene Nachlassung aller Sündenstrafen, d. i. einen vollkommenen Ablaß. a)

In dem zwölften Jahrhunderte wurden die zeitlichen Sündenstrafen durch verschiedene Bußwerke mit Beyhülfe der Ablässe nachgelassen; besonders zeichnete sich jener des Pabstes Bo-ni-

a) Von den Kreuzzügen und ihren Wirkungen handelte ich schon in meiner Abhandlung vom Ablaße in der Bamberger theolog. Zeitschrift S. 92 — 95. 9. B. 2. H.

nifaz VIII. aus, welcher im Jahre 1300 jenen, welche zu Rom die Kirche der hl. Apostel Petrus und Paulus besuchen würden, ertheilet worden ist; dieser wird der Ablaß des Jubiläums genennet. a)

In der Folge wurden die Ablaße vermehret, indem nicht nur bey den Einweihungen der Kirchen, sondern auch an den Festtägen der Heiligen den Bruderschaften oder sonst Ablaße ertheilet wurden, welche einen Theil der vormaligen kanonischen Buße ersetzen sollten.

Die Kirche änderte dadurch nur die Form der Buße, nicht aber das Wesentliche. Es verbleibt daher noch eine nach Kräften zu leistende Genugthuung für die Gott angethane Beleidigung; die Kirche ersetzet durch die Ablaße nur jenes, was die Gläubigen aus Schwäche nicht zu tilgen vermögen. Sieh S. 180, 81 besagter Zeitschrift. Denn nebst den Ablaßen werden von den Priestern für die geheimen Sünden Bußen im Geheime aufgelegt; diese hängen aber keineswe-

ges

---

a) Den Anfang des Jubiläums, dessen Feierlichkeit, Fortsetzung, Abänderung und Wirkung erklärte ich in besagter Zeitschrift S. 98 — 104.

weges von der Willkühr des Priesters ab. Die Kirche giebt da heilsame Verordnungen, welche kein Priester ohne Gewissensverletzung überschreiten darf. Ganz genau drücket die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient a) den Geist und Willen der Kirche aus; da sie den Priestern befiehlt, nach der Größe der Sünden und Umständen der Büßenden heilsame und geeignete Genugthuungen aufzulegen. Sie sagt ferner, daß jene, welche wegen großen Sünden nur geringe Bu-

a) Sess 14. cap 8. Debent Sacerdotes Domini, inquit, quantum Spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitae novae custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.

Bußen auflegen, sich fremder Sünden theilhaftig machen; dieselbe befiehlt auch, daß die Buße nicht nur zur Verhütung der künftigen Sünden, sondern auch zur Strafe der begangenen eingerichtet seyn soll.

Der Katechismus dieses Konzils a) schreibt vor, daß man den Sündern die Größe ihrer Fehler aus den Strafen, welche die Bußkanonen enthalten, begreiflich machen soll.

Gleiches verordnen mehrere Synoden, unter andern auch das zu Mailand unter dem hl. Karl von Boromä gehaltene, welcher auch einen Katalog der Bußkanonen hat verfertigen, und seinen Priestern vorlegen lassen; b) damit sie die Büßer durch die Vorhaltung der bestimmten großen Bußen zur größern Reue, und wahren Eifer, die geringere Buße zu verrichten, vermögen sollen.

Es wurden zwar in der Moral einige lockere Sätze aufgestellet; welche aber von den Päbsten ver-

---

a) Catechism. Conc. Trident. Part. II. Tit. de Sacram. poenitent. §. 113.

b) Instruct. confessar.

verdammet wurden, damit dem Bußgeschäfte kein Abbruch geschah. Die Belege hiezu liefern die von den Päbsten Alexander VII. und VIII. und Innocenz XI. gebrandmarkten Sätze. a)

Ehe ich meine kurzgefaßte Bußgeschichte schließe, will ich noch ein für das katholische Dogma der sakramentalischen Beichte wichtiges Korolar bemerken: daß nämlich zum Wesen der sakramentalischen Beichte nur ein solches Bekenntniß gehöre, welches den Priester im Stande setzet, ein gerechtes Urtheil über die Sünden, und über den Stand des Sünders fällen zu können; es sey nun ein öffentliches oder ein heimliches Bekenntniß der Sünden.

Aus der Geschichte ergiebt sich, daß die Gläubigen vom Anfange des Christenthums bis auf unsere Zeiten ihre Fehler bekennet haben; die Weise des Bekenntnisses aber war nicht allzeit gleich. Zu Zeiten der Apostel wurden die öffentlichen Sünder öffentlich gebüßet, wie der Ko-

---

a) Milante Exercit. dogmat. moral. in propositiones damnatas.

Korinther und Straßenräuber; in dem zweyten Jahrhunderte bekennten die von Markus geschändeten Frauen auch ihre geheime Liebschaften öffentlich. Dieser Eifer aber wurde zu Zeiten des Origenes dahin gemäßigt, daß die Büßer nur jene geheimen Sünden öffentlich bekennten, welche nach dem Urtheil des Priesters zur Auferbauung der Gemeinde dienten, und dem Heile des Sünders ersprießlich waren.

Weder der Heiland noch die Kirche gaben ein allgemeines Geboth die heimlichen Sünden öffentlich zu bekennen; sondern sie forderten nur ein solches Bekenntniß, welches dem Priester die Größe der Sünde, und des Sünders Seelenzustand zu erkennen gab, nach welchem der Priester die Buße den Fehlern gemäß bestimmen konnte. Das Bekenntniß der Sünden war allezeit das Wesentliche der Buße, die Weise aber derselben war nicht allezeit gleich.

Diese aus der Geschichte hergeleitete Lehre gründet sich auch auf das Konzil zu Trient, welches sich Sess. 24. cap. 5. also erklärt: „Uebrigens, was die Weise, seine Sünden „dem Priester heimlich zu beichten, betrifft; „obschon Christus nicht verboten hat, daß einer „seine Sünden aus Haß gegen die Laster, und

„sich

„sich zu verdemüthigen, auch zum Beyspiele „anderer und zur Erbauung der beleidigten „Kirche bekennen kann; so ist dieses kein göttliches Geboth; es wäre auch nicht rathsam, daß ein menschliches Gesetz, besonders die geheimen Sünden öffentlich zu „beichten, gegeben würde; indem die geheime „Beichte, welche schon vom Anfange der Kirche „bis auf unsere Zeiten besteht, von den heiligen „und ältesten Vätern ist empfohlen worden."

Aus dieser Erklärung der allgemeinen Kirchenversammlung und der Bußgeschichte schließen die gelehrtesten und tiefdenkendsten Theologen, daß sowohl die öffentlichen als geheimen Beichten die Beweise für die sakramentalische Beichte liefern. Dieses zur Voraussetzung der folgenden Beweise und Erklärungen der katholischen Glaubenslehre von der sakramentalischen Beichte.

Alle obige Verordnungen der Kirche genügen dem eifrigen Herrn Pfarrer Burke nicht; er schlägt daher in seiner historischen Abhandlung über die Buße der Katholiken S. 61 — 67 eine Art von öffentlicher Buße vor, welche an der Aschermittwoche ihren Anfang durch Auflegung einer Buße von dem

Buß-

Bußpriester nehmen soll; diese habe der Sünder während der Fastenzeit genau zu erfüllen; ob aber dieses geschehen sey, habe nur der Bußpriester (Ortspfarrer) zu urtheilen. Wer nun als ein wahrer Büßer von demselben anerkannt wird, dem soll am Gründonnerstage nach geschehener öffentlicher Sündenbekenntniß die Absolution, wie in der alten Kirche, feierlich ertheilet werden.

(Herr Burke bemerket hiebey wohl und nothwendig an, daß die allgemeine Beichte niemals für die eigentliche Buße der Katholiken gelte; indem ihr ein wesentlicher Theil davon mangelt, nämlich das specifische Sündenbekenntniß.)

Wie viele Hindernisse diesem gutmeinenden Vorschlage entgegenstehen; und ob der vermuthete Nutzen aus demselben entspringen werde, wird jener zu urtheilen im Stande seyn, welcher den Zeitgeist zu Rathe zieht, und die Weichlichkeit der Menschen in Anschlag bringt.

Ich ziehe den Beschluß des Konzils zu Trient vor, welchen die Väter desselben den Oratorn Frankreichs, welche die Einführung der öf-

öffentlichen Buße verlangten, gaben. a) Das Konzil behielt die öffentliche Buße nur für die öffentlichen Sünder bey, b) und verordnete für die geheimen Sünden eine denselben angemessene Buße.

---

a) Raynald. Ann. eccl. T. XV. n. 88. Oratores Galliae, inquit, inter alios articulos proponunt art. 30. Sequentia: Quoniam saepe ob unius enorme delictum afflgitur totus populus, quem de proximi peccatis sollicitum et anxium esse oportet, restituantur Ecclesiae catholicae non solum antiqua illa propter graves et publicas offensas publica poenitentia, sed etiam ad iram Dei placandam, jejunia et luctus publici.

Responsio Reverendissimorum Legatorum: De poenitentia publica fiet canon, ubi hoc relinquetur arbitrio Episcoporum, ne fortasse hac occasione retrahantur aliqui a confessione auriculari.

Responsio Reverendissimorum Cardinalium Romae: Hic punctus fuit examinatus sub Julio III. in sacramento poenitentiae, et tanquam impertinens rejectus; tamen faciat concilium, prout sibi videbitur.

b) Sess. 2. de Reform. cap. 48.

Buße. Von der öffentlichen Buße der geheimen Sünden befürchteten die Väter nicht ohne Grund, daß diese Bußart die geheimen Sünder von der Beicht abschrecken würde, welche doch wie Herr Burke selbst bemerkt, bey den Katholiken nothwendig ist.

Ich schließe meine Bußgeschichte mit dem gelehrten Hrn. Verfasser des Aufsatzes: Historisch catholische Kirchenbuße in der deutschen Encyclopedie 4. B. S. 674. Schlüßlich ist zu bemerken, „daß, obgleich die alte Schärfe „der Bußkanonen eingegangen ist, der Geist „der Kirche in den gegenwärtigen Zeiten von „jenem in den ältern Jahrhunderten, was die „Hauptsache angeht, nicht unterschieden sey. „Was die alte Kirche verlangte, war, daß die „Sünder vollkommen geändert, die Reue über „die begangenen, und den ernstlichen Vorsatz ge„gen die künftigen Sünden haben sollten. Eben „dies verlangt auch die heutige Kirche; sie hat „in der Versammlung zu Trient Sess. 24. cap. „8. de Sacramento poenitentiae so deutlich „und bestimmt gesprochen, solche Vorbereitun„gen, so kernhafte Wissenschaften in dem Prie„ster erfordert, daß, wenn alles genau beob„ach-

„achtet, und vollzogen wird, kein Sünder durch-
„schlüpfen, und die Lossprechung erhalten wird,
„der nicht wahrhaft reumüthig, zerknirscht und
„büßend ist.“

Zweyter Abschnitt.

Gegner der sakramentalischen Beichte.

Es ist fast keine Glaubenslehre der katholischen Kirche, welcher nicht widersprochen worden ist. Da aber die sakramentalische Beichte dem hoffärtigen und geschämigen Menschen einige Ueberwindung seiner Eigenliebe kostet; so empörten sich mehrere theils mittelbare, theils unmittelbare Feinde gegen dieselbe, als gegen andere Glaubenssätze. Ich werde beyde Gattungen anführen; dann aber im nächst folgenden Abschnitte das Dogma selbst befestigen.

1) Aus der Geschichte wissen wir, daß die Beichte schon am Ende des zweyten und im Anfange des dritten Jahrhunderts angefochten; doch nicht ganz verworfen wurde. Montan und seine Anhänger, unter welchen Tertullian der gelehrteste war, behaupteten, daß

Gott

Gott allein einige schwere Sünden, nämlich die Abgötterey, den Ehebruch und Todtschlag vergeben könne; die Nachlassung der übrigen Sünden überließen sie der Kirche; dies erklärt Tertullian deutlich. a)

Sie verwarfen aber keineswegs das Bekenntniß der schweren Sünden, und die Buße über dieselben; „damit," wie Tertullian sagt, „man sich vorbereite, die Frucht der Ver„gebung von Gott, nicht von der Kirche zu er„halten." b)

Gegen diese Irrlehre schrieben Apollinaris, Miltiades und Serapion: mehrere Synoden Asiens verdammten dieselbe. c)

2) Im Jahre 250 waren einige Bischöfe, welche die Strenge in Vergebung des Ehebruches übertrieben, vom hl. Cyprian aber zurecht

---

a) Lib. de pudic. c. 2. delicta, inquit, dividimus in duos exitus: alia sunt remissibilia, alia irremissibilia.

b) l. c. Ut apud Deum seminaretur, et praepararetur fructus indulgentiae a solo Deo, non ab Ecclesia concedenda.

c) Sianda Lexic. polemic T. II. verbo Montanus.

recht gewiesen wurden, was ich schon in der Bußgeschichte bemerket habe.

3) Das Gegenstück lieferte Felicissimus, der alle Sünden ohne vorhergegangene Buße vergab. Ihn unterstützte Novatus, ein karthaginenser-Priester.

4) Allein er änderte seine Gesinnung, als er in Rom ankam; er trat dem Novatian, einem römischen Priester, bey, welcher den Gefallenen, wenn sie auch Buße thaten, alle Hoffnung zur Vergebung absprach, wie Eusebius berichtet. a)

Die

---

a) Eusebius Hist. Eccles. Lib. VI. cap. 43. Interpr. Hen. Valesio. Novatus (Novatianus) inquit, Ecclesiae Romanae presbyter arrogantia adversus eos elatus, quasi nulla spes salutis ipsis (lapsis) posthac superesset, tam et si omnia explerent, quae ad sinceram conversionem, puramque confessionem pertinent, propriae cujusdam sectae eorum, qui tumore mentis elati se ipsos Catharos cognominarunt, auctor exstitit. Gleiches bezeugt Cyprian oder ein anderer Lib. ad Novatianum, und der ächte Cyprian Ep. 52 ad Antonian. und Ep. 57 ad Cornelium P.

Die Novatianer wurden vom Pabste Kornel in dem Konzil zu Rom verdammet; auch in dem Konzil zu Nicäa kam ihre Irrlehre zur Sprache, die hernach der hl. Ambros widerlegte. a)

5) Die sogenannten Apostolici, ein Zweig der Enkratiten und Tatianer i. J. 260, schloßen die einmal Gefallenen aus ihrer Gesellschaft für allzeit aus, wie uns der hl. Epiphanb) versichert; der hl. Ephrem ergriff die Feder gegen dieselben. c)

6) Die Meletianer, deren Anführer Meletius, d) ein Bischof in Aegypten im vierten Jahrhunderte, war, läugneten, daß man mit den Gefallenen, welche nach gethaner Buße aufgenommen waren, bethen dürfe. Diese wurden

in

---

a) Lib. de poenit. cap. 2. n. 10.

b) Haeres. 61. Neque enim eum, inquit, qui semel prolapsus sit, recipiunt amplius.

c) Ephrem. Syr. Op. T. II. cura Vossii.

d) Der hl. Epiphan haeres 68. entschuldigt den Meletius, da er sagt: Er habe nur die Buße der Gefallenen verlängern wollen.

in der zweyten Synode zu Alexandria unter Osius i. J. 319 verdammet; a) und von dem hl. Athanasius und Basilius, Bischöfe zu Kapadocien, bestritten.

7) Die Massalianer breiteten sich im Jahre 361 in Mesopotanien aus; sie schmiedeten verschiedene Irrlehren, nach welchen sie verschiedene Namen überkamen, so wie sie auch verschiedene Anführer hatten. b)

Unter andern lehrten sie, wie Johannes Damascenus Lib. de haeres. T. I. schreibt, das Gebeth habe eine so große Kraft, daß es die Menschen ohne Taufe und Buße reinige; daher sie die Beichte unterließen. Gegen diese Sekte schrieben Theodoretus, Hieronymus, Augustinus und Joannes Damascenus. Mehrere Konzilien, besonders das allgemeine zu Ephesus i. J. 431, verdammten die Massalianer. c)

8)

---

a) Carranza in Summa Concil. T. I. setzet dies Konzil in das Jahr 324.

b) Theodoret Hist. Lib. 4. cap. 11. giebt einige an.

c) Harduin. act. Conc. T. I. Conc. Ephes.

8) Die Luciferianer a) im Jahre 362 wollten die Bischöfe, welche von dem Arianismus zurückkehrten, nicht in die Kirche aufnehmen, und sprachen denselben alle Vergebung ab. Gegen diese ergriff der hl. Hieronymus seine Feder, b) und der hl. Augustin führet ihre Irrthümer an. c)

9) Jovinian i. J. 382 verwarf die Buße und Beichte, indem er behauptete, daß jene, welche mit vollem Glauben getauft sind, von dem Teufel nicht können verführt werden. Diesen Apostaten widerlegte der hl. Hieronymus.

---

a) Einige Schriftsteller wollen ihren Ursprung von Lucifer, einem Bischofe zu Kagliari in Sardinien, herleiten, welcher ein eifriger Vertheidiger der Gottheit Christi und des hl. Athanasius war; er wurde von dem arianischen Kaiser Konstanz ins Elend geschicket, und mußte vieles von den Arianern erdulden. Ambrosius Machin, Erzbischof zu Kagliari, sucht in einer besondern Schrift die Halsstärrigkeit von ihm abzulehnen, und seine Orthodoxie und Frömmigkeit zu beweisen.

b) In dialog. advers. Luciferian.

c) Lib. de haeres. cap. 8.

mus. a) Diese Irrlehre verschwand aber bald, wie der hl. Augustin haeres. 82. behauptet.

10) Die Audianer oder Odianer, welche ihren Namen von Audeus führen, b) sprachen die Sünder ohne Buße los, wenn sie nur durch die auf beiden Seiten aufgestellten Bücher gingen, wie uns Theodoret versichert. c) Diese verabscheuten nur die Buße, nicht die Beichte.

11) Der hl. Maximus, Bischof zu Turin in der Mitte des fünften Jahrhunderts, redet von Ketzern, welche ebenfalls die Beichte nicht verwarfen; anstatt der Buße aber forderten ihre Vorsteher ein bestimmtes Geld, welches dem Sünder die Vergebung zuwegen bringen sollte. d)

12)

---

a) Lib. I. cap. 5. contra Jovinian.

b) Der hl. Epiphan haeres 70. nennet ihn einen in der Kirche ergrauten, berühmten, und in dem Glauben eifrigen Mann, der viele Gothen zur Kirche bekehret hat; er schreibt seinen Fehler der Unwissenheit zu.

c) Lib. IV. haeretic. fabul. cap. 10.

d) Mabillon. in Musaeo Italic. T. I.

12) Der hl. Cäsarius, Bischof zu Arles, welcher im Anfange des sechsten Jahrhunderts lebte, spricht serm. 253. von Feinden der Beichte, die sich Mathematiker nannten, und die Sünden dem Gestirne, nicht dem Menschen zuschrieben. a)

13) Die Jakobiten, wie Prateolusb) bezeugt, lehrten i. J. 535, daß man nur Gott, nicht dem Priester, die Sünden beichten müsse. Diese Irrlehre erneuerten die Albanesser im achten Jahrhunderte, welche den Satz aufstellten: „Kein Mensch, wenn er gesündigt hat, „muß seine Sünden dem Priester beichten." c) Diese widerlegte Alcuin. d)

14) Das Gegentheil lehrte Adalbert zu eben dieser Zeit; nur versicherte er jene, die ihm beichten wollten, daß er alle ihre Geheimnisse wüß-

---

a) Martene de antiq. eccl. ritib. Lib. I. cap. 6. a. 1.

b) Lib. IX. de vita haereticorum.

c) l. c.

d) Op T. I. epist. 96 ad fratres in provincia Gothorum. edit. cura Frobenii.

wüßte: daher die Beichte der Sünden ihnen nicht nothwendig sey; er schickte die Sünder im Frieden nach Hause mit der Versicherung der Vergebung ihrer Sünden. a) Diese Lehre wurde von dem Pabst Zacharias in dem Konzil zu Rom i. J. 745 act. 1. verdammet.

15) Zu Zeiten des zweyten Konzils zu Chalons i. J. 813 waren einige, welche sich nicht verpflichtet hielten, alle Sünden zu beichten. Gegen diese wurde der 32ste Kanon verfertigt, und der 33ste Kanon belehret uns, daß andere vorgaben, man müsse seine Sünden nur Gott beichten. Diese Lehre verschwand aber bald, weil sie keine Anhänger fand. b)

16) Die Waldenser, welche 1160 von Peter Waldo, einem reichen Manne zu Lion abstammen, stritten den sündigen Priestern die Gewalt, die Sünden zu vergeben, an, und räumten dieselbe den frommen Laien ein. c) Sie ver-

---

a) Martene de antiq. eccles. ritibus l. c.

b) Harduin. act. concil. T. IV. Conc. Cabillon. II.

c) Ein Manuscript in der Kolbertinischen Bib-

lio-

verneinten weder die Nothwendigkeit der Beichte, noch hoben sie dieselbe ganz auf, wie Reinerus, einer ihrer Bischöfe, a) und Bonacursus bezeugen. b) Beide sind in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehret. Diese Sektirer, welche sich in verschiedene Zweige abtheilten, wurden von dem Konzil zum Lateran 1179 unter Alexander III. verdammet.

17) Dreister waren die Albigenser, ein Sproß der vorigen, welche sich von der Stadt Alba, ihrem Hauptsitze, den Namen gaben. Sie verschrien das Sakrament der Beichte als unnütz und abergläubisch: sie verwüsteten i. J. 1176 die Grafschaft Toulous, fachten i. J. 1210 einen Bürgerkrieg an, und erneuerten die Unruhen so, daß Ludwig VIII. i. J. 1228 dieselben nur mit vielem Blutvergießen stillen konnte.

---

bliothek enthält die Erklärung, daß sie einmal im Jahre zu Ostern kommuniciren, und vorher einem ihrer Minister, Barbati genannt, beichten sollen. Juenin diss. 6. de poenit. q. 5. de confess a. 1.

a) de Sacrament. poenitent. cap. 5.

b) Lib. de vitis haeretic.

te. a) Sie wurden mit den Waldensern von Alexander III. verdammet. b)

18) Die Flagellanten oder Geißelbrüder nahmen ihren Anfang im Jahre 1260; sie zogen halb nackend in großen Haufen durch Städte und Dörfer, zerfleischten sich 33 Täge aufs grausamste, und gaben vor, daß Niemand die Verzeihung der Sünden erhalten könnte, wenn er sich ihnen nicht zugesellen würde; sie verwarfen die Beichte und Buße, welche sie durch ihr Blutvergießen zu ersetzen vorgaben. c) Klemens VI. brandmarkte diese Schwärmer.

19) Im Jahre 1328 gaben einige Priester in England vor, daß die allgemeine Beichte in dem Stafelgebethe der Messe die Kraft habe, die

---

a) Die Gerechtigkeit dieses Krieges vertheidigt Natalis Alexand. Hist. eccles. T. XVI. art. 2.

b) Petrus de Valle Cernarii Hist. Albigens.

c) Ihren Wahnsinn beschreibt Robert von Aversberg Hist. Eduardi III. Reg. Angl.

die Sünden zu tilgen. Der Erzbischof zu Kantelberg a) unterdrückte diese Unwissenheit.

20) Größere Unruhen erweckte die Lehre Wiklefs, eines Pfarrers in England, welcher in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die göttliche Einsetzung der Beichte läugnete, und dieselbe als unnütz erklärte. Dieser Satz wurde in dem Konzil zu Kostnitz verdammet. b)

21) Die Taboriten, Anhänger des Johann Huß, wärmten im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts die Irrlehre der Waldenser und Wicklefisten rücksichtlich der Buße und Beichte wieder auf, c) und verwarfen dieselbe gegen die Lehre des Huß, ihres Anführers. d)

22)

---

a) Der Erzbischof hieß Simon de Mepham, ein um den Staat verdienter Mann. Paul v. Rapin allgemeine Geschichte von England. 2. Band. 10. Buch.

b) Sess. 8. n. 7. Si homo debite fucrit contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis.

c) Spondan Hist. eccl. ad An. 1418.

d) Natal. Alex. Hist, eccl. sec. 15.

22) Petrus de Osma, ein Doktor der hohen Schule zu Salamanka in Spanien, lehrte auf derselben, daß die Beichte der Sünden ihren Gattungen nach nicht vom göttlichen, sondern vom Kirchenrechte entstanden sey. Sixtus IV. verdammte diesen falschen Satz. a)

23) Im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts erschien Dr. Martin Luther, ein Augustiner Mönch und Professor auf der neuen Universität zu Wittemberg, und verwarf mehrere Sätze der katholischen Kirche; unter andern stritt er die geheime Beichte an; er verneinte, daß diese Beichte nothwendig, und ein von Christus eingesetztes Heilsmittel sey; er behauptete, daß die Rechtfertigung in dem Glauben allein bestehe. In einer andern Stelle gefällt ihm doch die Beichte, da er sie als eine Arzney der bedrangten Gewissen erklärt. b)

Das

---

a) Raynald. Hist. eccles. T. X. ad An. 1479. §. 32.

b) Dr. Luthers Werke 9. Theil, Wittemberg 1557. S. 401 sagt er, „daß die heimliche Beichte nicht „soll erzwungen werden mit Gesetzen . . . sondern frey, doch daß man wisse, wie gar tröstlich

Das Augsburger Glaubensbekenntniß lehret, daß die Erzählung aller Sünden nicht nothwendig, ja nicht möglich sey; behält aber die Beichte wegen der Absolution und den Gewissensvortheilen bey. a)

Melanchton in seiner Apologie zu der Augsburger Konfession hält die vollständige Beichte für unmöglich, und nennet sie Fallstricke des Gewissens. b)

Dr.

„lich und heilsam, nützlich und gut sie sey dem „betrübten und irrigen Gewissen; dieweil das „innen die Absolution, das ist Gotteswort und „Urteil gesprochen wird, dadurch das Gewissen „los und zufrieden wird von seinem Bekümmerniß."

a) Confess. august. art. 4. de confessione.
Sed de confessione docent, quod enumeratio delictorum non sit necessaria, nec sint onerandae conscientiae cura enumerandi omnia delicta, quia impossibile est, omnia delicta recitare. . . . Verum confessio cum propter maximum absolutionis beneficium, tum propter alias conscientiarum utilitates apud nos retinetur.

b) Apolog. august. confess. a. 6. de con-

Dr. Luther bestimmet die Beichte in dem kleinen Katechism genauer; a) in diesem erklärt er, daß wir Gott alle, seinem Diener aber die erkannten, und jene, welche wir im Herzeu fühlen, beichten sollen; er schreibt sogar eine Gewissens-Erforschung durch die zehn Gebote vor. b)

Allein Brentius c) und Kemnitz d) nah-

---

fessi. et satisfact. falsissimum, inquit, est, quod Confessio integra sit necessaria ad salutem Est enim impossibilis. Et quales laqueos hic injiciunt conscientiae, cum requirunt integram confessionem.

a) Catechis. min. de confess: Quae, inquit, peccata sunt confitenda? Resp. Coram Deo omnium peccatorum reos nos sistere debemus, etiam eorum, quae nobis sunt abscondita . . coram ministro autem debemus tantum ea peccata confiteri, quae nobis cognita sunt, et quae in corde sentimus.

b) Quaenam sunt ista? Resp. Hic unus quisque examinet vitae suae statum secundum decalogum etc.

c) In confess. Wittemb a. 11. de confessione.

d) in 2. p. exam. c. 3. de poenit.

nahmen die Sache nicht so genau; sie führten eine Beichte in allgemeinen Ausdrücken ein. Dessen ungeachtet erhielt sich ein genaues Sündenbekenntniß in einigen sächsischen Orten; und die Protestanten in Straßburg gaben im Jahre 1670 dem Rathe eine Schrift ein, in welcher sie um die Einführung der geheimen Beichte bathen.

24) Nach Kalvin, der in seinen Aeußerungen nicht beständig ist, soll die Beichte Instit. Lib. III. cap. 4. nur jenen empfohlen werden, welche glauben, daß sie ihnen nützlich und nothwendig sey. §. 7. gesteht er ein, daß die Beichte schon lange im Gebrauche, aber doch frey war. §. 19. nennt er die Ohrenbeichte der Kirche schädlich, und will dieselbe ausgereutet wissen.a) Dallåus, ein reformirter Prediger in Frankreich, hat seinem Glaubensvater durch sein Werk von der Ohrenbeichte unterstützet; den aber Natalis Alexander

---

a) §. 19 Nihil mirum, si auricularem illam confessionem, rem adeo pestilentem, totque nominibus Ecclesiae noxiam, damnamus, ac sublatam e medio cupimus.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Hist. eccl. T. XVI. diss. 14. gründlich widerlegt.

25) Markus Antonius de Dominis, spalatensischer Erzbischof und Apostat, ist in der Lehre der Beichte eben so veränderlich, als in seinem Glaubensbekenntnisse. De republica eccles. Lib. VII. n. 47 sieht er die geheime Beichte als ein Heilsmittel des Gewissens an; und n. 48. nimmt er weder ein göttliches, noch menschliches Gesetz rücksichtlich der Beichte an; weil sich ein jeder durch die innere Buße Vergebung seiner Sünden erlangen könne.

26) Erasmus in Hieron. und Beatus Rhenanus in annotat. super lib. Tertull. de poenitentia wollen die geheime Beichte von der öffentlichen herleiten; reden auch nicht bestimmt genug von dem Gebothe derselben.

27) In den letztern Zeiten giebt es Einige, welche sich als biedere Katholiken brüsten, würdigen aber die Beichte bis zu einem Kirchengebothe herab, welches dem gegenwärtigen Zeitgeiste nicht mehr fromme: daher fordern sie die Kirche auf, dieses Disciplinargesetz aufzuheben. Allein diese täuschen sich mit ihren Wünschen; indem die katholische Kirche geleitet durch den hl. Geist die sakramentalische Beichte als ein göttlich-

göttliches Gesetz ausgesprochen, und als einen Glaubensartikel den Gläubigen vorgetragen hat. Diesen abzuändern übersteigt die Macht der Kirche. Ich behaupte daher folgenden Satz:

Dritter Abschnitt.

Die sakramentalische Beichte ist allen jenen, welche nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben, und zu beichten im Stande sind, gemäß der Einsetzung Christi und des Gebothes der Kirche zur Vergebung ihrer Sünden nothwendig.

Diesen Satz werde ich beweisen A. durch die hl. Schrift; B. durch die Präscription; C. durch die Geschichte; D. durch die Erblehre a) aus den griechischen, und b) lateinischen Vätern, c) aus den Kirchenversammlungen; E. durch die öffentliche Beichte und Buße; F. endlich durch die Geschichte des Bußpriesters.

Erstes

Erstes Kapitel.

Beweise aus der hl. Schrift.

Die Gewalt zu lösen und zu binden, welche der Heiland Matth. 16, V. 19. dem hl. Petrus versprach, dehnte er auch auf die Apostel aus, da er Matth. 18, V. 18. sagt: „Für wahr! ich sage euch: was ihr immer auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn; und was ihr immer auf Erden auflösen werdet, das wird auch im Himmel aufgelöset seyn."

Daß diese verheißene allgemeine Gewalt auch von der Vergebung der Sünden zu verstehen sey, bestimmte der Heiland deutlicher und insbesondere, da er dieselbe seinen Aposteln bey Johannes 20, V. 23. wirklich ertheilte; wo er sagt: „Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen werden sie vergeben; welchen ihr sie zurückbehalten werdet, denen sind sie zurückbehalten." Daß Christus in dieser Stelle wirklich die versprochene Löse- und Bindege-

walt

walt gegeben hat, dafür bürget der Ausdruck: ἀφιενται remittuntur, und κεκρατηνται retenta sunt, welches mehr ist, als wenn Er gesagt hätte: remittentur und retinebuntur.

Daß ferner der Heiland durch obige Worte eine 1) besondere und 2 richterliche Gewalt seinen Aposteln und deren Nachfolgern gegeben hat, beweisen die bey Ertheilung derselben angebrachten Feyerlichkeiten und die besondern Umstände, welche Er bey der verliehenen Macht zu predigen, zu taufen, die Buße zu verkündigen und Wunder zu wirken nicht gebrauchet hat.

Denn in dem 21. Verse gab Christus den Aposteln seine eigne Macht, da er zu ihnen sagte: „Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich auch euch.“ Er machte dadurch seine Jünger aufmerksam auf ihre besondere Gewalt; indem er sie mit derselben göttlichen Vollmacht aussandte, mit welcher Er als Mensch von dem himmlischen Vater in die Welt gesandt worden ist, die Menschen zu heiligen. a)

Da-

---

a) Der Heiland bestimmte durch diese Worte seine Stellvertreter auf Erden, da er dieselbe verlas-

sen

Damit sie aber dieses wichtige Amt, zu welchem keine menschliche Klugheit und irdische Weisheit hinreicht, nach Gerechtigkeit zu versehen im Stande werden, bläßt er seine Apostel nach dem 22. Verse an, und sagt: „Nehmet hin den hl. Geist.“ Um dadurch auszudrucken, daß sie von ihm als ihrem Oberhaupte diese Macht empfangen, wie der hl. Cyrillus in Joan. Lib. XII. c. 1. sagt; und daß der Geist der Wahrheit sie lehren werde, welchen sie die Sünden vergeben oder behalten sollen, wie Tertullian Lib. I. de Trinit, oder besser Novatian vor seinem Abfalle nach Zeugniß des hl. Hieronymus und Rufinus lehrte.

Daß diese besondere Gewalt zu binden und zu lösen auch 2) eine richterliche Gewalt sey, α. erklären verschiedene hl. Väter, und β. das Konzil zu Trient entscheidet es.

α.

---

sen wollte, wie Chrysostomus, Cyrillus und Theophilaktus bemerken. Diesen gab er die Gewalt, nicht nur den Glauben an ihn, und seine Lehre zu verkündigen, sondern auch Vers 23. die Sünden zu vergeben und zu behalten.

α. Folgende hl. Väter erklären den Text Matth. 18, V. 18., wo die Löse- und Bindegewalt versprochen, und Joh. 20, V. 23., wo dieselbe ertheilt wurde, von einer richterlichen Gewalt.

1) Der hl. Hilarius von Poitou a) sagt: „daß das Gericht auf Erden auch in dem „Himmel ein solches Ansehen habe, daß, was „gemäß desselben auf Erden gelöset oder gebunden ist, auch in dem Himmel die nämliche „Wirkung erhalte.

2) Der hl. Ambrosb) beweist aus obigen Schriftstellen gegen die Novatianer, welche Gott

---

a) In cap. 16 Matth. cujus terrestre, inquit, judicium praejudicata auctoritas sit in coelo; ut quae in terris aut ligata sunt, aut soluta, statuti ejusdem conditionem obtineant et in coelo.

b) Lib. I. de poenit. cap. 2. Sic ajunt se Domino deferre reverentiam, cui soli remittendorum criminum potestatem reservent; imo non nulli majorem injuriam faciunt, quam qui ejus volunt mandata rescindere, commissum munus refundere. Nam cum ipse in Evangelio suo dixerit Dominus Jesus.

Ac-

Gott allein die Macht, gewisse große Sünden zu vergeben, zueigneten, daß auch den Priestern diese Gewalt, welche gewiß eine richterliche ist, zukäme.

3) Der hl. Chrysostomus a) vergleicht die Gewalt zu losen und zu binden mit der Macht,

---

Accipite Spiritum sanctum quorum remiseritis peccata etc. Ecclesia in utroque servat obedientiam, ut peccatum et alliget, et relaxet. . . Specta etiam illud, quoniam, qui Spiritum sanctum accipit, et solvendi peccati potestatem et ligandi accipit.

a) Lib III. de Sacerd. cap. 4 edit. cura Hager. Habent quidem et terrestres principes vinculi potestatem, verum corporum solum. Id autem quod dico sacerdotum vinculum, ipsam etiam animam contingit, atque ad coelos usque pervadit: Usque adeo, ut quaecunque inferne sacerdotes confecerint, illa eadem Deus superne ratam habeat ae servorum sententiam Dominus confirmet. Etenim quidnam hoc aliud esse dicas, nisi omnem rerum coelestium potestatem illis a Deo concessam? Quorumcunq. enim, ait, peccata remiseritis etc. Quaenam,

Macht, welche die Fürsten über ihre in dem Kerker schmachtenden Unterthanen haben; er zieht die Gewalt der Priester jener der Fürsten vor, weil dieselbe über die Seelen ausgeübt wird, und bis zum Himmel reicht, wo ihr richterlicher Spruch von Gott bestätiget wird. Sie haben alle Gewalt über die himmlischen Dinge von Gott erhalten gemäß jenen Worten: Welchen ihr die Sünden vergeben werdet ꝛc. Er sagt ferner, daß der Vater dem Sohne alles Gericht über die Menschen gegeben, und dieser dasselbe den Priestern anvertraut habe. Wer wird dem Sohne Gottes eine richterliche Gewalt und ein richterliches Urtheil zur Vergebung der Sünden absprechen?

4) Der hl. Hieronymus a) eignet den Priestern eine dreyfache Gewalt zu, nämlich zu con-

---

nam, obsecro, potestas hac una major esse queat? Pater omne judicium filio dedit: ceterum video ipsum judicium a Deo filio illis (sacerdotibus) traditum.

a) Ep. 1. de laude vitae solitariae ad Heliod. Qui (sacerdotes) claves regni coelorum haben-

consekriren, in der Taufe Christen zu bilden, und nach dem Falle die Sünden zu vergeben; diese letztere nennet er eine richterliche Gewalt, da er sagt: „welche (die Priester) die Schlüs„sel des Himmels haben, urtheilen einiger„maßen vor dem Tage des Gerichtes.“

5) Der hl. Augustin a) legt das Gericht in den geheimen Offenbarungen des hl. Johannes von der Gewalt aus, welche die Vorsteher der Kirche und Priester durch jene Worte: Was ihr binden werdet auf Erden, soll auch gebunden seyn im Himmel ꝛc., erhalten haben.

6)

---

bentes, quodammodo ante judicii diem judicant.

a) Lib 20. de civit. Dei cap. 9. in Apoc. 20. Et judicium datum est. Judicium autem, inquit, datum, nullum melius accipiendum videtur, quam id, quod dictum; quae ligaveritis in terra, ligata erunt in coelo: et quae solveritis in terra, soluta erunt et in coelo. Unde Apostolus: Quid enim mihi est, inquit, de his, qui foris sunt, judicare? Nonne de his, qui intus sunt, vos judicatis.

6) Gregor der Große a) sagt, „daß „die Jünger Christi die Gewalt andern zu ver„geben, und die Macht des obern Ge„richtes erhalten haben; Kraft welcher sie „Statt Gottes Einigen die Sünden vergeben, „Einigen behalten. Seht, welche das scharfe „Gericht Gottes fürchten, werden Richter „über die Seelen.“ Kann wohl die richterliche Gewalt der Apostel und ihrer Nachfolger deutlicher ausgedrücket werden?

β. Daher spricht das Konzil zu Trient aus, daß die Väter den Text Johannes 20. allezeit von der Gewalt die Sünden zu vergeben und zu behalten verstanden hätten; b) und in einer

---

a) Hom. 26. in Evang. Joan. 20. Ecce non solum, inquit, de semetipsis securi fiunt, sed etiam alienae obligationis potestatem relaxationis accipiunt: principatumque superni judicii sortiuntur, ut vice Dei quibusdam peccata retineant, quibusdam relaxent. Ecce qui districtum Dei judicium metuunt, animarum judices fiunt.

b) Sess. 14. cap. 1. de poenit. Sacram. Dominus autem, inquit, Sacramentum poeni-

tent

ner andern Stelle a) sagt das Konzil, „daß der „Heiland, ehe er in den Himmel aufgefahren „ist, die Priester seine Sachwalter als Vor„steher und Richter zurückgelassen habe, „welchen die Gläubigen ihre schwere Sünden „eröffnen müssen.“ In der 14ten Sitzung 3ten Kanon spricht das Konzil das Anathem über jenen, welcher die Stelle Johannes 20. nicht von der Gewalt, die Sünden in dem Sakramente der Buße nachzulassen, oder zu behalten, verstehet.

Durch diese Erklärung bestimmt das Konzil die

---

tentiae praecipue instituit, cum a mortuis excitatus insufflavit in discipulos suos dicens: Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. Quo jam insigni facto et verbis tam perspicuis potestatem remittendi et retinendi peccata ad reconciliandos fideles post baptismum lapsos Apostolis et eorum legitimis successoribus fuisse comunicatam universorum Patrum consensus semper intellexit.

a) cap. 5. de confessione.

die wahre Auslegung der Worte Jesu bey Joh. 20. von einer richterlichen Gewalt; wie auch den Sinn besagter Väter. Die hl. Schrift aber und die Erblehre zu erklären, ist ein Recht, welches nur der allgemeinen Kirchenversammlung eigen ist. a)

Da nun die Löse- und Bindegewalt, welche Christus seinen Aposteln übertragen hat, eine richterliche Gewalt ist, welches die hl. Schrift, die Erklärung der Väter und der Ausspruch des allgemeinen Konzils beweisen; so müssen diese angestellte Richter den Sündenzustand untersuchen, und sich mit Grunde überzeu-

---

a) Sess 4. Praeterea ad coercenda petulantia ingenia decernit, ut nemo suae prudentiae innixus in rebus fidei, et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit, et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare, de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum, ipsam scripturam sacram interpretari audeat.

zeugen: ob der Sünder des Nachlasses oder des Behaltens würdig sey; dies kann nun ohne Eröffnung des Sündenzustandes nicht geschehen: daher muß nach der Natur dieses geistlichen Richteramts jeder Sünder, welcher Vergebung seiner Sünden erhalten will, seine Sünden, und den Zustand derselben dem Priester als Richter eröffnen, damit derselbe ein gerechtes Urtheil fällen kann. a)

Die bürgerliche Gerichtsform rechtfertigt diese Forderung; denn diese verlanget den Vortrag der Sache, die Zeugen und das Geständniß derselben, wenn das Urtheil nach der Gerechtigkeit abgefasset werden soll. Wie viel mehr müs-

---

a) Diese Wahrheit gesteht Dr. Rambach in der von ihm herausgegebenen Historie des Tridentinischen Concilii von Paulus Sarpius, in welcher er im 3. Theile 4 Buche §. 81. not. 2. sagt: „Denn das vorausgesetzt, daß ein Priester bey dieser Handlung (der Beicht) ein Richter sey," so muß der Beichtende ihm nothwendig seine Sünden ohne Ausnahme mit allen Umständen erzählen. Denn wie will er sonst sein Richteramt ohne genaue Erkenntniß der Sache, und ihrer Umstände verwalten können?

müssen diese Eigenschaften bey dem geistlichen Gerichte obwalten? Ohne die Erkenntniß der Sünden, und das Bekenntniß derselben müßte der Priester entweder alle lossprechen, oder alle binden; oder ein blindes ungerechtes Urtheil fällen, welches, wie Origenes sagt, a) nichts auf Erden löset, noch viel weniger im Himmel genehmigt werden kann.

Dieser Erklärung des Textes bey Johannes 20. wird eine andere in der Abhandlung: Ueber die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte, Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht 3. B. 3. H., entgegengesetzet, in welcher die Vergebung der Sünden und die Behaltung derselben in der Taufe geschehen soll, da durch die Ertheilung der Taufe die Sünden nachgelassen, oder durch die Verweigerung jener diese behalten werden. Um diese Behauptung

zu

---

a) Op. T. III. comment. in Matth. edit Bened. Adversus eum igitur, inquit, qui injuste judicat, et non juxta verbum Dei ligat super terram, neque ex illius sententia solvit super terram.

zu bestättigen, beruft man sich a) auf die Parallelstellen und b) auf das Betragen der Apostel.

Die Parallelstellen sind folgende: bey Matth. 28, V. 19. wird von der Taufe, und Unterweisung der Völker gesprochen. Markus 16, V. 15. redet von der Verkündigung des Evangeliums; und bey Lukas 24, V. 47. giebt der Heiland den Befehl, die Buße und Vergebung der Sünden zu predigen, und V. 49. verspricht er seinen Aposteln den hl. Geist nach seiner Himmelfahrt.

Damit der Text Joh. 20, V. 22. 23. mit den obigen Stellen der Evangelisten eine Parallel ausmache, wird S. 446 folgende Exegese gegeben:

„Jesus hauchte sie an, und sagte: Em„pfanget den hl. Geist (d. i. nach dem „hebräischen Ausdrucke: Ihr werdet den heili„gen Geist empfangen); denn daß die den hl. „Geist noch nicht empfangen haben, zeigt Lu„kas 24. und die Apostelgeschichte. Er „verspricht also den hl. Geist nur. Und warum „verspricht er ihnen den hl. Geist? Er giebt „den Entzweck an Joh. 14, V. 26., der „wird euch alles lehren, und alles „eingeben, was ich euch gesagt habe;

und

„und Joh. 16. V. 13. er wird euch alle „Wahrheit lehren. Jesus wollte also „durch dieses Versprechen und Anhauchen bloß „den Muth der Apostel stärken."

„Da Jesus hier von Vergebung der Sün„den redet: Welchen ihr die Sünden „vergeben werdet ꝛc., so ist dieses vorzüg„lich von der Vergebung der Sünden durch die „Taufe nach den obigen Evangelisten zu verste„hen. — Nun gestehen die Theologen, daß „zur Vergebung der Sünden bey der Taufe kei„ne Beichte gefordert werde, also ist aus dieser „Stelle die Nothwendigkeit der Beichte schlech„terdings nicht erweislich." Schon beym Lesen dieser Exegese über den Text des hl. Johannes 20. und der seyn sollenden Parallelstellen der drey andern Evangelisten zu Johannes, leuchtet das gezwungene und unstatthafte heraus. Ich würde daher dieses Argument mit kurzen Worten abfertigen, wenn nicht dieses Raisonnement bey dem Hrn. Pr. einen so großen Eindruck gemacht hätte, indem er sagt: „Aus „diesem erhellet, daß kein klarer, deutlicher „Ausspruch aus dem neuen Testamente für die „Nothwendigkeit der Beichte könne vorgebracht „werden .... und weil man also aus den

„Ausſprüchen der göttlichen Schrift die Noth-
„wendigkeit der Beichte nicht zuverläßig dar-
„thun kann ꝛc.," ſo will ich die angegebene Er-
klärung des Textes bey Johannes und die Pa-
rallelſtellen der andern Evangeliſten prüfen.
Die Stellen der zwey erſten Evangeliſten Mat-
thäus und Markus geben nicht einmal nach
den Regeln der Hermenevtik einen parallelis-
mum verbalem, weil in demſelben kein Wort
von der Vergebung der Sünden enthalten iſt.
Die Stelle bey Lukas giebt zwar zu dem Texte
des Johannes einen parallelismum verbalem,
nicht aber einen realem, weil unter beyden ein
weſentlicher Unterſchied herrſchet; denn Lukas
redet nur von der Verkündigung der Buße
und Vergebung der Sünden; Johannes
aber ſpricht von der Gewalt die Sünden
nicht nur zu vergeben, ſondern auch von
dem Behalten derſelben, welche beyde weit
von einander unterſchieden ſind; daher ſich die-
ſer Parallelismus gegen die vierte Regel
des Hrn. Dr. Rambach verſtößt. a)

Die

---

a) Instit. hermenev. sac. Lib. II. cap. 9. de parellelismo Script. §. 9. Cavendum est, in-

Die angegebene Auslegung Joh. 20, V. 22. 23. ist willkührlich und ohne hinlänglichen Grund; denn α) daß in dem hebräischen: ihr werdet empfangen den hl. Geist, statt: empfanget den hl. Geist, gelesen wird, giebt keinen Grund der Abänderung an, weil die hebräische Sprache nicht die Originalsprache des Evangeliums des Johannes, sondern die griechische ist, wo deutlich: λαβετε πνευμα ἁγιον accipite Spiritum sanctum und in allen Versionen ausgedrückt ist. Es bleibt also dieser Ausdruck nur ein Hebraismus.

β) Es scheint dem Hrn. Pr. entgangen zu seyn, daß die Abänderung accipietes für accipite schon in der fünften allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel gebrandmarket worden ist. a) Ferner kann die Stelle Luk.

---

inquit, ne falso pro locis parallelis, sive verbalibus sive realibus habeantur, quae rectius considerata, toto coelo differunt.

a) Harduin. Act. Conc. T. III. Conc. Constant. II. can. 12. Et super alias innumerabiles blasphemias ausus est, Theodorus

Mop-

Luk. 24. und die Apostelgeschichte nicht auf die Worte Joh. 20. gezogen werden, weil in diesen ausdrücklich die Verleihung des hl. Geistes und der Zweck bestimmet werden, nämlich die Gewalt die Sünden zu vergeben und zu behalten, welches die vortrefflichste, ja so zu sagen eine göttliche Gewalt ist. Diese besondere Gabe des hl. Geistes erhielten die Apostel noch vor der Himmelfahrt des Heilandes in einer unsichtbaren Gestalt des göttlichen Geistes, wie Theophilaktus, Euthymius und Rupertus wohl bemerken. Der versprochene hl. Geist mit andern Gaben (die nach dem Apostel Paulus verschieden sind) kam in einer sichtbaren Gestalt der feurigen Zungen über die Apostel, nachdem Christus die Erde verlassen hatte. a)

Der

Mopsuest.) dicere, quod post resurrectionem, cum insufflasset Dominus discipulis et dixisset, accipite Spiritum sanctum, non dedit eis Spiritum sanctum etc.

a) Maldonatus comment. in 4. Evang. T. II. in Jo. 20. v. 22. giebt eine feine Erläu-

tes

Der Heiland gab also Joh. 20. seinen Jüngern nichts anders, als die Gabe des hl. Geistes die Macht Sünden zu vergeben und zu behalten, welche ihm allein eigen war; indem er dieselbe durch seinen Kreuztod (wie der Apostel Ep. ad Rom. cap. 9. v. 28. sagt: Christus wurde einmal geopfert, die Sünden vieler zu tilgen) erworben hat. Diese ihm eigne Gewalt wollte Er als Oberhaupt der Kirche den Vorstehern derselben noch vor seinem Abscheiden von der Welt ertheilen; den hl. Geist aber, wie er ihm mit dem Vater gemein ist, wollte

---

terung zwischen der Stelle Luk. und Joh.: Itaque, inquit, non inscite Theodorus Heracleotes observavit, Christum non dixisse cap. 16: Se non daturum Spiritum sanctum antequam ad Patrem abiret; sed non missurum esse; hic autem non misisse, sed dedisse. Accipite; inquit, Spiritum s. Et vero si subtiliter loquamur, mitti Spiritus s. dicitur; cum ejus persona visibili apparet specie, ut cum baptizato Christo columbae specie descendit, et cum die Pentecostes specie ignis atque linguarum; dari autem eum, cum ejus aliquod donum datur.

wollte er seinen Jüngern erst nach seiner Himmelfahrt senden, um anzuzeigen, daß der hl. Geist von Beiden ausgehe, und gesandt worden sey. Daher kann die Rede Jesu bey Johannes „nicht von der Vergebung der Sünden „durch die Taufe zu verstehen seyn.“ a)

Auch die verschiedenen Eigenschaften der Taufe und der Buße, deren wesentlicher Bestandtheil die Beichte ist, sprechen gegen diese Parallel. Ich will nur das Konzil zu Trient im Wesentlichen anführen. „Das Sa„krament der Buße,“ sagt dieses in der 24ten Sitzung 2. Kapitel, „unterscheidet sich von der „Taufe in seiner Materie und Form, in wel„chen die Wesenheit des Sakramentes besteht. „In der Taufe ist der Priester kein Richter,

weil

---

a) Diese Auslegung verstößt sich gegen den 2ten Kanon des Konzils zu Trient, dieser sagt: Si quis sacramenta confundens, ipsum baptismum poenitentiae sacramentum esse dixerit, quasi haec sacramenta distincta non sint, atque ideo poenitentiam non recte secundum post naufragium tabulam appellari, anathema sit.

„weil die Kirche nicht urtheilt, was außer ihr „ist; wohl aber in dem Sakramente der Buße, „wo der Priester die Sünden nicht nur einmal, „wie in der Taufe; sondern so oft der Büßer „seine Sünden bekennt und bereut, nachläßt. „Die Früchte der Taufe und Buße sind eben„falls verschieden. In der Taufe wird Chri„stus, wie Paulus sagt, angethan, und der „Täufling wird eine neue Kreatur; in der Buße „aber werden nur die nach der Taufe begange„nen Sünden nach großen beschwerlichen Hand„lungen, und Reue nachgelassen. Die Taufe „ist dem mit der Erbsünde Befleckten, die Buße „aber dem nach der Taufe Gefallenen nothwen„dig.“ Der Minister selbst ist in der Taufe und Buße verschieden: Jene kann jeder Mensch gültig ertheilen, in der Buße aber ist nur der Priester der Minister.

Da also die Materie, die Form, die Wirkung, der Minister und die Einsetzung beyder Sakramente verschieden sind, so kann kein Parallelismus zwischen Beyden Platz haben. Ferner werden unsere Gegner niemals die Bindegewalt in der Taufe gründlich rechtfertigen können. Denn wen sollten die Apostel von der Taufe zurückweisen? Die Heiden we-

gen

gen der Abgötterey? dieser sagten sie in der Taufe ab, und glaubten an Jesum Christum. Vielleicht wegen andern Lastern, als wegen Heuchelei, Gewohnheit der Sünden ꝛc., wie Hr. Pr. anführet? Auch von diesen wurden die Täuflinge gereinigt, und gegen die Wiederfälle durch die sakramentalische Gnade gestärket. Und dann wie konnten die Apostel diese Sünden erkennen, wenn die Catechumenen dieselben ihnen nicht bekenneten, welches weder die katholische Kirche, noch unsere Gegner bey der Taufe fordern.

Da also die Gewalt, die Sünden zu behalten, in der Taufe nicht ausgeübt werden kann; so hätte Christus mit einer besondern Feyerlichkeit eine eitle und unnütze Gewalt seiner Kirche gegeben. Welcher Christ wird eine solche Handlung Christo zuschreiben?

Endlich kann kein Parallelismus contra analogiam fidei, wie Hr. Dr. Rambach l. c. caut. 6. bemerket, Statt haben. Dieses geschähe aber, wenn die Vergebung der Sünden in der Taufe und Buße Eins wären; denn die katholische Kirche lehret sieben Sakramente, und nach obiger Parallel hätten die Taufe und Buße, deren wesentlicher Bestandtheil die Beichte ist, nur eine Wirkung, folglich würden sie in Ein

Sa-

Sakrament verschmelzet, und blieben nur sechs übrig.

Will man doch eine Parallel zwischen Johannes und den andern Evangelisten anstellen, so wird man eine gründlichere zwischen Joh. 20, V. 23. und Matth. 16, V. 19. und 18, V. 18. finden; vid. Oberthür Idea biblica Ecclesiae Dei Vol. III. pag. 136. Dem Exegeten, wenn er nicht durch einen Parallelismus betrogen werden, oder betriegen will, giebt der gelehrte Hr. Rambach eine schöne Erinnerung.a)

Daher ist der Hr. Pr. zu schüchtern, da er von dem Irrlichte eines unächten Parallelismus, und den dunkeln Ausdrücken des Gratians, b) und

---

a) Exercit. hermenev. 3. comment. de parallel. script §. 21. Tenendum, inquit, itaque est, ut nullum locum scripturae jus quoddam ac dicturam in alterum exercere; sed sensum ante omnia ex ipsis sermonis visceribus, verborum scopo ac nexu in consilium adhibito, esse eruendum; deinde locis parallelis magis confirmandum et illustrandum, nisi et ipsi falli aut alios fallere velimus.

b) Ob Gratian den Traktat de poenitentia caus. 33. q. 3. geschrieben habe, zweifelt Anto-

und von dem mitleidigen Scotus geblendet, keinen klaren und deutlichen Ausspruch in dem neuen

---

tonius Augustinus Lib. I. de Gratiani emendat. dialog. 18 Doch sey dieser auch seine Geburt; so redet Gratian nicht problematisch von der Nothwendigkeit der Beichte wegen der Einsetzung und dem Befehle des Heilandes, sondern nur von dem, was zur Nachlassung der Sünden nothwendig sey; ob nämlich die vollkommene Reue die Sünden ohne mündliche Beichte nachlasse, oder ob auch diese zur Vergebung nothwendig sey. Dieses erhellet schon 1) aus der Aufschrift dieser distinction „Utrum sola cordis contritione et secreta „satisfactione absque oris Confessione quis„que possit Deo satisfacere.“ 2) Aus den Beyspielen der Aussätzigen, welche schon vorher, ehe sie sich den Priestern zeigten, und des Lazarus, welcher schon lebendig war, ehe die Apostel seine Bande lösten. Man sehe das 34. und 37. Kapitel. Nachdem er die Gründe beyder Meinungen vorgetragen hatte, tritt er der zweyten bey: daß nämlich die mündliche Beichte zur Vergebung der Sünden nothwendig sey, und legt die Stellen der ersten Meinung aus. Er sagt cap. 87. His auctoritatibus asseritur neminem sine poenitentia et confessione propriae

neuen Testamente für die Nothwendigkeit der Beichte finden will. Diese und andere wenige Schriftsteller (welche noch vor dem Konzil zu Trient geschrieben haben) werden nicht mehr Ueberzeugung machen, als die hl. Schrift nach Auslegung der Väter und nach der Erklärung der Kirche.

Es ist nicht zu verneinen, daß in dem neunten und den folgenden Jahrhunderten bis auf die Konzilien zum Lateran und zu Trient einige Katholiken lehrten, daß die Beichte vor dem Priester nicht zur Nachlassung der Sünden nothwendig sey; diese verstießen sich zwar gegen die allgemeine Lehre der katholischen Kirche, wurden aber

---

priae vocis a peccatis posse mundari. Unde praemissae auctoritates, quibus videatur probari, sola contritione cordis veniam praestari, aliter interpretandae sunt, quam ab eis exponantur. Er legt alsdann eine zweifelhafte Stelle des hl. Chrysostomus also aus: Non ita intelligendum est, ut sine confessione oris peccata dicantur dimitti, sed sine publica satisfactione. Secreta namque peccata secreta confessione et occulta satisfactione purgantur,

aber für keine Ketzer gehalten, wie Natalis Alexander Hist. eccl. saec. XIII et XIV. diss. XIV. wohl bemerket; weil die Kirche den solennen Ausspruch, daß die Beichte aus göttlichem Rechte zur Vergebung der Sünden nothwendig sey, noch nicht gegeben, und diese Lehre den Gläubigen als einen Glaubensartikel noch nicht vorgetragen hatte. Da aber im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts diese Lehre mit Hartnäckigkeit angestritten wurde, so gab das Konzil den definitiven Ausspruch, gegen welchen kein Verdrehen Etwas vermag. a) Auf die Bestimmung des Konzils zu Trient werde ich noch in der Folge zurückkommen.

Zwey-

---

a) Man sehe den Unterschied unter einer dogmatischen Lehre und einem Glaubensartikel in meiner Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, S. 256, und in der Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, S. 90. not. 1.

Zweytes Kapitel.

Beweis aus der Präscription.

Gegen jene Gegner, welche die hl. Schrift ohne Grund verdrehen, sind die Beweise aus derselben von geringem Nutzen, wie Tertullian a) sagt: „Denn die Ketzerei nimmt ei„nige Theile der Schrift nicht an: und wenn „sie etwelche annimmt, so verkehret sie dieselben „durch Zusätze und Weglassen zum Vortheile „ihrer Meinung: oder sie nimmt dieselbe nicht „ganz an, oder verdreht die ganz angenomme„nen Stellen durch schiefe Auslegungen.“ Daß diese

a) De praescript. cap. 17. Nihil proficit, inquit, congressio scripturarum, nisi plane, ut quis ineat eversionem aut cerebri. Ita haeresis non recipit quasdam scripturas: et si quas recipit, adjectionibus et detractionibus ad dispositionem instituti sui intervertit: et, si recipit, non recipit integras, et, si aliquatenus integras praestat nihilominus diversas expositiones commentata convertit.

diese Behauptung Tertullians auf die verdrehten Texte unserer Gegner rücksichtlich der geheimen Beichte passend sey, hievon wird sich jeder Unbefangene, der ihre Schriften gelesen hat, überzeugen. Die Verschiedenheit der Auslegung der hl. Schrift liegt in ihrem Systeme vom Privatgeiste, nach welchem ein jeder seine Auslegung zu geben vermag.

Gegen solche Gegner schreibt Tertullian eine andere Beweisart, nämlich die Präscription vor.

„Daher, sagt er, muß man sich nicht auf „die Schrift berufen, noch den Streit in der„selben festsetzen, indem sie keinen oder einen „ungewissen Sieg verschaffet. Man muß mit „den Ketzern den Streit mit der Frage: ob sie „Christen sind? anfangen.“ a) Hievon giebt er

---

a) L. c. cap. 18. Ergo, inquit, non ad scripturas provocandum est, nec in his constituendum certamen, in quibus nulla, aut incerta victoria est, aut parum certa: et non alia cum haereticis ineunda disputatio est, nisi an Christiani sint?

er in einer anderen Stelle die Ursache an. a) „Denn, sagt er, wo die Wahrheit der Dis„ciplin und des christlichen Glaubens erschienen „ist; da wird auch die Wahrheit der Schrift, „derselben Auslegung und aller christlichen Erb„lehre seyn.“ Hier bemerkt wohl Ildephons Schwarz in seinem Handbuche der christlichen Religion 3. B. n. 36. „Auktorität, sagt er, Be„rufung auf das, was öffentlich und allgemein „gelehrt wurde, dieß war von der ersten Zeit der „Kirche an die Methode, wodurch anders Lehrende „abgewiesen wurden: Es war die sicherste, weil „sie am wenigsten von der Fehlerhaftigkeit der „Menschen abhinge.“ Ich sage daher; Jene Lehre ist als wahre anzunehmen, für welche das Alterthum spricht: Im Gegentheile trägt die Neuerung das Gepräge der Falschheit an sich, wie Vincenz von Lerina bemerket. Nun steht das christliche Alterthum für die sakramentalische Beichte als ein dem Sünder nothwendiges

---

a) cap. 19. Ubi enim, inquit, apparuerit esse veritatem disciplinae et fidei christianae; illic erit veritas scripturarum et expositionum, et omnium traditionum christianarum.

ges Heilsmittel: folglich muß diese Lehre wahr seyn.

Denn 1) sind unsere Gegner nicht im Stande die Zeit und das Ort mit Gründen zu bestimmen, wo dieses schwere Geboth der Beichte, welches unsere Väter nicht sollen gekannt haben, den Gläubigen wäre auferlegt worden.

2) Wäre die Beichte nicht auf göttliche Einsetzung gegründet, würde wohl das Geboth zu beichten, welches die dem Menschen angeborne Eigenliebe und den Stolz niederdrücket, und die Selbstverläugnung so streng gebietet, nicht schon bey seiner Entstehung an allen Orten und von allen Gläubigen die heftigsten Widersprüche erlitten haben, und im Keime schon erstücket worden seyn?

3) Im Gegentheile wird durch die Tradition die Lehre von der Nothwendigkeit der Beichte in allen christlichen Kirchen, und der Gebrauch derselben durch die Geschichte bewähret werden.

4) Sobald der Lehre der Beichte von einigen widersprochen wurde; so vereinigte sich die griechische und lateinische Kirche den Neuerern sich zu widersetzen, und die Grundsätze derselben zu widerlegen und zu brandmarken, wie ich schon im zweyten Abschnitte angeführ-

führet habe, und noch in folgenden darthun werde.

Daher bleibt die Nothwendigkeit der sakramentalischen Beichte aus göttlicher Einsetzung eine katholische Glaubenslehre nach der Regel des hl. Augustins: a) „Was die allgemeine „Kirche hält, und nicht von den Konzilien ein„gesetzet, sondern allzeit beybehalten worden ist, „davon wird mit Rechte geglaubt, daß es von „einer apostolischen Tradition herstamme.“

Die Geschichte und die Erblehre werden die Präscription befestigen. Nun von dem Gebrauche der Beichte aus der Geschichte.

a) Contra Donatist. Lib. 4. c. 24. Quod universa, inquit, tenet Ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur.

Drittes Kapitel.

Beweis aus der Geschichte vom Gebrauche der sakramentalischen Beichte.

Daß in den ersten Zeiten des Christenthums der Gebrauch der Beichte nicht so häufig als in spätern Zeiten war, wird sich jeder Unbefangene und in der Kirchengeschichte nicht Fremde den Aufschluß leicht geben können. Viele eifrige Christen der ersten Zeiten haben ihre in der Taufe erhaltene heiligmachende Gnade bis zum Ende ihres Lebens sorgfältig bewahret. Nicht die grausamsten Peinen, ja selbst nicht der Martertod, viel weniger eine aufsteigende Leidenschaft konnte sie in ihren moralischen Grundsäzzen, oder in ihrem Glauben wankend machen. Andere verschoben die Taufe theils aus Demuth, theils aus Furcht ihre Seele wieder zu beflekken bis in ihr spätes Alter, einige gar bis zu einer tödtlichen Krankheit. Fielen aber die Getauften aus menschlicher Schwachheit in geringe Fehler; so tilgten sie dieselben durch Bethen, Fasten, Allmosen und andere Liebeswerke, ohne

diese

diese Sünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen. Alle diese hatten keine sakramentalische Beichte von Nöthen.

2) Daß in den Zeiten der Verfolgungen die christlichen Schriftsteller nicht oft und nicht gar deutlich von der Beichte redeten, hievon wird die disciplina arcani eine nicht ungegründete Ursache an Handen geben. a)

Aus der Geschichte ist bekannt, wie die Heiden die Christen wegen dem Ausdrucke Tertullians: Presbyteris advolvi et caris Dei adgeniculari verläumdeten. b) Indessen obschon die angegebenen Ursachen die Erwähnung von dem Gebrauche der Beichte viel gemindert; so haben wir doch von den ersten bis auf die letzten

---

a) Scholliner diss. theol. histor. de disciplina arcani.

Ueber diesen Gegenstand hat auch Scheelestrat einen besondern Traktat geschrieben, der lesenswerth ist.

b) Caecilius in Minutii felicis octavio, Alii (christiani) eos ferunt Antistitis ac Sacerdotis colere genitalia, et quasi parentis sui adorare naturam.

ten Zeiten Beispiele der öffentlichen oder heimlichen Beichte. Der Hr. Pr. will die Vertheidiger der Ohrenbeichte durch das erste Jahrhundert in keine geringe Verlegenheit gesetzt wissen, und in dem zweyten bis zum vierten Jahrhundert verspricht er keine reichliche Beute. Ich will die positive Beweise der Geschichte anführen, welche seine negativen schwächen werden.

1) Schon zu Zeiten der Apostel haben wir eine Thatsache, welche den Gebrauch des Sündenbekenntnisses darthut. Ich will dieselbe nicht als einen Beweis aus der hl. Schrift (denn diesen habe ich schon geliefert) anführen, sondern nur als eine historische Handlung darstellen.

In der Apostelgeschichte Kap. 19, V. 18. lesen wir, daß viele aus denen, welche glaubten, (zu dem hl. Paulus) kamen und bekennten, und sagten, was sie gethan hatten. a) Daß die bekennten Handlungen Sünden waren, bezeugt der syrische Text.

---

a) Multique credentium veniebant confitentes & annunciantes actus suos.

Text. a) Daß es ferner kein allgemeines Sündenbekenntniß: Herr ich habe gesündigt, wie Beza will, sondern ein Bekenntniß bestimmter Fehler war, drücken die Wörter: quod fecerant aus. Daß ferner diese, welche ihre Sünden bekennten, keine jüdische und heidnische Katechumenen waren, bezeugt der griechische Text, welcher sich mit dem praeterito ausdrükket: Multi eorum, qui jam credideranr, folglich Getaufte waren. In diesem Sündenbekenntnisse finden der hl. Chrysostomus, Basilius und Oekumenius eine wahre Beichte. Der Text selbst und die Zeugnisse dieser Väter werden gewiß einen stärkeren wenigstens historischen Beweis für die Beichte geben, als die Gegenauslegung des Kardinals Kajetan, b) auf dessen Aussage sich der hl. Pr. ohne al-

---

a) Die syrischen Codices haben: annuntiantes delicta sua; und Walton in seinen Polyglotten T. V. drücket sich also aus: offensas suas confitebanturque, quod fecerant.

b) Wie viel Glauben diesfalls Kajetan in Auslegung der hl. Schrift verdient, bemerket sein Kollega und Ordensbruder Melchior Canus

de

allen andern Grund beruft, und dem er schlechterdings beypflichtet.

Das negative Argument (welches Hr. Pr. aus Dallaus Schriften anführet), weil nämlich der hl. Paulus dem Titus und Timotheus bey Unterweisung in ihrem Amte nichts von der Beichte gesprochen hat, kann keine Beweiskraft haben; indem ich einen historischen Beweis mit seinen Gründen aus der Apostel-

---

de Locis theolog. Lib. VII. cap. 3. Cajetanum, inquit, summis aedificatoribus ecclesiae parem esse potuisse, nisi quibusdam erroribus doctrinam suam, quasi cujusdam leprae admixtione foedasset, et vel curiositatis libidine affectus, vel certe ingenii dexteritate confisus; literas demum sacras suo arbitratu exposuisset, felicissime quidem fere; sed in paucis quibusdam locis acutius sane multo, quam felicius Nam et vetustae traditionis parum tenax, et in sanctorum lectione parum quoque versatus, libri signati mysteria ab his noluit discere, qui non suo sensu illa, sed majorum traditione, vera sc: verbi Dei clave aperuerunt.

stelgeschichte angeführet; besonders aber aus den Worten Christi die Einsetzung und den Befehl des Sündenbekenntnisses bewiesen habe. Es wäre also keine Antwort auf die angeführten negativen Argumente nothwendig; ich will aber doch zum Ueberfluße auf dieselben antworten. Ich setze der Schlußfolge des Dalläus eine andere entgegen: Die Apostel haben von den Gläubigen jenes gefordert, was Christus eingesetzet und befohlen hat; nun hat Christus das Bekenntniß der schweren nach der Taufe begangenen Sünden befohlen, wie ich aus der Schrift und der Geschichte des ersten Jahrhunderts bewiesen habe, also haben die Apostel das Sündenbekenntniß befohlen; dieses bestätigt die Aufforderung zur Buße, deren wesentlicher Theil das Bekenntniß der Sünden ist.

Daß aber Paulus nichts von seinem Beichthören meldet, erklärt sich aus seinem Hauptgeschäfte das Evangelium zu predigen; daher taufte er sogar nur das Haus des Stephanas, Crispus und Cajus. Ferner führet Hr. Pr. ein anderes negatives Raisonnement an, da er sagt: „Eben dieser Pau„lus rügt die Mißbräuche, welche die Korin-

„ther

„ther bey Feyerung des Abendmahls begingen;
„vom Beichtgebothe sagt er kein Wort."

Der hl. Paulus befiehlt zwar nicht ausdrücklich die Beichte; er befiehlt aber eine Prüfung des Gewissens, welche auf das Bekenntniß der Sünden hinweiset, da er 1) ad cor. 11. v 28. sagt: Der Mensch aber prüfe sich selbst; und also esse er von diesem Brode, und trinke aus diesem Kelche. V. 29. Denn wer unwürdig ißt, und trinkt, der ißt und trinkt sich das Gericht: weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet. Diese Prüfung besteht in einer genauen Durchforschung seines Gewissens: dergestalt, daß, wenn man einer Todsünde schuldig ist, sich dem Sakramente der Buße nähern muß, ehe man sich bey dem Tische des Herrn einfindet. Dies ist der Ausspruch des Kirchenrathes zu Trient, a) wel-

---

a) Sess. 13. cap. 7. Quare communicare volenti revocandum est in memoriam illud praeceptum: Probet se ipsum homo; ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi

welcher auf den alten Gebrauch der Kirche seit ihrer Stiftung, und auf das beständige Zeugniß der hl. Kirchenväter in allen Jahrhunderten gegründet ist. Dieses bemerket Petav. a)

Die Möglichkeit, die 10,000 Gläubige in Jerusalem Beichte zu hören, wird sich zu den Zeiten der Apostel ergeben, wenn man von dieser Zahl jene abzieht, welche nicht schwer gesündigt, daher die Beichte nicht von Nöthen hatten, und eben deswegen nicht beichteten.

Der

---

bi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram Eucharistiam accedere debeat.

a) T. IV. de poenitentia Lib. I. cap. 6. n. 16. Imo vero, inquit, ejus, cujus usus (poenitentiae) superest . . . . maxima pars est traditionis non solum apostolicae, sed etiam divinae, ut docuit Concilium (Tridentinum) cum definivit loco Pauli, quo praescribitur dispositio necessaria ad s. communionem: probet autem se ipsum homo, nunquam alium fuisse sensum, ex vulgari interpretatione Ecclesiae, nisi ut adhiberetur confessio praeter animi religionem.

Der Eifer dieser Neubekehrten bürget für die Schuldlosigkeit des größern Theils; nebst dem werden ja nicht alle auf einem Tage Beichte gehört.

2) In dem zweyten Jahrhunderte findet Hr. Pr. wieder keine Zeugnisse für die Beichte, weil Justinus der Martyrer keine Meldung von derselbeu macht; da er doch in seiner Apologie vom Gottesdienste, Fasten, Bethen, der Taufe und dem Abendmahle spricht.

Diesem negativen Beweise setze ich einen positiven entgegen, welchen uns der hl. Irenäus Lib. 1. c. 13. aufbewahret hat. Er führet einige Frauen an, die ihre Liebschaften mit dem Zauberer Markus bekennten; wie auch die Beichte der Frau eines Diakons. Ich komme auf diese Geschichten im nächsten Abschnitte zurücke.

Zum Ueberflusse bemerke ich in Ansehung Justins, daß a) mehrere Schriften desselben zu Grunde gegangen sind, deren verschiedene Fragmente die Benediktiner in ihrer Ausgabe des hl. Justinus anführen. b) Besonders ist jenes Werk, welches er adversus haereses geschrieben hatte, zu bedauern, dessen verschiedene Stellen der hl. Irenäus gebrau-

brauchet. c) Justin führet in seinen Apologien nur jene Glaubenslehren und christliche Gebräuche an, welche die Eitelkeit des Götzendienstes und die Heiligkeit der Religion beweisen, und welche zur Widerlegung der heidnischen Vorwürfe dienten; daher redete er von dem hl. Abendmahle, weil die Christen wegen diesem des Kindermordes und anderer Laster beschuldigt wurden. Hätte Justin die disciplinam arcani rücksichtlich der Beichte nicht beobachtet; so würde er schon zu seiner Zeit den Heiden Gelegenheit gegeben haben, die Christen wegen derselben zu verschreien, wie sie nachher die oben angezogenen Worte Tertullians: Presbyteris advolvi etc. übel ausgelegt haben.

Alsdann fährt Hr. Pr. fort, noch einige negative Beweise aus Dallåus zu liefern. Er sagt: „Eusebius beschreibt die Einrichtung „der ersten Kirche sehr weitläufig; aber er mel„det kein Wort, daß ein Bischof oder Lay ge„beichtet habe. — Wir lesen bey Eusebius „die Lebensbeschreibung der Helena, Con„stantins Mutter; bey Athanasius den Tod „des Einsiedlers Anton; bey Posidius das „Hinscheiden des hl. Augustins. Es wer-

„den

„den dabey die geringsten Umstände aufgeführt,
„aber kein Wort von der Beichte gesagt."

Es ist sonderbar, daß der Hr. Pr. so viele negative Argumente aus dem Dallåus aushebt; da demselben nicht entgehen kann, daß diese bey positiven Beweisen ohne Kraft sind.

3) Dallåus irret sich, da er sagt: daß Eusebius nichts von der Beichte melde. Er führet Hist. Eccl. Lib. V. c. 27. a) den Natalius an, der seine Fehler vor den Füßen des Pabstes Zephyrins bekennte, welcher ihm seine Sünden nach vielem Weinen und Wehklagen vergab. b) Meldet er, l. c. Lib. VI. cap. 24. das Bekenntniß des Kaisers Philipp, der seine Fehler dem Bischofe eröffnete, und Buße darüber that, nach welcher er zum Kirchenverein aufgenommen wurde. Diese Geschichte werde ich in der Folge kritisch untersuchen. c) So wissen wir auch aus der Geschichte, daß ein gewisser Serapion, welcher in der Verfolgung gefallen war, ehe er starb, einen Priester zur Vergebung seiner Sünden verlangte. Es ist gleich viel, ob das Bekenntniß der Sünden öffentlich oder heimlich sey; wenn nur der Priester in den Stand gesetzt wird,

ein

ein gerechtes Urtheil über die Sünden fällen zu können, wie ich schon bemerket habe. Daß in dem Leben der Heiligen die Beichte nicht als eine religiöse Handlung angeführet wird (was doch bey den bekehrten Sündern geschieht), ist die Ursache, weil sie derselben nicht bedurften; indem sie keine schweren Sünden begingen, und die läßlichen durch gute Werke tilgten. Deswegen schwieg Athanasius in der Lebensbeschreibung des hl. Einsiedlers Antonius, obschon er die Sünder zu den Priestern schickte, und Antonius das Bekenntniß vor Gott und den Vorstehern befahl. Beide Zeugnisse werde ich bey der Tradition anführen. — Possidius a) sagt zwar nicht, daß Augustin gebeich-

a) Lib. VIII. cap. 31. de vita s. August. T. XI. op. Aug. per Congreg. s. Mauri. Dicere autem nobis, inquit, Possidius, inter familiaria colloquia consueverat, post perceptum baptismum, etiam laudatos christianos et sacerdotes absque digna et competenti poenitentia exire de corpore non debere. Quod et ipse fecit ultima, qua defunctus est, aegritudine. Daß der hl. Augustin durch digna et competenti poeniten-

tia

beichtet habe, wohl aber, daß er schwere Buße auch in seiner letzten Krankheit verrichtet habe.

Die angeführte Geschichte des Eulogius aus dem Sozomenus nach der Erklärung des Heinrich von Valois, a) als hätten sich die Gläubigen ohne vorhergegangene Beichte zu den heiligen Geheimnissen genähert, widerspricht dem Texte des Sozomenus. b)

Die-

---

tia auch das Bekenntniß der Sünden verstanden hat, bezeugen seine Schriften.

a) von Valois war zwar ein großer Kenner der Sprachen, und ein eifriger Uebersetzer der alten griechischen Geschichtschreiber; aber ein schlechter Schlußmacher.

b) Sozomen. Hist. eccl. Lib. VI. cap. 28. Itemque, inquit, in dandis mysteriis Eulogius presbyter eodem tempore, etiam multo acuratius in hominum vitam inquirere solebat: quem ferunt, cum sacrum faciebat, mentes accedentium ad mysteria ita praescivisse, ut peccata eorum palam argueret, et res in cujusque mente occultatas perspicue contueretur. Itaque, eos, qui aliquid delicti admiserant, aut de aliquo improbo facinore con-

Dieser sagt ausdrücklich, daß Eulogius zu genau das Leben der Menschen untersuchte, wenn er ihnen die hl. Geheimnisse reichte; und wenn sie ihre Fehler heimlich hielten, so erkannte er dieselben, und bestrafte sie öffentlich; er ließ sie nicht eher zu dem Altarsgeheimniß, als bis sie ihre verheimlichte Sünden gehörig gebüßet hatten. Eulogius wollte also ein genaues Bekenntniß der Sünden, und wenn böse Menschen sich ohne dasselbe zu dem Altare nahten, erkennte er durch ein Wunder ihre heimliche Sünden, und bestrafte sie darüber öffentlich.

Wenn das Bekenntniß auch der geheimen Sünden zur Vergebung derselben nicht nothwendig gewesen wäre, so würde kein Wunder bey der Verheimlichung derselben eingetreten seyn.

Die-

---

consilium iniverant, ad tempus arcebat ab altari, peccatumque corum planum omnibus fecit: quos postea poenitentia purgatos, denuo ad ministeria admisit. Sonderbar ist es, daß Basnage dieses Wunder annimmt, der doch sonst alle zu verwerfen scheint.

Dieses sey deßwegen ohne Kritik gesagt, weil der Hr. Pr. diese Geschichte als einen Beweis anführet, daß die Christen ohne Beichte kommunicirten.

4) Sokrates a) liefert uns in dem vierten Jahrhunderte die Beichtgeschichte einer Dame zu Konstantinopel, welche ihre Sünden ins besondere dem Bußpriester beichtete, und die von demselben auferlegte Buße übernahm. Diese Geschichte wird mir einen besondern Beweis des Bekenntnisses der heimlichen Fehler liefern. Mit der Geschichte dieser Dame schließt der Hr. Pr. die Beweise aus der Geschichte. Es wird dem Liebhaber der Geschichte nicht unangenehm seyn, wenn ich die Beweise von dem Gebrauche der sakramentalischen Beichte, sey dieselbe öffentlich oder heimlich, fortführe.

5) Nach Zeugniß des Fränkischen Geschichtschreibers Le Cointe b) erkannte der hl. Eleutherius, Bischof zu Tornick, durch die Offenbarung Gottes eine Sünde des Königs Klo-

---

a) Socrates Hist. eccl. Lib. V. c. 19.

b) Annal. franc. T. I. ad An. 499.

Klodove, welche dieser aus Schamhaftigkeit zu beichten, sich nicht getrauete; der hl. Bischof ermahnte ihn, diese Sünde offenherzig dem Priester zu bekennen, damit er von derselben losgesprochen werde. Der König befolgte getreulich den gegebenen Rath. Wäre die Beichte der geheimen Sünden nicht zur Seligkeit nothwendig; so würde sich weder der Bischof für dieselbe verwendet, noch der König gehorchet haben.

6) Viktor zu Vita in Afrika a) redet in dem sechsten Jahrhunderte von der Beichte, da er sagt: daß sich die Gläubigen über den Verlust ihrer Priester, welche in der wandalischen Verfolgung theils den Martertod erlitten, theils in das Elend verwiesen wurden, beklagten, indem sie von denselben getauft, und von ihren Sünden losgesprochen wurden.

7) In eben diesem Jahrhunderte führet Gregor von Tour in dem Leben des hl. Aredius an, daß derselbe alle seine von Ju-

a) Histor. persecut. Wandal. Lib. II.

gend auf begangene Sünden dem Bischofe Nicetius gebeichtet habe. a)

8) Der hl. Isidor, Bischof zu Sevilien in Spanien im siebenten Jahrhunderte, als er dem Tode nahe war, beichtete seine Sünden in dem Hause des hl. Vincenz, wie uns Redemptus, der sein Leben beschrieben hat, bezeugt. Init. oper. s. Isidori. Der Bischof Audoenus schreibt von dem hl. Eligius, Bischof zu Noyon, daß er alle seine Sünden gebeichtet habe, in Vita s. Eligii Lib. I. cap. 7. Gleiches bezeugen die Bollandisten den 7. Jenner von dem Abte Tillon, der zu Zeiten des hl. Eligius gelebt hat.

9)

---

a) Mabillon. Analect. Tom. IV. Quippe Aredius ne aliqua suum pectus delicta fuscarent; omnia acta adolescentiae suae coram conspectu viri beatissimi Nicetii Episcopi confessus est. Der Abt Fleury Hist. eccl. Lib XXXVII ad An. 630. §. 38. scheint diese Beichte nicht als die erste allgemeine Beichte anzunehmen; indem er die Beichte des hl. Eligius in dem siebenten Jahrh. als die erste Generalbeichte angiebt, da er sagt: „Hoc primum est, ut sciam, confessionis generalis exemplum.

9) Der hl. Ansbertus, Erzbischof zu Rouen, war nach dem Tode des hl. Audönus der Rathgeber und Beichtvater des Königs Theoderichs, wie uns der Abt Fleury berichtet. a) So hatte Karl Martell den hl. Martin einen Mönch zu Korrey als Beichtvater. b)

10) Beda in seiner Historie von England im achten Jahrhundert c) erzählet, daß Adamanus zu einen Priester gegangen sey, und demselben gebeichtet habe.

11) Alcuin, der noch im Anfange des neunten Jahrhunderts lebte, bezeugt von dem hl. Richariusd) „daß er von den Predigten „der Diener Gottes und durch die göttliche „Gnade

---

a) Hist. eccl. Lib. XL. §. 35. ad An. 685.

b) l. c. Lib. XLII. §. 27.

c) Histor. Angl. Lib. IV. cap. 25. Accedens ergo, inquit, ad sacerdotem, a quo sibi sperabat iter salutis posse demonstrari, confessus est reatum suum, petiitque, ut consilium sibi daret, quo posset fugere a ventura Dei ira.

d) Tom II. in vita Richarii cap. 1. n. 2.

„Gnade gerühret, mit Weinen seine Sünden „gebeichtet habe."

12) Alcuin führet ferner an, daß die Soldaten, ehe sie in den Streit gingen, ihre Sünden den Priestern beichteten. a) Er sagte: „Du sollst deine Reise zum Kampfe, in welchem mehrere Gefahren sind, durch die Beichte „bestätigen, und durch Allmosen bestärken."

13) Der König Arnulf fragt sein Kriegsheer, was zu thun nothwendig sey? Dieses versprach dem Könige Treue, und bekennte vor den Priestern öffentlich seine Sünden. b) Wilhelm

---

a) Epist. 46. ad Damoetam. Valde, inquit, sollicitus sum de itinere profectionis in hostem: quia plurima solent in talibus evenire pericula rebus. Tu vero iter tuum confessione confirmare, elecmosynis reparare memento.

b) Annal fuldens. ad An. 895. Rex Arnulphus (in obsidione Romana) solemnitate martyrum celebrata, exercitum unanimiter interrogavit, quid facto opus sit? Conveniunt omnes cum lacrymis fidem promittentes, confessionem coram sacerdotibus publice agentes.

Helm von Malmesburi lobt die Normänner, daß sie, ehe sie den Kampf mit den Engländern begangen, die Nacht mit Beichten sich beschäftigten, und frühe kommunizirten. a)

14) Von dem Herzoge Konrad meldet die Magdeburger Chronik, daß er im Jahre 955 nach der Messe die hl. Kommunion von seinem Beichtvater Odelriko erhielt, und alsdann gegen die feindlichen Ungarn ging.

15) Der Kaiser Heinrich der Fromme bekennte Heribert, dem Erzbischofe zu Köln seine Fehler, den er bath, daß er ihn durch die von dem Heilande erhaltene Gewalt lossprechen solle; dieses bewerkstelligte der hl. Mann mit vielen Freuden, nachdem er den Text: quaecunq. alligaveritis angeführet hatte. b)

16) Der hl. Petrus Damiani, der im eilften Jahrhunderte lebte, schreibt opusc. 56. von der Kaiserin Agnes, daß sie ihm vor dem Altare des hl. Petrus alle von Kindheit auf mit Gedanken oder Worten begangene Sünden eröffnet hätte.

17)

---

a) Lib. III. de gestis Anglorum cap. 15.

b) Baron. Annal. Eccl. ad An. 1020. n. 5.

17) Petrus, Abt zu Clugny im zwölften Jahrhundert, meldet a) unter andern Wundern, daß, da ein Jüngling einen begangenen Ehebruch in der Beichte verschwiegen hatte, er so lange das hl. Abendmahl nicht genießen konnte, bis er seine Sünde bekennet hatte.

18) Den Schluß der Geschichte für den Gebrauch der Beichte in der katholischen Kirche noch vor dem Pabste Innocenz III. soll der hl. Bernard machen. Das erste Wunder dieses hl. Mannes war, daß er den De la forte einen adelichen, der ein Unterdrücker der Armen, und Preßer der Kirchen war, zum Verstande und zur Sprache brachte; weil sein Sohn und seine Familie sehr bestürzet waren, daß der Vater ohne hl. Beichte und Kommunion sterben würde. Er befahl aber dem Sohne, das ungerechte Gut seines Vaters den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. b)

Wenn schon unsere Gegner diesen Wundern keinen Glauben beymessen; so beweisen sie doch so

---

a) Lib. I. cap. 3. de miraculis sui temporis.

b) Quillelm. s. Theodor. cap. 9. de vita s. Bernardi.

so viel, daß die Beichte zu jenen Zeiten üblich war, und als nothwendig erkannt wurde. — Ferner ergiebt sich aus den angeführten Geschichten nicht nur, daß die Mönche, wie Dallåus sagt, sondern auch Kaiser, Könige, Soldaten und andere Christen beichteten: Somit bestand der Gebrauch sowohl der öffentlichen als geheimen Beichte von den Zeiten der Apostel bis auf Innocenz III., welcher also dieselbe nicht erst eingeführet hat. a) Die Lehre der sakramentalischen Beichte wurde schon von dem ersten Jahrhunderte an durch die hl. Väter und Lehrer der griechischen sowohl als lateinischen Kirche angeführet, ausgelegt und empfohlen. Nun

von

---

a) Den Ungrund dieser Behauptung widerspricht der gelehrte protestantische-Kirchengeschichtschreiber Spittler in seinem Grundrisse der Kirchengeschichte S. 241, wo er sagt, daß die Beichtanstalten schon in dem sechsten Jahrhunderte eine nützliche und heilsame Einrichtung war; er drückt sich also aus: „das einzige „Mittel, das etwa noch übrig blieb, den gänz„lichen Verfall der Religion unter dem Volk „zu wehren, war die Beichtanstalt," also keine Erfindung des Pabstes Innocenz III.

von der Geschichte zur Tradition, welche durch die griechischen und lateinischen Väter, dann die Konzilien gebildet wird.

Viertes Kapitel.

Beweise aus der Tradition.

Erster Artikel.

Aus den Vätern.

A. Aus den griechischen Vätern und Lehrern.

Der Hr. Pr. fängt seine Prüfung der Zeugnisse der Väter für die Beichte mit dem hl. Irenäus in dem zweyten Jahrhunderte an; weil er kein Zeugniß in dem ersten Jahrhunderte finden will. Allein nebst der in der Apostelgeschichte Kap. 19, V. 18. ausgedrückten Thatsache, welche ich in dem vorigen Abschnitte wenigstens als einen historischen Beweis gerechtfertigt habe, finde ich noch zwey Beweise aus dem ersten Jahrhunderte.

α. Den ersten liefert der hl. Barnabas, ein Apostel wie Paulus, und dessen Gesell in Verkündigung des Evangeliums. Dieser befiehlt in seinem Sendschreiben a) das Bekenntniß

---

a) Dieses Sendschreiben wird zwar von einigen Kritikern als von Natalis Alexander nnd Rivetus angestritten, weil Hieronymus und Eusebius dasselbe als apokriphisch ansprechen. Allein Hieronymus in catalogo scriptorum ecclesiast. und Eusebius H. E. Lib. 6. cap. 13. sagen, daß diese Epistel von Barnabas zwar geschrieben, aber apokriphisch, d. i. nicht unter die kanonischen Bücher aufgenommen sey. Dieses belegt Tillemont Memoir. eccles. T. I. not. 6. sur s. Barnab mit Beweisen. — Klemens von Alexandria stromat. Lib. II. cap. 6. 7. Origenes Lib. I. cont. Celsum cap. 5. und Gregor von Nazianz führen diese Epistel als ein Werk des hl. Barnabas an; auch mehrere vorzügliche Kritiker unter den neuern nehmen dieselbe in Schutz, als: Nourry in Apparat. ad Biblioth. max. s. s. Patrum Lib. I. diss 3. Gallandius in Prolegom. T. I. Der strenge Kritiker Du Pin Biblioth. nov. eccles. auctor. T. I. edit. lat. p 9. löst mit vielem Scharfsinne die Einwürfe der Gegner, und giebt den übertriebenen Kri-

ti-

niß der Sünden, da er Kap. 19. sagt: „Du „sollst deine Sünden beichten, und dich „nicht mit einem bösen Gewissen zu dem Ge„bethe begeben.“ Der hl. Apostel versteht unter den Personen, welchen man beichten soll, ge-

---

tikern eine schöne Lehre. Ich füge seine eigene Worte bey: l. c. p. 10. Et non levis, est imprudentia me judice, se hac in re perspicaciorem esse sibi animo fingere, quam illos antiquitatis sollertes criticos. Propius quam nos ad Apostolos accedebant, libri ab eorum discipulis scripti, qui nobis perierunt, ipsis nobis pauci suppetebant, ac proinde Apostolorum, eorum comitum et discipulorum cum stylus tum scribendi ratio ipsis familiarior ac notior esse poterat. Wenn Du Pin diese Vorschrift stets beobachtet hätte; so würde er seine Kritik manchmal nicht so übertrieben haben. — Selbst unser Gegner Rivetus Critic sacr. Lib. I. cap. 6. gesteht ein, daß es eine der ältesten Schriften sey, uud Cotelerius meint, sie sey am Ende des ersten Jahrhunderts geschrieben. Heiße aber der Auktor wie er wolle, so bleibt es doch auch nach dem Geständniße der Gegner eine Schrift des ersten Jahrhunderts.

gewiß keine andere, als jene, welchen der Heiland die Binde- und Lösegewalt ertheilet hat; diesen sollen sie ihre Sünden beichten, damit ihr Gebeth könne erhöret werden.

β. In eben diesem Jahrhunderte führet der hl. Klemens a) die Beichte als ein Mittel, das Seelenheil zu gewinnen, an. „Wir müssen, sagt er, so lange wir in der Welt sind, „über jenes, was wir böses in dem Fleische gewirket haben, vom ganzen Herzen Buße thun; „damit wir, so lange wir Zeit zu büßen haben, „von dem Herrn beseligt werden. „Nachdem „wir aber von dieser Welt geschieden sind, so „können wir dort nicht mehr beichten, und „nicht ferner büßen.“ b) Hier unterscheidet der

---

a) Ep. 2. ad cor. n. 9: Edit. Basileae 1742 cum annot. J. L. Frey.

b) Photius Cod. 113. Morinus und Grabius halten dieses zweyte Sendschreiben für keine ächte Geburt des hl. Klemens. Diesen widersprechen Cotelerius T. I. Patr. apost. Coustant. Ep. Rom. Pontif. und Gallandius Biblioth. Patr. T. I. prolegom. Der Pabst Damasus bezeugte schon in libro Pon-

der hl. Pabst zwischen der Beichte und Buße, setzet die Beichte vor der Buße, und sieht beyde zur Seligkeit nothwendig an.

Es werden zwar noch einige Werke unter der Aufschrift des hl. Klemens herumgetragen, welche Zeugnisse der Beichte enthalten; da aber diese als Geburten späterer Jahrhunderte von den Kritikern angesprochen werden; so werde ich dieselben auch später einreihen, so wie das Zeugniß aus den Schriften unter dem Namen des hl. Dionys von Areopag.

γ. In dem zweyten Jahrhunderte giebt der hl. Irenäus einen Zeugen der sakramentalischen Beichte ab. Irenäus a) erzählt,

---

Pontificali, daß Klemens zwey Episteln geschrieben habe, und Irenäus nimmt auch mehr als ein Sendschreiben an, wie Sixtus senensis Biblioth. sanct. Lib. II. v Clemens bezeugt. Die Einwürfe obiger Kritiker gegen dieses Sendschreiben beantwortet Lumper Hist. theol. critic. de scriptis ss. PP. P. I. a. 6. pag. 24. et seq.

a) Lib. 1. cap. 13. n. 5. cont. haeres. edit. stud. Massuet. Adhuc etiam, inquit, et ama-

zählt, daß ein gewisser Markus einige Frauen durch Liebestränke verführet, und dieselben geschändet habe. Diese Verführten kehrten oft zur Kirche zurück, und bekennten ihre Liebschaften und Schandthaten. Sie beichteten also sogar die geheimen Umstände ihrer Fehler, nämlich ihre schändliche Liebsbegierden. — 2) Gleiches führet Irenäus von der Frau eines Diakons an, die dem Markus lange Zeit angehangen war, und mit vieler Mühe zurückgebracht werden konnte; nachdem sie sich endlich be-

---

amatoria et adlectantia efficit, ut et corporibus ipsarum contumeliam irroget, hic idem Marcus quibusdam mulieribus, etsi non universis. Hae saepissime conversae ad Ecclesiam Dei, confessae sunt, et secundum corpus exterminatas se ab eo, velut cupidine inflammatas valde illum se dilexisse. . . . 2) Nam cum esset uxor ejus (Diaconi) speciosa et sententia et corpore corrupta esset a mago isto, et secuta eum esset multo tempore; post deinde cum magno labore fratres eam convertissent, omne tempus in exomologesi consummavit, plangens et lamentans ob hanc, quam passa est ab hoc mago, corruptelam.

bekehret hatte, beschloß sie ihre übrigen Lebenstäge in der Beichte und Buße.

Ueber diese zwey Geschichten führet der Hr. Pr. im dritten Abschnitte Bemerkung B. folgendes an: „Irenäus sagt nicht deutlich, „wem diese Frauen gebeichtet haben, — Sie „bekennten ihr Vergehen vor der ganzen Kirche, „um ihre Reue anzuzeigen, und die Bosheit „des Ketzers zu enthüllen. Denn wäre es um „die Absolution zu thun gewesen, zu was „öfters beichten? Die erste Absolution hätte „sie ja schon frey gesprochen."

Da die Frauen ihre Fehler in der Kirche bekennten, so beichteten sie keinem andern als dem Bischofe, welcher die Binde- und Lösegewalt in der Kirche hatte; diesem bekennten sie ihre öffentlichen Sünden öffentlich, und von den geheimen nur soviel, als es der Vorsteher der Kirche für die Gemeinde erbaulich und dem Sünder für nützlich hielt, wie Origines in den ersten Zeiten als üblich anführet. Der Bischof bestimmte alsdann die Buße. Sie wurden von ihren Sünden absolvirt, und in die Kirchengemeinde aufgenommen: doch dauerte oft die Buße, nach der Größe der Verbrechen, längere Zeit, auch bey einigen bis zum Ende

ih-

ihres Lebens. wie ich schon in der Bußgeschichte bewiesen habe. Nebstdem sagt Irenäus nicht, daß sie oft gebeichtet, sondern daß sie sich sehr oft bekehret haben, indem To saepissime vor conversae, nicht vor confessae steht. Auch wissen wir aus der Kirchengeschichte, daß sich öffentliche Sünder während ihrer Bußzeit mehrmalen ihrer Vergehungen halber angeklagt haben.

b) Hr. Pr. sagt: „Was Irenäus von „der Gattinn des Diakons erzählt, beweißt „nichts für, sondern gegen die Ohrenbeichte. „Denn er sagt: omne tempus in exomologesi consummavit. Nun zeigt exomologesis nicht Beichte, sondern Bußübungen, Aussöhnungen mit der Kirche „an; sonst müßte man annehmen, daß das „Weib unaufhörlich gebeichtet hätte."

Dem Hr. Pr. dient zur Antwort, daß mehrere Stellen der Väter bekannt sind, in welchen To exomologesis so wohl die Beichte, als auch zu Zeiten die vollkommene Buße mit den Bußwerken bedeutet; doch ging diesen die Beichte voran, nach welcher der Bischof die Bußart bestimmte. Diese Frau durfte daher nur einmal beichten, mußte aber wegen ihrer langen An-

hänglichkeit an den Zauberer zeitlebens büßen. Die Bedeutung des Worts exomologesis werde ich an einem andern Orte genauer untersuchen.

c) Daß Irenäus durch exomolegesis die Beichte sogar der geheimen Sünden versteht, erhellet deutlich aus einer andern Stelle desselben. a) Da sagt er, daß die Valentinianer einige Weibspersonen, welche sie in ihrer Lehre unterwiesen, heimlich geschändet haben; nachdem aber dieselben zur Kirche Gottes zurückgekehret waren, hätten sie diesen heimlichen Fehler nebst anderen gebeichtet. Diese waren heimliche und geschämige Sünden, und doch beichteten sie dieselben. Gewiß aus keiner anderen Ursache, als weil sie die Beichte zur Nachlassung der Sünden nach der Lehre der Kirche für nothwen-

---

a) Lib. I. cap. 6. n. 3. advers. haeres. Quin etiam, ipsi (Valentiniani) partim occulte cum mulierculis iis, quas in doctrina sua erudiunt, stupri commercium habent; quem ad modum ipsae saepe a quibusdam ipsorum circumventae, atque in fraudem impulsae, ac postea ad Dei Ecclesiam reversae, cum reliquo suo errore hoc quoque confessae sunt, ἐξωμολογησαντο.

wendig hielten. Hätten sich diese schamhaften Weibspersonen auf eine andere Art von ihren Sünden entledigen können; so würden sie gewiß ihre geheimen Schandthaten nicht bekennet haben.

d) Irenäns Lib. III. cap. 4. a) gebraucht das Wort Exomologesis bey dem Heuchler Cerdon, der seine Fehler oft bekennet hat, und allezeit wieder in dieselbe verfallen ist: auch zu Rom unter dem Pabste Hygin us seine falsche Lehre abgeschworen und wieder gelehret hat; dies ist nicht von der solennen Buße zu verstehen, die nur einmal gestattet wurde.

e) Irenäus b) führet einen andern Fall an, woraus die Nothwendigkeit der Beichte zu

 schlie-

---

a) Lib. III. cap. 4. Cerdon, inquit, qui ante Marcionem, et hic sub Hygino, qui fuit octavus Episcopus, saepe in Ecclesiam veniens, et exomologesin faciens, sic consummavit, modo quidem latenter docens, modo vero exomologesin faciens, modo vero ab aliquibus traductus, in his quae docebat male, et abstentus est a religiosorum hominum conventu.

b) Lib. I. n. 7. Marci discipuli multas (in regione Lugdunensi) seduxisse mulieres, quae cauterizatas conscientias habentes quaedam qui-

schließen ist. Die Schüler des Markus verführten in der Gegend von Lyon viele Frauen. Nachdem ihre Gewissen gebrandmarket waren, bekennten einige ihre Fehler öffentlich; einige zogen sich aus Schamhaftigkeit zurück, indem sie an der Gnade Gottes verzweifelten; andere gingen ganz davon, andere aber waren zwischen Beiden unentschlossen. Hätten diese Frauen geglaubt, daß sie von ihren Sünden durch das Bekenntniß derselben vor Gott, und nicht vor dem Bischofe, daß sie durch heimliche Buße, nicht aber durch die von dem Vorsteher der Kirche auferlegte Buße könnten befreiet werden, würde wohl ein Theil derselben in Zweifel gewesen, oder gar eher vom Glauben abgewichen seyn, als ihre Sünden vor Gott bekennet, und heim-

---

quidem in manifesto exomologesin faciunt, quaedam vero reverentes hoc ipsum, in silentio sensim semetipsas retrahunt, desperantes a vita Dei, quaedam quidem in totum abscesserunt; quaedam autem inter utrumque dubitant, et quod est proverbii passae sunt, neque intus neque foris exis-tentes, hunc fructum habentes seminis filiorum agnitionis.

heimliche Buße gethan haben? Dieses hindert die Schamhaftigkeit nicht.

Aus diesen Stellen des hl. Irenäus ergiebt sich, daß zu seiner Zeit die Gläubigen in Asia, zu Rom, in Frankreich und andern Orten ihre öffentliche und geheime Sünden bekenneten, und die von dem Bischofe auferlegte Buße übernahmen, damit sie die Vergebung ihrer Sünden erhielten.

δ. In dem dritten Jahrhunderte erzählt uns Eusebius Hist. eccl. Lib. VI. cap. 34. nach der Ausgabe des Vossius eine Beichtgeschichte. Er sagt, daß der Kaiser Philipp in der Mitte des dritten Jahrhunderts ein Christ gewesen sey; a) und daß er am

Abende

---

a) Es ist eine Frage in der Kirchengeschichte, die noch nicht ganz entschieden ist, ob nämlich Philipp oder Konstantin der erste christliche Kaiser war. Daß Philipp ein Christ war, und wegen seinen Lastern von der Kirche durch den Bischof Babyla zurückgehalten wurde, gründet sich nebst dem Zeugnisse Eusebius auf die alexandrinische Kronik aus der Erzählung des Bischofes Leontius, der zu den Zeiten des Kaisers Konstans die antiochenische

Kirche

Abende vor dem Osterfeste in die Kirche habe gehen, und dem Gottesdienste beywohnen wollen; der Bischof derselben Stadt aber ihm den Ein-

---

Kirche regierte. — Gleiche Geschichte erzählt der hl. Chrysostomus in orat. de s. Babyla ohne den Namen des Kaisers zu nennen. Die uralten Akten des hl. Pontius bey den Bollandisten auf den 14. Mai bestätigen diese Geschichte. Auch Huetius Lib. I. Origenianorum cap. 3. §. 12. Card. Bona Lib. I. Rerum liturg. cap. 19. und Tillemontius annot. 1. in Philippum Imp. pflichten derselben bey. Baronius Annal. ad An. 246. läßt ihn nur im letztern Jahre seiner Regierung einen Christen werden; weil er die Verrätherey, welche Philipp an Gordian begangen hat, nicht mit dem Christenthume vereinbaren konnte. Natalis Alexander Hist. eccl ad sacc. XIII et XIV. diss. 14. setzet dieses auseinander. Die beiden Pagii, einer ad An. 244. §. 4. der andere in vita fabiani behaupten, daß Konstantin der erste christliche Kaiser gewesen sey; diesen pflichten auch noch andere Geschichtschreiber bey. Soviel ist gewiß, daß die beiden Philipp Vater und Sohn den Christen sehr geneigt waren, und daß die Kirche Gottes (wie der hl. Dionysius,

Eingang in der Kirche nicht gestattet, sondern ihn zum öffentlichen Bekenntnisse seiner Fehler und zur Buße angewiesen habe. Der Kaiser unterwarf sich Beiden mit großer Demuth; und der Bischof ließ den Kaiser hernach in die Kirche eingehen.

Wenn auch diese Geschichte wegen den Einwendungen einiger Kritiker zweifelhaft seyn sollte; so ist doch so viel gewiß, daß ihre Erzähler den Geist der Kirche zu diesen Zeiten aussprechen, daß nämlich die Kirche von den Sündern das Bekenntniß ihrer Fehler und die Buße gefordert habe.

ε. Der gelehrte Origenes schrieb nicht undeutlich von der sakramentalischen Beichte. Der Hr. Pr. führet vier Stellen aus demselben für die Beichte an, die er aber in der Bemerkung B. so erklärt, daß dieselben die Kraft eines Beweises verlieren. Ich will diese Stellen nach den natürlichen Ausdrücken des Origenes, und nach dem Zusammenhange seiner Lehre prü-

---

sius, Bischof zu Alexandria versichert) unter ihrer Regierung zugenommen habe.

prüfen, und dieselben werden der sakramentalischen Beichte das Wort sprechen.

a) Die erste Stelle ist Hom. 17. in Lucam. hier sagt Origenes: „So lange die Gedanken verborgen sind, und nicht entdecket werden; „so ist es unmöglich, sie vollends zu vernichten. „Daher müssen auch wir, wenn wir gesündigt „haben, sagen: Ich habe meine Sünden bekannt gemacht, und meine „Missethat nicht verhehlet. Wenn „wir so unsere Sünden nicht nur Gott, „sondern auch denen entdecken, welche unsere „Wunden (nach der Mauriner durch mehrere „Manuscripte bewährte Ausgabe: und Sünden) heilen können, a) so wird derjenige „unsere Sünden tilgen, der da sagte: Sieh! „ich will deine Sünden wie durch Finsterniß zerstreuen."

Hätte der Hr. Pr. diese richtige Ausgabe des Origenes bey Händen gehabt, so würde er kaum

---

a) Tom. III. heißt es: Si enim hoc fecerimus et revelaverimus peccata nostra non solum Deo, sed et his, qui possunt mederi vulneribus nostris atque *peccatis*, delebuntur peccata nostra etc.

kaum seine Bemerkung also ausgedrücket haben: „Unsere Sünden denen zu entdecken, die unsere „Wunden heilen, das ist, die uns Mittel zur „Besserung vorschreiben können. Aber kann „dies nur der Priester? kann es oft nicht besser „ein vernünftiger, kluger, vertrauter Freund?“

Da Origenes sagt, daß man jenen die Sünden bekennen soll, welche nicht nur die Wunden, sondern auch die Sünden heilen können, welche aber nur durch die Vergebung geheilt werden; so kann dieses kein Freund, sondern nur die Priester, welche von dem Heilande die Gewalt, die Sünden zu vergeben, erhalten haben, wie er sich de orat. n. 28 deutlich hierüber ausdrückt. Demnach ist die oben gegebene Auslegung des Hrn. Prof. gegen den Ausdruck und Sinn des Origenes.

b) Er bestimmt ferner Hom. II. in Lev., wem die Sünden bekennet werden sollen. Er zählet sieben Mittel auf, durch welche der Sünder Nachlaß erhalten könne. Er sagt: „Die „siebente, wiewohl harte und mühsame Nach„lassung ist durch die Buße; wenn der Sün„der seine Ruhestätte mit Thränen benetzt, „wenn diese Thränen gleichsam seine Nahrung „bey Tag und bey Nacht sind, und der

„Sün-

„Sünder sich nicht schämt, dem Prie-
„ster des Herrn seine Sünden anzu-
„zeigen, und Arzney zu suchen nach dem
„Rathe dessen der sagt: Ich will von mei-
„ner Ungerechtigkeit wider mich selbst
„zeugen, und der Herr wird mir die
„Bosheit meines Herzens verge-
„ben ꝛc."

Der Hr. Pr. bemerket folgendes: „An der
„Stelle b) zählt Origenes sieben Mittel auf,
„wovon sechs zur Tilgung der geheimen Sün-
„den geeignet sind, das siebente aber, die Buße
„(poenitentia), geht auf die Sünden, die
„nach den Kirchengesetzen der öffentlichen Buße
„unterworfen waren."

1) Ich habe schon bemerket, daß sowohl die öffentliche als geheime Beichte dem katholischen Dogma fromme, wenn dieselbe nur dem Priester in Stand setzet, ein gerechtes Urtheil über die Sünden zu sprechen. Ich werde noch aus den Schriften des Origenes beweisen, daß die öffentliche Beichte und Buße die geheime Beichte voraussetze.

2) Sagt der ganze Kontext nicht mehr und nicht weniger, als daß die Buße etwas schweres in sich enthalte; indem man seine Sünden

be-

beweinen, und dem Priester des Herrn dieselbe ohne Scham eröffnen müsse. Origenes redet da in dem siebenten Mittel von allen Sünden, und ausdrücklich von den heimlichen Sünden, deren Bekenntniß die Schamhaftigkeit rege macht, welche er zu unterdrücken befiehlt. Er redet also nicht nur von den kanonischen Sünden, welche der öffentlichen Buße unterworfen waren, sondern von der Reue und dem Weinen, welche Buße einem jeden schweren Sünder zusteht. Er will auch, daß man Arzney suchen soll. Daß aber Origenes durch die Arzney die Vergebung der Sünden versteht, hat derselbe in der erst angezogenen Stelle Hom. 17. in Luc. erklärt; und die Worte in dieser Stelle: et imponant ei manus drücken nach dem Gebrauche der ersten Zeiten die Absolution aus.

c) Origenes Hom. III. in Lev. n. 4. bestimmt noch näher das Bekenntniß der heimlichen, nämlich der Gedankensünden, welche er alle dem Priester, wie er in der vorhergehenden Homilie sagte, gebeichtet haben will. „Wer," sagt er, „eine aus diesen Sünden begangen hat, „der bekenne was er gesündigt hat. Es ist in „diesem ein wunderbares Geheimniß, welches

„die

„die Sünde zu bekennen befiehlt. Denn al-
„les muß nach aller Gattung bekennt
„und geoffenbaret werden, was wir gethan ha-
„ben. Wenn wir etwas in Worten oder in den
„innersten Gedanken begangen haben, al-
„les muß geoffenbaret, alles muß bekennet
„werden.“ Er sagt ferner, daß wir unserm Versucher, der nach der Sünde auch unser Ankläger ist, in der Anklage vorkommen müssen. Endlich schließt Origenes: „Sieh also, daß
„das Bekenntniß der Sünde die Nachlassung
„der Sünde verdienet.“ a)

Der

---

a) Hom. III. in Lev. n. 4. Si peccaverit, unum aliquid de istis pronunciet peccatum, quod peccavit. Est aliquod in hoc mirabile secretum, quod jubet pronunciare peccatum. Etenim omni genere pronuncianda sunt, et in publicum proferenda cuncta, quae gerimus. Siquid in occulto gerimus, siquid in sermone solo, vel intra cogitationum secreta commisimus, cuncta necesse est publicari, cuncta proferri. Proferri autem ab illo, qui et accusator peccati est, et inventor. Ipse enim nunc nos, ut peccemus; instigat, ipse etiam, cum pec-

ca-

Der Hr. Pr. bemerket ad c) „Er (Origenes) spricht wohl von dem Bekenntniß; „aber nur von dem, das wir Gott ablegen sollen. Dieses zeigen die Beweise an, die er „nicht aus dem neuen Testamente, sondern aus „dem Psalmisten und dem Jesaias hernimmt. Er will nur, daß wir die kanonischen, die öffentlichen Sünden öffentlich, die „geheimen aber Gott beichten sollen."

Origenes sagt in dieser Stelle nicht, daß wir Gott unsere geheime Sünden, und die öffentlichen öffentlich beichten sollen. Er macht keinen Unterschied unter beyden, indem er alle Gattung der Sünden, sogar auch die geheimsten Gedankensünden will geoffenbaret haben, wodurch der Nachlaß verdienet, und von jenen ertheilt wird, welche die Gewalt dazu von Christus erhalten haben; denn er redet deutlich von der Beichte, die dem Priester des Herrn geschehen soll, von welcher er in der vorhergehenden Homilie geredet hatte; indem

---

caverimus; accusat. . . . Vide ergo quis pronunciare peccatum, remissionem peccati meretur.

dem er sagt: „Wenn du zuerst bekennest, und das Opfer der Buße dem zu Folge, was wir oben gesagt haben, darbringest."

Mit den Folgerungen aus dem Psalmisten, Psalm 32, V. 5. und Jesaias 4 ,. V. 26. kann es dem Hrn. Prof. kein Ernst seyn; indem die Stellen derselben keine Beweise sind, sondern nur Gleichnisse, welche das zuvorkommende Bekenntniß ausdrücken. Daß man seine heimliche Sünden nicht nur Gott, sondern auch dem Priester, und auf Anrathen desselben auch öffentlich beichten solle, beweiset folgende Stelle.

d) Hom. II. in Psalm. 37. sagt er 1) daß man gemäß der hl. Schrift die geheimen Fehler nicht verbergen dürfe. a) 2) Daß das Bekenntniß der Sünden nothwendig sey, wenn der Sünder Nachlaß erhalten will, wie dem Kranken nothwendig ist, seine böse Feuchtigkeit aus dem

---

a) n. 6. Vide ergo, inquit, (in haec Psalmi verba). Quoniam iniquitatem meam pronuncio, quid edocet nos scriptura divina quia oportet peccatum non celare intrinsecus.

dem Magen zu werfen; a) 3) daß der Sünder nicht jedem, sondern einem erfahrnen Seelenarzte seine Fehler bekennen soll; b) daß der Sünder diesem Arzte sogar in dem folgen soll,

wenn

---

a) Fortassis enim sicut ii, qui habent intus inclusam escam indigestam aut humorem vel phlegmatis stomacho graviter et moleste immanentis abundantiam, si vomuerint, relevantur: ita etiam hi, qui peccaverunt, si quidem occultant, et retinent in se peccatum, intrinsece urgentur, et propemodum suffocantur a phlegmate vel humore peccati: si autem ipse sui accusator fiat, dum accusat semetipsum et confitetur, simul evomit et delictum, atque omnem morbi digerit causam.

b) Tantum modo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum. Proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmari cum infirmante, flere cum flente, qui condolendi et compatiendi noverit disciplinam: ut ita demum, siquid ille dixerit, qui se prius et eruditum medicum ostenderit et misericordem, si quid consilii dederit, facias et sequaris.

wenn dieser das öffentliche Bekenntniß der geheimen Sünden für die Gemeinde erbaulich und für den Sünder ersprießlich hält. a)

Nimmt man die vier Stellen des Origenes im Zusammenhange, so ersieht man nichts anders, als die Lehre der katholischen Kirche von der sakramentalischen Beichte. Denn Hom. 17. in Luc. sagt er, daß man seine Sünden nicht nur Gott, sondern auch jenem, der die Wunden und Sünden heilen kann, bekennen soll. Hom. II. in Lev. bestimmt er den Priester des Herrn, dem man auch die schamhaften Sünden eröffnen, und bey welchem man Arzney suchen soll. Hom. III. in Lev. fordert er, daß man dem Priester alle Gattungen der Sünden, selbst die fehlerhaften Gedanken bekennen soll. Endlich Hom. II. in Ps. 37. wiederhohlet er kurz

---

a) Si intellexerit, et praeviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius Ecclesiae exponi debeat, et curari, ex quo fortasis et caeteri aedificari poterunt, et tu ipse facile sanari, multa hoc deliberatione et satis perito medici illius consilio procurandum est.

kurz das schon gesagte, und setzet noch bey, daß man einen erfahrnen und gelehrten Seelenarzt suchen soll, der unterscheiden wird, welche geheime Sünden zum Heile des Sünders und zur Auferbauung der Gläubigen öffentlich zu bekennen sind, worinn der Büßer den Rath des Seelenarztes folgen müsse. Origenes ist also ein entschiedener Zeug der sakramentalischen Beichte in der griechischen Kirche des dritten Jahrhunderts.

§. Die sogenannten Constitutiones Apostolorum, welche eine Geburt des dritten oder vierten Jahrhunderts sind, a) befehlen dem

---

a) Dupin Biblioth. nov. eccl. auct. p. 46. sagt, daß die Constitutiones im dritten oder vierten Jahrhunderte sind verfertigt worden. Der gelehrte Mansi in annot. critic. et chronolog in Constit. apostol. T. I. Conc. setzet dieselbe zwischen 309 bis 325. Card. Bona Rer. Liturg. Lib. I. cap. 8. will dieselbe älter als das Konzii zu Nicaea wissen. Der gelehrte Alterthumsforscher Albaspinaeus observ. Lib I. cap. 13 sagt: de Constitutionibus porro istis (apostolicis) nemini dubium esse debet, quin probus

dem Bischofe, daß er die Sünder an Statt Gottes, von dem er diese Gewalt erhalten hat, urtheilen, den Schuldigen verdammen, den Gebüßten und Gebesserten aufnehmen, und demselben sein Heil versprechen soll. a) Dieses drükket deutlich aus, daß Gott der oberste Richter über die Sünder ist, daß er diese Gewalt den Vorstehern der Kirche verliehen hat, und sie Statt seiner den Schuldigen verdammen, den Gebüßten und Gebesserten gütig aufnehmen sollen, welches alles ohne Bekenntniß der Sünden nicht geschehen kann.

2) Noch deutlicher bestimmen diese Constitutiones das Urtheil über die besonderen und ver-

---

juxta et antiquus liber sit, certoque affirmare possum trecentis primis annis eo Ecclesiam graecam, tanquam rituali et Pontificali usam esse.

a) Constitut. apostol. Lib II. cap. 2. Tu ergo Episcope judica ut Deus; Domini enim est judicium; itaque primum potestate fretus reum condemna; deinde cum misericordia suscipe promissa ei salute, si mores mutet, et peccatorum poeniteat.

verschiedenen Sünden. Es heißt darin: a) „Ihr „sollt nicht über alle Sünden ein gleiches, son„dern über jede Sünde ein eignes Urtheil fäl„len, ihr sollt mit vieler Klugheit die kleinen und „großen Sünden urtheilen, und ihr sollt anders „die Sünden, welche im Werke, anders jene, „welche im Reden, vorsetzlich, mit Argwohn „oder mit Schmähen begangen worden sind, be„handeln;" (und nach der Verschiedenheit der„selben eine größere oder geringere Buße aufle„gen.) „Diese sollst du mit Warnung bessern, „andere durch Allmosen zurechtweisen, andere „aber mit Fasten züchtigen, und wieder andere „sollst du nach der Größe des Lasters von der „Gemeinde absöndern." Hier ist das Richteramt über die kleinen und großen, über die heimlichen und öffentlichen Sünden ausgesprochen, und sogar die verschiedene Buße nach der Verschiedenheit der Sünden zu bestimmen befohlen. Daß diese Handlungen nicht ohne Bekenntniß und Kenntniß der Sünden geschehen können, wird kein Unbefangener verneinen.

a) l. c. Lib. II. c. 48.

7. Wir haben noch ein dem Klemens unterschobenes Werk, nämlich ein Sendschreiben an Jacobus, a) welches nach den Kritikern nicht von Klemens ist, doch das Gepräge des Alterthums an sich trägt, welches Rufinus schon im vierten Jahrhunderte in das lateinische übersetzet hat. Dieser Brief zeigt doch wenigstens an, wie es im dritten oder gewiß im vierten Jahrhunderte mit der sakramentalischen Beichte stand. In diesem Sendschreiben heißt es: „Wenn vielleicht ein Neid „oder eine Untreue, oder ein anderes Uebel . . „heimlich in das Herz eines Menschen einge-

„schli-

---

a) Diese Epistel wird zwar als ein Sendschreiben des hl. Klemens von dem ersten Konzil zu Vaison i. J. 442, von dem Pabste Nikolaus I. und Johannes VIII. gelobt. Und Belleramin de scriptor. eccles. will einen besondern Einwurf der Kritiker wegen der Aufschrift lösen, da er sagt: Vielleicht sind diese Sendschreiben nicht an Jakob, sondern an Simon, den Bruder Jakobs geschrieben. Allein die Gründe der Kritiker sind so stark, daß man diese Briefe nur in das vierte Jahrhundert setzen kann.

„schlichen ist, so soll der, welcher Sorge für „seine Seele trägt, sich nicht schämen, „dieses seinem Vorsteher zu beichten, „. . . wodurch er die Strafen des ewigen „Feuers vermeiden, und zur Belohnung des „ewigen Lebens gelangen kann." Aus diesem erhellet, daß man seine geheimen Sünden dem Priester, welcher dem Seelengeschäfte vorgesetzet ist, bekennen soll, wodurch man sein Seelenheil gewinnet.

8. Nun zu den Vätern des vierten Jahrhunderts. 1) Der große Antonius in Aegypten, welcher von dem Kaiser Konstantin sehr geschätzet wurde, will, daß man seine Sünden Gott und den Vorstehern der Kirche beichten soll. a)

1. Der hl. Jakob, Bischof zu Nisibin b) sagt: „Derjenige, welcher in dem Streite mit „dem

---

a) in Spirituali documento 2do. Opus, inquit, praestantissimum est, ut homo peccata sua confiteatur coram Deo, suisque majoribus.

b) Sermon. 7. de poenit. n. 2. Cave de scriptor. eccles. sagt, daß dieser Bischof wegen

„dem Teufel verwundet worden ist, darf sich „nicht schämen, seine Sünden zu „beichten, und die Arzney der Buße zu ver= „langen; wer aber sich schämt, seine Wunden „dem Arzte zu zeigen, dessen Körper wird durch „die faulenden Wunden ganz angestecket, die „Wunden aber, welche entdecket wer= „den, werden geheilt. Und ihr, welche „Schüler unsers Arztes seyd, da ihr mit der „Macht zu heilen versehen seyd, hütet euch, „daß ihr kein Hinderniß seyd, daß jene, welche „Arzney benöthigt haben, geheilet werden; son= „dern

---

gen seiner großen Wissenschaft in göttlichen und menschlichen Sachen, der Weise genannt wurde. Theodoret Hist. eccl. Lib II. cap. 31. beschreibt seine Heiligkeit und Wunder. Und Genadius de scriptor. eccles. Lib. V. c. 3. giebt die Ursache an, warum Hieronymus keine Meldung von ihm macht; weil seine Schriften zu seiner Zeit noch nicht aus dem syrischen übersetzet waren. Von seinen Schriften sind nur 18 Reden zu uns gekommen, welche Antonellus dem hl. Jacobus rettet und Gallandius dem V. T. seiner neuen Bibliothek der Väter einverleibt hat.

„dern daß ihr jenem, welcher euch seine Wun-
„den zeigt, die Arzney der Buße anwendet.
„Und wer sich schämt sein Uebel zu offenbaren,
„den sollt ihr ermahnen, daß er dasselbe euch
„nicht verhehle: Und da er es eröffnet hat,
„sollt ihr darüber das Stillschweigen beob-
„achten, damit die Unschuldigen wegen diesen
„von unsern Feinden nicht für lasterhaft gehal-
„ten werden.“ Wer diese Aerzte sind, bezeich-
net der Heilige; da er n. 4. sagt: „Höret ihr,
„die ihr die Schlüssel der Himmelspforte habt,
„und dieselbe den Büßenden öffnet, und jenes
„befolgt, was der hl. Apostel Paulus zu den
„Galetern Kap. 6, V. 1. sagt: Ihr sollt
„diese im Geiste der Sanftmuth stär-
„ken.“

Hier sagt der hl. Jakob deutlich, daß man seine geheimen Sünden zu beichten sich nicht schämen soll, daß man die Wunden, wenn man geheilt werden will, jenen eröffnen müsse, welche die Schlüsselgewalt haben, damit sie die Pforten des Himmels eröffnen, und daß sie wegen den bekennten Sünden das Stillschweigen halten sollen. Wer sieht da nicht die sakramentalische geheime Beichte geschildert?

ν. Eben so spricht sein Schüler der hl. Ephrem, Diakon der Edessanischen Kirche. a(Dieser schickt den vom bösen Feinde Ueberwunденen zu dem Priester, dem er beichten, und der von dem Seelenarzte Heilung suchen soll.

λ. Der hl. Athanasius, Patriarch zu Alexandria schicket jene, welche mit den Banden der Sünden verstricket sind, zu den Nachfolgern der Jünger Jesu, nämlich zu den Priestern, welche die Macht zu binden und zu lösen und die Sünden zu vergeben von dem Heilande erhalten haben. b) Er redet nicht nur von den

---

a) Lib. I. admonit. de compunct. cordis ait. si te devictum in hoc senseris, festina sanitatem recipere, et statuc custodiam in corde tuo, et per confessionem a spirituali Patre, et a medico quaere medelam, ne rursus eadem patiaris.

b) In haec evang. verba: invenietis pullum etc. Quodsi, inquit, nondum soluta sint vincula, tradas te ipsum discipulis Jesu: Adsunt enim, qui solvant pro potestate ea, quam a salvatore acceperunt: Quaecunque ligaveritis, inquit, in terra, erunt ligata et in coe-

den öffentlichen, sondern auch von den heimlichen Sünden, indem er die Geitzigen, Ehrsüchtigen, sogar alle fehlerhaften Menschen zu den Priestern schicket, welche sie von den Banden des Teufels befreien sollen. a) Da nun die Priester, wie ich schon bemerkt habe, nicht wissen können, welche von ihren Sünden zu binden oder zu lösen sind; so müssen die Sünder auch ihre geheimen Fehler den Priestern bekennen, damit diese ihre von dem Heilande empfangene Gewalt nach Gerechtigkeit gebrauchen können.

μ. In eben diesem Jahrhunderte zeugt der hl. Basilius der Große von der sakramentali-

---

coelis etc. et si quibus remiseritis peccata, remittentur eis.

a) Hic enim, inquit, obvincitur avaritia, ille implicatur fornicatione, alius ebrietate alligatur, alius rursum detinetur innani ambitione etc. . . . et in summa omnes laboramus nostris vitiis, et indigemus salvatoris curatione, eoque opus habemus, ut ad nos amandet discipulos suos, et liberent nos a diaboli compedibus.

lischen Beichte= Er setzet die 229ste Frage al=
so: a) „Muß man die verbothenen Handlungen
„ohne alle Schamhaftigkeit allen entdek=
„ken, oder nur einigen, und welche sind diese?“
Er beantwortet diese Frage folgendermaßen:
„Es ist, sagt er, die nämliche Weise im Be=
„kenntnisse der Sünden zu beobachten, welche
„im Entdecken der körperlichen Gebrechen ge=
„schieht. Gleichwie die Menschen die leiblichen
„Krankheiten nicht jedem, sondern nur jenen
er=

---

a) T. II. edit. Maur. Interrogatio 229. An oportet vetitas actiones citra verecundiam omnibus detegere, aut aliquibus duntaxat, et quinam hi sunt?

R. servanda est ratio eadem in peccatorum confessione, quae in detegendis corporis morbis adhibetur. Quemadmodum igitur corporis morbos non omnibus patefaciunt homines, neque quibusvis, sed iis, qui horum curandorum periti sunt: ita fieri quoque debet peccatorum confessio, coram iis, qui curare haec possint, prout scriptum est: Vos, qui fortes estis, infirmitates debilium portate i. e. hoc est cura ac diligentia vestra tollite ad Rom. 15, v. 1.

„eröffnen, welche in Heilung derselben erfah-
„ren sind: eben so muß das Sündenbe-
„kenntniß nur jenen geschehen, welche dieselben
„heilen können, wie geschrieben steht: Ihr die
„ihr stärker seyd, müßt die Gebrechen der
„Schwachen tragen, d. i. nehmet dieselben
„durch eure Sorgfalt und Fleiß hinweg."

Gegen diese Stelle wird in der Bemer-
kung B. des Hrn. Pr. gesagt: „In dieser
„Stelle räth Basilius nur, daß man die
„geheimen Verbrechen einem erfahrnen Arzte,
„d. i. einem klugen Geistmanne eröffnen solle;
„aber er sagt nicht, daß es nothwendig ein
„Priester seyn müsse."

Der hl. Basilius rathet nicht, wie
diese Auslegung sagt, sondern er gebraucht das
Wort oportet in der Frage, und in der Ant-
wort debet, welche Worte gewiß keinen Rath
ausdrücken. Er will auch, daß man nur jenen
seine Sünden bekennen soll, welche dieselbe hei-
len, curare, und wegnehmen, tollere,
können. Dieses kann aber nur durch die Nach-
lassung der Sünden geschehen, welche allein den
Priestern zukommt. Dieses bestimmt Basi-

lius

lius in der Antwort auf die 288ste Frage, a) wo er sagt: „Es ist nothwendig, daß man „denen die Sünden beichte, welchen die Aus„spendung der göttlichen Geheimnisse anvertraut „ist, d. i. den Priestern. Denn auf diese Art „sollen die ältern Büßer vor den Heiligen, „(nicht unter den Heiligen, wie Hr. Pr. „übersetzt) Buße gethan haben." Dies beweiset die Schriftstelle act. 19.

Gegen diese Stelle wird vom Hrn. Pr. bemerket, „daß der Ausdruck necessarium „est nicht so streng zu nehmen sey. Dieses „erhellet deutlich aus der Frage, welche so lau„tet: An qui peccata sua confiteri vult, „omnibus illa debeat, et quibuscunque „confiteri aut quibus? Nach dieser Frage „stand es also in der Willkühr des Sünders „seine Sünden zu beichten oder nicht."

Auf-

---

a) R. Peccata, inquit. iis confiteri necesse est, quibus mysteriorum Dei concredita dispensatio est. Sic enim, et qui olim poenitentiam egerunt, coram sanctis fecisse comperiuntur Act. 19, v. 18.

Auffallend ist die Verdrehung der Worte des hl. Basilius. Die Frage sagt deutlich wem muß debeat man seine Sünden beichten? und die Antwort spricht ebenfalls die Nothwendigkeit, seine Sünden dem Priester zu beichten, aus: Peccata iis confiteri necesse est, quibus misteriorum Dei concredita est dispensatio. Freylich muß es der Wille des Sünders seyn, seine Sünden zu beichten oder nicht; wenn er aber die Vergebung seiner Sünden erlangen will, so steht es dem Sünder nicht frey, dieselben zu beichten oder nicht, sondern er muß jenen seine Sünden bekennen, denen der Heiland die Binde- und Lösegewalt ertheilet hat. Welche Logomagie!

v. Gleiche Meinung von der Beichte hegt der hl. Gregor von Nyssa, Bruder des hl. Basilius. a) Er will dem Priester auch die ge-

---

a) T. II. Orat. de muliere peccatr. Tu vero, inquit, cujus animus aeger est, cur non ad medicum properas? cur non ei confitendo morbum ostendis tuum? Quid pateris, ut depascatur, ut superet, ut inflammetur. Tandem aliquando resipisce, ac te ipsum nos-

geheimen Sünden gebeichtet wissen. „Du aber,“ sagt er, „dessen Gemüth krank ist, warum eilst „du nicht zum Arzte? warum zeigst du ihm die „Krankheit nicht durch die Beichte an? „warum läßt du dich verzehren, überwinden und „entzünden? Besinne dich doch einmal eines „Besseren!“ Alsdann schreibt der hl. Gregor Mittel gegen einige Sünden vor. Nebst diesen will er auch, daß das Bekenntniß der Sün-

---

nosce. . . . Quam ob rem major tibi in eo fiducia sit, qui te in Deo genuit quam in illis, a quibus corpore procreatus es. Audacter ostende illi, quae sunt recondita. Animi arcana tanquam occulta vulnera medico detege. Ipse et honoris et valetudinis tuae, rationem habebit; und wenn dieses Bekenntniß nicht geschieht, so droht er die Hölle. Incertus est terminus vitae, discessum e vita diligentia praevertamus. Absurdum est . . eos, qui animi curam gerunt, incertum mortis diem non antevertere, et ardorem excrueiantis illius ignis, qui aeternum comburit, et nullum unquam refrigerium admittit, wodurch die Beichte als zur Seligkeit nothwendig angezeigt wird.

Sünden dem Priester geschehe, da er sagt: „Daher muß dein Vertrauen auf jenen, d. i. „auf den Priester größer seyn, welcher dich „geistlicher Weise gezeugt hat, als auf „diejenigen, welche dir das Leben gaben. Zeige „ihm ungescheut, was verborgen ist. „Entdecke dem Arzte die Geheimnisse des „Gemüthes als verborgene Wunden; „er wird sowohl für deine Ehre als für deine „Gesundheit Sorge tragen."

Der hl. Gregor spricht da von den geheimen Sünden, welche aber von dem Seelenarzte nicht anders geheilt werden können, als durch die Vergebung, wie ich schon bemerket habe; diese aber ohne das Bekenntniß der Sünden nicht geschehen kann; er befiehlt auch dem Arzte die Ehre des Sünders zu schonen, welches nur von geheimen Sünden verstanden werden kann. Der hl. Gregor spricht nicht nur von dem Priester als Arzte, sondern auch als Richter, den er ermahnt, daß er kein zu strenges Urtheil fällen, sondern die Sünder mit Liebe und Sanftmuth behandeln soll. a)

Aus

---

a) Nolite vos in conservos vestros praebere ju-

Aus dem can. 4. ad Letoium. wird in der der Bemerkung B. geschlossen, „daß es der „Willkühr des Sünders überlassen sey, sich an„zuklagen.“

Allein ich will die Worte des Kanons anführen, a) und diese Folgerung wird verschwinden.

Diese

---

judices acerbos et graves. Sacerdos est aliquis, populique regendi munus sortitus est: privatorum casus commisereatur. . . Nunc autem qui acerbiores se peccatoribus praestant, eos ad se accedentes propellunt supplices, prostratosque fugiunt, a lacrymis oculos removent, et se totos avertunt. . . . Dei benignitate potius et clementiam admirans eos, qui relictis erroribus ad frugem bonam redeunt, amplectere, amanterque fove, sic enim eris coecorum dux, et viam errantibus demonstrabis.

a) Ep. Can. ad Letoium can. 4. Qui ex se ipso ad sua proferenda peccata impulsus est, eo quod sua sponte occultorum accusator esse voluit, ut qui jam affectioni medicinam adhibere coeperit, et signum mutationis in id quod est melius ostenderit, in mitioribus poenis versatur. Qui autem in malo deprehen-

sus

Diese Stelle enthält nichts anders, als daß jener, welcher sich selbst anklagt, sein Gemüth geändert habe: daher er mit einer geringeren Strafe belegt werden soll, als jener, der angeklagt wird, wo noch kein Zeichen einer Gemüthsänderung bemerket wird.

o. Der hl. Chrysostomus (der i. J. 407 starb) bleibt ein Zeug der sakramentalischen Beichte; obschon die Gegner derselben den hl. Vater auf ihre Seiten zu ziehen sich äußerst bemühen. Ich werde meine Beweise nur aus jenen Stellen des Heiligen führen, in welchen er ex professo, wie die Schulen sagen, von dem Bekenntnisse und dem Nachlasse der Sünden schrieb. Diese werden Licht auf jene dunkeln Ausdrücke werfen, in welchen er nur im Vorübergehen oder zu den Catechumenen von der Beichte sprach, a) worauf sich unsere Gegner berufen.

1)

---

sus est . . . longius illi conversionis tempus datur; ut ipse perfecte purgatus, sic ad sacramentorum communionem admittatur.

a) Natalis Alexander Hist. eccl. T. XVI. diss. 16.

1) Der hl. Chrysostomus a) redet von der Macht der Priester also: „Der Thron des „Priesters ist im Himmel aufgeschlagen, und er „hat die Gewalt über die himmlischen Gegen„stände zu sprechen. Wer sagt dieses? Selbst „der König des Himmels, Math. 18: Was „ihr binden werdet auf Erden, das „soll auch im Himmel gebunden seyn, „und was ihr lösen werdet auf Er„den ꝛc. Was kann mit dieser Ehre vergli„chen werden? Der Himmel nimmt vorzüg„lich bey seinem Urtheile Rücksicht auf je„nes der Erde; denn der Richter sitzet „auf Erden; der Herr folgt dem Knechte, und „was immer dieser hier geurtheilet hat, „das billigt jener dort."

Der hl. Chrysostomus bestimmet da genau, daß die Priester Richter aller geistlichen Gegenstände, also auch der Sünden sind. Allein Hr. Pr. will in der Bemerkung B. diese Löse- und Bindegewalt nur anf Gesetze, Beschlüsse

---

14. de sacrament. confess. adv. Dallaeum würdigt derlei Stellen.

a) Hom. V. in illud. Vidi dominum.

schlüsse und Verordnungen der Kirche nicht auf die Beichte anwendbar finden.

Die Stelle redet ausdrücklich vom Urtheil fällen, nicht vom Gesetze und Verordnungen geben; denn der Richter, wenn er ein Urtheil fällt, richtet sich nach den schon gegebenen Gesetzen. Chrysostomus a) redet auch von dem beleidigten und erzürnten Gott, welchen der Priester besänftigt; diesem habe Gott auch den König unterworfen.

2) Daß diese Löse- und Bindegewalt eine richterliche Gewalt sey, sagt der hl. Chrysostomus b) deutlich, „indem die Priester auf

„Erden

---

a) l. c. Dominum iratum reconcilians communi naturae, nos qui offendimus eripiens ex illius manibus. Idcirco Deus ipsum regale caput sacerdotis manibus subjecit.

b) De sacerdot. Lib. III. cap. 4. n. 182 Etenim, inquit, qui terram incolunt, atque in ea versantur, his commissum est, ut ea, quae in coelis sunt, dispensent: his datum est, ut potestatem habeant, quam Deus optimus neque Angelis, neque Archangelis datam esse voluit, neque ad illos dictum est: Quaccunque alligaveritis etc. ha-

bent

„Erden über jene Gegenstände, die im Himmel „sind, verordnen. Diesen ist eine so vortreffliche „Gewalt gegeben worden, welche Gott weder „den Engeln, noch den Erzengeln hat geben „wollen; denn diesen ist nicht gesagt worden: „Was ihr binden werdet, ꝛc." Er eignet zugleich jene richterliche Gewalt, welche der Sohn vom Vater erhalten hat, den Priestern zu, wie ich schon bey der Auslegung des Schrifttextes aus dem hlgen Chrysostomus angeführet habe.

Damit aber die Priester ein gerechtes Urtheil, welches Gott in dem Himmel bestätigen kann, zu fällen im Stande sind, giebt der hl. Vater verschiedene Heilungsarten an. Einen Sünder bringt die Güte, den andern die Schärfe zur Besserung: manche werden weder durch Drohungen, noch durch Gutthaten für ihr Heil gewonnen; alsdann sagt er: a) „Daher ist dem „Seel-

---

bent quidem et terrestres principes etc.; das folgende habe ich schon oben bey der hl. Schrift angeführet.

a) Lib. II. cap. 3. n. 113. Quocirca multa opus est Pastori prudentia, sexcentis etiam, ut

„Seelsorger eine große Klugheit von Nöthen,
„er soll so zu sagen auf allen Seiten Augen ha-
„den, um den Stand des menschlichen Herzens
„einsehen zu können. Er soll ferner nichts zu-
„rücklassen, was er nicht genau durchsuchet und
„erforschet. Erst nachdem er alles mit Sorg-
„falt und Fleiß ergründet hat; soll er seine Mit-
„tel auf eine bequeme, schickliche und angemes-
„sene Art anwenden, damit nicht etwa alle Ar-
„beit verloren geht." Da nun der Priester eine so genaue Untersuchung bey dem Sünder anstellen muß; so ist auch der Sünder anderer Seits verpflichtet, alles genau zu eröffnen, damit er vollkommen geheilt werden kann.

3) Ferner, nachdem der hl. Vater die Pflicht des Priesters rücksichtlich seines Richteramtes vorgetragen hatte; unterrichtet er den Sün-

---

ut sic dicam, oculis. Ut recte undique humani animi statum circumspicere possit. . . Itaque nihil horum relinquendum est pastori, quod probe non excutiat atque examinet: quin omnia curate et studiose perscrutatus, tum demum sua remedia congrue, aple, accommodate adferre debet, idque ne operam forte ludat.

Sünder, wann und wie er seine Sünden beichten soll. a) Als Zeit bestimmet er die Charwoche, wo der Sünder nach Vorschrift der Kirche dem Priester eine genaue Beichte ablegen müsse, in welcher die Sünden erklärt, die Wunden dem Arzte entdecket werden. (Bey Gott ist keine Erklärung und Entdeckung nothwendig, der alles durchsieht.) Alsdann folgte, wie bekannt, die Absolution, und durch diese die Heilung des Sünders.

Der Hr. Pr. giebt dieser Stelle Hom. 30. in genes. eine andere Auslegung mit Anführung des

---

a) Hom. 30 in genes. Quia, inquit, in magnam hanc hebdomadam pervenimus Dei gratia, nunc maxime et jejunii cursus intendendus, et magis continendae sunt preces, faciendaque et diligens et pura confessio . . . scit enim inimicus noster quod per tempus possumus de iis, quae ad nostram salutem attinent, loqui, et peccata declarare, seu aperire et detegere vulnera medico, et sanitatem consequi, ideo maxime tunc obsistit omniaque facit, et tractat, ut nos supplantet, negligentesque faciat.

des griechischen Textes wie folgt: „Er (Chrys„ostomus) sagt nicht: facienda peccatorum „confessio, sondern των ἡμαρτημενων ἐξομολο„γησιν, das ist, sie sollten die öffentliche Buße „mit Eifer beschließen.“

Diese vom Hrn. Pr. angeführten griechischen Worte sagen nichts anders als peccatorum confessionem. Der griechische Grundtext lautet also: χαι πολλην ναι ἀκριβη, τα ἐξομολογησιν των ἡμαρτημενων επιθειξαδαι, buchstäblich aber im Latein. multam et acuratam confessionem peccatorum ostendite. Wer wird in diesen Worten die Auslegung des Hrn. Pr. finden?

Daß der hl. Vater hier durch το ἐξομολογησιν die öffentliche Buße nicht versteht, erhellet aus dem Konterte, indem dieser die Bußwerke von der sorgfältigen Beichte unterscheidet. Der hl. Chrysostomus sagt, man müsse das Fasten und Bethen vermehren, alsdann befiehlt er eine sorgfältige Beichte, und empfiehlt wieder die guten Werke, das Allmosen und Ausübung der Tugenden zur Vorbereitung und Feyer des Osterfestes. Dieses beweisen seine folgende Worte: Et hac de causa magnam hebdomadam vocamus, quia tantam nobis donorum, multitudinem in illa largitus est Dominus.

Et

Et idcirco multi et jejunium intendunt, et vigilias et pernoctationes sacras et elecmosynas faciunt, ut hebdomadae huic honorem habeant. Dieſe Bußwerke ſind alſo nicht von dem Biſchofe zur öffentlichen Buße auferlegt, ſondern ſie ſind von den Gläubigen freywillig zur Feyer des Oſterfeſtes unternommen worden. Er beſtimmt auch, wie ſie bey derſelben gegenwärtig ſeyn ſollen. Proinde, inquit, rogo nunc, si unquam alias, ut repulsis vanis cogitationibus et mente purgata ac vigili assimus. Die öffentlichen Bußen wurden ſchon im Anfange der Faſten vom Biſchofe auferlegt, welche die ganze Faſten durch mußten verrichtet werden. Hier redet aber der hl. Chryſoſtomus nur von Bethen, Faſten, von der Bekenntniß ſeiner Sünden und vom Allmoſen geben, welches alles in der Charwoche als Vorbereitung zum Oſterfeſte geſchehen ſoll.

4) An einem andern Orte ſchreibt Chryſoſtomus vor; „daß jener, der auch nur in „Gedanken gefehlet hat, ſich heilen laſſen müſſe, „und nicht bloß im allgemeinen ſagen dürfe: ich bin ein Sünder, ſondern auch die „Gattung der Sünden anzeigen müſſe:

„Un

„Unterläßt er dies, so nützt ihm seine Beichte „nichts " a)

Aus dem Zusammenhange der Lehre des hl. Chrysostomus geht das Resultat hervor, daß der Priester die Gewalt über die Sünder zu urtheilen, ihnen die Sünden zu vergeben, oder zu behalten, von Gott habe; daß dieses Urtheil von Gott im Himmel gut geheißen werde; daß der Priester, um gerecht urtheilen zu können, das Gewissen des Sünders untersuchen, und die Heilsmittel nach dessem Stande einrichten müsse. Der hl. Vater unterweist auch auf der andern Seite den Sünder, wann und wie er jenem, dem der Heiland die Macht, die Sünden zu vergeben oder zu behalten, gegeben hat, nicht nur seine Sünden, sondern auch die Gat-

---

a) Comment. in Ep. Pauli ad hebr. cap. 6. Hom. 9. Sic, inquit, qui propria cogitat mala, etiam ad curationem eorum utique veniet. Si autem dicat, peccator sum, non autem ad peccatorum suorum species descendat, dicens: quia hoc et hoc peccavi, nunquam cessabit, semper quidem confitens, correctionis vero curam nunquam faciens.

Gattung derselben, ja sogar die sündhaften Gedanken eröffnen müsse, wenn er einen Nutzen von seiner Beichte schöpfen wolle. Können die Eigenschaften der sakramentalischen Beichte genauer, als Chrysostomus that, ausgedrükket werden?

Der Hr. Pr. führet noch eine Stelle aus dem hl. Chrysostomus de Sacerd. L. II. c. 3. für die Ohrenbeichte an. Er übersetzet dieselbe also: „Es wird eine große Gewandheit „erfordert, daß die Kranken sich nicht nur freywillig der Arzney des Priesters unterwerfen, „sondern auch wegen der Heilung Dank wissen." Aus dieser Stelle schließt der Hr. Pr., daß kein Geboth Gottes zu beichten da seyn müsse, weil sich der Sünder der Arzney freywillig unterwirft.

Allein die Rede ist da von dem Priester, der viele Gewandheit anwenden soll, den Sünder zu überreden, und zu überzeugen, daß er sich mit freyem Willen, (welcher zu jeder moralischen Handlung nothwendig ist,) dem Priester unterwerfen müsse, wenn er geheilt werden will; unterläßt er dieses, so begeht er eine neue Sünde; nicht aber, daß ihm die

Beichte

Beichte freywillig sey, wenn er Verzeihung seiner Sünden erlangen will. Ich setze die Stelle im Zusammenhange bey, welche die Wahrheit dieser Auslegung beweisen wird. a)

Es werden noch mehrere Beweise für die sakramentalische Beichte aus dem hl. Chrysostomo=

---

a) De Sacerd. Lib. II. c. 2. n. 105. Quum Christus eos aeterna corona donet, non qui coacti, sed qui libero animi arbitrio a peccato abstineant. Cap. 3 n. 106. Quam ob rem multa quidem arte opus est, (er redet von dem Amte des Priesters); ut qui aegrotant christiani, ultro sibi persuadeant sacerdotum curationibus sese submittere oportere; (wo die Pflicht, sich dem Priester zur Heilung zu unterwerfen, ausgedrücket ist). Neque id solum, sed ut eliam curationis ac medicinae nomine gratiam illis habeant. Nam sive, qui vinctus alligatusque est, contumaciter restiterit, (id autem penes ipsum est), sive admonentis verba, ferri more secantia, neglectim admiserit, nimirum aliud sibi vulnus contemtu infert: usque adeo, ut curationis illius occasio causa gravioris morbi fiat: neque enim est, qui hic vim adferat, nec qui curare invitum possit.

stomus ausgehoben, z. B. de Sacerdot. Lib. III. cap. 5., wo er den Unterschied zwischen den Priestern des alten und neuen Testaments anführet, jenen nur die Erklärung der Reinigung, diesen aber selbst die Kraft zu reinigen zueignet; wie auch Hom. 2. de cruce et latrone und in orat. pro Samaritana und noch andere Stellen, die für die Beichte ausgelegt werden. Mir genügen die oben im Zusammenhange angezogenen Stellen, die volle Ueberzeugung gewähren, und die dunkeln erläutern. Diese können bey Drouin, Tournely, Berti und Juenin nachgelesen werden.

π. Im fünften Jahrhunderte bezeugt Theodoret die Beichte der Sünden, da er den Audianern nicht verweist, daß sie ihre Sünden beichten, wie die Kirche befiehlt; sondern, daß sie jenen, welche ihre schwere Sünden verschweigen, und nur geringe und lächerliche bekennen, ohne Buße, welche die Gesetze der Kirche vorschreiben, die Nachlassung der Sünden ertheilen. a)

2)

---

a) Lib. IV. haeret. fabul. cap. 10 de Audianis. Hi autem, inquit, se jactant peccata remittere,

2) An einem andern Orte a) nennet Theodoret die Priester Richter der Seelen, weil sie die verschiedenen Aussätze der Seele, d. i. die Gattungen der Sünden unterscheiden. Dieses könnten sie aber nicht, wenn die Sünder nicht ihre Fehler dem Priester bekennten: Daher nennet er sie geistliche Aerz-

---

tere. Postquam enim sacros libros una cum adulterinis bipertito diviserint, eos enim mirandum in modum arcanos ac mysticos existimant, et hinc et illinc per versus posuerint, jubent unumquemque inter eos transire, et quae a se peccata sunt, confiteri. Deinde confessi donant remissionem, non tempus ad poenitentiam, ut jubent leges ecclesiae, praescribentes; sed sua potestate condonantes. Scientes autem qui transeunt, id quod agitur ludum esse, vera quidem peccata celant, quaedam autem parva et ridicula dicunt.

a) Quaest. in Levit. n. 15. Porro varias leprae species edisserit, quia sunt multa peccatorum discrimina: Et sicut leprae quaedam estorigo, ita et peccati Quemadmodum itaque sacerdos lepram discernit, ita peccatorum animae judicem ipsum esse oportet.

Aerzte, a) welche die Gesunden erhalten, den Uebelbefindenden die Krankheiten heilen.

ρ. In dieses Jahrhundert kann eingereihet werden Johannes, ein Mönch, der sich einen Schüler des hl. Basilius nennet. Dieser hat ein Canonarium (Bußbuch) geschrieben, worin er die Art angiebt, wie die Beichte einzelner Sünden könne vollständig gemacht werden, und mit welcher Strafe jede soll belegt werden. b)

σ. Nicephorus Carthophylax, ein griechischer Schriftsteller im Jahre 560 nach Zeugniß Mariani Victorini reatini Hist. sacram. Confess., andere setzen ihn in das achte Jahrhundert, sagt: c) Die Macht

zu

---

a) divin. decret. epitom. Lib. V. de poenit. Erant enim (Ecclesiae doctores) medici spirituales, sanorum quidem valetudinem conservantes, eorum autem, qui male affecti erant, morbos propulsantes

b) V. Natal. Alex. Hist. eccl. Tom. XVI. diss. 14.

c) Tr. de confess. sacr. olim, inquit, oportebat omnes ad ipsos Pontifices accede-

zu binden und zu lösen ist von Gott den Bischö-
fen übergeben worden, indem er zu Petrus sagt:
„Was du immer binden wirst, soll gebunden,
„und was du immer lösen wirst, soll gelöset
„seyn: daher mußten vor Zeiten alle Sün-
„der sich zu den Bischöfen begeben, und ihre
„geheimen Fehler denselben eröffnen;
„alsdann wurden sie ausgesöhnet, oder zurück-
„gewiesen . . . mit der Zeit aber wurde dieses
„Geschäft frommen und gelehrten Mönchen
„übergeben." Die geheime Beichte ist also schon lange vor dem sechsten Jahrhunderte in der Kirche üblich gewesen; und auch mehrere Jahre schon hatten die Mönche zur Erleichterung der Bischöfe die Beichten angehört.

7. Zu Ende dieses Jahrhunderts schrieb Johannes II., Patriarch zu Konstantinopel, der wegen seinen strengen Fasten den Beynamen Jejunator erhielt, gegen das Jahr 586 ein Bußbuch. a) In diesem ermahnet er die Beich-

tenden

---

dere, suaque illis occulta pandere; . . Pontifices defatigati ad probos monachos transmisere.

a) Der gelehrte Grieck Leo Allatius nennet ihn

tenden zum aufrichtigen Bekenntniß ihrer geheimen Sünden, und verspricht ihnen durch dieselbe die Verzeihung der Sünden; er führet auch die Weise an, wie der Priester seine Fragen rücksichtlich der geschämigen und andern Sünden stellen soll. Er sagt: „Gott hat erklärt: Was ihr binden oder lösen „werdet auf Erden, soll gebunden „oder gelöset seyn im Himmel: daher „bekenne vor den hl. Engeln, und verhehle „mir

---

ihn Joanes Nesteuta und sein Bußbuch: Praxin Graecis sacerdotibus praescriptam a Joanne Nesteuta, welches die Griechen noch gebrauchen. Dieses seltene Manuscript hat Leo aus der Barberinischen Bibliothek erhalten, dasselbe griechisch und lateinisch in sein Werk: de Eccles. occid. atque orient. perpetua consensione Lib. III. cap. 17. n. 10. eingerücket. Bonacchi Notat. in El. Dupinium de Joanne jejunatore weist Du Pin zurecht, der mit zu großem Lobe den Johannes überhäuft hat, und Thomassin de V. et N Eccl disc. pl. T. 1. p. 1. cap 11. will beweisen, daß er nicht nur den Namen eines allgemeinen Bischofs, sondern auch die Gewalt über alle Kirchen gesucht habe.

„mir nichts, was du im Geheime be-
„gangen hast: eben so, als wenn du es Gott,
„der die Geheimnisse des Herzens weiß, bekenn-
„test; und dieser wird dir alles, was du of-
„fenbarest, auslöschen. . . . Und obschon dir,
„die schamhaften Fehler zu eröffnen, eine
„Schande seyn wird, so sollst du wissen, daß
„dich diese gegenwärtige von der zukünftigen
„Schande befreien werde." Alsdann werden die Fragen zuerst von den geschämigen, und hernach von den andern Sünden durch alle Gattungen vorgetragen. Am Ende heißt es: „Gott
„unser Herr Jesus Christus vergebe dir alle
„Sünden, welche du in seinem Angesichte
„meiner Richtigkeit gebeichtet hast." Er will, daß man alle, auch die geheimen geschämigen Sünden dem Priester, anstatt Gottes im Angesichte der hl. Engel beichten soll. Kann die sakramentalische Beichte aller auch der geheimen Sünden besser bestimmet werden?

v. Im Anfange des siebenten Jahrhunderts empfiehlt Johannes mit dem Zunamen Klimakus, von seinem Werke, dessen Aufschrift griechisch κλιμαξ, lateinisch scala war, die sakramentalische Beichte. Er sagt, daß man, ohne dahier beschämt zu werden, der ewigen

Beschämung nicht entgehen könne: er mahnet daher den Sünder, seine Wunden dem Arzte zu eröffnen und aufzudecken. a)

φ. In der Mitte dieses Jahrhunderts schreibt Anastasius vom Berge Sinai, nach einigen Patriarch zu Antiochien, b) „daß man in der „Beichte die Mackel seiner Sünden mit Thrä„nen und einem demüthigen Herzen auslöschen, „und so zu den heiligen Geheimnissen gehen „müsse. . . . . Alsdann sagt er: Beichte „Christo durch den Priester deine Sünden."

χ. Theodorus Studita schreibt in dem Leben des hl. Platos, der am Ende des achten

---

a) De Bigne Biblioth. ss. Patr. T. III. gradu 4. Neque enim, inquit, licet absque verecundiae rubore aeterna confusione liberari. Aperi, denuda, detege medico vulnus tuum. Dic, age, noli confundi.

b) Homil. de Synaxi. In confessione, inquit, lacrymis, animoque humiliato abstergere peccatorum maculas, sicque ad intemerata mysteria accedere necesse est. . . . , Confitere Christo per sacerdotes peccata tua.

ten Jahrhunderts lebte, daß er von Jugend auf gewohnet war, seine Fehler, auch die Gedanken-Sünden einem Abte zu beichten, der sich über seine Unschuld höchlich verwunderte. a)

ψ. Anastasius Nicänus, welcher i. J. 860 starb, sagt, „daß es gut und nützlich sey, „seine Sünden dem Priester zu beichten, und „wenn du einen gefunden hast, der dich heilen „kann; so beichte ihm nicht als einem Menschen, „sondern als dem Herrn selbsten ohne Scham „und mit Glauben." Und wieder: „Du sollst „dich nicht schämen, deine Sünden zu beich„ten."

a) Fleury Hist eccl. ad An 795. T. X. Lib. XLV. §. 2. de s. Platone ait: Lectione delectabatur, Ecclesias et monasteria frequentabat, confitebatur,* et interiora conscientiae revelabat alicui Abbati, quem innocentia ejus singularis in admirationem rapiebat.

* Hier bemerket der Uebersetzer des Fleury, daß Bruno Parade die Worte: il se confessoit à un Abbé, confitebatur Abbati, im Deutschen so gab: Er vertraute sich einem Abte an. Welche Uebersetzung!

ω. In dem zehnten Jahrhunderte ist Theophilaktus ein Zeuge der Beichte. In cap. 19. act. sagt er, „daß jeder Gläubige seine „Sünden bekennen, und denselben entsagen „müsse, daß er dieselben nicht mehr begehe."

α. Simon von Tassalonich, welcher nach einigen im zwölften, nach Morinus aber im vierzehnten Jahrhunderte lebte, schreibt Lib. de sacram. also: „Der Beichtende soll mit „Vertrauen und Ehrfurcht in der Gegenwart „des Beichtvaters, oder vielmehr im Angesichte „Christi sitzen, a) da er durch den Beichtvater „Christo beichtet, welcher die Nachlassung er„theilt. Der Beichtvater muß auch den Beich„tenden ermahnen, daß er alles aussage, „und nichts verhehle." Alsdann wird angeführet, wie sich der Mensch mit Gedanken, Worten und Werken verfehlen kann. Am Schluße heißt es: „Daher ist der Beichtende „verbunden, sich in allen diesen genau zu erfor„schen,

---

a) Daß auch dieser Gebrauch in den ersten Zeiten bey der römischen Kirche war, bezeugt Alcuin de divin. offic.

„schen, und der Beichtvater muß denselben über „alles befragen.“

8. Diese Lehre und diesen Gebrauch bestätigen die älteren Euchologien der Griechen. Diese enthalten verschiedene Gebethe, welche das Bekenntniß der Sünden vor dem Priester, und die Lossprechung derselben enthalten. Unter andern führet Goar a) folgendes Gebeth des hl. Chrysostomus an: „Bester und barmher„zigster Gott! vergieb alles, was mein geist„liches Kind N. N. mit zerknirschtem Herzen „vor dir meiner Wenigkeit gebeichtet hat.“ Mehrere dergleichen Gebethe sind bey Morinus und Martene zu lesen.

II. Wie die ältere griechische Kirche sich durch ihre Lehrer und Euchologien für die Beichte auch der geheimen Sünden erklärte; eben so sprechen die Griechen in den neueren Zeiten von der sakramentalischen Beichte.

Als gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Protestanten ihr neues Glaubensbekenntniß zu den Griechen schickten, erklärten sich die Patriarchen und Bischöfe gegen dasselbe.

a)

---

a) Ritual. Graec. orat. super poenitentes.

a) Jeremias, Patriarch zu Konstantinopel, antwortete auf die neue Lehre. Und was die Beichte betrifft, sagt er: a) „Der Sünder „der muß alle seine Sünden eine nach der andern, deren er sich erinnert, mit demüthigem „und zerknirschtem Herzen beichten."

b) Alexius Rhaturnus Hom. 4. Dom. quadr. behauptet, „daß der Büßende, wenn er „von Christo wolle geheilt werden, sich den „Urtheilen seiner Diener unterwerfen „müsse, welchen die Macht zu urtheilen, und „von allen Krankheiten und Schwachheiten zu „heilen, vom Himmel ist gegeben worden."

c) Damascenus Studita i. J. 1568 will alle Verstellung in der Beichte verbannet, und alle bewußten Sünden gebeichtet wissen. . . „Weil, sagt er, der Mensch, der dir die Lossprechung ertheilt, diese Gewalt von Gott „em-

---

a) 1. ad Lutheranos respons. der Briefwechsel zwischen diesem Patriarchen und dem Kanzler der Universität zu Tübingen Jacobus Andreas, und Martinus Crusius ist bey Hrn. Pr. Oberthür idea biblica Ecclesiae Dei Vol. III. pag. 174 et sq. zu lesen.

„empfangen hat: Höre Christus an, der seine „Apostel also anredet: Nehmet hin den „hl. Geist, welchen ihr die Sünden „vergeben werdet ꝛc., daher haben sie die„se Gewalt von Gott erhalten." a)

d) Manuel Malaxus schrieb i. J. 1572 auf Befehl des Metropoliten zu Theben ein Buch, in welchem er aus mehreren Auslegern der Kanonen 406 Kapitel anführet, welche die Bußen für bestimmte Sünden enthalten. b)

e) Christoph Angelus schrieb zu Cambrigde in England i. J. 1599 verschiedenes zu Gunsten unserer Gegner; konnte aber doch der Wahrheit in Ansehung der Beichte nicht widerstehen,

---

a) Instit famil. Quando, inquit, confitentur, debent candide omnique dissimulatione deposita peccata omnia, quorum conscii sint, declarare . . . quia absolutionis, quam tibi impartitur homo, potestatem a Deo accepit: Audi Christum Apostoles alloquentem; Accipite Spiritum s., quorum remiseritis etc. ergo potestatem hanc divinitus datam habent

b) Leo Allatius de Eccles. occident. et orient. perpetua consens. Lib. III. cap. 17.

stehen, da er sagt: „Der Engel des Herrn „steht da, ... hüte dich, daß du keine „Sünde aus Schamhaftigkeit auslas„sest."

f) Gabriel, Erzbischof zu Philadelphia, gab ein Buch von den Sakramenten der Kirche i. J. 1600 an das Licht. In diesem nennet er die Beichte „eine freywillige und klare Ankla„gung seiner geheimen Herzenssünden vor einem „gewalthabenden Priester."

g) Nicephorus Paschaleus Tract. de poenit. behandelt die Beichte als ein von Christus eingesetztes Sakrament, durch welches die dem Priester geoffenbarten Sünden nachgelassen werden. Gleiches behauptet Meletius, Syrigus in refutat. Cyrilli Lucaris. a) h)

---

a) Dieser Cyrillus war anfänglich Lehrer der griechischen Sprache zu Ostrograd, alsdann Archimandrit, und zuletzt Patriarch zu Konstantinopel. Er sachte große Troubeln in der griechischen Kirche durch die von ihm heimlich verbreiteten kalvinischen Sätze an, unter welchen auch einer die Beichte betraf. Nachdem seine neue Lehre bekannt wurde, versammelten sich die Bischöfe, und verdammten dieselbe. Im

Jahre

h) Der große russische Katechismus, welcher der neuen Lehre dieses Cyrillus entgegen gesetzet wurde, stellet die 112te Frage also: „Welches ist das fünfte Sakrament?“

Antwort: „Das fünfte Sakrament ist „die Buße, welche besteht in einer schmerzlichen „Reue des Herzens über die Sünde, welche der „Mensch gethan, die er vor dem Priester „bekennt, mit dem ernstlichen Vorsatze, künftig sein Leben zu bessern, auch mit Verlangen, „das, was ihm der Priester, sein Beichtvater „ver-

---

Jahre 1638 wurde eine Synode zu Konstantinopel, eine i. J. 1642 zu Jassi, und 1672 zu Jerusalem gehalten, in welchen seine Sätze verdammet wurden. Petrus Mogilas, Metropolit zu Kiov, verfertigte i. J. 1662 auf Antrag des Nektarius, Patriarchen zu Jerusalem, ein Buch mit dem Titel: Orthodoxa confessio Graecorum etc, welches von den vier griechischen Patriarchen genehmigt, und von der griechischen Sprache in die russische und slavonische übersetzt wurde, welches für alle Gläubige der vier Patriarchaten vorgeschrieben ist. Es ist auch von der ganzen griechischen Kirche angenommen.

„verbietet, fleißig zu halten. Dieses Sakra=
„ment wirket und empfängt seine Kraft, wenn
„die Lösung oder Vergebung der Sünde durch
„den Priester nach der Verordnung und Ge=
„wohnheit der Kirche geschieht. Da werden zu
„gleicher Zeit alle Sünden von Gott durch den
„Priester ihm vergeben, nach den Worten
„Christi Joh. 20, V. 23. da er sagt: Neh=
„met hin den hl. Geist, welchem ihr
„die Sünden vergebet, dem sind sie
„vergeben, und welchem ihr sie behal=
„tet, dem sind sie behalten."

Ferner wird die 113te Frage also beantwor=tet: „Auf diese Zerknirschung des Herzens „muß auch a) die mündliche Bekennung aller „und jeder Sünde folgen; weil der Beichtvater „keinerley Sünde vergeben kann, wenn er nicht „weiß, welche er vergeben soll, und auch nicht „weiß, was er für ein Verboth deswegen thun „soll."

---

a) Herr Karl Gottlob Hoffmann, Professor in Tübingen, erlaubte sich, gegen den griechischen Text: es muß auch, zu übersetzen: es ge=ziemt sich: daß erstere ist die wahre Lehre der Griechen und Lateiner.

„ foll. . . . Die Bekenntniß muß diese Ei-
„ genschaften haben, daß sie geschehe demüthig,
„ andächtig, wahrhaftig, aufrichtig, und dabey
„ mit betrübter Anklagung seiner selbst.“

Kann wohl ein Katechet der lateinischen Kirche die sakramentalische Beichte besser bestimmen, als eben dieser russische Katechismus? Daher stehen auch die neueren griechischen Euchologien, die Buß- und Lehrbücher eben so wie die ältern für die sakramentalische Beichte der geheimen Sünden. In den spätern Zeiten beichteten die griechischen Priester selten, welchen Fehler Eugen IV. im Konzil zu Florenz rügte; dieses geschah aber nur, damit sie nach den Basilianischen Kanonen nicht auf lange Zeit von dem Altare entfernt wurden. Eben dieser gerügte Fehler und die öftere Abnahme der Beichten von Seite der Layen bestätigen das Geboth der sakramentalischen Beichte.

Aus den Schriften der griechischen Kirche, und ihrer orthodoxen Lehrer, nicht aus den fehlerhaften Grundsätzen einiger Privatpersonen, oder gewisser von ihrer Kirche abtrinnig gewordenen, oder Reisenden, welchen Caucus und Dallaus folgen, muß die wahre Lehre der griechischen Kirche gewürdigt werden.

III. Sogar ein großer Theil der abtrinnigen Kopten und Jakobiten in Aegypten, Syrien und Arabien reden von der sakramentalischen Beichte in ihren Liturgien und Religionsschriften, eben so wie die Griechen; als:

1) In einer alten alexandrinischen Liturgie, welche dem hl. Basilius zugeschrieben, und von den Kopten gebraucht wird, ist eine Gebethformel enthalten, welche die Einsetzung der Beichte aus dem Texte Joan. 20. beweiset, und die den Priestern von Christus verliehene Gewalt, die Sünden zu lösen oder zu behalten ausspricht. a)

2)

---

a) Domine Jesu Christe, fili Dei Patris, qui salutari et vivifica tua passione omnia peccatorum nostrorum vincula confregisti, qui in faciem sanctorum tuorum Apostolorum ac discipulorum insufflans dixisti: Accipite spiritum s., quorum remiseritis etc Tu Domine, qui per Sanctos Apostolos tuos, eos elegisti, qui in sancta Ecclesia tua sacerdotio in perpetuum fungerentur, ut peccata remitterent, omnia iniquitatis vincula ligarent, ac solverent etc.

2) Die Armenier lehrten zwar mehrere irrige Sätze, die in der i. J. 688 in dem kaiserlichen Pallaste gehaltenen Synode, can. 32. 33. 56. 59 verdammet wurden: die Väter rügten aber keine Irrlehre rücksichtlich der sakramentalischen Beichte, von welcher sie im 102ten Kanon so deutlich sprachen.

3) Ein berühmter Jakobitischer Schriftsteller des neunten Jahrhunderts Severus Aschmonin eignet die Binde- und Lösegewalt den Priestern zu, da er de offic. christ. schreibt: „Der Priester bittet Gott, der in seinem Versprechen wahrhaft ist, daß er durch die den „Aposteln ertheilte Gewalt, die Sünden zu lö„lösen und zu binden, dieselben jenen vergiebt, „über welche die Absolution ausgesprochen „wird."

4) Andere arabische und syrische Schriften behaupten die Nothwendigkeit der sakramentalischen Beichte vor der hl. Kommunion, unter andern jene, unter dem Titel: de praeparatione ad sacram. synaxin. Darin heißt es: „Niemand kann Verzeihung der Sünden er„halten, wenn er dieselben nicht mit allen Um„ständen erklärt hat; ohne dieses ist er nicht „loszusprechen." An einem andern Orte heißt es:

es: „Brüder! ohne die Beichte hat der Mensch „kein Heil zu hoffen. Beichtet daher . . und „schämet euch nicht vor einem euch gleichen „Menschen. So werdet ihr am letzten Gericht „der Beschämung und den ewigen Strafen ent„gehen.“ a)

5) Auch die Collectores canonum fordern die Beichte der geheimen Sünden. Echmimi in collect. canon. sagt; „Das erste, was zur „Buße gefordert wird, ist die Beichte: wenn „der Büßende diese nicht vorher verrichtet, wie „kann der Priester die Beschaffenheit des Sün„ders erkennen? Welchen Nutzen werden die „Kanonen haben, wenn sie nur in den geschrie„benen Büchern aufbewahret werden, und nie„mals in Anwendung kommen?“

Er will, daß die Beichte vor der Auflegung der kanonischen Buße geschehen soll.

6) Noch deutlicher drücket sich Ebnassalus collect. princip. fidei cap. 5. über die Beichte der geheimen Sünden aus. Nachdem er

---

a) Vid. Drouin de re sacrament. T. VII. Part. 2. de poenitent.

er bestimmet hatte, was die Beichte sey, fährt er also fort: „Alle Sünden, welche mit Ge„danken, Worten und Werken began„gen worden sind, müssen genau und flei„ßig erzählet werden. Es ist nicht erlaubt, „etwas dem Priester zu verheimli„chen: Welche sich dagegen verfehlen, fallen „in den gewissen Untergang des Leibes und der „Seele.“

7) Das Glaubensbekenntniß, welches der babylonische Patriarch Hebedjesu unter dem Pabste Pius IV. abgelegt hat, kömmt mit dem katholischen Dogma von der Beichte aller schweren Sünden vollkommen überein. Man sehe Thuans Geschichte 16. Buch.

8) Daß die Kopten und Aethiopier den Priestern in das Ohre beichten, belegt Bernart mit solchen Zeugnissen, daß wie Berti Theol. discip. Lib. XXXIV. c. 1. sagt, nichts mehr als dieses untersucht seyn kann. Und der gelehrte Renaudot Perpetuit fid. Tom. V. Lib. III. cap. 5. 6. führet die Schriften Michaels, eines Jakobitischen Patriarchen, und des Desiderius Barsalibi, eines Jakobitischen Bischofs, und mehrere

rere dergleichen Schriften an, die von der geheimen Beichte sprechen. a)

Aus diesen Zeugnissen der griechischen Väter, Lehrer und den Euchologien der griechischen Kirche ergiebt sich, daß diese in allen Jahrhunderten nicht nur die öffentliche Beichte uud Buße gelehret habe, sondern auch das Bekenntniß der geheimen Sünden, und deren Gattungen vor dem Priester, wenn der Sünder Verzeihung seiner Fehler erhalten will, befohlen habe. Folglich steht die griechische Kirche mit der lateinischen rücksichtlich der sakramentalischen Beichte in vollkommener Harmonie. Dies werden beweisen

B.

---

a) Sollerius de coptis Jacobitis n. 210. 212. versichert aus einem Briefe du Bernat, eines Missionärs in Cairo, daß die Beichte bey den Kopten im Gebrauche sey, und daß sie sogar die Zahl der Sünden beichten, welches aber doch nicht oft geschieht. Dieses bezeugt Vansleben in seiner Geschichte. Allein im Angeben der Ursachen dieser Nachlässigkeit sind beide nicht einig. Ersterer schreibt diese Saumseligkeit der Dummheit der Kopten zu; der Letztere will die Ursache in der Furcht vor den schweren Bußen gefunden haben.

B. Die Zeugnisse der lateinischen Väter für die Beichte.

A. Der erste Zeuge für die sakramentalische

Beichte in der lateinischen Kirche ist Tertullian. Er geht Lib. de poenitentia stufenweis zur Nachlassung der Sünden über. Kap. 3. sagt er, „daß nicht nur allein die sündhaften „Handlungen, sondern auch die Sünden, welche durch den Willen begangen werden, vermieden, und durch die Buße gereinigt werden „sollen. a) In dem 4ten Kapitel b) bezeugt er, daß Gott in Ansehung der Buße allen, auch geheimen sowohl im Geiste als im Willen begangenen Sünden die Nachlassung versprochen habe; und Kap. 9. c) bestimmet er, daß

zu

---

a) Lib. de Poenit. cap. 3. quod ostenditur non facti solum, verum et voluntatis delicta vitanda et poenitentia purganda esse.

b) Omnibus ergo delictis, seu carne seu spiritu seu facto seu voluntate commissis, qui poenam per judicium destinavit, idem et veniam per poenitentiam spopondit.

c) Tantum relaxat confessio delictorum, quantum

zu dieser Buße das Bekenntniß der Sünden erforderlich sey, und zwar vor einem solchen, vor welchem Verstellung Statt haben kann; diese aber vermehre die Sünden. Tertullian nennet dieses Bekenntniß einen Rath der Genugthuung, weil in der Beichte die Art der Buße bestimmet wird. Er fordert ferner eine äußerliche und beschwerliche Handlung. „Durch diese „Handlung," sagt Tertullian, welche besser mit dem griechischen Worte ἐξομολογησισ a) aus-

---

tum dissimulatio exaggerat. Confessio satisfactionis concilium est, dissimulatio contumaciae.

a) Das Wort exomologesis wird sowohl dem Worte als dem Gebrauche nach von den Griechen und Lateinern gemeiniglich für confessio, Bekenntniß der Sünden genommen. Dem Worte nach besteht ἐξομολογησισ aus der Präposition ἐξ, welches soviel als foris bedeutet; und ομολογια ist nach Suidas Bekenntniß, confessio von dem Verbo ἐξομολογεμαι, foris dicere, oder fateri. b) Dem Gebrauche nach: Wo die Griechen sich dieses Wortes bedienen, setzen die Lateiner confiteri; dieses erhellet aus den griechischen und las-

ausgedrücket wird, „bekennen wir unsere Misse-
„thaten dem Herrn, nicht als wären sie ihm un-
„bekannt, sondern weil durch das Bekennt-
„niß die Genugthuung vorbereitet
„wird, (d. i. die von dem Priester zu bestim-
„mende Bußart) und die Buße hervorkömmt,
„durch welche Gott ausgesöhnet wird.“ Als-

 dann

---

lateinischen Stellen Matth. 3, V. 6. 1 Joh. V 9. Jac. Ep. c. 5, v. 16. und act. 19, v. 18. Das Wort Exomologesis wurde statt confessio von den Lateinern angenommen, welches Tertullian Lib de orat. cap. 7. bezeugt, da er sagt: Exomologesis est petitio veniae, quia, qui petit veniam, delictum confitetur. Eben so nimmt Cyprian Lib. de lapsis dieses Wort für das Bekenntniß der Gedanken-Sünden. Doch wurde To Exomologesis auch einigemal von den ältern Vätern für die ganze Bußhandlung genommen, welche sowohl die Beichte als die Bußübungen in sich enthält; z. B. Cyprian Ep. 55. ad Cornel. Pacian. in Paroenes. ad poenit. Bey den heutigen Griechen wird Exomologesis nur für Confessio, nicht für satisfactio genommen, welches Jeremias, Patriarch zu Konstantinopel, Ep. 2. cap. 11 ad Lutheranos bezeugt.

dann zählt er die beschwerlichen Handlungen der Büßenden auf, unter welchen er auch anführet, daß man sich vor dem Priester niederwerfen soll. Daß ferner dieses Bekenntniß dem Priester anstatt Gott geschehen müsse, um die Vergebung der Sünden zu erhalten, ist aus dem 10ten Kapitel zu schließen, wo er von der Beichte sagt, a) „daß sie Schamhaftigkeit errege; weßwegen „die Sünder das Bekenntniß ihrer Fehler fliehen, oder doch von einem Tage zum andern „verschieben, und daher mehr auf die Schamhaftigkeit als auf ihr Heil denken.“ Nun dieses bewirket das Sündenbekenntniß vor Gott nicht, wohl aber jenes vor den Menschen..

Damit aber Tertullian diese eitle Schamhaftigkeit von den Sündern entferne, sagt er: b) daß das Bekenntniß, welches dem Menschen geschieht,

---

a) l. c. cap. 10. Plerosque tamen, inquit, hoc opus ut publicationem sui aut suffugere, aut de die in diem differre, praesumo, pudoris magis memores, quam salutis.

b) In uno et altero Ecclesia est, Ecclesia vero Christus. Ergo cum te ad fratrum genua protendis, Christum contrectas, Christum exo-

schieht, Christo geschehe. Um von den Sündern alle Scham zu verbannen, bemerket er den Schaden der Verheimlichung der Fehler und den Nutzen des Bekenntnisses, da er sagt: a) „wenn „wir vor dem Menschen etwas verbergen, wer„den wir es auch Gott verheimlichen? — Ist „es besser als ein Verdammter verborgen blei„ben, oder öffentlich losgesprochen werden?“ Daß aber nur allein der Priester von den Sünden lossprechen kann, wissen wir aus den Worten des Heilandes: Welchem ihr die Sünden vergeben werdet, sollen sie vergeben seyn ꝛc. worauf Tertullian zielt, da er Kap. 12. sagt: b) „daß der Sünder, welcher sich bekeh-

---

a) Siquid humanae notitiae subduxerimus, proin et Deum celabimus? Adeone existimatio hominum et Dei conscienția comparantur? an melius est damnatum latere, quam palam absolvi? miserum est, sic ad exomologesin venire. Hier setzet Tertullian die Verheimlichung der Sünden vor der zu übernehmenden Bußart; also ging das schuldige Bekenntniß der Sünden der Buße vorher.

b) Peccator restituendo sibi institutam a Domino Exomologesin sciens.

„kehren will, die Exomologesis, welche der „Heiland eingesetzet hat, weiß.“ Da kann also To Exomologesis nicht von der Bußart, welche die Kirche einsetzte, sondern von dem Bekenntnisse der Sünden, welches Christus anordnete, da er den Aposteln die Gewalt, die Sünden zu vergeben, ertheilte, verstanden werden.

Aus allen diesen erhellet, daß man nach der Lehre Tertullians alle, auch geheime Sünden büßen müsse, daß diese Buße das Bekenntniß der schamhaften Sünden enthalte, um die Lossprechung derselben durch jene zu erhalten, denen der Heiland die Gewalt dazu gegeben hat, d. i. durch die Priester; endlich, daß die Verheimlichung derselbigen die Verdammniß zur Folge habe. Wer sieht nicht, daß zu Zeiten Tertullians die sakramentalische Beichte auch der geheimen Sünden im Gebrauche war, und daß dieselbe für nothwendig zur Seligkeit gehalten wurde?

Hr. Pr. bemerket bey den ersten Stellen Tertullians: „Tertullian be„hauptet zwar, daß durch die Buße alle „Sünden nachgelassen werden, er sagt aber „nicht durch die Beichte. 2) Unter Exomo-

„lo-

„logesis versteht Tertullian nicht die Beichte, „sondern die öffentliche Buße.“ Er beruft sich wegen dieser Auslegung auf den berühmten Alterthumsforscher Albaspinäus, dessen Worte er weitläufig anführet.

Allein Tertullian sagt deutlich, daß das Bekenntniß der Sünden dieselben nachläßt, und die Verschwiegenheit dieselben vermehret; diese die Verdammniß, jenes aber das Heil bringe. Er schließt also in der Buße auch das Bekenntniß der Sünden ein, ohne welches keine wahre Nachlassung Statt hat.

2) Ich will dem Herrn Pr. und dem Albaspinäus zugeben, daß Tertullian in der obigen Stelle das Wort Exomologesis für die öffentliche Buße nehme, weil er da die schweren Bußhandlungen aufführet; er redet aber auch in dem Konexte von dem Bekenntnisse der geheimen Sünden vor jenem, der dieselben vergeben kann. Man wird doch Exomologesis nicht bloß für die öffentliche Buße auslegen, wo Tertullian selbst es für das Bekenntniß des Fehlers ausspricht? und die Exomologesis, welche der Heiland eingesetzet hat, wird die öffentliche Kirchenbuße nicht bedeuten sollen? Ich werde noch

beweisen, daß der öffentlichen Buße die geheime Beichte vorging.

Endlich, wenn auch das Bekenntniß der geheimen Sünden nach Tertullian zur öffentlichen Buße gerechnet werden sollte; so bleibt er dennoch ein Zeug der sakramentalischen Beichte; denn diese fordert nur ein solches Bekenntniß, welches den Priester in Stand setzet, ein gerechtes Urtheil über den Zustand des Sünders fällen zu können, es geschehe dieses Bekenntniß öffentlich oder heimlich; dieses gehört nicht zum Wesen, sondern nur zur Art und Weise der sakramentalischen Beichte. Dieses sey einmal für allemal gesagt, wenn die Rede in den Bemerkungen B. von der öffentlichen Buße und von dem öffentlichen Sündenbekenntnisse vorkömmt.

B. In dem dritten Jahrhunderte legen selbst unsere Feinde Zeugniß für das Sündenbekenntniß ab. Die Montanisten und Novatianer lehren, daß einige große Sünden nur von Gott, die übrigen aber von der Kirche vergeben werden können. Nun ohne Bekenntniß derselben konnte nicht bestimmet werden, ob und von wem dieselben vergeben werden sollten.

C. Zu gleicher Zeit spricht der hl. Cyprian von der sakramentalischen Beichte. a) Er sagt, daß in der Taufe schon die Frage gesetzet werde: „Glaubest du an das ewige Leben, und an den „Nachlaß der Sünden?“ er bestimmet darauf, wo dieser Nachlaß gegeben wird mit folgenden Worten: „Wir erkennen die Vergebung der „Sünden nur allein in der Kirche Gottes, und „zwar durch die Priester,“ b) denen Christus diese Gewalt ertheilet hat. Da nun die Priester die Sünden, welche sie nicht erkennen, nicht vergeben, und die gehörige Buße nicht auflegen können; beydes aber ohne Bekenntniß des Sünders nicht geschehen kann; so müssen die Sünder ihre Fehler den Priestern eröffnen, damit, wie Cyprian sagt, eine gerechte Buße auferlegt werden könne.

„Da

---

a) Ep. 70 ad Januarium. Credis in vitam aeternam et remissionem peccatorum? per vitam aeternam intelligimus remissionem peccatorum non nisi in Ecclesia Dei.

b) Lib. de Lapsis: remissio, inquit, facta per sacerdotes.

„Da man, sagt er, a) wegen geringeren „Sünden, die nicht gegen Gott begangen wer„den, eine angemessene Zeit hindurch Buße „thut, und nach eingesehenen Lebenswandel „desjenigen, der Buße thut, die Exomolo„gesis geschieht, auch keiner zum Kirchenverein „kommen kann, wenn ihm nicht vorher die „Hände von dem Bischofe und Klerus aufgelegt „worden sind, wie viel mehr muß man in die„sen schwersten Sünden und größten Lastern be„behutsam und bedächtlich nach der Lehre des „Herrn zu Werke gehen?"

Wenn der Bischof bey geringeren Sünden das Leben der Büßenden nach Lehre des Cyprians einsehen mußte, um eine gerechte Buß-

---

a) Ep. 12. Nam cum in minoribus delictis, quae non in Dominum committuntur, poenitentia agatur justo tempore, et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam, nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius illi ab Episcopo et clero manus fuerit imposita, quanto magis in his gravissimis et extremis delictis caute omnia et moderate secundum disciplinam Domini observari oportet.

Bußzeit bestimmen zu können; so müssen die größern Sünder um so mehr ihre Fehler offenbaren, damit ihnen die Buße nach der Gerechtigkeit auferlegt werden kann. — Das Bekenntniß ging also der Exomologesis vor. Daß diese schwersten Sünden als Todtschlag, Ehebruch ꝛc. nicht allezeit offenbar waren, ergiebt sich aus dem, daß dergleichen Laster von der weltlichen Behörde mit dem Tode gestraft worden wären. Zudem getraute sich nicht der frecheste Mensch, die sogenannten monstra peccatorum öffentlich zu begehen.

Ferner lehret der hl. Cyprian, daß zwar die Menschen können hintergangen werden; indem die Sünder ihre Fehler verbergen, und sich dem Frohnleichnam nahen; allein Gott können sie nicht betrügen, der auch solche Betrüger verschiedene Male öffentlich gestraft hat. Er führet a) eine Geschichte von einem Mädchen an, wel-

---

a) Lib. de Lapsis. At vero ea (puella) quae aetate profecta, et in annis adultioribus constituta sacrificantibus nobis latenter obrepsit, non cibum sed gladium sibi sumens, et velut quaedam venena lethalia inter fauces

et

welches wegen Verschwiegenheit ihrer geheimen Sünden nach empfangener hl. Kommunion mit dem gähen Tode von Gott gestraft wurde; „denn, sagt er, da sie den Menschen betrogen „hatte, so empfand sie Gott als den Rächer dieses Betrugs." — Er sagt ferner, daß „die „unreinen Geister in jene fahren, welche keine „Buße wirken, und die Fehler ihres Gewissens „nicht beichten." Cyprian unterscheidet hier die Buße von der Beichte, und fordert beydes zur Vergebung der Sünden.

Cyprian wirft den unbußfertigen Gefallenen den Glauben jener vor, welche sich nur in den Gedanken durch die Abgötterey versündigt, und

---

et pectus sanguinem admittens, angi, et anima exaestuante concludi postmodum coepit. Et pressuram non persecutionis, sed delicti sui passa, palpitans et tremens concidit, impunitum diu non fuit nec occultum. dissimulatae conscientiae crimen, quae fefellerat hominem, Deum sensit ultorem .... Quam multi quotidie poenitentiam non agentes, nec delicti sui conscientiam confitentes immundis spiritibus adimplentur.

und ihre Gedankensünden dem Priester Gottes reumüthig gebeichtet haben. „Wie weit stärker, „sagt er, sind jene im Glauben, und wie weit „besser in der Furcht, welche, ungeachtet sie „weder den Götzen wirklich geopfert, noch sich „durch die Freyheitsbriefe von dem Zwange zu „opfern losgemacht haben; dennoch, weil sie „dieses nur im Sinne hatten, (also nur „eine geheime Sünde begingen) es vor „dem Priester Gottes reumüthig und „aufrichtig bekennen, sich der Buße unter„ziehen, (hier geht also wieder die Beichte der Buße vor) „die Last ihres Gemüthes ablegen, „und für ihre, wiewohl kleinen und geringen „Wunden (in Vergleich mit der wirklichen Abgötterey) „eine heilsame Arzney aufsuchen; in„dem sie wohl wissen, daß Gott sich nicht spot„ten lasse." a)

Als-

---

a) l. c. Denique quanto et fide majores et timore meliores sunt, qui quamvis nullo sacrificii, aut libelli facinore constricti, quoniam tamen de hoc vel cogitaverunt, hoc ipsum apud sacerdotes Dei dolenter et simpliciter confitentes, ex-

Alsdann untersucht Cyprian die Umstände dieser Sünden, und sagt a) daß diese nicht so sehr gesündigt hätten, als die andern, welche den Götzen geopfert, oder sich Freyheitsbriefe verschaffet haben. Er spricht sie aber deßwegen nicht von der Sünde frey, sondern sagt nur, daß es geringere Sünden seyn und leichter vergeben werden können.

End=

---

exomologesin conscientiae faciunt, animi sui pondus exponunt,* salutarem medelam parvis licet et modicis vulneribus exquirunt, scientes scriptum esse. Deus non deridetur. Gal. 6.

* Pamelius in annotationibus in Cypr. annotat. 91 in Lib. de lapsis sieht diese drey Ausdrücke als Synonima der Beichte an.

a) l. c. Minus sane peccaverit, ait, non videndo idola, nec sub oculis circumstantis, atque insultantis populi sanctitatem fidei profanando, non polluendo manus suas funestis sacrificiis, nec sceleratis cibis ora maculando. Hoc eo proficit, ut sit minor culpa non ut innocens conscientia. Facilius potest ad veniam criminis pervenire, non est tamen immunis a crimine.

Endlich ermahnet er die Gläubigen, daß jeder einzelner bey Lebszeiten, wo die Beichte noch geschehen kann, seine Sünden beichten soll, damit die Genugthuung für dieselbe, und die Lossprechung, welche durch den Priester geschieht, Gott angenehm sey. a) In dieser Stelle führet Cyprian alle zur Vergebung nothwendige Stücke an, erstens die Beichte, zweytens die auferlegte Buße, drittens die Lossprechung von dem Priester.

Cyprian lehret also von der Buße, daß die Sünden in der Kirche durch die Priester nachgelassen werden, welche diese Gewalt von Christus erhalten haben; 2) daß diese das Leben des Sünders untersuchen müssen, um eine gerechte und der Schwere der Sünden angemessene Buße auflegen zu können; 3) daß der Sünder nichts verschweigen dürfe; 4) daß die Verschwie-

---

a) Confiteantur singuli, quaeso, vos fratres dilectissimi! delictum suum, dum adhuc, qui deliquit, in saeculo est, dum admitti confessio ejus potest, dum satisfactio et remissio facta per sacerdotem apud Dominum grata est.

schwiegenheit mit dem gähen Tode gestraft worden sey; und 5) daß sogar die Gedankensünden wie die größeren dem Priester zu bekennen seyn. Hier haben wir die Analyse der sakramentalischen Beichte.

Der Hr. Pr. bemerket gegen die Stellen aus Cyprian, daß die öffentliche Buße bloß in äußern Werken und die Lossprechung darin bestanden sey, daß der Büßer wieder zur Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen wurde, welches auch der Diakon im Falle der Noth bewerkstelligen konnte.

Dem Hrn. Pr. wird es aus der Kirchengeschichte und aus Cyprian nicht unbekannt seyn, daß die von dem Diakon ertheilte Lossprechung nicht die Vergebung der Sünden, sondern nur die noch zurückgebliebene Aufnahme in die kirchliche Gemeinde in sich enthielt. In einem solchen Falle waren die Sünden dem Priester schon eröffnet, dieser hatte schon dem Sünder eine angemessene Buße bestimmet; sie hatten auch schon einen Theil der Buße verrichtet, um einen Vortheil von den Bittbriefen der Martyrer ziehen zu können; doch war die Aufnahme in den Verein mit der Kirche noch übrig, welches leztere der Diakon im Falle der Noth verrichten konnte. Das Bekenntniß der Sünden

vor

vor dem Priester hat Cyprian mehr als einmal ausgesprochen, wie die von mir angezogenen Stellen beweisen.; des Diakons Geschäft ging nur die Kirchendisciplin an, jenes des Priesters aber besteht in der Gewalt die Sünden vor Gott zu vergeben oder zu behalten, welche er von dem Heilande erhalten hat. Dieses geschieht auch noch heute zu Tage, wenn der General-Vikar ein Diakon ist, so kann er von der Exkommunikation lossprechen; der Priester aber muß den Sünder von seinen Sünden lossprechen.

Ferner giebt Hr. Pr. im Namen unserer Gegner der letzten Stelle des Cyprians de Lapsis folgende Erklärung: „Der eifrige Bischof, sagt er, „stellt zwar einige zum Muster auf, die bloß die „Versuchung, Christum zu verläugnen, ge„beichtet und gebüßt haben, er lobt diese Hand„lung, und sucht hiedurch, die wirklich Ab„trinnigen zur Buße aufzumuntern; aber daß „dieses Bekenntniß der verborgenen Sünden „nothwendig sey, behauptet er nicht. Er er„mahnet zwar seine Brüder zur Beichte oder „zum Bekenntniß ihrer Sünden; aber er ver„steht theils die öffentliche Beichte, welche in „Gegenwart des Priesters geschah, der die Los„sprechung ertheilte, theils das Bekenntniß,

„welches wir Gott ablegen, wie das Beyspiel „von den Babylonischen Jünglingen und dem „Daniel zeigt ꝛc.“

Daß die Beichte den Sündern nothwendig sey, sprechen schon die großen Strafen aus, mit welchen jene belegt wurden, welche ihre Sünden nicht offenherzig, oder gar nicht bekennten, diese führte Cyprian schon vor dieser Stelle an; denn wenn es den Gläubigen frey stünde zu beichten, oder nicht zu beichten; so konnten sie auch nur einige Sünden bekennen, welche nicht mit dem gähen Tode würden bestraft worden seyn. — Daß die öffentliche Beichte und Buße die geheime vorausseßet, habe ich schon bemerket, und wie konnten da die Priester die Gedankensünden wissen, wenn die Sünder dieselbe nicht eröffnet hätten? — Daß Cyprian nicht von dem Bekenntniß, daß wir Gott ablegen, redet, sind seine Worte allzu klar; indem er sagt: hoc ipsum apud sacerdotes Dei dolenter et simpliciter confitentes, auch die Nachlassung geschah durch den Priester, remissio facta per sacerdotem, und diese geschah wegen Gott, quae apud Dominum grata est. — Die Beyspiele der drey Babylonischen Knaben und des Daniels, welche Cyprian am Ende dieses Buches

ches de Lapsis anführet, betreffend, redet er nicht von der Art, wie oder wem die Sünden zu bekennen sind, sondern, daß diese fromme Männer ihre Fehler bekennet haben.

D. Der hl. Hilarius, der im vierten Jahrhunderte die Kirche zu Poitu regierte, erscheint als ein Zeug der sakramentalischen Beichte, die er als ein Gericht anspricht, und dessen richterlicher Spruch auch seine Wirkung im Himmel habe. Die Stelle Comment. in Matth. cap. 16. n. 7. habe ich schon bey den Beweis aus der hl. Schrift angeführet.

An einem andern Orte a) sagt er: „Damit

„alle

---

a) Comment. in Matth. 18. n. 8. Edit. cur. Oberthür Wirceb. Ad terrorem autem, inquit, metus maximi, quo in praesens omnes continerentur, immobile severitatis apostolicae judicium praemisit: ut, quos in terris ligaverint, id est, peccatorum nodis innexos reliquerint, et quos solverint, in confessione videlicet veniae receperint in salutem,* hi apostolicae conditione sententiae in coelis quoque aut soluti sint, aut ligati.

* „Diese Stelle: confessione videlicet ve-

„niae

„alle gegenwärtig in größter Furcht gehalten „würden; hat der Herr das unbewegliche „Gericht der apostolischen Strenge angeord„net, so, daß diejenigen, welche die Apostel „auf Erden binden werden, d. i. welche sie mit „den Banden der Sünden werden verstricket „lassen; und welche sie lösen werden, nämlich, „welchen sie in der Beichte die Verzeihung zu „ihrem Heile ertheilen werden; diese sollen nach „Beschaffenheit des apostolischen Ausspruches „auch im Himmel gelöst oder gebunden seyn.“

Wer sieht nicht deutlich in dieser Stelle das Richteramt der Apostel und das nothwendige Be-

---

„niae receperint in salutem, sagt Hr. Pr., ist „sehr dunkel, und quälte die Kritiker gewaltig. (Hier hätten die Kritiker angeführet werden sollen.) „Einige lesen concessione veniae, und „hiebey verschwindet alle Beschwerde.“ Diese dreiste Abänderung ohne allen angegebenen Grund, und gegen 11 Manuscripte, welche die Mauriner durchsuchet haben, erlaubt sich Dalläus Lib. III. de confess. cap. 9. Nebst diesen Manuscripten fordert auch der Kontext: confessione veniae; indem n. 10. darauf folget: Ergo veniæ ex eo est, cum etiam ea, quae ex se sint peccata, post reditum confessionis indulgeat.

Bekenntniß der Sünden, um die Verzeihung derselben auch im Himmel erhalten zu können?

Auch in dieser klaren Stelle will die Bemerkung B. des besagten Aufsatzes nur die Gewalt, die Sünder wegen gegebner Aergerniß aus der Gemeinde auszuschließen, finden; da doch der hl. Hilarius dieses Gericht für alle Sünder gegeben haben will. — Zu was sollen folgende Fragen in der Bemerkung B. dienen: „Können die Priester nicht auch die läßlichen „Sünden vergeben? Vergeben sie nicht die „Sünden bey der Taufe?" — Aber, wer von den Katholiken hat aus der Gewalt, die Sünden zu vergeben, geschlossen, daß man alle läßliche und vor der Taufe begangene Sünden beichten müsse? — Die Priester können nur jene läßliche, also auch nur jene schwere Sünden vergeben, welche ihnen in der Beichte eröffnet werden. Die Katholiken lehren, daß alle Sünden in der Taufe ausgelöschet werden, und daß man das Sakrament der Buße nicht vor der Taufe, welche die Thüre zur Kirche ist, empfangen könne. Sollen vielleicht diese Fragen bey einigen Schwachen und Kurzsichtigen Zweifel erregen?

E.

E. In eben diesem Jahrhunderte spricht Laktanz für die sakramentalische Beichte, da er dieselbe als ein Kennzeichen der wahren Kirche bestimmet. Er sagt: a) „Weil jede Ketzergemeinde sich christlich nennet, und ihre Kirche „für katholisch hält, so ist zu wissen, daß jene „Kirche die wahre sey, in welcher das Sündenbekenntniß* und die Buße ist, „durch welche die Sünden und die Wunden, „denen die Schwäche des Fleisches unterworfen „ist, wohlthätig geheilet werden." Hier bestimmet Laktanz das Bekenntniß der Sünden und

---

a) Institut. Lib. IV. cap 30. edit. cura Oberthür Wirceb. Sed tamen, inquit, quia singuli quique Coetus haereticorum se potissimum christianos, et suam Ecclesiam esse catholicam Ecclesiam putant; sciendum est, illam esse veram, in qua est confessio et poenitentia, quae peccata et vulnera, quibus subjecta est imbecillitas carnis, salubriter curat.

* Statt Sündenbekenntniß setzet Hr. Pr. Religion in seiner Uebersetzung, von welchem Einschiebsel das lateinische Original nichts weiß.

und die Buße, wodurch die Heilung der Seelenwunden, die durch die Schwachheit des Fleisches begangen worden sind, erzielet werden, als ein Kennzeichen der wahren Kirche.

Auch über diese deutliche Ausdrücke weiß besagte Bemerkung B. einigen Zweifel anzugeben. Sie trägt denselben also vor: „Es ist hier „zweifelhaft, ob confessio nicht eher Glaubensbekenntniß als Beichte bedeute.“ — Wie ungegründet dieser Zweifel ist, erhellet aus der Stelle selbst, wo kein Wort von einer Glaubensbekenntniß vorkömmt, wohl aber confessio und poenitentia zur Heilung der Sünden ausgedrücket ist.

Ferner wird gesagt: „Und wenn es auch „Beichte hieße, so ist doch eben diese Gott abgelegte Beichte eben so sichtbar als die Religion.“

Diese Auslegung hat gleichen Ungrund wie der erwähnte Zweifel. Denn bey Laktanz ist die Rede nicht von der Religion, sondern von einem bestimmten Akte der wahren Kirche, und von einem solchen, der das Kennzeichen der wahren Kirche gegen Irrende ist, nämlich die Beichte, welche nicht im Geheime Gott, sondern dem Priester sichtbarlich geschieht, der die Gewalt,

walt, dieselben nachzulassen, von Christus erhalten hat. Wie kann eine nur Gott abgelegte Beichte ein besonderes Kennzeichen der sichtbaren wahren Kirche seyn? Und muß nicht auch die Religion durch äußere Akte sich kennbar machen?

Endlich schließt sich diese Bemerkung also: „Es kann hier auch bloß von der öffentlichen „Buße die Rede seyn, denn der Abfall vom „Glauben wurde ebenfalls der Schwachheit des „Menschen zugeschrieben. Uebrigens ist die „ganze Stelle gegen die Novatianer, die den „in der Decischen Verfolgung Gefallenen allen „Nachlaß absprachen. Es scheint also hier gar „nicht die Sprache von der Beichte zu seyn."

Auf solche Art muß der Abfall vom Glauben gar eine Schwachheitssünde seyn, weil Laktanz von den Schwachheitssünden redet; da doch jene Sünde von den Vätern allzeit als das schwerste Verbrechen gehalten und bestraft wurde, wie ich schon bemerket habe.

Hätte der Hr. Pr. die vorhergehenden Stellen im Laktanz gelesen, er würde gewiß nicht in der Bemerkung aufgenommen haben, daß diese ganze Stelle nur gegen die Novatianer sey; denn Laktanz redet von den Novatianern,

Mar-

Marcioniten, Arianern und allen andern Sekten, die sich von der wahren Kirche getrennet haben. Gegen alle diese bestimmt er die Beichte, die Buße und die Vergebung aller, auch der Schwachheitssünden als ein Kennzeichen der wahren Kirche. a) Ich führe die ganze Stelle an, und wünsche, daß mancher Neuerer bey jetzigen Zeiten die Worte des Laktanz zu Herzen lege, damit er nicht auf Abwege gerathe. b)

Lak-

---

a) Lib. IV. cap. 30. Cum enim inquit, Phryges, aut Novatiani, aut Valentiniani, aut Marcionitae, aut Anthropiani aut Ariani, seu quilibet alii nominantur, Christiani esse desierunt, qui Christi nomine amisso, humana et externa vocabula inducrunt. Sola igitur Catholica Ecclesia est, quae verum cultum retinet.

b) Hic est fons veritatis, hoc domicilium fidei, hoc templum Dei, quo siquis non intraverit, vel a quo si quis exiverit, a spe vitae ac salutis aeternae alienus est. Neminem sibi oportet pertinaci concertatione blandiri. Agitur enim de vita et salute: cui nisi caute ac diligen-

ter

Laktanz redet auch von dem Bekenntnisse der geheimen Fehler im 17ten Kapitel, wo er sagt: „Wir dürfen kein verschlossenes Herz „haben, d. i. daß wir nicht ein geschämiges „Laster in dem Innersten des Gewissens verhal„ten. . . . Denn, da Gott nach seiner ewi„gen Güte unser Heil befördern will, so hat er „uns die Buße in jener Herzensbeschneidung vor„getragen, daß, wenn wir unser Herz werden „entblößet haben, d. i. wenn wir unsere Sünden „werden gebeichtet, und Gott genug gethan haben, „wir die Verzeihung derselben erlangen; diese „aber wird den Verstockten und ihre Sünden „Verhehlenden von jenem abgeschlagen, der „nicht das Aeußere, wie der Mensch, sondern „das Innerste und Geheime des Herzens an„sieht."

Da nun Gott nichts verhehlet werden kann; so müssen nach Laktanz die geheimen Sünden jenen gebeichtet werden, vor welchen eine Schamhaftigkeit und Verhehlung Platz hat, und

---

ter consulatur, amissa et extincta erit, alsdann kommen die angeführten Worte: sed tamen quia singuli etc.

und diese wird durch die Behaltung der Sünden gestraft.

E. Die Lehre des hl. Ambros im Zusammenhange vorgetragen, wird die sakramentalische Beichte klar darstellen. Ambros will, daß man auch seine geheimen schamhaften Sünden bekennen müsse, wenn dieselben nachgelassen werden sollen. „Wenn du, sagt er, a) willst „gerechtfertiget werden, so bekenne deine Mis„sethat. Denn eine schamhafte Beichte löst die „Bande der Sünden auf. . . . Man sieht, „durch welche Verheißung des Sündennachlas„ses man zur Beichte aufgefordert werde." Die Beichte auch der schamhaften Sünden ist also zum Nachlasse der Sünden nothwendig; sey es eine öffentliche (von welcher Hr. Pr. diese Stelle auslegt) oder eine geheime, dies thut nichts zum Wesentlichen der sakramentalischen Beichte.

Er

---

a) Lib. de poenit. cap. 6. Solvit enim, inquit, criminum nexus verecunda confessio peccatorum, . . . vides qua remissionis pollicitatione te provocet ad confitendum.

Er will ferner, daß wir unsere Sünden nicht nur Gott beichten sollen, sondern auch jenen, denen Gott, die Gewalt die Sünden zu vergeben, ertheilet hat; weil Gott durch diese dieselben nachläßt. a)

Daß aber die Priester diese Gewalt erhalten haben, bezeugt er an einem andern Orte: b) „Wir haben den hl. Geist empfangen, der nicht „nur unsere Sünden nachläßt, sondern der uns „Priestern auch die Macht, anderen die „Sünden zu vergeben, mittheilt."

Diese Gewalt spricht er als eine richterliche aus, da der Herr seine eigene Gewalt den Apo-

---

a) T. III. Comment. in Evang. Luc. cap. 6. Quamvis igitur magnum sit hominibus peccata dimittere, (quis enim potest peccata dimittere nisi solus Deus, qui per eos quoque dimittit, quibus dimittendi tribuit potestatem?)

b) T. II. Enarr. in Ps. 118. Accepimus, inquit, spiritum sanctum, qui non solum nostra peccata dimittit, sed etiam nos facit sacerdotes suos aliis peccata dimittere.

Aposteln übertragen hat, daß sie die Sünden nach Billigkeit vergeben sollen, damit jene, die bald gelöst werden sollen, nicht lange behalten werden. Er beruft sich auf die Schlüsselgewalt zu binden und zu lösen. Er sagt ferner: „Wer „diejenigen nicht löst, welche der Herr gelöset „haben will, beleidigt Gott; a) und jener, wel„cher zu bald löst, bindet sich selbst.“ b)

Da

---

a) In Ps. 38. Ideo Dominus, quod ante erat judicii sui, dedit Aopstolis, peccata remittendi aequitatem: ne cito solvenda diu ligata manerent. Denique audi dicentem: Tibi dabo claves regni coelorum, et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelo etc. Tibi, iuquit, dabo claves regni coelorum, ut solvas et liges, . . . Quod Petro dixit, Apostolis dicitur: Non potestatem usurpamus, sed servimus imperio; ne postea cum venerit Dominus, commoveatur adversus dispensatorem, qui ligatos servaverit servos, quos Dominus jusserat solvi.

b) de poenit. cap. 9. Non nulli ideo, inquit, poscunt poenitentiam, ut statim sibi reddi communionem velint. Hi non tam se sol-

vere

Da der hl. Ambros ein schamhaftiges Bekenntniß der Sünden fordert, die Priester als Richter darüber aufstellet, ihnen ein gerechtes Urtheil empfiehlt, und wenn sie in demselben fehlen, ihnen den Zorn Gottes drohet; so ist ganz klar, daß die Sünder nicht nur ihre öffentliche, sondern auch die geheimen Fehler (indem er allgemein redet) dem Priester eröffnen müssen, wodurch derselbe in Stand gesetzet wird, recht zu urtheilen, entweder die Sünden zu vergeben oder zu behalten, und nach dem Sündenstande die Buße aufzulegen.

Durch den Zusammenhang der Lehre des hl. Ambros verschwinden die Ausflüchte der Bemerkung B., als rede der hl. Vater nur von öffentlichen Sünden. Denn die Bußkanonen bestimmen nicht nur die Bußart für öffentliche und die drey kanonischen, sondern auch für andere Sünden, welche das Bekenntniß fordern.

Ich übergehe die theils vom Hrn. Pr., theils von anderen Schriftstellern für die sakramen-

---

vere re cupiunt, quam ligare sacerdotem.

mentalische Beichte angeführten Beweise; indem die Lehre des hl. Ambros rücksichtlich der sakramentalischen Beichte schon hinlänglich gerechtfertigt ist.

6. Was Ambros lehrte, das hat er auch durch seine Handlungen bestätigt; wovon der hl. Paulinus in der Lebensbeschreibung des hl. Ambros Zeugniß ablegt. Er sagt: Ambros habe viele Zeit und Mühe in Beichthören der Gläubigen angewendet. So oft ihm jemand seine Fehltritte um Buße zu thun entdeckte, weinte er so, daß auch der Beichtende zur Buße bewegt wurde. Er hielt auch das strengste Stillschweigen rücksichtlich der ihm anvertrauten Fehler; woraus gewiß zu schließen ist, daß die Gläubigen nicht nur die öffentlichen, sondern auch die heimlichen Sünden gebeichtet haben. Er sagt ferner: Sowohl Ambros als er (Paulinus) hätten geglaubt, daß durch die Beichte die Sünden (er sagt nicht die öffentlichen Sünden, sondern im allgemeinen die Sünden) nachgelassen werden, (fordern dann nicht auch die geheimen Sünden Nachlaß?) Doch, sagt er, müsse eine ernstliche Besserung folgen, wenn die Beichte nützen soll.

Auch da will die Bemerkung B. nur das öffentliche Sündenbekenntniß gegen den allgemeinen Ausdruck des Paulins finden; auch habe Paulin nicht gemeldet, daß Ambros absolvirt habe.

Allein Paulin sagt deutlich, daß der hl. Ambros die Beichte der Sünder (nicht bloß der öffentlichen) mit vieler Theilnahme und mit Stillschweigen (zu was dieses bey öffentlichen Sünden?) ihre Fehler angehöret habe, und daß sie dadurch seyn gerechtfertigt worden: Daß aber diese Rechtfertigung von der Absolution herkam, wußte jeder Christ, und daß Ambros seine Beichtende absolvirte, ergiebt sich klar aus dem, daß er die Priester als Richter ansah, welche den Würdigen die Nachlassung der Sünden gemäß ihres Amtes ertheilen mußten.

H. Am Ende des vierten Jahrhunderts eiferte der hl. Pacianus, Bischof zu Barcellona in Spanien, für die Beichte und Buße der öffentlichen Sünder, wie Hr. Pr. wohl bemerket: Allein der hl. Bischof redet auch zugleich von der Beichte und Buße der geheimen Sünden. Er redet von einer Beichte, welche Schamhaftigkeit hervorbringt, und von unbekann-

kannten Sünden. „Zu euch, sagt er, a) rede „ich, die ihr nach der Unverschämtheit furchtsam, nach den begangenen Sünden schamhaftig seyd: die ihr euch nicht scheut zu sündigen, „und erröthet zu beichten.“ Daß die Rede da nicht von den öffentlichen und bekannten Sünden ist, giebt der Kontext. Er sagt ferner: „Die „ihr mit bösem Gewissen das Heiligthum berühret, und den Altar des Herrn nicht fürchtet: die ihr zu den Händen des Priesters eine „befleckte Seele und einen unheiligen Körper „bringet.“ b) Wenn diese Fehler nicht geheim gewesen wären, würde wohl der Priester ihnen das Allerheiligste mitgetheilt haben? Ja, Pacian sagt deutlich, daß der Sünder den Priester betrogen habe, und daß die Vergehungen dem-

fel-

---

a) Paraenes. ad poenitent.

b) Paraenes. ad Poenit. Qui cum mala conscientia Dei sancta contingitis, et altare Domini non timetis; qui ad manus sacerdotis, qui in conspectu angelorum sub fiducia innocentiae accedditis, qui divinae patientiae insultatis, qui tacenti Deo veluti nescienti pollutam animam et profanum corpus ingeritis.

selben unbekannt waren. a) Er ermahnet solche Sünder, daß sie ihr verwundetes Gewissen nicht verbergen, sondern wie die Kranken die geheimsten Theile dem Arzte eröffnen sollen; damit sie geheilet werden= Endlich sagt Pacian, b) daß

---

a) Quid, inquit, facies tu, qui decipis sacerdotem? qui aut ignorantem fallis, aut non plenum scientem; probandi difficultate confundis? (Pacian unterscheidet hier wohl unter den Sünden, welche dem Priester unbewußt, und welche ihm ohne hinlängliche Beweise bewußt waren.) Desinite vulnerata tegere conscientiam. Prudentes aegri medicos non verentur, ne in occultis quidem corporum partibus etiam secuturos etiam per usturos . . . . Daß dies nothwendig sey, geben folgende Worte: Et peccator erubescet perpetuam vitam praeteriti pudore mercari . . . an sic illi melius est, perire.

b) Ep. ad Symponianum. Caeterum, inquit, quod ego facio, (relaxare peccatum) id non meo jure sed Domini. Dei sumus adjutores. . . Quare . . sive ad poenitentiam cogimus, seu veniam poenitentibus relaxamus, Christo id authore tractamus. . . Poenitentium venia meritum confitentis.

daß die Priester die Vergebung der Sünden an Statt Christi bewirken, und daß die Sünder die Verzeihung ihrer Fehler durch die Beichte verdienet haben. Pacian lehret also, daß nicht nur die öffentlichen Sünder öffentliche Buße thun sollen, sondern daß die Sünder auch ihre geheime Sünden dem Priester nicht verschweigen dürfen, der ihnen Statt des Heilandes ihre Sünden vergiebt.

I. Mit gleichem Nachdrucke empfiehlt im fünften Jahrhunderte der hl. Augustin nebst der öffentlichen Buße die geheime sakramentalische Beichte. Er bedient sich hiebey der Geschichte von der Auferweckung und Losbindung des Lazarus. Serm. 20. in Ps. 101. a) nennet

a) Tom. IV. l. c. n. 3 Edit. Maur. Remissio peccatorum solutio est . . . fit hoc in corde poenitentis: cum audis hominem confitendo proferre conscientiam, jam de sepulchro eductus est, sed non dum solutus est. Quando solvitur? a quibus solvitur? Quae solveritis, inquit, in terra, erunt soluta et in coelo. Me-

rito

er die Nachlassung der Sünden eine Auflösung der Bande, mit welchen der Sünder verstricket ist. Er bestimmt die Stufen dieser Handlung. Er sagt: „Wenn du hörst, daß der Mensch „seine Sünden bereut, so lebt er schon wieder; „hörst du, daß er sein Gewissen in der „Beichte eröffnet, so ist er schon außer „dem Grabe, aber er ist noch nicht von seinen „Banden aufgelöst. Wenn aber und von wem „wird er entbunden? Von jenen, zu welchen „der Heiland gesagt hat: Was ihr lösen „werdet auf Erden, soll auch im Him„mel gelöset seyn. Daher kann die Nach„lassung der Sünden von der Kirche gegeben „werden.“ Zu der gänzlichen Nachlassung der Sünden fordert also der hl' Augustin 1) die Reue über die Sünden, 2) das Bekenntniß des sündigen Gewissens, und 3) die Lossprechung von den Priestern, denen der Heiland die Gewalt zu lösen und zu binden gegeben hat. Dieses und nichts anders wird in der sakramentalischen Beichte gefordert.

2)

---

rito per Ecclesiam dari solutio peccatorum potest.

2) In einer andern Stelle sagt Augustin: a) Ein schwer verwundetes Gewissen soll auch die schneidende Hand des Seelenarztes anerkennen, und seine Fehler aus dem Innern bekennen, und es wird geheilet werden.

3) Ferner unterwirft der hl. Augustin b) dem Bekenntnisse nicht nur die kanonischen und öf-

---

a) Enarr. in Ps. 66. n. 7. Conscientia tua saniem collegerat, apostema tumuerat, cruciabat te . . . tu agnosce medici manum, confitere, excat in confessione, et defluat omnis sanies.

b) T. V. serm. 351. de poenit. n. 7. Tertia actio est poenitentiae, quae pro illis peccatis subeunda est, quae legis decalogus continet, . . . ascendat itaque homo adversum se tribunal mentis suae . . . atque ita constituto in corde judicio, adsit accusatrix cogitatio, testis conscientia, carnifex timor. Hier haben wir die Gewissenserforschung, die Erkenntniß der Sünden durch die Ueberzeugung des Gewissens. Nach diesen befiehlt Augustin seine große auch seine heimliche Sünden der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen, und die Säumigen schließt er vom Himmelreiche aus. n. 9. Implicatus igitur mortifero-

öffentlichen Sünden, sondern auch alle, welche gegen den Dekalog begangen werden, und welche nach

---

rorum vinculis peccatorum detrectat, aut differt, aut dubitat confugere ad ipsas claves Ecclesiae, quibus solvatur in terra. ut sit solutus in coelo; Non intrabit in regnum coelorum. . . . Quid, ad Galatas idem Apostolus, nonne talia enumerans eodem fine concludit? „Manifesta sunt, inquit opera carnis . . . inimicitiae, contentiones, aemulationes, animositates dissensiones . . . diese sind keine kanonische Sünden, regnum Dei non possidebunt. Judicet ergo se ipsum homo in istis voluntate . . . et cum ipse in se protulerit severissimae medicinae; sed tamen medicinae sententiam, veniat ad Antistites, per quos illi in Ecclesia claves ministrantur; et tanquam bonus jam incipiens filius maternorum membrorum ordine custodito a praepositis sacramentorum accipiat satisfactionis modum. . . . Ut si peccatum ejus non solum in gravi ejus malo, sed etiam in tanto scandalo aliorum est, atque hoc expedire utilitati Ecclesiae videtur Antistiti, in notitia multorum

nach dem Apostel von dem Reiche Gottes ausschließen, worunter verschiedene geheime Sünden, als Feindschaft, Eifersucht, Neid ꝛc. begriffen sind. Solchen Sündern befiehlt er, daß sie sich selbst untersuchen, urtheilen und die Fehler bereuen sollen; alsdann schicket er die Sünder zu den Vorstehern der Kirche, welche die Löse- und Bindegewalt haben, und ihnen die Art für ihre Sünden, Gott genug zu thun, nach Verhältniß der Fehler, die entweder nur dem Sünder, oder aber auch der Gemeinde haben schaden können, vorschreiben sollen. Findet der Vorsteher der Sakramente, daß der Kirche das Bekenntniß der Sünden vor mehreren Gläubigen oder vor der ganzen Gemeinde ersprießlich sey, so soll sich der Sünder diesem Ausspruche nicht widersetzen, damit er seine Fehler nicht vergrößere.

Der Hr. Pr. will diese Stelle eher gegen als für die Ohrenbeichte gelten lassen; weil der hl. Au-

---

rum vel totius plebis agere poenitentiam non recuset, non resistat, non lethali et mortiferae plagae per pudorem addat tumorem.

Augustin fordert, daß der Sünder vor den Richterstuhl der Vernunft, nicht vor den Richterstuhl des Priesters trete; und weil dieser hl. Vater sich nicht auf ein Geboth des Herrn, sondern auf die Kirchendisciplin berufe.

Der hl. Augustin ruft den Sünder zu dem Richterstuhle der Vernunft, aber nur um sein Gewissen zu erforschen, seine Fehler zu erkennen, und dieselben zu bereuen; nach diesem schicket er die Sünder zu dem Richterstuhle der Priester, welche die Schlüsselgewalt haben: und da er sich auf die Worte des Heilandes beruft: Was ihr lösen werdet auf Erden ꝛc., so beruft er sich auch auf das Geboth Gottes, welches die Vergebung der Sünden betrifft. Die Priester sollen ferner urtheilen, welche Gattung der Buße der Sünder zu übernehmen, und welche Sünden er öffentlich zu bekennen und zu büßen habe; dieses letztere geht nur die Kirchendisciplin an; indem es nur die Art der Buße betrifft. Dieses alles kann nicht ohne Bekenntniß der Sünden und ohne Erkenntniß derselben auf Seite des Priesters geschehen.

4) Der hl. Augustin a) befiehlt allen Ehebrechern die Buße, wie dieselbe in der Kirche verrichtet wird. „Es sage keiner (sind seine Worte) „ich büße im Geheime, ich büße „vor Gott; Gott, der mir verzeiht, weiß es, „daß ich im Herzen büße. Es ist also ohne Ursache gesagt worden: Was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch im Himmel gelöset seyn? Wir vereiteln das Evangelium und die Worte Christi. Wir versprechen euch das, was jener euch abspricht. Würden wir euch nicht in diesem hintergehen?" Der hl Augustin ruft also alle Ehebrecher zur

---

a) Serm. 399. cap. 3. n. 3 ad conjugatos. Qui post uxores vestras vos illicito concubitu maculastis, si praeter uxores vestras cum aliqua concubuistis: agite poenitentiam, qualis agitur in Ecclesia. Nemo sibi dicat, occulte ago, apud Deum ago; novit Deus, qui mihi ignoscat, quia in corde meo ago. Ergo siue causa factum est: Quae solveritis in terra, soluta erunt in coelo? Ergo sine causa sunt claves datae Ecclesiae Dei? frustramus Evangelium, frustramus verba Christi? Promittimus vobis, quod ille negat? Nonne vos decipimus?

zur Buße, welche die Schlüsselgewalt bestimmet, auf; und verwirft die geheime Buße vor Gott allein.

Diese Stelle legt aber Hr. Pr. in der Bemerkung B. bloß auf die öffentlichen Ehebrecher aus; diese Auslegung will er durch die Worte am Ende der Homilie beweisen, wo der hl. Vater sagt: „daß er leider! die Keuschen „nicht kenne, die Ehebrecher aber kennen müsse, „durch ihre öffentliche Buße nämlich und durch „ihr öffentliches Aergerniß. Wenn aber die „Beichte damals schon üblich gewesen wäre, „hätte er durch dieselbe die Keuschen nicht eben „so leicht entdeckt?“

Der hl. Augustin redet in dieser Stelle nicht nur von öffentlichen Ehebrechern, sondern von allen, indem sein Aufruf allgemein an alle geht; und wer weiß nicht, daß mehrere geheime als bekannte Ehebrüche geschehen? Und da der hl. Augustin sich auf das Evangelium, und auf die Worte des Heilandes beruft; so fordert er diese Sünder zu jener Buße auf, welche nach göttlichem Befehle die Nachlassung oder Behaltung der Sünden enthält; die Weise aber und die Länge zu büßen, ist nur von der Kirche, welcher sich die Sünder unterwerfen sollen.

Zwey-

Zweytens da sich Augustin auf die Schlüsselgewalt beruft, die nicht nur für die öffentlichen, sondern auch für die geheimen Sünden von dem Heilande der Kirche gegeben worden ist; so ist gewiß sein Aufruf zur Buße auch auf die heimlichen Ehebrecher gerichtet, um so mehr, da die Zahl dieser nicht gering ist, und diese ohne Vorschrift, Unterweisung und Heilsmittel in des hl. Augustins eifrigen Ermahnung verblieben wären. Zudem wird sich jeder, welcher in der Geschichte der Kirchenbuße eingeweiht ist, überzeugen, daß der hl. Augustin auch von geheimen Ehebrechern geredet habe; denn zu seinen Zeiten durfte sich kein öffentlicher Sünder anmaßen für seine Fehler eine geheime Buße zu thun; daher scheint Augustin mehr die geheimen als öffentlichen Ehebrecher zur Buße aufgerufen zu haben.

Am Schlusse der Homilie redet der hl. Vater die Catechumenen an, und ermahnt sie, daß sie dem Beyspiele der guten, nicht der Bösen folgen sollen, und bedauert, daß er mehrmal die öffentlichen Ehebrecher durch ihr gegebenes Aergerniß habe kennen lernen müssen; nicht aber die Keuschen, weil ihre Handlungen geheim sind,

und

und über diese freute er sich auch im Geheime: die öffentlichen Aergernisse aber quälten ihn. a)

5) Endlich ermahnet der hl. Augustin b) die Sünder zur Beichte und Buße, da sie noch gesund sind; er schildert die verschobene Buße bis auf das Sterbebette als sehr gefährlich; „indem, wie er sagt, der Sünder nicht weiß, „ob er alsdann Gott und dem Priester „seine Sünden werde beichten können." Hier macht es der hl. Augustin dem Sünder zur Pflicht, zur rechten Zeit nicht nur allein Gott, sondern auch dem Priester seine Sünden zu bekennen.

Der hl. Augustin lehret also nach dem Zusammenhange seiner Schriften, daß man sein Gewissen genau und vernünftig durchsuchen, die er-

---

a) l. c. Inde est autem, inquit, misera conditio mea, quia plerumque cogor adulteros nosse, castos nosse non possum In occulto est, unde gaudeam, in publico est, ut torquear.

b) Serm. 393. de poenit. Quia, inquit, si ad ultimum vitae steterit, nescit, si ipsam poenitentiam accipere, ac Deo et sacerdoti peccata sua confiteri poterit.

erkannten Sünden bereuen, dem Priester die geheimsten Fehler bekennen soll, welcher Kraft der erhaltenen Schlüsselgewalt die Sünden vergiebt. Er verwirft die Beichte vor Gott allein, und ermahnet noch vor der Todesgefahr Gott und dem Priester alle seine Sünden zu beichten.

K. In der besagten Ausgabe der Werke des hl. Augustins sind zwey Schriften enthalten; die eine führet die Aufschrift: De vera et falsa poenitentia. a) Diese bestimmet die geheime Beichte auf das genaueste. Cap. 10. n. 25. heißt es darinn, b) daß man durch die Beichte dem

---

a) Tom. VI. in append. Es ist unter den Kritikern noch nicht entschieden, ob diese Schrift eine Geburt des hl. Augustins sey, Natarrus Tom. II. comment. in dist. 5. de poenit. vertheidigt sie gegen Trithemius de script. eccl. als ein augustinisches Werk. Soviel ist gewiß, daß dieses Werk noch vor dem zehnten Jahrhunderte geschrieben worden ist.

b) Repraesentet vitam suam Deo per sacerdotem, praeveniat judicium Dei per confessionem. Praecipit enim Dominus mundandis, ut ostenderent ora sacerdotibus: docens temporali praesentia confitenda pec-

ca-

dem Urtheile Gottes vorkommen, und dem Priester mündlich seine Sünden bekennen, und sich der-

---

cata; sed qui per vos peccastis, per vos erubescitis; . . . quibus (sacerdotes) remittunt, remittit Deus, ... dixit enim: Quodcunque solveritis etc. hoc est, ego Deus et omnes ordines coelestis militiae laudant vobiscum et confirmant, quos ligatis, et solvitis . . n. 29. Consideret qualitatem criminis, in loco, in tempore, in perseverantia, in varietate personae, et quali hoc fecerit tentatione, et in ipsius vitii multiplici executione. . omnis ista varietas confitenda est, et deflenda. n. 30. Ponat se omnino in potestate judicis, in judicio sacerdotis, nihil sibi reservans sui, ut omnia ea jubente paratus sit facere pro recipienda vita animae. n. 36. Oportet, ut sciat (judex spiritualis) cognoscere, quid debet judicare. Judiciaria enim potestas hoc postulat, ut, quod debet judicare, discernat. Diligens igitur inquisitor, subtilis investigator, sapienter et quasi astute interroget a peccatore, quod forsitan ignoret, et verecundia velit occultare. Cogni-

derselben nicht schämen soll. Wem die Priester vergeben, dem vergiebt auch Gott, und bestätigt das Urtheil des Priesters sowohl im Lösen als im Binden. N. 29. will dieser Schriftsteller die Sünden mit allen Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, und selbst die Zahl derselben gebeichtet wissen; er fordert den Priester zur strengen Untersuchung der Sünden und der verschiedenen Umstände auf. N. 30. sagt er, daß sich der Sünder dem Urtheile des Priesters unterwerfen müsse, damit er das Leben der Seele wieder erhalte; und n. 36. will er, daß der geistliche Richter jenes, worüber er urtheilen soll, erkennen und unterscheiden müsse; dieses zu erhalten, soll er darüber den Sünder fleißig fragen, und seine Heimlichkeiten durchforschen. Kann wohl die Pflicht und die Art zu beichten genauer bestimmet werden?

L.

---

nito itaque crimine, varietates ejus non dubitet investigare, et locum et tempus et cætera.

L. Eben so spricht der Verfasser der Schrift de visitatione infirmorum. a) Lib. II. cap. 4. b) sagt er, du sollst dich nicht schämen vor

---

a) Der Verfasser dieser Schrift ist zwar unbekannt; doch ist er viel älter als der Pabst Innocenz III., welcher der Urheber der Ohrenbeichte nach der Behauptung unserer Gegner seyn soll. Dieses beweist der Schluß des 2ten Buches, worinn befohlen wird, daß in der Todesgefahr alle loszusprechen seyn: wenn sie aber genesen; so sollen sie sich der von den Kanonen bestimmten Buße unterwerfen. Diese Verordnung deutet auf die ersten sechs Jahrhunderte.

b) Lib. II. cap. 4. Nolo ut ipsa decipiaris opinione, quatenus confundaris confiteri coram Domini vicario, tabescens praerubore, vel cervicosus prae dedignatione; nam ipsius humiliter subeundum est judicium, quem Dominus sibi non dedignatur vicarium. Ergo ad te venire roges sacerdotem, et fac ipsum conscientiarum tuarum penitissimarum participem. Cap. 5. verwirft er die allgemeine Beichte und sagt: Tu vero, fili mi, non ita facies. Adstantem coram Deo sacerdotem Angelum Dei existima, . . aperi ei

vor dem Sachwalter des Herrn zu beichten; denn man muß sich dem Urtheile desjenigen unterwerfen, welchen Gott als seinen Statthalter zu bestimmen gewürdigt hat. Erbitte daher einen Priester zu dir, und eröffne ihm die Heimlichkeit deines Gewissens. Kap. 5. verwirft er die allgemeine Beichte, und will, daß man das Innerste und Geschämigste dem Priester als einem Engel Gottes eröffnen soll; man

---

ei penetralium tuorum abditissima latibula, conscientiarum verecundarum penitiora revela repagula... Nihil obscurum dicens, culpam nullis ambagibus involvens, nullis circuitionibus, quod verum est, operiens. designanda etiam sunt, in quibus peccasti loca, si recorderis et tempora: cum quibus peccasti personis .. Utrum semel, an ex consuetudine, utrum necessitate an ex voluntate cecidisti: his enim omnibus sua instant judicia... Haec autem omnia, quae si taceantur, vel dicta callide pallientur, animam jugulant; si denudentur, cum poenitentia evanescunt.

man soll die Wahrheit nicht verdunkeln, oder durch Umschweife seine Sünden bemänteln, man müsse auch die Zeit, das Ort und die Person, mit welcher man gesündigt hat, anzeigen. Endlich sagt er; „Wenn alle diese Umstände „verschwiegen, oder bemäntelt werden, so tödten sie die Seele; werden sie aber eröffnet, so „verschwinden sie mit der Buße.“ Der strengste Rigorist kann keine genauere Beichte fordern als dieser Schriftsteller.

M. Der hl. Hieronymus auch in dem fünften Jahrhundert redet an mehrern Orten von der geheimen sakramentalischen Beichte; ich will nur zwey Stellen anführen, die mir überzeugend scheinen; die übrigen können bey Bellarmin nachgelesen werden.

Der hl. Vater lehret diese katholische Wahrheit deutlich, a) da er sagt, „daß jene Bischöfe „und

---

a) Tom. IX. comment. Lib. II. in Matth. 16. Quaecunque etc. Basil. 1537. per Erasm. Istum locum, inquit, Episcopi et presbyteri non intelligentes, aliquid sibi de Pharisaeorum assumunt supercillio: ut vel damnent innocentes, vel solvere se noxios ar-

„und Priester die Stelle der hl. Schrift nicht „recht verstehen, welche meinen, sie könnten die „Unschuldigen verdammen, und die Schuldigen „lossprechen.“ Hier räumt Hieronymus den Priestern die Richtergewalt ein, zu verdammen und loszusprechen, welches aber nach der Gerechtigkeit geschehen müsse. Dazu aber ist die Erkenntniß des Zustandes des Sünders und das Bekenntniß desselben nothwendig. Er gebraucht eine Vergleichung mit den Priestern

---

arbitrentur: cum apud Deum non sententia sacerdotum, sed reorum vita quaeratur. Legimus in Levitico de leprosis: ubi jubentur, ut ostendant se sacerdotibus, et si lepram habuerint, tunc a sacerdote immundi fiant: non quod sacerdotes leprosos faciant, et immundos, sed quo habeant notitiam leprosi et non leprosi, et possint discernere, qui mundus, quive immundus sit. Quomodo ergo ibi leprosum sacerdos mundum vel immundum facit: sic et hic allegat vel solvit Episcopus et presbyter: non eos qui insontes sunt vel noxii: sed pro officio suo, cum peccatorum audierit varietates, scit, qui ligandus sit, quive solvendus.

des alten Bundes, welche bey den Aussätzigen von reinen und unreinen Kenntnisse einziehen, und diese von jenen unterscheiden mußten; „so, sagt er, „geht es mit den Priestern des neuen „Bundes; damit der Priester weiß, wer gemäß „seines Amtes loszusprechen, oder zu binden „sey, muß er vorher die Verschiedenheit der „Sünden angehört haben."

2) Der hl. Hieronymus setzet also das Bekenntniß der Sünden voraus; alsdann muß der Priester nicht nur die Sünder als rein oder unrein erklären, wie die Priester des alten Bundes die Aussätzigen; sondern gemäß seines Amtes durch die von dem Heilande erhaltene Schlüsselgewalt den Sünder durch die Absolution von seinen Sünden anstatt Gottes befreyen, welches keine Ceremonie seyn kann, wie in der Bemerkung B. gefragt wird. Es ist auch nicht allein die Rede von öffentlichen Sünden, wie die besagte Bemerkung ohne Grund ausspricht, sondern von allen Sünden; indem der hl. Vater von der Anhörung verschiedener Sünden, und der Losprechung aller Sünden nach dem Texte: Quodcunque solveris etc. redet. Und wenn auch die Rede von öffentlichen Sünden und von öffentlicher Buße wäre, so genügt dem Priester

die

die Erkenntniß der Sünden, welche Hieronymus verlangt, um den Sünder nach Gerechtigkeit binden oder losſprechen zu können.

3) In einem andern Orte a) ſagt dieſer hl. Vater, daß der Sünder die heimlichen Sünden dem Prieſter beichten müſſe, wenn er Verzeihung

---

a) Tom. II. comment in Eccles. cap. 10. Si momorderit serpens in silentio etc. si quem, inquit serpens diabolus occulte momorderit, ut nullo conscio cum peccati veneno infecerit: si tacuerit; qui percussus est, et non egerit poenitentiam, nec vulnus suum fratri et Magistro* voluerit confiteri; magister, qui linguam habet ad curandum, facile ei prodesse poterit: Si enim erubescat aegrotus vulnus medico confiteri, quod ignorat medicina non curat.

* Daß der hl. Hieronymus durch To Magister den Prieſter verſteht, erhellet aus ſeinen andern Schriften. Tom. III. quaest. in Lib. Reg. ſagt er: scriptum est: filii autem David erant sacerdotes, id est magistri. Gleiche Auslegung findet ſich Epist. ad Nepotianum und de clericorum et sacerdotum vita.

hung derselben erlangen wolle. Er sagt: „Wenn „einen die Schlange, der Teufel, heimlich so „gebissen, und ihn ohne eines andern „Mitwissen mit dem Gifte der Sün„de angesteckt hat, wenn dieser es ver„schweigt, und keine Buße thut, und dem „Priester, der ihn heilen kann, seine Wunde „nicht bekennen will, so wird er wie der „Kranke, der seine Wunde verhehlet, nicht ge„heilt.“

N. Joannes Cassianus Coll. 2. de discret cap. 11. legte die Stelle Ecclesiastae cap. 10. v. 11. eben so wie Hieronymus von dem Bekenntnisse der geheimen Sünden aus, da er sagt: „Wenn der böse „Gedanke dem Priester, der aus dem Herzen „das schädliche Gift der Schlange zu ziehen weiß, „durch das Bekenntniß nicht geoffenbaret wird, „so kann er den Sünder von der Gefahr und von „dem Untergange nicht retten.“ Schon der hl. Gregorius von Neucäsarea in Methaphrasi in Eccles. cap. 10. ist in dieser Auslegung vorgegangen, und Olympiodorus, ein griechischer Mönch in der Mitte des siebenten Jahrhunderts Comment. in Ecclesiasten, gefolgt.

O. Eben so deutlich sprechen die Päbste von der sakramentalischen Beichte, wie die vorhergehenden Väter. Innocenz I., welcher den Stuhl Petri i. J. 401 bestieg, befiehlt sogar die schweren als geringeren Sünden dem Priester zu beichten, dem er auch das Richteramt über alle Gattungen der Sünden übergiebt. Er sagt Ep. ad Decentium cap. 7:a) „Es ist Gewohnheit in der römischen Kirche (also schon ein längerer Gebrauch), „daß die „wegen schweren oder geringeren Sünden „den Büßenden den Donnerstag vor Ostern, „wenn keine Krankheit dazwischen kömmt, von „denselben losgesprochen werden; übrigens steht „es dem Priester zu, über die Schwere der „Sünden zu urtheilen. Er muß auf das „Bekenntniß des Büßers und auf sein Wehe„klagen und seine Thränen Acht haben; und, „wenn er eine hinlängliche Genugthuung bemer„ket hat, denselben entlassen."

Hier redet der Pabst nicht nur von öffentlichen und kanonischen Sünden, wie der Hr. Pr. wegen der Aufschrift: de poenitentibus bemerket,

a) Harduin Act. Conc. Tom. I.

ket, sondern auch von solchen, die wegen geringen Fehlern büßen. 2) Fordert er, daß der Priester das Urtheil der Lossprechung alsdann erst fällen soll, wenn er die Schwere der Sünden wird erwogen haben. 3) Will er, daß die Nachlassung nach der Größe der Reue und Genugthuung geschehen soll. 4) War dieses schon der Gebrauch vor den Zeiten dieses Pabstes. Diese Eigenschaften bezeigen das Alter und das Wesentliche der sakramentalischen Beichte.

Nichts desto weniger will Hr. Pr. wegen dem Tage der Lossprechung, nämlich dem Gründonnerstage, nur die öffentliche Buße verstanden haben, „weil, wie er sagt, nach unserer heu„tigen Anstalt Jeder die Absolution erhalten „kann, an was immer für einem Tage er sich „dem Priester stellt.

Allein, es wird dem Hrn. Pr. nicht entgehen können, daß der Tag einer Handlung das Wesentliche derselben nicht verändert; sonst hätten wir auch die Taufe der ersten Christen nicht mehr, weil dieselbe in den ersten Zeiten an Ostern und Pfingsten geschah, jetzt aber an jedem Tage ertheilt wird. Ueber dieses spricht der Pabst ausdrücklich auch von geringeren Sünden.

P.

P. Der hl. Pabst Leo I. verwirft die öffentliche Beichte der geheimen Sünden, und bestätigt die von den Apostel-Zeiten übliche Beichte. Er sagt Ep. 80. ad Episc. Camp.: „Ich „verordne, daß jener Mißbrauch, den ich „erst neulich von einigen erfahren ha„be, und der allen apostolischen Vor„schriften zuwiderläuft, gänzlich aufge„hoben werde, daß nämlich von allen Gattungen „ein schriftliches Verzeichniß öffentlich abgelesen „werde; indem es genug ist, die Ma„kel des Gewissens dem Priester al„lein in einer geheimen Beichte zu „offenbaren.“ . . . Endlich erneuert der Pabst die alte apostolische Lehre, da er wiederhohlet: „Denn jene Beichte ist genug, „welche erstens Gott, alsdann dem „Priester geschieht, von welchem der „Sünder die Buße für seine Sünden „erhält; a quo pro delictis poenitentiam „peccator accipit,“ diese Worte übersetzet der Hr. Pr.: welcher als Fürbitter bey Gott auftritt. Der Priester ist zwar ein Fürbitter bey Gott, aber auch nach dem Ausdrucke des Pabstes ein Richter, der dem Sünder die Strafe auferlegt.

Der hl. Leo verwirft also das öffentliche Bekenntniß der geheimen Sünden als eine schädliche Neuerung, und befiehlt nach der apostolischen Regel die schamhaften Sünden dem Priester zu beichten, und die gehörige Buße zu übernehmen.

Diese Lehre bestätigt Leo in einer andern Stelle, a) wo er den Priestern eine solche von Christus erhaltene Gewalt zueignet, Kraft welcher sie jenen, welche die heiligmachende Gnade verloren haben, die Buße bestimmen, und nach hinlänglicher Genugthuung von den Sünden lossprechen. Er sagt, „daß diejenigen, welche „die Gnade der Wiedergeburt verlo„ren haben, wenn sie sich selbst verdammen, „zur Nachlassung ihrer Laster gelangen; indem „die göttliche Güte die Hülfsmittel so angeord„net hat, daß die göttliche Vergebung nicht an„ders, als durch die Fürbitte der Priester er„halten werden kann.“ (Alsdann bestimmet der Pabst, was er durch die Fürbitte der Priester verstehe) „Denn, sagt er, der Mittler „zwi-

---

a) Ep. 91 ad Theodorum forojul. Edit. cura Raynaudi Paris 1671.

„zwischen Gott und dem Menschen Jesus Chri-
„stus ertheilte den Vorstehern der Kirche eine
„solche Gewalt, Kraft welcher sie den Beich-
„tenden Bußwerke auferlegten, und sie,
„wenn diese durch die heilsame Buße gereinigt
„waren, durch die Thüre der Versöhnung (d. i.
„durch die Schlüsselgewalt) zur Empfangung
„der hl. Sakramente aufnahmen."

Aus diesen ergiebt sich, 1) daß der Pabst nicht nur von den öffentlichen, sondern auch von den heimlichen Sünden redet, weil durch jede schwere Sünde die heiligmachende Gnade verloren wird, — 2) Daß diese Gnade nur durch eine dem Priester abgelegte Beichte der Sünden, und durch eine von ihm erhaltene und wohl verrichtete Buße ertheilet wird. — 3) Daß diese keine öffentliche Beichte sey, erhellet aus dem, weil Leo dieselbe schon verdammet hat; und die Priester eine angemessene Buße, welche ohne besonderes Bekenntniß nicht Statt findet, auferlegen sollen.

Nichts desto weniger spricht der Hr. Pr. dem hl. Leo die Kenntniß eines Gebotes, dem Priester im Geheime zu beichten, in dieser Stelle ab; da er sagt: „Allein Leo scheint von einem „solchen Gebote des Herrn so wenig gewußt

„zu

„zu haben, daß er vielmehr im Anfange des „82sten Briefes (nach meiner Ausgabe ist es der 91ste) „sagt: Sed ut quoquo modo in„struatur ambiguitas consulentis, quid de „poenitentium statu ecclesiastica ha„beat regula, non tacebo. Man merke „wohl, er sagt regula ecclesiastica.“

Man lese den ganzen Brief des Pabstes; so wird herfürgehen, daß er in dem Eingange desselben auf die Frage einiger Bischöfe, welche eine Disciplin-Sache der Kirche betraf, Rücksicht machte, nämlich ob man den gefährlich Kranken, wenn sie die Buße und Kommunion verlangen, ihnen beides ertheilen solle, und wie man sich verhalten müsse, wenn der Kranke den Priester hat rufen lassen, und unter dessen die Sprache verloren hat; das Begehren des Kranken aber durch zwey Zeugen erhärtet wird. Ehe aber der Pabst diese beyde Disciplinar-Fragen löste, redete Leo von der Gewalt des Priesters, die Sünden zu vergeben, welche er von dem Heilande und nicht von der Kirche herleitete; er giebt dem Priester auch den hl. Geist zu, der ihn in dieser wichtigen Handlung regiert; alsdann beantwortet er die Disciplinar-Fragen, welche den Gebrauch dieser Gewalt betreffen.

Daß

Daß Tertullian, Cyprian, Origenes ꝛc. nicht nur die öffentliche, sondern auch die geheime Beichte empfohlen haben, beweisen die oben angeführten Stellen derselben: widerlegen daher die Vermuthung des Hrn. Pr., „als „habe Leo durch seine neue Anordnung den „Grund zur Ohrenbeichte, als einem Surro„gate der öffentlichen Beichte gelegt.“

2) Der hl. Gregor der große im 6ten Jahrhunderte bestimmet genau die geheime sakramentalische Beichte. Er sagt, a) „daß die „Apostel und Vorsteher der Kirche durch den „Auf-

---

a) Tom. I. Lib. II. Hom. 26. n 4. Edit. cura Benedict. s. Mauri. De Apostolis hunc (spiritum s.) ait, post resurrectionem Domini patenter acceperunt. . . . Unde in hac ipsa datione spiritus dicitur: Quorum remiseritis etc. . . . Ecce non solum de semetipsis securi sunt, sed etiam alienae obligationis potestatem relaxationis accipiunt, principatumque superni judicii sortiuntur: ut vice Dei quibusdam peccata retineant, quibusdam relaxent. . . . Ecce qui districtum Dei judicium metuunt, animarum judices fiunt.

„Auftrag des Heilandes, da er zu ihnen sagte:
„Was ihr lösen werdet ꝛc., das oberste
„Richteramt erhalten haben; Kraft dessen
„sollten sie an Statt Gottes einigen die
„Sünden nachlassen, einigen dieselben be-
„halten, wodurch sie Richter der See-
„len werden."

Dieses Richteramt aber fordert Behutsam-keit. N. 5 Damit die Vorsteher der Kirche ein gerechtes Urtheil fällen, „dürfen sie nicht nach „den Trieben ihres eigenen Willens, sondern „sie müssen nach den Verdiensten der Sache „richten."

Gregor erklärt sich ferner n. 6, „daß man „vorher die Gründe wohl abwiegen „müsse,

---

n. 5. Horum profecto nunc in Ecclesia Episcopi locum tenent, ligandi atque solvendi auctoritatem suscipiunt, qui gradum regiminis sortiuntur. . . . Saepe in solvendis et ligandis subditis suae voluntatis motus, non causarum merita sequitur . . . judicare autem de subditis nequeunt, qui in subditorum causis sua vel odia vel gratiam sequuntur.

n. 6. Causae ergo pensandae sunt, et

tunc

„müsse, ehe man die Macht zu bin-
„den und zu lösen ausübt: Man muß
„darauf sehen, wie die Schuld beschaffen,
„und welche Buße gefolget ist; damit der Hirt
„nur jene lossprechе, welche Gott der Allmäch-
„tige mit der Gnade der Zerknirschung heim-
„sucht; denn alsdann ist die Lossprechung des
„Vorstehers wahr, wenn dieselbe dem Willen
„des ewigen Richters folget."

Auf diese Stelle folget die Ordnung und Weise, wie Lazarus vom Tode erwecket wor-den ist, welches der Pabst auf den Sünder an-wendet, da er von seinem Seelentode zum geist-lichen Leben erwecket wird.

Nachher sagt Gregor: „Aus dieser Be-
„trachtung (der Erweckung des Lazarus) ist zu
„er-

---

tunc ligandi atque solvendi potestas exercenda; videndum quae culpa praecessit, aut quae sit poenitentia secuta post culpam: ut quos omnipotens Deus per compunctionis gratiam visitat, illos Pastoris sententia absolvat. Tunc enim vera est absolutio praesidentis cum interni (MS. aeterni) arbitrium sequitur judicis.

„ersehen, daß wir nur jene von Amtswegen lö-
„sen müssen, von welchen wir erkennen, daß
„sie der Heiland durch die weckende Gnade
„lebendig mache, quos auctorem nostrum
„cognoscimus per suscitantem gra-
„tiam vivificare.“a) (Dies übersetzet Hr. Pr. also: welche nach unseren Einsichten die lebendige Gnade empfangen haben;)b) welche Lebendigmachung schon
„vor der Rechtfertigung in der Beichte erkennet
„wird. . . . Der Todte tritt hervor, da der
„Sünder seine Missethaten freywillig beichtet;
„alsdann sollen ihn die Jünger von seinen Sün-
„denbanden losmachen, damit die Hirten der
„Kirche die verdiente Strafe von ihm nehmen,
„nachdem er sich nicht geschämt hat, jenes,
„was

---

a) Diese Stelle behandeln die Mauriner Benediktiner weitläufig gegen Dallaus in einem besonderen Traktat de fconess. P. I. cap. 12.

b) Dem Hrn. Pr. kann es nicht unbekannt seyn, daß ein großer Unterschied zwischen der weckenden und lebendig oder heiligmachenden Gnade sey; diese hat der Sünder noch nicht erlanget, da er durch die weckende Gnade zum Beichten geht; denn nach Gregor ist er noch gebunden.

„was er böses begangen hat, zu beich-
„ten."

Der hl. Gregor beschreibt da den Genesin der Bekehrung eines Sünders, welches Er selbst sagt: haec de solutionis ordine breviter dixerim. Die Gnade Gottes wecket zuerst den Sünder, daß er sich entschließt, seine Sünden zu beichten, er überwindet alsdann die Schamhaftigkeit, welche ihn, seine geheime Fehler zu bekennen, zurückhalten will; denn bey öffentlichen Fehlern ist die Schamhaftigkeit wenig beeinträchtigt; er bekennet seine Sünden, nach diesen löst der Priester die Bande, mit welchen er verstricket war, durch die Absolution auf.

So deutlich aber der hl. Gregor die sakramentalische Beichte beschreibt, eben so dreist wird demselben in der Bemerkung B. durch Verdrehungen widersprochen. Da heißt es:

„Der hl. Gregor spricht hier nur von der öf-
„fentlichen Buße und Lösung der Kirchenstrafen,
„die auf gewisse Sünden gelegt waren. Denn
„da nach seiner Lehre der Sünder durch die
„Gnade Gottes schon lebendig ist, so konnten
„die Priester dem Büßer nichts anders thun,
„als die Bande der Exkommunikation lösen,

„und ihn wieder zur Gemeinde der Gläubigen „wandeln machen. Von dem also, daß die „Beichte, und die damit verbundene Absolution „dem Sünder das Leben der Seele wieder zu„stelle, wüßte der hl. Gregor nichts.

Daß der Sünder schon vor der Beichte die lebendig machende Gnade hat, sagt der Pabst nicht, sondern daß er durch die weckende Gnade zur Bekenntniß der Sünden vermögt werde. Jene erhält der Sünder erst durch die Lossprechung des Priesters. Denn er sagt, a) „daß „die Buße alsdann die Sünden auslöschet, „wenn dieselbe durch das Urtheil des Priesters „ist auferlegt worden, wenn dieser die sündhaften Handlungen durchsuchet, und nach Beschaffenheit der Laster die Schwere der Buße „bestimmet hat." Also hat der Sünder nach dem

---

a) Tom III. Lib. 3. in 1. Reg. cap. 5. n. 13. Quae tamen afflictio poenitentiae ad delenda peccata tunc demum idonea est, cum sacerdotis fuerit judicio imperata, cum ab eo confitentium actibus discussis pro modo criminis onus eis decernitur afflictionis.

dem hl. Gregor die Vergebung seiner Sünden, folglich die heiligmachende Gnade noch nicht, wenn er zur Beichte geht, vielweniger vor derselben.

Daß ferner der hl. Gregor von der Beichte der geheimen Sünden spricht, erhellet daraus, weil er für nothwendig erachtet, daß der Sünder seine Sünden aufrichtig bekenne, wie dieselben geschehen sind. a) Den Priester betreffend, muß dieser in das Innerste seiner Untergebenen eindringen, wenn er nach Gerechtigkeit die Sünden behalten oder vergeben will. „Deswegen, sagt er, b) „hat der Heiland nach seiner Auferstehung

„ste-

---

a) Tom. III. Lib. 5. in 1. Reg. cap. 4. n. 55. Peccatum quidem, inquit, in confessione prodendum est; sed augmentandum mendacio non est.

b) Tunc enim et tenere peccata, et dimittere verius potest, cum in arcano speculationis Domino loquente audit, quod loquitur. Unde et resurgens a mortuis Dominus prius in discipulorum faciem insufflavit, et postea dimittendi retinendique peccata authoritatem tribuit: ut profecto monstraret, quia, qui illam mentis

„stehung seinen Jüngern erst den hl. Geist ein-
„gehauchet, hernach die Gewalt, die Sünden
„zu vergeben oder zu behalten, ertheilt, um
„zu zeigen, daß jener, welcher nicht in das
„Innere einzudringen vermag, kein Richter
„der Seelen seyn kann."

Da nun der Pabst von geheimen Fehlern redet, welche zu bekennen sind; so kann er nicht von der öffentlichen Beichte und von der Los-sprechung von der Exkommunikation ausgelegt werden; weil die geheimen Sünden kein Gegenstand der öffentlichen Beichte waren, und dieselben nicht mit der Exkommunikation gestraft wurden.

Mit dem hl. Gregor schließt der Hr. Pr. die Beweise für die Ohrenbeichte, und mit denselben auch die Bemerkung unserer Gegner, welche er größten Theils aus Kemnitz, Dallaus, dann aus Eibels und des Freymüthigen Schriften ausgehoben hat.

Ich führe die angefangene Tradition bis auf die Zeiten Innocenz des dritten fort, welches

---

tis speculationem non habet, judex animarum esse non debet.

ches den Irrthum, als wäre dieser Pabst der Urheber der Ohrenbeichte, sattsam widerlegt. Ich werde aber die folgenden Stellen der Väter und Lehrer nicht so weitläufig als die vorhergegangenen behandeln.

R. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts schreibt Julianus Pomerius von der Beichte der geheimen Sünden, und sagt: a) „Jene, deren Sünden den Menschen unbekannt, und weder von ihnen bekennet, „noch von andern geoffenbaret worden sind, „wenn sie dieselben nicht beichten und sich bes-

„sern

---

a) Lib. II. de vita contempl. cap. 7. inter opera Prosperi Aquitan. Illi, inquit, quorum peccata humanam notitiam latent, nec ab ipsis confessa, nec ab aliis publicata; si ea confiteri aut ementare noluerint, Deum; quem habent testem, ipsum habituri sunt ultorem. Et quid eis prodest humanum vitare judicium, cum si in malo suo permanserint; ituri sunt in aeternum Deo tribuente supplicium. Diese Schrift ist unter den Werken Prospers abgedrucket; weil sie vor ältern Zeiten demselben irrig zugeeignet worden ist.

„fern wollen, haben jetzt Gott als Zeugen,
„und in der Zukunft als Rächer. Was nüz-
„zet ihnen das menschliche Urtheil zu mei-
„den, da, wenn sie in ihrer Bosheit verbleiben
„werden, in die ewigen Peinen von Gott
„geschicket werden.“ Hier redet Julianus von den unbekannten Sünden, welche, wenn sie dem menschlichen Urtheile durch Verschwiegenheit entzogen werden, von Gott ewig gestraft werden. Also ist die Beichte auch der geheimen Sünden zur Seligkeit nothwendig; und die ganze Handlung ein Urtheil.

5. Der hl. Fulgentius, Bischof zu Ruspa, steht für die sakramentalische Beichte; da er allein der katholischen Kirche die Gewalt, die Sünden zu behalten und zu vergeben, zuschreibt. a) Er beruft sich

---

a) Op. cura Rainaudi Lib. I. de remiss. peccat. cap. 19. In sola Ecclesia catholica datur et accipitur remissio peccatorum, quam ipse sponsus .... super petram fundavit, cui claves regni coelorum dedit, cui etiam potestatem ligandi solvendique concesserit, sicut et B. Petro veritas ipsa

sich auch auf die Schlüsselgewalt, welche der Heiland dem hl. Petrus und den Aposteln gegeben hat, und auf den hl. Geist, der dieselben in ihrem wichtigen Amte regieren soll. a) Daß man aber gerecht in der Vergebung oder im Behalten der Sünde handle, ist die Erkenntniß der Sünden nothwendig, welche aber ohne Bekenntniß derselben nicht erhalten werden kann, wie ich schon bemerket habe.

T.

---

ipsa veraciter repromittit dicens: Tu es Petrus etc. ab hac Ecclesia, quae claves regni coelorum accepit, quisquis foris est non coeli viam graditur.

a) Cap 25. Nec desperat in Ecclesia una et vere catholica remissionem omnium peccatorum conversis dare per spiritum sanctum. Quod enim ipse salvator noster ostendit: Postquam enim resurrexit insufflans in discipulos, et eis donum spiritus s. tribuens remittendorum eis potestatem tribuit peccatorum dicens: Accipite spiritum s. si cujus peccata dimiseritis, dimittentur ei: cujus retinueritis, retinebuntur.

T. Der hl. Caesarius, Bischof zu Arles in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, bezeigt eine Freude, daß Sünder sich öffentlich über Fehler anklagen, und öffentliche Buße über dieselben thun, welche sie auch im Geheime hätten verrichten können. Er unterscheidet unter der Beichte und öffentlichen Buße, und setzet die Beichte vor der Buße. a)

U. Im siebenten Jahrhunderte hält der hl. Eligius, Bischof zu Noyon, jenen für schuldig, welcher nicht eilt, die Beichte, durch welche der Nachlaß geschieht, vorzunehmen. Er ermahnet daher seine Brüder, daß sie ihre Fehler noch in diesem Leben bekennen sollen, in welchem die Beichte noch angenommen werde. b)

V.

---

a) Hom. 1. edente Baluzio. Quis enim non gratuletur et gaudeat, . . . videns peccatorem contra peccata sua irascentem, publica voce clamantem, et quae solebat impudentissima fronte defendere, salubriter incipiat accusare. . . . Et ille quidem qui poenitentiam publice accepit, poterat eam secretius agere.

b) Hom. 11. in verba Salomonis: qui abs-

V. Der ehrwürdige Beda, ein Schriftsteller des achten Jahrhunderts, unterrichtet die Christen also: a) „Groß ist der Unterschied „zwischen tödtlichen und läßlichen Sünden; die„se

---

abscondit scelera etc. Nec peccator, inquit, poterit jam excusari, qui confessionem, per quam venia nascitur, non properavit amplecti. . . Confitcantur singuli, quaeso, vos fratres! delictum suum, dum adhuc, qui deliquit, in saeculo est, dum admitti ejus confessio potest.

a) Comment. in cap. 5. Ep. s. Jac. In hac sententia, inquit, illa debet esse discretio, ut quotidiana leviaque peccata alterutrum coaequalibus confiteamur, eorumq. credamus oratione salvari. Porro gravioris lepræ immunditiam juxta legem, sacerdoti pandamus, atque ad ejus arbitrium qualiter et quanto tempore jusserit purificari curemus. Eben so spricht Beda Lib. 5. Hist. angl. c. 14. und in Lib. scintillae cap. 74. Nach angeführten Worten der hl. Schrift quodcunque ligaveris etc. führet er die schon bekannte Stelle Gregors D Hom. 26. n. 6. an.

„se können die Christen einander bekennen, da-
„mit einer dem andern mit eifrigem Gebethe
„beyspringe; die tödtlichen Sünden aber, wel-
„che ein großer Aussatz sind, muß man nach dem
„Gesetze dem Priester eröffnen, und nach des-
„sen Entscheidung muß die Art und die Zeit der
„Buße oder Reinigung geschehen.“ Da Beda die großen Sünden den geringen Sünden entgegen stellet, versteht er alle schweren Sünden; dieses rechtfertigt die vorhergehende Stelle, da er sagt: „Wenn die Kranken in Sünden sind,
„und sie dieselben dem Priester der Kirche ge-
„beichtet, und sich wahrhaft befliessen haben,
„dieselben zu verlassen, und sich zu bessern, so
„sollen ihnen dieselben vergeben werden; denn
„ohne die Beichte und Besserung können die
„Sünden nicht nachgelassen werden.“

Aus diesen Stellen ergiebt sich schon, wie Beda Lib. 3. in Luc. cap. 69. zu verstehen ist, welche Dallåus gegen die geheime Beichte dahin auszulegen wagte, daß nur die Ketzerey, Juden- und Heidenthum sammt der Apostasie, nicht aber die übrigen Sünden zu bekennen seyn.

Auf diese Auslegung hat schon im eilften Jahrhunderte Gottfrid, Abt in der Nähe von Chartres, seinem ehemaligen Lehrmeister Guil-

lelm,

telm, welcher schon dazumal diese Stelle, wie Dallåus auslegte, geantwortet, a) daß nur diese

---

a) Goffridi Abb. Vindocinens. Ep. Lib. V. ep. 16. apud Sirmondum T. III. Sed hoc ita intelligendum minime censemus, et juxta fidem christianam sic intelligere nec possumus, nec debemus. determinanda est enim sententia sapienter, ut intelligi possit utiliter, et fidei nostrae integritas conservetur. Illa utique quatuor peccata, error videlicet gentilis, schisma fraternum, haeretica pravitas, et judaica perfidia, in quantum praevalent, universalis Ecclesiae castitatem commaculant. Unde necesse est, ut quicunque istis peccatis vel uno ex ipsis pollumtur, non jam soli sacerdoti, sicut in caeteris agitur, sed universae Ecclesiae confiteantur: et sic ad ejus unitatem redeant, cujus fidem antea impugnabant. . . . Certum est, nihil hoc certius, omnia peccata vel crimina confessione indigere et poenitentia. Et quamvis quaedam ex ipsis per publicam poenitentiam puniri videantur; nulla tamen alia publica confessione opus habent, nisi ea, quae communem Ecclesiae fidem violare conantur.

diese Sünden, weil sie den Glauben angefeindet haben, der Kirche, die übrigen aber dem Priester zu bekennen seyn. Ich setze diese Stelle unten bey, weil dieselbe nicht viel bekannt ist, und einen Beweis für das eilfte Jahrhundert liefert. Für diese Auslegung bürget das Bußbuch des Bedas, in welchem er den Priestern für viele andere Sünden die Buße bestimmet, welche sie nach der Untersuchung derselben, ohne welche, wie er sagt, kein gerechtes Urtheil gefällt werden kann, den Sünden gemäß auferlegen sollen. a)

X. In eben diesem Jahrhunderte bezeugt Theodulfus, Bischof zu Orleans (welchen Karl der Große wegen seiner Gelehrsamkeit von Italien nach Frankreich berufen hat) die geheime sakramentalische Beichte. b) Er sagt:

„Man

---

a) de remediis peccat. cap. 1. Praeparet sibi (sacerdos) .... Poenitentialem, qui hoc ordine secundum auctoritatem canonum ordinatur, ut discretiones omnium causarum investiget primitus, sine quibus rectum judicium non potest stare.

b) Sirmondi op. var. T. II. Theodulfi Au-

„Man muß seine Beichte von allen Sünden,
„die sowohl in der That, als in den Ge-
„danken begangen worden sind, ablegen. . .
„Wenn also einer zur Beichte kömmt, so muß
„man untersuchen, wann und in was für einer
„Gelegenheit er die Sünde, welche er beichtet,
„begangen habe; man muß nach der Be-
„schaffenheit der sündhaften That
„die Buße auflegen, und ihn bereden, daß er
„seine Sünden, die er mit Gedanken begangen
„hat.

Aurel. capitula ad presbyteros parochiae suae cap. 31. Confessiones, inquit, dandae sunt de omnibus peccatis, quae sive in opere, sive cogitatione perpetrantur . . . quando ergo quis ad confessionem venit, diligenter debet inquiri, quando aut qua occasione peccatum perpetraverit, quod peregisse se confitetur, et juxta modum facti debet ei poenitentia indicari, debet et persuaderi, ut et de perversis cogitationibus faciat confessionem, debet ei injungi, ut de octo principalibus vitiis faciat suam confessionem, et nominatim ei debet sacerdos unum quodque vitium dicere, et suam de eo confessionem accipere.

„ hat, beichte; und der Priester muß ihm na-
„ mentlich die acht Hauptsünden vorsagen, und
„ über dieselben seine Beichte anhören.“

Eine Auslegung dieser Stelle würde dieselbe nur verdunkeln.

V. Chrodegang, Bischof zu Metz, befiehlt in seiner Regel, die er seinen Kanonikern i. J. 762 gab, daß alle Gattungen der schweren Sünden gebeichtet werden, und nach Maaßgabe der Größe derselben, wie die hl. Väter bemerkt haben, die Buße auferlegt werden soll. Es sollen auch die sündhaften Gedanken dem Bischofe oder dem Vorsteher gebeichtet werden, damit wir durch eine wahre Beichte und Buße das Reich Gottes erwerben; denn jener sey sehr bös, der sich nicht scheue vor den Augen Gottes zu sündigen, und sich schäme dem Menschen seine Sünden zu bekennen. a)

In

---

a) Schanat Conc. germ. T. I. Chrodegangi regul. canonicor. cap. 31. Necesse est, inquit, ut dum modo suadente diabolo multa contra voluntatem et praeceptum Dei commissimus, per veram humilitatem et confes-

In seinem 32sten Kapitel redet er den Sünder also an: „Wenn du deine Sünden vor „Gott und dem Priester bekennen willst; so „handle mannhaft, und schäme dich nicht, denn „ohne Beichte ist keine Nachlassung „der Sünden." . . . Alsdann trägt er die Pflicht des Beichtvaters vor, dem er sagt: „Untersuche fleißig den Sünder, ob er solche „Sünden begangen hat, die, wie der Apostel „sagt, von dem Himmel ausschließen; dergleichen sind böse Gedanken, Reden, Haß, „Neid . . Zorn und Geitz; alsdann lege ihm „eine angemessene kanonische Buße auf. . . . „Man muß sich aber hüten, daß die läßlichen „Sünden nicht wie die schweren geurtheilt werden;

---

fessionem emendemus poenitentes, sicut ss. Patres constituerunt; et deinceps cum aliqua cogitatio mala in cor suadente diabolo venerit, cito Episcopo vel Priori confiteatur, ut per veram confessionem, et poenitentiam, regnum Dei habere mereamur. Nimis enim improbus est, qui ante Dei oculos peccat, et hoc confiteri erubescit.

„den; denn nach der Art der Krankheit muß „die Arzney angewendet werden.“ a)

In diesen Stellen unterwirft Chrodegang die sündhaften Gedanken und andere heimliche Sünden der Beichte und Buße, er sagt, daß man sich nicht schämen soll, dieselben nicht nur vor Gott, sondern auch vor dem Priester zu bekennen; und daß der Priester seine Buße nach der Schwere der Sünden auferlegen müsse.

---

a) cap. 32. Quando volueris confessionem coram Deo et sacerdotibus ejus facere peccatorum tuorum, viriliter age, et noli erubescere; inde venit indulgentia, et sine confessione non est indulgentia. . . . Postea require eum (peccatorem) diligenter, si sunt secum opera mala, quae separant hominem (ut ait Apostolus) a regno Dei. Haec sunt mala cogitatio, malus sermo, odium, invidia . . . iracundia, avaritia, tunc da illi poenitentiam canonice mensuratam. . . . . Cavendum est utique, ne hi, qui gravibus peccatis, et hi, qui levibus quibusdam delinquunt, aequaliter judicentur; sed secundum morbum adhibenda est medicina.

müsse. Er befiehlt da die Beichte nicht nur seinen Kanonikern, wie einige unserer Gegner wollen, sondern allen Christen, weil, wie er sagt, man ohne dieselbe keine Verzeihung erhalten kann, und durch dieselbe das Reich Gottes verdiene, welches alle Christen angeht.

Z. Der gelehrte Alcuin, Hofmeister Karls des großen, eiferte gegen die Laien, die ihre Sünden den Priestern, welche die Binde- und Lösegewalt von Christo mit den Aposteln erhalten haben, nicht beichten wollten. Er sagt: a) „Was

---

a) Alcuini Op. cur. Frobenii T. I. vol. I. Ep. 96. ad fratres in Provin. Goth. Dicitur, neminem ex laicis suam velle confessionem sacerdotibus dare, quos a Deo Christo cum sanctis Apostolis ligandi solvendique potestatem accepisse credimus. Quid solvit sacerdotalis potestas, si vincula non considerat ligati? cessabunt opera medici, si vulnera non ostendunt aegroti; si vulnera corporis carnalis medici manus expectant, quanto magis vulnera animae spiritualis medici solatia deposcunt? . . . Superbiae hoc genus esse videtur, sacerdotem judicem despicere.

„Was kann die priesterliche Gewalt lösen, „wenn der Priester nicht die Fessel des Gebun„denen weiß?“ Er stellet einen Vergleich zwischen dem an Körper und an der Seele Kranken an, und sagt: „Die Heilungen des Arztes „werden aufhören, wenn die Kranken ihre „Wunden nicht zeigen. Wenn die körperlichen „Wunden die Hand des Arztes erwarten, wie „viel mehr fordern die Seelenwunden den Trost „des geistlichen Arztes? . . .“ Er nennet sogar den Priester einen Richter, da er sagt: „Es ist eine Gattung der Hoffart, den Priester „als Richter verachten.“

Obschon diese Stelle die Gewalt der Priester, die Sünden zu vergeben und zu behalten, deutlich ausdrücket, die Eröffnung der Sünden befiehlt, und den Priester als Richter ausspricht; so schließt nichts desto weniger Dallåus aus dieser Stelle, daß die Beichte, welche Gott geschieht, hinlänglich sey, weil einige Laien dieselbe nicht ablegen wollten.

Wie kann man aus einem Fehler, den Alcuin sattsam gerügt, und wovon er das Gegentheil ausgesprochen hat, eine bejahende Meinung folgern!

In einem andern Orte a) empfiehlt und befiehlt Alcuin die Beichte als das nothwendigste Heilsmittel. Er sagt, „daß das Opfer „für unsere begangenen Sünden nur das Bekenntniß derselben sey, welches wir Gott „durch den Priester rein ablegen müssen.“ Er ist ungehalten gegen jene, welche von den Priestern nicht wollen geurtheilt werden; da sie doch durch dieselben von den Banden ihrer Sünden befreiet werden.

---

a) In Lev. 5. v. 12. Quae sunt, inquit, nostrae victimae pro peccatis a nobis commissis, nisi confessio peccatorum nostrorum? quam pure Deo per sacerdotem offerre debemus. . . . Nos dedignamur a sanctis Dei sacerdotibus judicari, ut liberemur a vinculis peccatorum nostrorum? . . . Si peccata sacerdotibus non sunt prodenda: quare in sacramentario reconciliationis orationes scriptae sunt? quomodo sacerdos reconciliat, quem peccare non novit? . . . Non solum catholicae fidei, sed etiam pura peccatorum confessio (cum cordis compunctione) nobis ad salutem proficit sempiternam.

Er sagt ferner, „daß nicht nur allein das ka„tholische Glaubensbekenntniß, son„dern auch das aufrichtige reine Bekennt„niß der Sünden mit einem zerknirschten „Herzen uns unser ewiges Heil bringe.“ Alcuin hält also die aufrichtige Beichte, welche dem Priester geschieht, für eben so nothwendig zum ewigen Heile, als den Glauben.

Ich übergehe die andern Stellen als Tom. I. v. 1. Ep. 221. ep. 231. Tom II. Lib. de virt. et vit. cap. 12. de confess. und Tom I. p. I. opusc. 7. de confess. peccat. ad pueros s. Martini, welche alle die sakramentalische Beichte enthalten.

A A) In dem neunten Jahrhunderte steht Jonas, Bischof zu Orleans, an der Spitze der Vertheidiger der Beichte. Er sagt cap. 15: a) „Die

---

a) D'Acheri spicileg. per de la Barré Tom. I. de instit. laicali Lib. I. cap. 15. Fideles idcirco peccata sua sacerdotibus confitentur, quoniam illis potestas est a Domino collata ligandi atque solvendi, ad quorum etiam judicium poenitentiae tempora subeunt.

„Die Gläubigen beichten deswegen den Prie-
„stern, weil diese von Gott die Gewalt zu bin-
„den und zu lösen erhalten haben, nach deren
„Urtheil sie auch die Bußzeit übernehmen.“

cap. 16. unterscheidet er unter schweren und läßlichen Sünden: die ersteren wurden den Priestern, durch welche die Menschen mit Gott versöhnt werden, gebeichtet, die andern aber selten. a)

cap. 17. will er, daß man die sündhaften Gedanken und Begierden des Herzens beichten, und Buße über dieselben thun soll. b)

B B)

---

a) Moris est Ecclesiae de gravioribus peccatis sacerdotibus, per quos homines Deo reconciliantur, confessionem facere, de quotidianis vero et levioribus quibusque perrari sunt, qui invicem confessionem faciant.

b) De cogitationibus sunt non nulli, qui dum corde peccatum concipiunt, faciendumque deliberant, id aut timore omittunt, aut difficultate adimplere nequeunt: hi profecto in domo i. e. in corde moriuntur; ideoque necesse est, ut hujus modi in talibus cogitationibus se deliquisse cog-

nos-

BB) Eben so will Angelomus, daß den Priestern die Beichte abzulegen, und die Buße nach ihrem Urtheile zu verrichten sey, weil sie unter rein und unrein zu unterscheiden wissen. a) Er sondert die Beichte von der Buße, und unterwirft Beide dem Urtheile der Priester.

CC) Der berühmte Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, nachdem er die Schlüsselgewalt der Kirche durch den Text: Was ihr immer lösen werdet auf Erden, soll auch im Him-

---

noscant; et confessionem ad poenitentiae lamenta confugiant, sanctorumque intercessiones et auxilia deposcant.

a) Tom. XV. magn. Biblioth. Patrum supra verba: Pecuniam vero pro delicto etc Haec, inquit sententia ostendit, quod non quis proprio arbitrio facile se credere debet; sed magis sciat, quod confessio peccatorum et poenitentia, sacerdotum judicio peragenda est, qui habent scientiam discernendi inter mundum et immundum, et leprae maculam dijudicare, aut condemnare, aut mundum discernere.

Himmel gelöset seyn, angeführt hatte, sagt: a) „Denn Jesus Christus, wie die katholi„sche Kirche dafür hält und lehret, hat den Vor„stehern der Kirche die Gewalt ertheilt, Kraft wel„cher sie den Beichtenden die Buße auferlegen, „und wenn sie durch eine heilsame Genugthuung „gereinigt sind, durch die Gnade der Versöhnung „wieder aufnehmen." Ferner befiehlt Hinkmar, daß man über die im Geheime gebeichteten Sünden das Stillschweigen beobachten müsse. b) Er rathet sogar, „daß man den jungen „Pipin, vormaligen König von Aquitanien, „zu einer Beichte von seiner Jugend an er„mah-

„mah-

---

a) Tom. I. ep. 29. de quibus (clavibus) dictum est: Quaecunque solveritis etc. Christus enim Jesus, ut catholica tenet et docet Ecclesia, hanc Praepositis ejusdem Ecclesiae tradidit potestatem, ut et confitentibus actionem poenitentiae darent, et eosdem salubri satisfactione purgatos, (quae satisfactio poenitentiae in ipsa jam cognoscitur confessione peccati,) per reconciliationis gratiam restituerent.

b) Tom. I. de divortio Lothar et Teutb.

„mahnen soll, welche aber im Geheime ab-
„zulegen sey; weil er vielleicht solche Sün-
„den begangen hat, welche zu sagen schändlich
„wäre.“ a)

DD) Rhabanus, Abt zu Fuld, hernach Erzbischof zu Mainz, b) redet von der Nothwendigkeit der Beichte, wenn sich einer mit fleischlichen Sünden beflecket hat. Er schreibt auch den Priestern in seinem Bußbuche Regeln vor, die sie anzuwenden haben, wenn geheime Sünden zu büßen seyn.

EE) In dem zehnten Jahrhunderte reden ebenfalls die Bußbücher des Rheginо und Burchards für die geheime Beichte, in welchen nicht nur den öffentlichen Sünden, sondern auch den geheimen die Weise und Länge der Buße bestimmet sind, welches ohne Erkenntniß der Sün-

---

a) Sirmondi op. T. IV. in analectis ad Capitula Caroli calvi §. 4.

b) Lib. VII. in eccles. c. 7. Qui transgreditur mensuram in concupiscentiis carnis, et aggravatur ejus delictis, necesse est, ut per confessionem peccatorum foeditatem evomat.

Sünden und deren Bekenntniß nicht geschehen kann.

FF) Petrus Damiani in dem eilften Jahrhunderte schreibt klar für die mündliche und vollkommene Beichte aller Sünden. Er sagt, a) „daß die mündliche Beichte die vierte Stufe „der Buße sey, welche man genau verrichten „müsse; man dürfe auch nicht einen Theil eröff„nen, den andern verschweigen, nicht die läß„lichen Sünden bekennen, und die schweren „ver-

---

a) Op. Tom. II. cur. Constant. Cajetani Serm. 58. de s. Andr. Poenitentiae quartus gradus est confessio oris. haec pure facienda est, quia non est pars peccatorum dicenda, et altera retinenda, neque levia confitenda et gravia diffitenda. . . . Confitendum est, et humiliter, ut idem sit in corde, quod sonabit in ore. . . . Confessarium oportet esse literatum ideo, ut sciat quod injungat, cui pareat, quando parcere debeat. . . . Videat autem, ne unquam de his, quae sub signaculo confessionis accepit, aliquam faciat mentionem, vel alicui loquenti consentiat.

„verhehlen. . . . Man müsse so beichten, daß „das Herz mit dem Munde übereinstimme."

Damit der Beichtvater sein Amt recht verrichte, „ soll er nach seinem Urtheile ein wissen„schäftlicher Mann seyn, damit er weiß, was „er für Buße auflegt, und jenem vergiebt, dem „er vergeben soll. . . . Er soll nie von dem„jenigen etwas eröffnen, was er in der gehei„men Beichte erfahren hat; noch denen, die „von solchen Fehlern reden, beystimmen."

G G) Eben so deutlich spricht der hl. Anselm das große Licht Englands von der sakramentalischen Beichte, da er Serm. de leprosis sagt: „Gehet und zeiget euch den Priestern, „das heißt, offenbaret ihnen durch eine mündliche Beichte alle Flecken eures innerlichen Aussatzes, damit ihr durch „ihr Urtheil davon möget gereinigt werden." Anselm redet da von der mündlichen Beichte der geheimen Fehler, und spricht den Priester darinn als Richter aus.

H H) Gleiche Sprache führet Ivo von Chartres im zwölften Jahrhunderte. Er will, daß der Sünder sein Herz ganz öffnen, und dem Priester alle Unreininigkeiten mit dem

Munde

Munde beichten soll, wodurch alles gereinigt werde. a)

II) Ich übergehe mehrere Stellen des hl. Bernhards, in welchen er von der sakramentalischen Beichte redet, und begnüge mich nur mit dieser einzigen, in welcher er dieselbe genau bezeichnet, und ihre Eigenschaften anführet.

Der hl. Bernhard giebt die ganze Vorschrift der Buße, und bemerket die Eigenschaften einer wahren Beichte. Er sagt: b) „Die „vierte Stufe der Buße ist die mündliche „Beich-

---

a) Serm. 13. in cap. Jejun. scindite, inquit, corda vestra, ut intus nihil clausum remaneat, quod compunctio cordis non expellat, et oris confessio non aperiat: effundite coramillo (sacerdote) corda vestra, i. e. omnem immunditiam cordis vestri per confessionem evomite. Quaecunque a vobis vel occulta suggestione vel aliena persuasione commissa sunt, in confessione aperiantur, ut etiam de corde pellantur, quia tali confessione cuncta lavantur.

b) S. Bernardi op. Tom. III. cur. Mabillon, Serm. 40. de septem gradibus etc.

„Beichte; nach der Erkenntniß seiner Sün-
„den, nach der Buße des Gemüthes, und
„nach der Reue des Herzens folgt die mün-
„liche Beichte. Diese muß aber dreyfach
„seyn, wenn sie das Heil wirken soll; sie muß
„eine wahre, eine klare, und dem Sünder
„eigene seyn. . . . Jene ist eine wahre
„Beichte, welche von der Zerknirschung des
„Gemüths herkömmt, nicht durch Furcht ge-
„zwungen, weder durch Verstellung bemäntelt
„wird, sondern, welche im Geiste der Reue
„jenes vorbringt, was sie weiß. Die Beichte
„muß auch klar seyn, welche das innerste deut-
„lich ausdrücket. Was nützet es, einen Theil
„der Sünden sagen, und den andern verschwei-
„gen, auf einer Seite gereinigt werden und auf
„der andern beflecket verbleiben? . . . Alles
„ist den Augen Gottes offen und klar: und du
„verbirgst jenem etwas, welcher die Stelle
„Gottes in diesem großen Sakramen-
„te vertritt; zeige an und entfalte alles,
„was dein Herz beschwert: decke die Wunde
„auf, damit du die Heilung des Arztes em-
„pfindest." In dieser Stelle bestimmt der hl.
Bernhard die Beichte als einen Theil der
Buße, er beschreibt derselben Eigenschaften,

wenn

wenn sie unser Heil wirken soll; er redet von den heimlichen Sünden, welche dem Priester an Statt Gottes treu bekennet werden müssen, und nennet die Beichte ein groſses Sakrament. Kann die sakramentalische Beichte besser erkläret werden?

KK) Hugo a s. Victore, ein vertrauter Freund des hl. Bernhards, sagt: a) „Der Heiland hat seine Gewalt den Menschen anvertraut, damit sie den Beichtenden „und Büßenden die Sünden Statt seiner nachlassen können. Er hat die Menschen als „Rich-

---

a) Op. Tom. III. de sacram. fid. P. 14. de Confess. cap. 1. Deus homo, inquit, homines, quia puri homines erant, participes fecit potestati suae: ut officium ejus implerent, poenitentium confessionem suscipiendo, et potestatem ejus exercerent, poenitentibus et confidentibus remittendi. Accipite, inquit, spiritum s., quorum remiseritis peccata etc. Ergo Christus homo discipulis suis vicem ejus agentibus in terra, potestatem dedit dimittendi peccata.

„Richter bestellet, welche die Fehler derselben „untersuchen und sie auf verschiedene Art büßen „sollen;“ damit dieses aber mit Vernunft und Bescheidenheit geschieht, weist er die Priester auf die Bußbücher hin, welche die Vorschrift, die Sünden zu heilen, enthalten. a) Endlich im achten Kapitel löst er verschiedene Einwürfe gegen die Beichte. Unter andern antwortet er, daß, wenn auch einer durch eine vollkommene Reue Verzeihung seiner Sünden erhalten hätte, er doch zu beichten schuldig wäre, weil er, wenn

er

---

a) cap. 7. Propterea positi sunt homines judices vice Dei, ut culpas subditorum examinando castigent, ut in fine, cum venerit judex Deus correctos salvare possit, quos corrigendos humano judicio subjecit. Data sunt ergo judicia, et contra culpas diversas expiandas, correctionum et satisfactionum modus et mensura rationabili definitione praefigitur: et est scriptus liber poenitentialis in quo medicinae antidota proponuntur, ubi medici animarum accipiunt, quod contra morbos peccatorum aegris sanandis mentibus apponant.

er die Beichte unterläßt, die göttliche Einsetzung der Beichte verachtet; daher eine neue Sünde begeht.

L L) In eben diesem Jahrhunderte schrieb Petrus Lombardus, Magister Sententiarum genannt, verschiedenes von der Beichte, unter andern sagt er: „Wie die innere Buße „uns von Nöthen ist, eben so ist die mündliche „Beichte und äußere Genugthuung nothwendig, „wenn man es zu thun vermag: daher ist jener „kein wahrer Christ, welcher den Wunsch der „Beichte nicht in sich hegt." Diese Stelle kann eine andere undeutliche Stelle erklären, welche unsere Gegner anführen.

M M) Die Reihe der Lehrer in dem zwölften Jahrhunderte soll Peter v. Blois beschließen. Dieser fromme und gelehrte Erzdiakon in England schrieb entscheidend für die geheime sakramentalische Beichte, welches schon die Aufschrift des Buches ausspricht. Er behauptet, a) daß das Bekenntniß der Sünden dem

---

a) Petr. Blesens. op. Lib. de confessione sacramentali. Confessio, inquit, facienda est sacerdoti. Verbum enim

dem Priester abzulegen sey. Dieses bekräftiget er mit dem hl. Augustin, welcher sagt, daß, wenn

---

enim Augustini est: Nemo dicat sibi, occulte confiteor, et ago poenitentiam apud Deum. Si enim sufficiens est ista confessio: ergo sine causa datae sunt claves Petro; frustra dictum est: Quodcunque solveris super terram etc. . . Omnia sane in confessione lavantur. . . Magna est confessionis virtus, quia sicut B. Ambrosius libro de paradiso scribit: Confessio lavat animam, confessio aperit paradisum: haec est secunda post naufragium tabula, baptismusque poenitentiae. . . . O infelix homo! . . . Quae dissimulas mortiferum vulnus? ulcus pravae conscientiae, quod nunc pallias, quando in multa tui confusione publice revelabitur, . . . salubre est ergo confiteri, quia teste Hieronymo, nemo sine confessione salvatur. . . . . Ei quoque non timeas confiteri, quem Deus sibi vice sua consiliarium delegavit . . . si modo confunderis, confusio haec gloriam adducet. . . . . Omnes autem circumstantias peccatorum is, qui confitetur, aperiat: causam, locum, tempus,

wenn man Gott allein beichtet, die Schlüsselgewalt des Priesters unnütz sey. Er legt mit dem hl. Ambros der Beichte die Kraft, die Seelen zu reinigen, und das Paradies zu eröffnen, bey; und mit dem hl. Hieronymus sagt er, daß keiner ohne Beichte sein Heil gewinnen könne. Er fordert den Sünder auf, seine Schamhaftigkeit abzulegen, und sich nicht zu fürchten, jenem, der die Stelle Gottes vertritt, seine Fehler, auch alle Umstände derselben, nämlich die Ursache, den Ort, die Zeit, die Weise und das Maas derselben zu bekennen, wodurch die Bosheit der Sünde vermehret werde.

In der folgenden Verhandlung macht Petrus die Priester aufmerksam, daß sie das strengste Stillschweigen über die ihnen gebeichteten Sünden beobachten müssen; daß sie mit Fleiß und Umsicht zwischen Sünden und Sünden

---

pus,' modum et quidquid mensuram reatus exaggerat. . . . . Tuam igitur conscientiam solerti revolve scrutinio, explora omnes angulos ejus, nihilque in eo remaneat inconcussum.

den unterscheiden sollen, sie sollen auch nicht zu streng und nicht zu gelind die Büßer behandeln, und die gewisse Art zu büßen nach der Einsetzung der hl. Väter vorschreiben. Er nennt mit dem hl. Gregor jene Buße falsch, welche nicht nach bewährten Zeugnissen der Heiligen und nach der Größe der Fehler auferlegt wird. a)

Nun tritt das dreyzehnte Jahrhundert ein, in welchem der Pabst Innocenz III. auf dem lateranischen allgemeinen Konzil die Ohrenbeichte nach

---

a) De poenit. vel satisfact. Tales, inquit, (qui peccata confitentium revelant,) canonica censura deponit, ac depositos perpetuo et ignominiosae peregrinationi addicit. . . . Sicut ergo confitenti necessaria est humilis et sincera devotio, sic poenitentiali i e. sacerdoti necessaria est diligens et circumspecta discretio, ut discernat inter lepram et lepram. . . . Medium autem teneat, ne nimia remissio vel nimia austeritas sit in eo, certumque poenitentiae modum juxta ss. Patrum instituta praescribat. B. enim Gregorius falsas poenitentias vocat, quae non secundum auctoritatem sanctorum et pro qualitate criminum imponuntur.

nach der Behauptung unserer Gegner eingeführt haben soll. Nach diesem Zeitpunkt läugnen sie den Gebrauch der geheimen Beichte nicht: daher schließe ich meine Beweise für dieselbe. Von diesem Pabste aber werde ich in den allgemeinen Konzilien sprechen.

Aus den angeführten Stellen geht das Resultat hervor, daß die Apostel, Väter und Lehrer der griechischen Kirche, verschiedene Bischöfe und Lehrer der ketzerischen Kopten und Jakobiten, und die lateinische Kirche durch alle Jahrhunderte die sakramentalische Beichte gelehret, empfohlen und beobachtet haben; daß auch die Väter, Lehrer und Vorsteher der Kirchen jene, welche sich die Beichte anzufechten wagten, widerlegt und gebrandmarket haben. Nun zu den Kirchenversammlungen, als dem zweyten Theile der Tradition.

Zweyter Artikel.

Beweise aus den Kirchenversammlungen

Die Beschlüsse jener Kirchenversammlungen stehen für die sakramentalische Beichte, welche

befehlen, daß die Priester mit Sorgfalt die Sünden untersuchen, und die Buße nach der Größe der Sünden abmessen, und auflegen sollen; weil Beydes nicht ohne Bekenntniß und Erkenntniß der Sünden geschehen kann. Folgende Konzilien geben diesen Befehl.

A. Beweise aus den Partikular-Kirchenversammlungen.

1) Das Konzil zu Laodicäa, a) welches Binius noch vor dem allgemeinen zu Nicäa setzet, befiehlt in seinem zweyten Kanon, daß jenen, welche verschiedene Sünden begangen haben, die Bußzeit nach der Größe derselben zu bestimmen sey; es unterscheidet die Buße von der Beichte, und setzet diese jener vor, damit der Vorsteher der Kirche die geeignete Buße bestimmen könne.

2)

---

a) Can. 2. His, qui diversorum peccatorum lapsus incurrunt, et instant orationi, confessioni ac poenitentiae malorum suorum perfectam conversionem demonstrantes, pro qualitate peccati tempus poenitentiae tribuendum esse.

2) Das dritte Konzil zu Karthago i. J. 397 a) ertheilt im 31sten Kanon dem Bischofe die Gewalt, den Büßern nach seiner Einsicht und nach der Verschiedenheit der Sünden die Bußzeit zu unterscheiden. Dies kann aber nicht ohne das Bekenntniß der Sünden geschehen.

3) Das Konzil zu Angers i. J. 453 b) will, daß allen, welche sich bekehren und ihre Sünden beichten wollen, die Buße gestattet werde, und ihnen auch nach eingesehener Größe der Sünden die Nachlassung ertheilt werden soll.

4) Die Kirchenversammlung zu Chalons sur Saone c) i. J. 650 verordnet, daß nach ab=

---

a) Can. 31. Ut poenitentibus secundum peccatorum differentiam Episcopi arbitrio poenitentiae tempora discernantur. Harduin. act. Conc. Tom. I.

b) Poenitentiae sane locus omnibus pateat, qui conversi errorem suum voluerint confiteri, quibus perspecta qualitate peccati secundum Episcopi aestimationem erit venia largienda. Baron. annal. eccl. T. VIII. ad An. 453. n. 54.

c) Can. 8. De poenitentia vero peccatorum, quae

abgelegter Beichte die Buße bestimmt werden soll.

5) Das sogenannte Concilium Trullanum nach der Angabe des Natalis Alexanders und Bellarmins i. J. 688 can. 102. sagt, a) daß jene, welche die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten haben, die Beschaffenheit der Sünde erwägen müssen: der Sünder aber soll seine Bereitwilligkeit zur Bekehrung zeigen, alsdann wird die Krankheit angemessen geheilt. Das Konzil will also die Eigenschaften der Sünden von den Priestern überdacht wissen, welches ohne Bekenntniß derselben nicht seyn kann.

6)

---

quae est medela animae utilem esse censemus: et ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione indicatur poenitentia, universitas sacerdotum noscitur consentire. Harduin l. c. Tom. III.

a) Can. 102. Oportet autem eos, qui solvendi et ligandi potestatem a Deo accepere, peccati qualitatem considerare, et ejus, qui peccavit, ad conversionem promptum studium, et sic morbo convenientem afferre medicinam.

6) Das Konzil zu Nantes nach Richardt Annalys. Conc. Tom. I. i. J. 658, nach andern im neunten Jahrh., wie Sirmond bemerket, verordnet can. 4., a) daß, wenn der Priester erfährt, daß einer seiner Untergebenen erkranket, soll er sich gleich zu ihm begeben; die Anwesenden aus dem Zimmer schaffen, und ihm freundschaftlich sagen, daß er seine Sünden beichten, Besserung versprechen, und, wenn ihm Gott das Leben schenket, angeloben soll, die Buße für seine Sünden zu übernehmen. Da ist gewiß die Rede von der geheimen Beichte.

Und im 5ten Kanon bestimmet dasselbe, daß bey Todesgefahr der Kranke beichten, der Priester aber ihn nur mit der Bedingniß lossprechen soll, wenn er nach seiner Genesung die Buße, ge-

---

a) Can. 4. Cum sacerdos audierit, aliquem infirmari in sua plebe, quam citius ad eum pergat, . . . post haec omnes jubeat extra cubiculum secedere: et appropinquans eum blande alloquatur, . . . ut peccata sua confiteatur, ut emendationem promittat, si Dominus vitam concesserit, poenitentiam pro culpis spondeat.

gemäß der Größe seiner Sünden, verrichten will. a)

7) Das Concilium calichtyense in England, welches Wilkins i. J. 785 Tom. I. Conc. Britan., Labbäus aber i. J. 787 setzet, belegt can. 20. jene, welche ohne Beichte sterben, mit der Strafe, daß man nicht für dieselben bethen soll. b)

8) Da das zweyte Konzil zu Chalons im J. 813 erfahren hatte, daß einige nicht vollkommen ihre Sünden dem Priester beichteten; so befahl dasselbe can. 32. eine genaue Untersuchung, und ein vollkommenes Bekenntniß derjenigen Sünden, welche in der That und in den Gedanken begangen worden sind;

der

---

a) Can. 5. Infirmus, qui necessitate mortis urgente confitetur peccata sua, sub eadem conditione a sacerdote reconcilietur, ut, si ei Dominus vitam donaverit, sanitatem reddiderit, secundum qualitatem delicti omnimodis poeniteat.

b) Can. 20. Siquem absque poenitentia vel confessione mori contigerit, pro eo non orabitur.

der Sünder soll auch unterwiesen werden, wie er seine Beichte über die sieben Hauptsünden anstellen soll ꝛc. a)

Im 34sten Kanon wird verordnet, daß der Priester in seinem Urtheile nicht auf die Per-

---

a) Can. 32. Sed et hoc emendatione indigere, perspeximus, quod quidam dum confitentur peccata sua sacerdotibus, non plene id faciunt, . . . solerti indagatione debent inquiri ipsa peccata, et ex utrisque (ex animi motu aut carnis fragilitate) plena sit confessio: scilicet ut ea confiteantur, quae per corpus gesta sunt, et ea, quibus in sola cogitatione delinquitur. . . . Instruendus est itaque peccatorum suorum confessor, ut de octo principalibus vitiis, sine quibus in hac vita difficile vivitur, confessionem faciat: (dies kann gewiß nicht von öffentlichen Sünden ausgelegt werden) quia aut cogitatione, aut quod gravius est, opere eorum instinctu peccavit. Odium enim, invidia, superbia, vel caeterae hujus modi animae pestes tanto periculosius laedunt, quanto subtilius serpunt. Harduin l. c. Tom. IV.

Person des Sünders sehen, sondern denselben nach der Vorschrift der Kanonen, und der hl. Schrift urtheilen und behandeln soll; die Seelenärzte sollen den Leibärzten nachfolgen, welche ihre Kranken nicht schonen, um sie zu heilen.

Ferner giebt der 38ste Kanon jenen, welche für große Sünden nur kleine Buße auflegen, einen großen Verweis. Diese Verordnungen können alle nicht erfüllet werden, wenn der Priester den Sündenstand des Sünders nicht weiß, dieser kann denselben aber nicht wissen, wenn der Sünder ihm diesen nicht eröffnet.

9) Das 2te Konzil zu Rheims i. J. 813 can. 16. befiehlt, a) daß die Bischöfe und Priester untersuchen sollen, wie sie die Sünden der Beichtenden urtheilen, und die Zeit der Buße bestimmen sollen. Da die Priester nach diesem Konzil Richter sind; so muß der Sünder als Schuldiger seine Sünden vor

---

a) Conc. Rhem. II. can. 16. Ut Episcopi et presbyteri examinent, qualiter confitentibus peccata dijudicent, et tempus poenitentiae constituant. Harduin l. c. Tom. IV.

vor denselben bekennen, daß er nach Gerechtigkeit geurtheilet werden kann.

10) Das Konzil zu Paris i. J. 829 verbietet den Vorstehern, die Priester wegen andern Geschäften von ihrem Berufsorte zu verschicken; damit die Gläubigen wegen ihrer Abwesenheit nicht ohne Beichte, und ohne Taufe sterben. a) Diese Verordnung zeigt die Nothwendigkeit der Beichte für die Erwachsenen, und der Taufe für die Kinder an.

11) Unter Rhabanus, Erzbischof zu Mainz, verordnete das Konzil i. J. 847 can. 26., b) daß die Priester bey den gefährlichen Kran-

---

a) Can. 29. Si quis etiam in diversis aliis partibus nuntiandum occasio necessitatis opponit; id potius Praelati per sacerdotes Domini currentes, et discurrentes, quam per alios effici praecipiunt; non attendentes, quod corum absentia et loco Deo dicata sibi cultu debito priventur, et homines sine confessione, et infantes sine baptismate plerumque moriantur.

b) Can. 26. Ab infirmis in mortis periculo positis per Presbyteros pura inquirenda est confessio; non tamen illis imponenda quantitas poenitentiae, sed innotescenda, et

Kranken nach einer genauen Beichte forschen, ihnen doch keine gewisse Buße auflegen, sondern sie nur in Erkenntniß derselben setzen sollen, und diese durch das Gebeth ihrer Freunde und durch Allmosen vermindert werden soll, weil diese Kranken die Buße wegen Schwäche nicht verrichten können.

12) Das Konzil zu Worms i. J. 868 can. 25. a) sagt: „Da der Priester nach Verschiedenheit der Sünden die Buße entscheidet; „so muß er in Auflegung derselben die Ursachen „einzelner Sünden besonders erwägen."

13) Gleiche Behutsamkeit fordert das Konzil zu Tours i. J. 894 can. 22. b) in Bestimmung der Buße für die Beichtenden.

13)

---

et cum amicorum orationibus et elecmosynarum studiis pondus poenitentiae sublevandum.

a) Can. 25. Poenitentibus secundum differentiam peccatorum sacerdotis arbitrio poenitentiae decernuntur . . . debet itaque sacerdos in poenitentia danda singulorum causas singillatim considerare.

b) Can. 22. Episcopis et presbyteris diligenti

14) Das Concilium Aenhamense in England i. J. 1009 can. 20. a) empfiehlt einem jeden Christen, dem sein Glaube am Herzen liegt, die öftere Beichte; diese soll der Sünder ohne Schamhaftigkeit ablegen, und die von dem Priester vorgeschriebene Buße und Besserung fleißig verrichten.

15) In den Synodalbeschlüssen unter Otto, Bischofe zu Paris, i. J. 1198 cap. 6. de confessione wird n. 1. b) den Priestern aufgetragen, daß

---

genti cautela, pertractandum est, qualiter hominibus sua sibi delicta confitentibus, tempus poenitentiae adscribant.

a) Can. 20. Unusquisque christianus, prout fidei suae inprimis necessarium est, christianitatem suam curet diligentius, et frequenter adeat confessionem, et pudore posito confitcatur peccata, et quam ei imposuerit sacerdos emendationem sedulus exequatur. Harduin l. c. Tom. VI. P. I.

b) N. 1. Sacerdotes circa confessionem maximam curam adhibeant et cautelam, sc. ut diligenter peccata inquirant, usitata singillatim; inusita-

daß sie die üblichen Sünden genau, und eine nach der andern untersuchen; die ungewöhnlichen aber nur von der Ferne durch einen Umstand vortragen sollen, damit jenen, welche diese Sünden begangen haben, Gelegenheit zu beichten gegeben werde.

N. 9. a) wird den Priestern anbefohlen, daß sie nicht für große Sünden eine kleine Buße auflegen; denn sonst werde das, was zu wenig ist, von ihnen gefordert. Wie können aber die Priester verantwortlich gemacht werden, wenn ihnen die Sünden nicht bekennet werden müssen?

16) Das Konzil zu London i. J. 1200 can. 4. b) spricht die Buße nach dem Falle als noth=

---

tata, non nisi a longe per aliquam circumstantiam, sic tamen, ut expertis detur materia confitendi.

a) N. 9. In injungendis parvis poenitentiis sibi caveant sacerdotes: secundum enim qualitatem culpae et possibilitatem confitentis debet esse qualitas poenitentiae; alioquin, quod minus est, requiritur ab eis.

b) Can. 4. Cum poenitentiae, quae est secun-

da

nothwendig aus, und befiehlt den Priestern, daß sie fleißig in Auflegung derselben auf die Umstände der Person, auf die Größe der Sünde, auf die Zeit, den Ort, auf die Ursache und auf die Verweilung in der Sünde, auch auf die Andacht der Büßenden aufmerksam seyn sollen. . . Und daß sich kein Priester nach einer begangenen schweren Sünde getrauen soll, an das Altar zu gehen, bevor er nicht gebeichtet habe. Wie kann der Priester alle jene Umstände wissen, und in der Buße sein Urtheil darüber fällen, wenn

---

da tabula post naufragium, tanto major adhibenda sit circumspectio, quanto magis est necessaria post lapsum reparatio: nos sacrorum canonum statuta sequentes praecipimus, ut sacerdotes in poenitentia diligenter attendant, circumstantias, qualitatem sc. personae, et quantitatem delicti, tempus, locum, causam, moram in peccato factam, devotionem animi poenitentis. . . . Nullus etiam sacerdos post lapsum, antequam confiteatur ad altare praesumat accedere celebraturus. Harduin l. c. Tom. VI. P. II.

wenn der Sünder dieselben nicht eröffnet? Dieser den Priestern gegebene Befehl setzet schon die Pflicht des Sünders voraus, seine Fehler samme den wichtigen Umständen zu erklären.

Alle diese Kirchenversammlungen, welche in Asia, Afrika, und in den vornehmsten Reichen Europas, als in Frankreich, England und Deutschland sind gehalten worden, haben ihre Verordnungen, welche den Priestern befehlen, entweder die Sünden oder auch die Umstände derselben genau zu untersuchen, oder die Buße nach der Größe der Sünden aufzulegen, lang vor den Zeiten des Pabstes Innocenz III. und des Konzils im Lateran ergehen lassen: Die Kirche hat also schon in den erstern Zeiten des Friedens der Kirche in ihren Versammlungen das Bekenntniß der Sünden befohlen.

B. Beweise aus den allgemeinen Kirchenversammlungen.

Nach der Vorschrift verschiedener Partikular-Synoden erklärten sich auch einige allgemeine Kirchenversammlungen über die sakramentalische Beichte.

α. So wurde in dem Konzil zum Lateran i. J. 1215 durch die Bulle: Omnis utriusque sexus etc., a) welche der Pabst Innocenz III. auf demselben an alle katholische Kirchen ergehen ließ, allen Christgläubigen befohlen, das Jahr einmal die Sünden seinem verordneten Prie-

---

a) Harduin l. c. Tom. VII. Conc. Lateran. IV can. 21. Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno proprio sacerdoti, et injunctam sibi pocnitentiam studeat pro viribus implere, suscipiens reverenter ad minus in pascha Eucharistiae sacramentum . . . sacerdos autem sit discretus et cautus, ut more periti medici superfundat vinum et oleum vulneribus sauciati: diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere, et cujusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum. Caveat autem omnino, ne verbo vel signo, vel alio quovis modo prodat aliquatenus peccatorem etc.

Priester zu beichten, und die von demselben auferlegte Buße zu verrichten, wie auch in der österlichen Zeit die hl. Kommunion zu empfangen. Den Priestern wurde anempfohlen fleißig den Stand des Sünders und die Umstände der Sünde zu untersuchen, und das genaueste Stillschweigen zu halten.

Der Pabst setzte also nicht die Beichte ein, wie unsere Gegner vorgeben; weswegen sie die Beichte tormentum Innocentianum nennen; sondern er bestimmte nur die Zeit, wann gebeichtet werden soll, nämlich die Ostern, und die Person — wem: nämlich dem eigentlichen Seelsorger; die Einsetzung und den Gebrauch der Beichte supponirte er; indem er schon vor diesem Konzil den reumüthig Beichtenden einen Ablaß verlieh.

Diese Bestimmung der Zeit und Person rücksichtlich der Beichte war in der Kirche nichts neues. Schon im Jahre 625 nach Labbeus verordnete das Konzil zu Rheims unter dem Bischofe Sonantius cap. 8., a) daß keiner in der

---

a) Cap. 8. Nemo tempore quadragesimae

der 40tägigen Fasten die Beichte den Gläubigen abnehmen soll, als der Pfarrer, dem daran gelegen ist, seine Schafe zu kennen, für welche er Gott Rechenschaft geben muß.

Die nämliche Zeit bestimmt das oben angeführte Konzil zu Paris i. J. 1198; a) dieses schärfet dem Priester ein, die Gläubigen zur öfteren Beichte zu ermahnen; besonders aber sollen sie befehlen, daß alle Gläubigen in der Fastenzeit zur Beichte kommen sollen.

Andere forderten die Beichte dreymal im Jahre, welches aus der Regel der Kanoniker vom Chrodegangb) aus den Statuten eines

---

mae poenitentium confessionem audiat praeter pastorem; hujus enim interest, ovem cognoscere, pro qua suam animam fenerat Domino. Hard. l. c. Tom. III.

a) Num. 13. Frequenter presbyteri moneant ad confessionem, et praecipue ab initio quadragesimae instanter praecipiant, venire generaliter ad Confessionem. Hard. l. c. Tom. VI. P. II.

b) Can. 32. Haec ratio poenitentiae et confessionis nostrae, quae coram Deo et sacerdo-

Achner Konzils, und aus einem Tolosanischen i. J. 1129 erhellet. Hatto, Bischof zu Basel, hatte schon i. J. 836 den eigentlichen Priester zur österlichen Zeit vorgeschrieben.

Die Gelegenheit zu dem canon: Utriusque sexus etc. gaben theils die Albigenser und Waldenser, welche die Buße verachteten, theils der erkaltete Eifer der Gläubigen, die hl. Sakramente der Buße und des Frohnleichnams zu empfangen. Die versammelte Kirche im Lateran war von der göttlichen Einsetzung und dem göttlichen Befehle der Beichte vollkommen überzeugt, sie bestimmte zum Besten der Gläubigen nur die Zeit, daß dieses Geboth wenigstens einmal im Jahre erfüllet werden solle; dieses bezeugt das Konzil zu Trient. a)

---

dotibus ejus a nobis pariter agendae sunt; i. e. in uno quoque anno tribus vicibus.

a) Sess. 14. cap. 5. Neque enim, inquit, per Lateranense Concilium Ecclesia statuit, ut Christi fideles confiterentur, quod jure divino necessarium et institutum esse intellexerat; sed ut praecep-

So wie kein Mensch mit Grunde schließen kann: die Kirche habe die Kommunion im Jahre einmal gebothen; also hat sie das Altarssakrament eingesetzet: eben so wenig kann man von der Bestimmung der Zeit und Person rücksichtlich der Beichte auf derselben Einsetzung schließen.

Wenn die Beichte, welche der Eigenliebe und dem Stolze des Menschen so nahe tritt, ein neues Geboth von der Kirche gewesen wäre; so würde dasselbe mehr, als alle andere Kirchengesetze, Widersprüche erlitten haben. Man würde auf allen Seiten den Widerruf dieses Gesetzes verlanget, ja sogar die Verkündigung desselben verhindert haben, wie dieses bey manchen Kirchengesetzen geschehen ist.

Allein nicht nur fand das Geboth der Beichte, als ein göttliches Geboth, keinen Widerspruch, sondern es ward auch das Kirchengeboth rücksichtlich der bestimmten Zeit und Person von allen abendländischen Kirchen angenom-

---

tum confessionis, saltem semel in anno, ab omnibus et singulis, cum ad annos discretionis pervenissent, implerctur.

nommen. a) Auch die griechische Kirche und mehrere Sekten im Oriente machten der römischen Kirche keinen Vorwurf einer Neuerung, weil sie schon mehrere Jahrhunderte vorher von der Nothwendigkeit und dem Gebrauche der Beichte überzeugt waren, wie ich schon oben bewiesen habe.

β. Das allgemeine Konzil zu Florenz, in welchem auch die Griechen und Armenier gegenwärtig waren, verwies den erstern, daß ihre Priester selten beichteten; der Erzbischof von Mytilene beantwortete hinlänglich diesen Vorwurf. Den Armeniern aber wurden die Glaubenslehren der katholischen Kirche vorgetragen, worunter auch das Dogma der sieben Sakramente war. „Das vierte, sagt es, b) ist das „Sa-

---

a) Das Geboth, einmal im Jahre seinem verordneten Priester zu beichten, wurde gleich in mehreren Konzilien angenommen. Es wurde schon im Jahre 1223 zu Rouen; i. J. 1268 zu Clermont, i J. 1280 zu Köln, i. J. 1284 zu Nimes, und i J. 1286 zu Bourges den Gläubigen eingeschärfet.

b) Concil. florent. decret. pro Armen. ab Eu-

„Sakrament der Buße, dessen Materie sind „die Handlung des Büßenden, welche in drey „Theile unterschieden werden; der erste ist die „Reue, der zweyte die Beichte mit dem „Munde, welche erfordert, daß der Sünder „alle bewußte Sünden vollständig „seinem Priester beichte; der dritte Theil „ist die Genugthuung oder Buße für die Sün„den, welche der Priester nach Gutachten auf„erlegt.“ Nehme man dem Katholiken die geheime Beichte hinweg, so ist das vierte Sakrament der Buße (welches doch ein jeder Katholik glauben und bekennen muß) ausgemerzet; denn ohne die Beichte fällt der zweyte, und auch der

---

Eugenio IV. Quartum sacramentum est poenitentia, cujus quasi materia sunt actus poenitentis, qui in tres distinquuntur partes, prima est cordis contritio . . . secunda est oris confessio, ad quam pertinet, ut peccator omnia peccata, quorum memoriam habet, suo sacerdoti confiteatur integraliter; tertia est satisfactio pro peccatis secundum arbitrium sacerdotis. Raynaldi annal. eccles. cum notis Mansi T. IX. ad ann. 1439 n. 15.

der dritte Theil des Bußsakraments hinweg; indem der Priester ohne Bekenntniß der Sünden keine geeignete Buße auflegen kann.

γ. Die letzte allgemeine Kirchenversammlung zu Trient bestätigte die Lehre der Kirche rücksichtlich der sakramentalischen Beichte, und sprach das Dogma deutlich aus, welches alle Katholiken zu glauben schuldig sind. Ich setze die Erklärung des Konzils vollständig bey, weil sie die Beweise kurz in sich enthält, welche ich oben weitläufig vorgetragen habe.

Das Konzil sess. 14. cap. 5. de confessione spricht also: „Aus der Einsetzung des „Bußsakraments hat die gesammte Kirche allezeit verstanden, daß der Herr auch die „vollständige Beichte der Sünden eingesetzet habe, und daß sie demnach allen, „die nach der Taufe gefallen sind, Kraft eines göttlichen Gebothes nothwendig „ist. Denn unser Herr Jesus Christus, ehe er „von der Erde in Himmel auffuhr, hat die „Priester als Statthalter hinterlassen, und „sie als Vorsteher und Richter bestellet, „vor welche alle tödtliche Sünden, in

„welche

„welche die Christgläubigen fallen würden, ge-
„bracht werden sollten; damit sie vermöge der
„Schlüsselgewalt den Ausspruch ma-
„chen könnten, ob dieselben nachzulassen,
„oder zu behalten wären. Nun ist unläug-
„bar, daß die Priester ohne hinlängliche
„Kenntniß der Sachen dieses gericht-
„liche Amt niemals hätten ausüben können.
„Sie hätten nicht einmal die Billigkeit in Auf-
„legung der Bußen beobachten können, wenn
„die Gläubigen ihre Sünden nur überhaupt,
„und nicht vielmehr nach der Gattung, und
„(nach der Zahl) jede besonders be-
„kennet hätten. Aus diesem folget, daß die
„Büßer alle Todsünden, deren sie sich
„nach fleißiger Forschung des Gewissens schul-
„dig finden, in der Beichte sagen müs-
„sen, wenn sie schon sehr heimlich, und nur
„wider die letzten zwey der göttlichen Gebote
„sind begangen worden. Indem eben diese das
„Gemüth zuweilen viel schwerer verwunden,
„und gefährlicher sind, als die öffentlichen.
„Was nun die erläßlichen Sünden betrifft, die
„uns von der Gnade nicht ausschließen, und in
„welche wir öfters fallen; beichtet man sie recht
„und nützlich, und ohne alle Vermessenheit,

„wie

„wie das der Gebrauch frommer Leute zeigt;
„man kann sie auch verschweigen, und durch
„viele andere Mittel tilgen: hingegen da jede,
„auch nur in Gedanken begangene Tod-
„sünde die Menschen zu Kinder des Zorns und
„Feinde Gottes macht; so ist nothwendig, daß
„man die Verzeihung aller derselben bey
„Gott, mittelst einer offenherzigen und
„schamhaften Beichte suche. Da also
„die Christgläubigen alle dergleichen Sünden,
„derer sie sich erinnern, zu beichten beflieſſen
„sind: ist es außer Zweifel, daß sie auch die-
„selben sämmtlich der göttlichen Barmherzigkeit
„gleichsam vor Augen legen; die aber dieses
„nicht thun, und einige wissentlich verschwei-
„gen, legen der göttlichen Güte nichts vor,
„was durch den Priester könnte erlassen wer-
„den." Deutlicher und gründlicher konnte das Konzil die göttliche Einsetzung und Nothwendigkeit der vollständigen Beichte ihren Gläubigen nicht vortragen.

Nachdem das Konzil kurz die Gründe für die geheime Beichte bemerket hatte; so setzte dasselbe die Glaubenslehre rücksichtlich der sakramentalischen Beichte durch Kanonen fest.

In

In dem 3ten Kanon a) giebt das Konzil die wahre und legale Auslegung des Textes Joh. 20, V. 23. von der Löse- und Bindegewalt in dem Bußsakramente, da es sagt: Nehmet hin den hl. Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, sollen sie vergeben seyn, und welchen ihr sie behalten werdet, sollen sie behalten seyn. Dies ist keine neue Auslegung, sondern die Kirche hat schon von ihrem Anfange diesen Text also verstanden. Man kann also diese Stelle der hl. Schrift nicht verdrehen, nachdem die Kirche die Auslegung derselben festgesetzet hat; dieser allein steht es zu, die wahre Aus-

---

a) Can. 3. Siquis dixerit verba illa Domini salvatoris: Accipite spiritum s., quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt: non esse intelligenda de potestate remittendi et retinendi peccata in sacramento poenitentiae, sicut Ecclesia Catholica ab initio semper intellexit; detorserit autem, contra institutionem hujus sacramenti ad auctoritatem praedicandi Evangelium; anathema sit.

Auslegung der Schrift zu geben; und wer diesen Text anders auslegt, dem spricht sie das Anathem.

In dem 6ten Kanon a) setzet auch das Konzil die Tradition fest; indem dasselbe jenen brandmarket, welcher läugnet, daß die sakramentalische Beichte aus göttlichem Rechte eingesetzet, und zum Seelenheile nothwendig sey; oder sagt, daß die Weise, heimlich dem Priester allein zu beichten, welches die katholische Kirche von Anbeginn ihrer Erstehung allezeit beobachtet habe, und noch beobachtet; (hier ist die Tradition deutlich ausgesprochen) der Einsetzung und dem Befehle Christi fremd, oder von den Menschen erfunden sey.

Das

---

a) Can. 6. Siquis negaverit, confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse jure divino; aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem Ecclesia catholica ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum; anathema sit.

Daher scheint auch der Hr. Pr. wegen der Auslegung der Kirche über den Text Joh. 20, und der ausgesprochenen Tradition für die sakramentalische Beichte, zu schüchtern zu seyn; da er im 4ten Abschnitte sagt: „Wenn man auf das vorige zurückblickt, „so könnte sich leicht der Zweifel aufdringen, „ob das Beichtgeboth nicht auf schwachen Stützen ruhe; indem es sich weder auf einen deutlichen Ausspruch der hl. Schrift, noch auf eine „offenbare Lehre der hl. Väter der ersten Jahrhunderte gründe."

Der Hr. Pr. traut sich nicht zu, offen zu sagen, daß das Beichtgeboth sich auf die hl. Schrift und Erblehre fuße; er verräth eine Bangigkeit und eine Bedenklichkeit dieses zu behaupten. Er bringet daher eine andere Erklärung von der Einsetzung der sakramentalischen Beichte bey, die den Gläubigen genügen soll. Er sagt, „daß der göttliche Stifter unserer Religion den Vorstehern der Kirche die Löse- „und Bindegewalt so übertragen habe, „daß sie zum Besten der Gläubigen solche Gesetze und Verordnungen machen dürften, welche von Gott im Himmel selbst genehmigt und „als die seinigen als göttlich angesehen seyn sollten.

„ten.

„ten, und er also die Beobachter belohnen, die „Uebertreter bestrafen würde. Ferner erhellet „aus den Aussprüchen Jesu, daß diejenigen „Bußfertigen, welche die Kirche nach Erfül„lung der vorgeschriebenen Bedingnisse auf„nimmt, auch von Gott aufgenommen werden; „daß hingegen diejenigen, welche diese von der „Kirche vorgeschriebenen Bedingnisse zu erfül„len sich weigern, auch von Gott ausgeschlossen „werden."

Mit diesem glaubt Hr. Pr. der Lehre der Kirche und den Kanonen des Konzils zu Trient ein Genügen geleistet zu haben. Ihm scheinen die Gründe aus der hl. Schrift und Tradition in Etwas zweifelhaft und verdächtig, da er warnet, auf diese sich zu berufen; indem er sagt: „Aber auch daran muß jedem liegen, daß man „nicht mehr behaupte, als man erweisen kann; „daß man die Verbindlichkeit des Beichtgeboths „aus richtigen, deutlichen, nicht aus dunkeln „und trüben Quellen zeige, wenn man der gu„ten Sache nicht mehr schaden, als nützen „will."

Ich bin überzeugt, daß wir Katholiken unsere Glaubenslehren aus keiner richtigeren und deutlicheren Quelle als aus der hl. Schrift und

Tra=

Tradition schöpfen können, und allezeit schöpfen, besonders wenn die Kirche die hl. Schrift auslegt, und die Tradition ausspricht, welches das allgemeine Konzil zu Trient rücksichtlich der sakramentalischen geheimen Beichte in dem 5ten Kapitel von der Beichte, und in seinem 3ten und sechsten Kanon befestigt hat.

Ich behauptete also aus richtigen und deutlichen Gründen der hl. Schrift und Tradition nach dem Zeugnisse der Kirche selbst, daß die sakramentalische geheime Beichte göttlicher Einsetzung, und den in schwere Sünden Gefallenen, wenn sie dieselbe abzulegen im Stande sind, zur Seligkeit nothwendig sey.

Der Hr. Pr. aber könnte durch seine neuere Erklärung bey Schwachen und Ungelehrten der guten Sache der sakramentalischen Beichte mehr schaden als nützen, (welches er von den Beweisen aus der hl. Schrift und Tradition befürchtet;) indem er vorgiebt, die Beichte sey nicht von dem Heilande, sondern von der Kirche eingesetzet. Er sagt zwar, daß die Kirche die Löse- und Bindegewalt von Christo erhalten habe, welche sie aber nach Umständen der Zeit gebrauchen, und daß sie die vorgeschriebene Weise zu beichten abändern könne; folglich wäre die

Beichte

Beichte nur ein Kirchengeboth, denn alles, was Hr. Pr. von dem Beichtgebothe sagt, läßt sich auf andere Kirchengesetze anwenden. Z. B. der Heiland hat seiner Kirche die Gewalt, Gesetze zum Besten der Kirche zu geben, ertheilt, welche von Gott selbst im Himmel genehmigt, und als die seinigen angesehen werden; indem die Schrift sagt: Wer euch hört, hört mich; und: Ihr müßt euren Obern wegen eurem Gewissen gehorchen; Gott belohnet auch die Beobachter der Kirchengesetze, und bestraft die Uebertreter derselben.

Wer wird aber aus diesen folgern, daß die Kirchengesetze göttliche Gesetze, und Glaubenslehren sind. Die katholische Kirche hat in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient von der geheimen Beichte ausgesprochen, daß sie von Christus eingesetzet sey, (und nicht wie Hr. Pr. sagt: „daß die Kirche Gründe genug gehabt „habe, zum Besten der Gläubigen selbst die„ses Beichtgeboth einzuführen;)“ daß sie den zweyten Bestandtheil des Bußsakraments ausmache, und daß es folglich außer der Sphäre der Kirchengewalt liege, eine wesentliche Abänderung darin machen zu können; weil die Kirche keine Sakramente einsetzen oder abändern kann.

Die

Die Kirche spricht auch die Weise zu beichten als göttlich aus, da sie can. 7. a) das Anathem jenem spricht, welcher sagt, „daß in „dem Bußsakramente zur Nachlassung der „Sünden nicht aus göttlichem Gesetze „alle und jede, auch die geheimen „schweren Sünden, die nach fleißiger Gewissenserforschung eingefallen sind, zu beichten nothwendig sey.“ Die Kirche brandmarket auch jenen, welcher sagt, „daß diese „Beichte nur zum Unterweisen und Trösten „des Sünders nützlich sey, und daß eben

„diese

---

a) Can. 7. Siquis dixerit, in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria cum debita et diligenti praemeditatione habeatur, etiam occulta, et quae sunt contra duo ultima decalogi, praecepta, et circumstantias, quae peccati speciem mutant; sed eam confessionem, tantum esse utilem ad erudiendum et consolandum poenitentem, et olim observatam fuisse tantum ad satisfactionem canonicam imponendam.

„diese Beichte nur zur Auflegung der „kanonischen Buße gedienet habe.

Aus diesen erhellet, daß die geheime Beichte aller, auch geheimen schweren Sünden von dem Heilande eingesetzet sey; daß sie nicht nur zur Belehrung und zum Troste des Sünders nützlich, (wie Hr. Pr. sagt,) a) sondern, daß sie auch zur Vergebung der Sünden aus göttlichem Gesetze nothwendig sey. Dieses ist die Lehre der katholischen Kirche, welche die Gläubigen annehmen und erfüllen müssen.

Ich habe nun die Erblehre von der sakramentalischen Beichte durch die Zeugnisse 30 griechischer Väter und Lehrer vom ersten Jahrhunderte bis auf das sechzehnte bewiesen; die Aussagen 31 lateinischer Väter und Schriftsteller von dem Jahre 197 bis auf das Jahr 1215 bestätigen dieselbe; und die Verordnungen 15 Partikulär-Konzilien, und der Ausspruch dreyer allgemeiner Kirchenversammlungen setzten die Beichte

---

a) „Was kann ferner die wohladministrirte Beichtanstalt nicht in Rücksicht des Leichtsinnigen, Unwissenden, Aengstigen und Zweifelhaften leisten?“

Beichte außer allem Zweifel. Das Konzil zu Trient sprach dieselbe als einen Glaubensartikel aus, und bestimmte die wahre Tradition, was der Kirche allein eigen ist.

Ich habe dem gelehrten Leser eine überzähliche Tradition der sakramentalischen Beichte vorgelegt, aus welcher sich derselbe, wenn er alle Vorurtheile ablegt, eine vollständige Ueberzeugung bilden kann. Weil nicht jeden jede Stelle überzeugt, so habe ich mehrere, als es nothwendig war, angeführet. Es reden auch einige Väter nicht zugleich, oder nicht ganz klar von allen Eigenschaften der Beichte, weil nicht alle zu gleicher Zeit zu dem vorgesetzten Zwecke nothwendig waren; oder weil sie das Wesentliche der Beichte als bekannt annahmen. Alle zusammen genommen, und der größere Theil der angeführten Zeugnisse, welche alle Eigenschaften der Beichte ausdrücken, enthalten eine vollkommene Tradition von der sakramentalischen Beichte, welche auch das Konzil zu Trient ausgesprochen hat.

Fünftes Kapitel.

Selbst die öffentliche Beichte und Buße sprechen für die geheime Beichte.

A. Die öffentliche Beichte.

Die Beichte wird von der öffentlichen Buße unterschieden: und eine geheime Beichte ging in den ältern Zeiten der öffentlichen voran.

Den erstern Satz behauptete schon Tertullian, a) da er sagt, „daß die Beichte zur Genugthuung rathe, . . . daß diese durch die „Beichte vorbereitet werde, aus der Beichte die „Buße entspringe, und durch diese Gott besänftigt werde.“ Daher ist die Beichte eine Vorbereitung zur Buße, und von dieser unterschieden; da nun die auferlegten Bußen nicht gleich waren, und diese von dem Bekenntnisse der Sünden abhingen, und nach diesen regulirt wurden; so mußten auch verschiedene Beichten ab-

a) de Poenitent. cap. 9. confessio enim satisfactionis consilium est, . . sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione poenitentia nascitur, poenitentia Deus mitigatur.

abgelegt werden, und den Bußübungen voran-gehen.

Eben so unterscheidet der hl. Cyprian Ep. 12. 13. und de lapsis die Beichte von der Exomologesi, und setzet jene dieser vor; indem er verlanget, daß der Priester das Leben des Sünders einsehen, und alsdann die Buße folgen soll, Daher sagt Pamelius: a) „Aus den Schriften des hl. Martyrers (Cyprians) lernen „wir die Ordnung kennen, welche die Kirche in „dem Bußgeschäfte beobachtet hat: Zuerst war „das Bekenntniß der Sünden bey den „Priestern Gottes abgelegt: diesem folgte die Auferlegung der Buße, nachher wurden „die öffentlichen Bußwerke verrichtet, alsdann „folgte die Auflegung der Hände des Bischofs „oder der Geistlichkeit; am Ende wurde dem „Sünder die Eucharistie gereichet." Diese Bußordnung setzet das Bekenntniß der Sünden vor der Auflegung der Buße, und vor der Erfüllung derselben. Mehrere Belege dieser Behauptung geben verschiedene in der Tradition angeführte Stellen.

Zwey-

---

a) In annot. in Tertull. de poenit. cap. 9.

Zweytens: Daß die öffentliche Beichte in den ältern Zeiten eine geheime voraussetzte, ergiebt sich aus dem, daß das öffentliche Bekenntniß der Sünden, (welches nie allgemein vorgeschrieben war,) mit Ueberlegung und Auswahl der Sünden geschehen mußte, wenn dasselbe das Aergerniß heben, oder keines geben sollte; denn es hängt immer von Umständen ab, ob ein öffentliches Sündenbekenntniß ein schickliches Mittel sey, das Aergerniß zu heben, oder gar ein solches zu geben, wie es zu Zeiten Nektarius geschah: Daher wurden nur jene Sünden öffentlich gebeichtet, welche der Priester nach reifer Ueberlegung öffentlich zu beichten so wohl für die Gemeinde als für den Sünder ersprießlich fand; dieses konnte aber ohne vorhergehendes heimliches Bekenntniß der Sünden nicht geschehen: daher bürgt die öffentliche Beichte für die geheime.

Die Beweise hiezu liefern: 1) Origenes, a) dieser redet den Sünder also an: „Sehe dich fleißig um, welchem du deine Sünden beichten sollst, prüfe zuerst den Arzt, dem du

a) Hom. II. in Ps. 37.

„du deine Krankheit eröffnest, . . . und zwar „einen solchen, der weis mit dir Mitleid zu ha„ben, . . . wenn dieser erkennet, und vorsieht, „daß deine Krankheit so beschaffen ist, daß sie „zur Erbauung der Kirche, und zu deinem ei„genen Heile öffentlich in der Gemeinde zu be„kennen ist, so folge dem Rathe dieses erfahrnen „und bedachtsamen Arztes:" Daß aber dieser Seelenarzt der Priester sey, sagt Origenes Hom. II. in Lev., wie ich schon bey der Tradition bemerket habe.

Aus dieser Stelle erhellet, daß der Priester nur jene Sünden zum öffentlichen Bekenntnisse auswählen dürfte, welche so geeignet waren, daß sie zum Nutzen aller bekennet werden konnten; und daß der Priester, wie Petav sagt, a) nur mit

---

a) annot. in Epiphan. In (hac) sententia delectum peccatorum a sacerdote faciendum insinuat, quae poenitens ad omnium utilitatem publice profiteatur. . . . . Item ejusmodi peccata illa sunt, quae confiteri jubet, ut non temere in publico conventu debent exponi, sed cum accurata deliberatione et sacerdotis consilio.

mit großer Ueberlegung seinen Rath zum öffentlichen Bekenntnisse der Sünden geben konnte.

2) Der hl. Augustina) lehret, wie Origenes, daß ein Unterschied unter den Vergehungen sey, welche nur dem Sünder, und welche nebst diesem auch der Gemeinde schaden, worüber der Priester nur mit vieler Ueberlegung urtheilen soll. Nachdem der hl. Augustin gesagt hat, daß der Sünder zu dem Vorsteher der Kirche gehen müsse, die Art der Buße zu empfangen; fährt er also fort: „Wenn „der Fehler des Sünders nicht nur zu sei„nem Schaden, sondern auch zum Aer„gerniße anderer ist, und wenn es dem „Vorsteher scheint, daß es zum Nutzen der „Kirche sey, die Sünden in Erkenntniß mehre„rer zu bringen, oder auch die Buße im Ange„sichte der ganzen Gemeinde zu verrichten, so „soll sich der Sünder nicht weigern, das Be„fohlne zu erfüllen, damit er nicht durch seine „Schamhaftigkeit seinen schweren und tödtlichen „Wunden größere Schmerzen verursache. Der

„Prie-

a) Serm. 351. n. 9. nov. edit.

„Priester soll aber in diesem Geschäfte mit „reifer Ueberlegung zu Werke gehen, und „alsdann urtheilen, welche nicht zur öffentli„chen Buße zu zwingen, und welche nicht ohne „diese zu heilen sind.“ Hier wird der Priester als Richter (wie ich schon oben bemerkt habe) ausgesprochen, der eine genaue Untersuchung unter jenen Sünden anstellen soll, welche heimlich und welche öffentlich zu büßen sind; dieses kann aber nicht ohne vorheriges geheimes Bekenntniß der Sünden geschehen.

3) Klimakus setzet eben die geheime Beichte der öffentlichen vor, und will, daß in der geheimen Beichte jene Sünden bestimmet werden sollen, welche öffentlich zu bekennen sind. Er sagt: a) „daß wir die Sünden unsers Lebens „unserm besten Richter allein eröffnen sol„len;

---

a) In scala Parad. grad 4. Sed primum, inquit, omnium optimo judici nostro praeteritae vitae peccata aperiamus, idque vel soli, vel si ille imperet, omnibus ostensa quippe, et in publicum prolata vulnera facile curabuntur, neque recrudescent amplius.

„len; wenn aber dieser befiehlt, daß wir die=
„selben öffentlich und in der Gemeinde vortragen
„sollen, so werden unsere Wunden leichter ge=
„heilt, und nicht mehr erneuert werden.“

4) Der gelehrte Benediktiner Massuet a) folgert auch aus der Geschichte, welche der hl. Irenäus Lib. I. cap. 13. n. 7. von den durch die Schüler des Zauberers Markus verdorbenen Weibern zu Lion anführet, eine vorhergegangene heimliche Beichte.

B.

---

a) Dissert. praev. in Lib. Iren diss. 3. art. 7. de poenit. Utrique (confessioni et poenitentiae publicae) praeibat confessio privata, qua, quis coram legitimo Pastore vel sacerdote huic muneri praefecto, peccatorum occultorum tum publicorum, si quae erant, nullo cum confitentis discrimine, servatisque prudentiae legibus consuerat sacerdos, utraque vero confessio seu privata seu publica sacramentalis erat, utramque excipiebat impositio delinquentis canonica poenitentia, hanc absolutio a peccatis, et corporis Christi suscipiendi facultas.

B. Die öffentlichen Bußen fordern eine vorhergegangene heimliche Beichte.

Nach der Lehre vieler Väter und verschiedener Konzilien, welche ich bey der Tradition angeführet habe, sind die Priester verpflichtet, die öffentlichen und geheimen Bußen nach Maasgabe und Größe der Sünden aufzulegen, welches ohne ein vorheriges Bekenntniß der Sünden nicht geschehen kann; daher setzen die öffentlichen Bußen die geheime Beichte vorher.

Da auch geheime Sünden nach diesem Maasstabe theils öffentlich, theils heimlich gebüßet worden sind, so muß gewiß das Bekenntniß der Sünden vor der Buße geschehen seyn: daher bürgen beide Bußarten für die heimliche Beichte.

1) Einen Beweis hievon finden wir bey dem hl. Gregor, der Wundermann genannt; dieser belegte schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts jene mit einer geringern Strafe, nämlich mit der vierten Bußstation, welche die Verheimlichung des gefundenen Raubes, den die Barbaren zurückließen, bekennten und zurückgaben; jene aber, welche der Verheimlichung überwiesen wurden, mußten die Stelle

unter den Substratis einnehmen. a) Es ging also das Bekenntniß der Sünden der auferlegten Buße vor.

2) Der hl. Basilius Ep. can. ad Amphilog. c. 2. unterwirft jene Weibspersonen, welche ihre Frucht mit Fleiß abgetrieben haben, einer zehnjährigen Buße. Diese heimliche Mordthat konnte nicht ohne Bekenntniß gestrafet werden;

---

a) Epist. Can. can. 11. secundum versionem Zonarae. (De iis qui in agro vel in aedibus ea, quae a barbaris relicta sunt, invenerunt.) Eos autem, qui in campo aliquid invenerunt, vel in suis aedibus a barbaris relictum, si accusati quidem convicti fuerunt; sint simpliciter in iis, qui substernuntur; sin autem se ipsos enunciaverint et reddiderint etiam precibus digni* habeantur.

*Zonaras comment. in h. can. Precatione, inquit, quoque digni habeantur, hoc est, ad finem usque precationis cum fidelibus consistant; a sancta communione tantumodo arceantur, ita videlicet, ut hac quoque digni, si poenitentiam ostenderint, existimentur.

den; daher supponirte dieses Strafgesetz die Eröffnung der Sünde.

Can. 34. will der hl. Basilius den geheimen Ehebruch nicht geoffenbaret haben, a) damit die Ehebrecherin nicht zur Todesstrafe gezogen werden könne; sie mußte aber doch ihre bestimmte Zeit unter den Consistenten vollenden; alsdann wurde sie erst zur Kommunion gelassen.

3) Nach dem 32sten Kanon der Synode zu Neucäsarea, wie denselben Zonaras auslegt, b) soll auch die Begierde zu sündigen gestraft

---

a) Zonaras comment. in h. can. Ipsam, ait, non potest publicare, hoc est, nequaquam oportet ipsam in locis mulctae, flentium videlicet, audientium, et eorum, qui substernuntur, collocare. Est hoc namque crimen publicum efficere. Qui enim ipsam extra ambitum Ecclesiae viderit, aut in vestibulo, aut cum catechumenis exeuntem, agnoscet procul dubio ipsam peccasse, ac prae aliis criminibus ipsi adulterium appingetur, ipsius mortis causam haec mulcta conciliabit.

b) Zonaras comment. in Ep. 32. ait namque quartus Neocaesariense synodi canon,

straft werden, wenn schon die Sünde nicht vollbracht worden ist. Wie kann dieses Bußgesetz erfüllet werden, wenn die Gedankensünde nicht bekennet werden müßte?

4) Der hl. Gregor zu Nissa Ep. ad Letojum sagt, daß die Väter den Geitz zu büßen übersehen hätten, welcher mit keiner kanonischen Buße wäre belegt worden. Hier zeigt Gregor an, daß auch geheime Sünden mit einer kanonischen Buße belegt werden können, und nach seiner Meinung auch belegt werden sollen.

5) Die bekannten Bußbücher, als: das Poenitentiale romanum, die Bußkanonen Ekberts, Beda, Rhabanus, Regino, Burchards sind nicht zu verwerfende Zeugen der geheimen Beichte, welche vor der Auflegung der

---

si quis proposuerit mulierem, ad dormiendum cum illa, ejus autem desiderium ad opus non venerit, videtur esse a gratia liberatus: Neque tamen impune erit assensus . . . . veruntamen haud quaquam depositione dignus judicabitur, qui assensum tantumodo praestitit.

der Buße Statt haben mußte; indem sie jeder Gattung der Sünden, sowohl den öffentlichen als geheimen eine besondere Buße bestimmten. Diese Bußbücher waren für die Priester, denen auch dieselben Karl der Große empfiehlt, a) und Beda behauptet, daß sie ohne jene kein gerechtes Urtheil über die Sünder fällen können. b) Der hl. Bonifaz überläßt seine Bußkanonen den Priestern für die heimlichen Sün-

a) Schannat. Conc. germ. saec. IX. capitula incerto anno. Ut cuncti sacerdotes omnibus illis confitentibus eorum crimina, dignam poenitentiam cum summa vigilantia ipsis indicant. Et in append. ad Lib. 4. Caroli M. Capitul. cap. 30. De judicio poenitentiae ad interrogandum reliquimus, per quem poenitentialem, vel qualiter judicentur poenitentes etc.

b) De remediis peccat. cap. 1. de sacerdote. Praeparet sibi . . . Poenitentialem., qui hoc ordine secundum auctoritatem canonum ordinatur, ut discretiones omnium causarum investiget primitus, sine quibus rectum judicium non potest stare.

Sünden, welche auch der hl. Karl von Borromä in instructione confessariorum empfiehlt.

Der gelehrte Abt Gerbert a) hat uns ein merkwürdiges altes Manuscript, dessen Aufschrift ist: Judicium poenitentis, überliefert, worinn jener, der sich nur in Gedanken gegen die Keuschheit verfehlet hat, zu einer Jahrlangen Buße verpflichtet wird; und worinn vielen andern heimlichen Sünden die Bußen angewiesen werden.

Gründlich schließt daher der gelehrte Petav, b) daß alle Stellen der Väter und die De-

---

a) Monument. veter. Liturg. alleman. P. II. pag. 15.

b) In animadv. ad Haeres. 59 Novat. T. II. Quotcunque veterum Patrum, inquit, scripta sunt, vel conciliorum decreta, quibus poenitentiae modus indicitur, totidem confessionis arcanae firmamenta ac monimenta retinemus. Jubentque antiquissima Patrum atque Ecclesiae consulta, lapsos pro peccatorum gravitate plecti, et ab Antistitibus aut sacerdotibus poenitendi leges, ac conditiones accipere; ut eorum causa cognita, ac prudenter aes-

Dekrete der Konzilien, welche fordern, daß die Vorsteher der Kirche und die Priester den Sündenstand untersuchen, und die Sünden nach ihrer Größe strafen sollen, Zeugen der geheimen Beichte sind, weil ohne das Bekenntniß der Sünden die Größe der Buße nicht gewürdigt werden kann.

---

aestimata, levioribus illos gravioribusve poenis coërceant. Quis nisi insanus aliter id administrari posse, putet, quam si peccata sua ille ipse, qui admisit, exponit? confessione igitur ac declaratione aliqua opus est. Ea vero privata ac tacita, ut hodie est, ita perpetuo fuit.

Sechstes Kapitel.

Die Geschichte des Bußpriesters beweist die geheime sakramentalische Beichte.

Diese Geschichte wird von verschiedenen Glaubensgenossen und andern Gelehrten nach verschie-

denen Ansichten betrachtet. Unsere Gegner meinen den stärkesten Beweis gegen die Beichte aus dieser Geschichte zu liefern. Baronius a) hält die ganze Erzählung derselben, welche uns Sokrates liefert, für eine Fabel, welche dieser als ein Novatianer b) den Rechtgläubigen aufgebürdet haben soll.

Allein diese Meinung verstößt sich gegen die Regeln der Kritik. Dieser Betrug würde gleich bey seiner Entstehung entdecket worden seyn; weil diese Geschichte im Angesichte der bevölkerten Kaisersstadt geschehen seyn soll, und noch Augenzeugen zu jener Zeit, wo Sokrates seine Geschichte schrieb, lebten.

Soviel ergiebt sich aus der Erzählung des Sokrates, daß er ein Gönner der Novatianer war; daher er die Geschichte des Bußpriesters nicht ganz und nicht deutlich aufgezeichnet hat. Sozomenus und Nicepho-

---

a) Annal. eccl. T. I. ad an. 56. n. 24.

b) Für einen solchen hält ihn Nicephorus Hist. eccl. Lib. VI. c. 37. und Lib. IX., diesem scheinen auch Petav und Labbäus beyzustimmen.

phorus ersetzen aber den Abgang derselben. Ich vermuthe, es möchte dem gelehrten Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich die Worte dieser drey Geschichtschreiber in der lateinischen Uebersetzung beyfüge; durch diese kann derselbe meine Meinung nach eigner Einsicht prüfen.

Ich sage demnach:

Die Geschichte des Bußpriesters enthält die geheime sakramentalische Beichte nach Erzählung des Sokrates etwas verworren, nach Sozomenus und Nicephorus deutlich.

A. Sokrates sagt, a) daß eine adeliche Frau dem Priester einzeln alle ihre

a) Hist. eccl. Lib. V. c. 19. interprete Henr. Valesio. sub idem tempus, inquit, Presbyteros Ecclesiarum, qui poenitentiae praeerant, placuit aboleri, idque ob hujusmodi causam. Postquam Novatiani se ab Ecclesia sejunxissent; eoquod cum illis, qui in persecutione Deciana lapsi fuerant, communicare noluissent; ex illo tempore Episcopi Poenitentiarium Presbyterum albo ecclesiastico adjecerunt; (hier verschweigt Sokrates, daß schon im Anfange der

nach der Taufe begangene Sünden (also auch die geheimen) gebeichtet habe; er

---

Kirche, wie Sozomenus und Nicephorus sagen, ein verschwiegener Priester aufgestellet war, dem die Gläubigen ihre Sünden nicht öffentlich, wie auf einer Schaubühne, sondern heimlich beichteten) ut qui post baptismum lapsi essent, coram Presbytero ad eam rem constituto delicta sua confiterentur. . . Homousiani vero (so nennet er spottweis die Rechtgläubigen,) qui nunc Ecclesias obtinent, cum hoc institutum diu retinuissent, tandem Nectarii Episcopi temporibus abrogarunt, ob facinus quoddam, quod in Ecclesia commissum fuerat. Mulier quaedam nobilis ad Poenitentiarium Presbyterum accedens, delicta post baptismum a se perpetrata singillatim confessa erat. Presbyter vero praecepit mulieri, ut jejuniis, et orationibus continuis vacaret, quo scilicet una cum delictorum confessione opus etiam poenitentiae convenions ostenderet. Progressu temporis mulier aliud facinus enarravit, Ecclesiae videlicet Diaconum cum ipsa stupri consuetudinem habuisse. Id cum dixisset, Diaconus quidem Ecclesia ejectus est; populus vero

er gebraucht To ἐξομολογειται, confessa est; sie wurde von dem Bußprieſter wegen ihren gebeichteten Sünden zum Faſten und Bethen angewieſen. Dieſe Buße verrathet aber keine ſo ſchwere Sünden, daß ſie hätte die vier Bußſtationen durchgehen müſſen, ſondern nur heimliche Sünden, wegen welchen ſie nur ihr Gebeth andauernd in der Kirche zu verrichten hatte. Die geheime Beichte war alſo geſchloſſen, und die auferlegte Buße angefangen.

Alsdann ſagt Sokrates: Προβαινουσα iſt eben ſo viel als Προιουσα (progressu temporis), nicht

---

vero graviter commoveri coepit. Neque enim solum ob scelus, quod patratum fuerat, indignabatur, verum etiam, eoquod labes haud mediocris, atque infamia hoc facto aspersa videbatur Ecclesiae. Cum igitur eam ob causam Ecclesiastici homines dicteriis appeterentur. Eudaemon quidam Ecclesiae Presbyter Alexandriae oriundus, Episcopo Nectario suasit, ut Poenitentiarium quidem Presbyterorum expungeret; unumquemque vero pro arbitrio, et pro animi sui conscientia ad sacramentorum communionem sineret accedere. Neque enim aliter fieri posse, ut Ecclesia ab omni probro libera esset.

nicht wie Christopherſonius: in conſiten= do progressa, falſch überſetzet; alsdann ent= deckte ſie κατηγορει eine andere Schandthat, welche ſie mit dem Diakon in der Kirche began= gen hatte. Dieſe der Kirche zugefügte Schande empörte das Volk; daſſelbe zu beſänftigen hob Nektarius auf Anrathen des Prieſters Eu= dämon die Stelle des Bußprieſters auf.

Aus dieſer unvollkommenen Erzählung rück= ſichtlich des Bußprieſters ergiebt ſich nach den Ausdrücken des Sokrates ſelbſt die geheime Beichte aller nach der Taufe begangenen Sün= den und zwar einzeln κατα μεροσ. Die in der Folge begangene Schandthat beichtete jene Matrone nicht, ſondern wie ſich Sokrates ausdrückt, ſie eröffnete oder ſagte nur die= ſelbe aus. Dieſe Ausſage hatte alſo keinen Zu= ſammenhang mit der vorhergegangenen Beichte. Das erſte war alſo eine geheime Beichte aller Sünden, das zweyte eine öffentliche Bekannt= machung eines einzigen Vergehens.

B. Redlicher und deutlicher erzählen Sozo= menus und Nicephorus die Geſchichte des Bußprieſters; Beyde enthalten die Motive der Einſetzung, die Zeit und die Eigenſchaften

des

des Bußpriesters. Diese sind deutliche Zeugen der geheimen Beichte.

Sozomenus a) setzet schon im Anfange der Kirche einen Priester der geheimen Beichte vor; er redet nicht von der Beichte der

---

a) Hist. eccl. Lib. 7. cap. 16. Cum in nullo, inquit, penitus peccare, divinioris cujusdam naturae sit, et humana praestantioris; poenitentibus vero, etiamsi saepius deliquerint, veniam dare Deus praeceperit: cumque in petenda venia peccatum necessario confiteri oportet; grave ac molestum abinitio jure merito visum est sacerdotibus tanquam in theatro circumstante totius Ecclesiae multitudine, crimina sua evulgare. Itaque ex Presbyteris aliquem, qui vitae integritate spectatissimus esset, et taciturnitate ac prudentia polleret, huic officio praefecerunt; ad quem accedentes ii, qui deliquerant, actus suos confitebantur. Ille vero pro cujusque delicto, quid aut facere singulos aut luere oporteret, poenae loco indicens, absolvebat confitentes a se ipsis poenas criminum exacturos.

der kanonischen Sünden, sondern von den Sünden, welche aus Schwachheit begangen, und öfters nach dem Befehle Gottes vergeben werden; denn die ersteren wurden nur einmal gebüßet und öffentlich vergeben; und das öffentliche Bekenntniß der geheimen Sünden war nie ein allgemeines Gesetz der Kirche, welches ich schon in der Bußgeschichte bewiesen habe. Zu der Vergebung dieser Sünden aber fordert Sozomenus die Beichte als ein nothwendiges Mittel, welche doch nicht öffentlich geschehen sollte; indem es den Priestern schon im Anfange, und wie sich Nicephorus ausdrücket: a) den Bischöfen, welche zu-

a) Nicephor. Hist. eccl. Lib. 12. cap. 28.
Grave autem, inquit, Episcopis, qui proxime post Christum fuere, visum est, in media plebe velut in theatro noxam confiteri. Quapropter ex Presbyteris unum delegere, qui probata vita esset, et simul taciturnus et prudens, apud quem, per poenitentiam resipiscens, commissa sua proferent. Proinde factum, ut huic seorsim, quae mala egissent, propalarent, atque ille peccatorum confessio-

zunächst nach Christus waren, zu schwer schien, seine Sünden wie auf einer Schaubühne in Beysein aller Gläubigen zu eröffnen: daher bestellten sie einen Priester, der an Reinigkeit der Sitten, an Verschwiegenheit und Klugheit vortrefflich war, dem alle, welche gefehlet hatten, ihre Sünden ins besondere, wie Nicephorus sagt, bekennten; dieser legte jedem nach Verhältniß des Verbrechens die Buße auf, und sprach den Beichtenden los, wenn sie die bestimmten Strafen an sich vollziehen wollten; dieser Priester war also nur der geheimen Beichte, nicht aber der öffentlichen Buße vorgesetzet, weil der Büßer die Buße für sich verrichten konnte.

Hier haben wir das Wesentliche der in der Kirche jetzt noch üblichen sakramentalischen Beichte; diese wurde zur Vergebung der Sünden

---

sione audita, quum quid factum opus esset, et quomodo crimen luere conveniret, mulcta imposita ostendisset, permittebat, ut qui peccatum admississent, ipsi a se peccati sumerent poenas.

den für nothwendig gehalten; es wurden auch die aus Schwachheit begangenen Sünden öfters vergeben; daß Bekenntniß derselben sollte im Geheime einem verschwiegenen Priester geschehen, welcher jedem eine gehörige Buße auferlegte, die der Sünder ohne alle Aufsicht verrichten konnte. So stand die Beichte und Bußart in der Kirche bis auf die Zeiten der Novatianer, wie Sozomenus und Nicephorus bezeugen. Dasselbe wird dem Wesentlichen nach noch heute in der Kirche beobachtet.

Nachdem aber sich die Novatianer von der Kirche trennten, die in der Verfolgung des Kaisers Decius Gefallenen nicht zum Verein aufnahmen, und die Rechtgläubigen verläumdeten, als vergeben diese die Sünden ohne hinlängliche Buße; schärfte die Kirche die Buße durch die vier Bußarten, und schrieb auch jedem die Zeit vor, wie lange er in derselben verharren mußte, was ich schon in der Bußgeschichte bemerket habe; damit aber die neue Bußform streng beobachtet wurde, setzten die Bischöfe dieser öffentlichen Buße einen Priester vor.

Dieser Bußpriester konnte auch wie die vorigen Beichtpriester die geheime Beichte anhören; sein Hauptgeschäft aber war, die öffentliche

liche solenne Buße zu bestimmen, dieselbe zu leiten, und zu wachen, ob alle befohlene Bußstationen nach Vorschrift durchgangen worden seyn. Nach erfüllter Buße ertheilte er den Büßern die Erlaubniß, sich den heiligen Geheimnissen zu nähern. Er konnte über dieses die Sitten der Gläubigen untersuchen, die Zeugen bey der Anklage öffentlicher Sünden vernehmen, dieselbe zu sich rufen, und ihnen die von den Kanonen vorgeschriebene Buße auferlegen. a)

2) Die Geschichte von der Aufhebung dieses Bußpriesters bestätigt die geheime Beichte.

Sozomenus erzählt diesen Vorfall also: b)

„Es war ein Priester in der Kirche zu Konstanti-

---

a) Natalis Alexand. Hist. eccl. saec. XIII et XIV. §. 28. diss. 14.

b) l. c. In constantinopolitana Ecclesia certus Presbyter constitutus erat; qui poenitentibus praeesset. Donec matrona quaedam nobilis, ob peccata, quae confessa fuerat, jussa ab hoc Presbytero jejunare, ac Deum suppliciter orare; dum hujus rei causa in Ecclesia moraretur, a Diacono

„tinopel aufgestellet, der den Büßenden vor-
„stand, bis eine adeliche Frau wegen ihren
„Sünden, die sie gebeichtet hatte, von diesem
„Priester den Befehl zu fasten, und Gott de-
„müthig abzubitten, erhielt.“ Hier schloß sich
ihre geheime Beichte, welche Sozomenus
und Nicephorus mit confessa est ausdrük-
ken. Der erste fährt also fort: „Sie eröff-
„nete (prodidit, nicht confessa est), daß
„sie von dem Diakon, als sie in der Kirche ver-
„weilte, ihre Buße zu verrichten, geschändet
„worden sey.“ Nicephorus a) drücket ihr
Be-

---

cono se stupratam esse prodidit. Quo cognito, plebs omnis vehementer succensuit, coquod contumelia illata esset Ecclesiae. . . Nectarius vero. . . Presbyterum, qui agendae poenitentiae praepositus erat, obolevit.

a) l. c. Mulier, inquit, quaedam nobilis, quum peccata sua confessa esset, jejunio et orationi vacare, et in Ecclesia permanere, ab eo, quem diximus Presbytero jussa est. Quod ubi fecit, postea a Diacono, qui cum ea concubuerat, se stupratam indicavit.

Bekenntniß mit indicavit aus, und sagt bestimmt, daß sie erst, da sie ihre Buße in der Kirche verrichtete, von dem Diakon stuprirt worden sey.

In dieser Erzählung beyder Geschichtschreiber haben wir zweyerley Handlungen unter zweyerley Ausdrücken, die erste wird eine Beichte mehrerer Sünden genennet, worüber der Bußpriester die Verschwiegenheit hielt, und der Büßenden auch keine Buße, welche für die kanonischen Sünden bestimmet war, auflegte; sondern sie wurde nur zum fasten, und eine längere Zeit in der Kirche zu bethen angewiesen; die andere Handlung war eine Bekanntmachung einer einzigen Sünde, welche sie während der Bußzeit begangen hatte. Die Sünderin eröffnete dem Bußpriester ihre Schandthat entweder aus Reue oder aus Gram über den Diakon in der ersten Leidenschaft, welche sie an der Aufmerksamkeit hinderte, zu beobachten, ob nicht einige Laien noch in der Kirche gegenwärtig wären; diese verbreiteten gleich die ausgesprochene Schandthat unter das Volk, welches über die der Kirche angethane Schmache äußerst aufgebracht wurde. Dieses zu besänftigen hob Nektarius, Patriarch zu

Kon-

Konstantinopel, die Stelle des Bußpriesters auf. a)

Hier entsteht die weitere Frage: Was hat Nektarius bey Aufhebung des Bußpriesters abgeschafft?

Diese Frage wird auf verschiedene Weise beantwortet. Bellarmin, Morin und Thomassin wollen dadurch die öffentliche Beichte der geheimen Sünden, und deren öffentliche Buße abgeschaffet wissen. Allein die öffentliche Beichte der geheimen Sünden war nie ein Gesetz der Kirche, welches ich schon in der Bußgeschichte erwiesen habe. Die öffentliche Buße aber für die geheimen Sünden war freywillig; auch durfte der Bußpriester wegen geheimen Sünden keine solche Buße auflegen, durch welche

---

a) Thomassin. Vet. et nov. Eccl. discipl. Part. I. Lib. II cap. 7. n. 14. spricht den Bußpriester von aller Schuld frey, indem nur die Frau durch ihre Unvorsichtigkeit Ursache zur Aergerniß gab. Nektarius hat auch demselben keinen Vorwurf eines begangenen Fehlers gemacht, und ihn nicht bestrafet, welches doch hätte geschehen müssen, wenn der Bußpriester Gelegenheit zu diesem Aergernisse gegeben hätte.

welche die Sünde verrathen werden konnte, wie uns wieder die Bußgeschichte belehret. Es muß also etwas anders durch die Aufhebung des buß-priesterlichen Amtes von Nektarius abgeschaffet worden seyn.

Andere als Petav, Vasquez und Sirmond, denen auch Zacharia beyzupflichten scheint, wollen die öffentliche Buße auch für die öffentlichen Sünden abgestellet sehen. Dalläus aber läßt die geheime Beichte aufheben. Ich sage demnach:

Nektarius hat durch die Aufhebung des bußpriesterlichen Amtes nicht die geheime Beichte und den derselben vorgesetzten Priester, sondern nur die solenne Buße der Buß-stationen unter Leitung des Bußpriesters abgeschaffet, wodurch auch das öffentliche Bekenntniß und die öffentliche Buße der geheimen Sünden aufgehoben wurden.

Die Beweise hievon sind folgende: 1) Nektarius sagt kein Wort von Aufhebung der Priester, welche vom Anfange der Kirche der geheimen Beichte vorgesetzet waren, und die von ihnen bestimmten Bußen den Sündern selbst zu erfüllen überließen; sondern er redet nur von dem

dem Priester, welcher den öffentlichen Bußhandlungen vorstund; indem Sokrates schreibt: πρεσβυτερου ἐπι μετανοιας, welches Wort die äußerliche Bußakte, nicht aber die Beichte bedeutet.

2) War das Amt, die Beichte im Geheime anzuhören, von dem Amte, die öffentliche Buße zu leiten, unterschieden. Obschon der Bußpriester auch die geheimen Sünden anhören durfte; so war doch das Hauptgeschäft des Bußpriesters die Leitung der öffentlichen Bußhandlungen, wie Sozomenus, Nicephorus und Zacharia a) wohl bemerken: daher schließt man ohne Grund von der Aufhebung des Amtes, die öffentliche Buße zu leiten, auf die Abschaffung der

---

a) de poenitentia constantinopoli sublata a Nectario diatriba Thesaur. theol. XII. factum, inquit, interdum est, ut Poenitentiarium etiam, qui publicae poenitentiae non addicerentur, secretae confessionis causa adirent, quemadmodum ante ad Episcopum ipsos, aliosque de illius senatu Presbyteros dubio procul accedebant: Verum quod praeter Poenitentiarii officium erat.

der Priester für die geheime Beichte, die schon vor den Bußpriestern nach Sozomenus und Nicephorus aufgestellet waren.

3) Hob Nektarius nur jenes auf; was die Ursache des Aergernisses war, dieses war aber nicht die geheime Beichte, sondern die Unbesonnenheit der Büßerin, welche ihre Schandthat, die sie mit dem Diakon während der Bußzeit begangen hatte, unvorsichtig eröffnete. Da auch das lange Bethen in der Kirche, welches ihr der Bußpriester aufgelegt hatte, eine Gelegenheit zu dem großen Verbrechen gab, und der Bischof in Verlegenheit war, wie er das Volk besänftigen sollte, und wieder in Zukunft alle auch entfernte Gelegenheit verhütet werden mögte, folgte er dem verderblichen Rathe des Priesters Eudaemons. a) Er hob nach dem=

sel=

---

a) Selbst Sokrates mißbilligte diesen Rath, da er dem Eudämon sagte: „Ob dein Rath, o „Priester! der Kirche wird genutzet oder ge„schadet haben, weiß Gott.“ Ja er glaubt, daß dieser Rath Gelegenheit gegeben habe, daß die Sünder nicht mehr nach Vorschrift des Apostels bestraft werden.

selben das Amt des Bußpriesters auf, nicht aber die geheime Beichte, welche Verschwiegenheit forderte, und kein Gegenstand des Aergernisses seyn konnte. Die Bußart wurde also auf jene zurückgeführet, welche vor den Novatianern herrschend war, wo den Priestern das geheime Bekenntniß der Sünden abgelegt wurde.

4) Nektarius schaffte nach den Erzählungen des Sozomenus, Theophanes a) und Nicephorus nur jenes ab, welches im Occident und besonders zu Rom beybehalten wurde; nämlich die öffentliche solenne Buße, welche Sozomenus Lib. 7, cap. 16. weitläufig beschreibt.

Da ich sage, daß Nektarius die öffentliche solenne Buße für öffentliche Sünden aufgehoben habe; b) behaupte ich keineswegs, daß die

---

a) In Chronic. At Romae, inquit, totoque in occidente studiose is (Poenitentiarius) hucusque retinetur, et poenitentium locus est designatus.

b) Es ist zu unterscheiden zwischen dem usus poenitentiae publicae et consuetudo und zwischen jus; dieses letztere konnte Nektarius nicht

die kanonischen Strafen bey den Griechen ganz aufgehört haben, sondern daß nur die vier Bußstationen unter der Leitung des Bußpriesters, wozu die Härte der Novatianer Gelegenheit gab, sind abgeändert worden.

Diese verschiedene Bußgrade verschwanden nur nach und nach in der griechischen Kirche; indem wir aus der Geschichte wissen, daß noch im sechsten Jahrhunderte bey der solennen Vorlesung des Evangeliums in einigen Kirchen ausgerufen wurde: Discedite, qui non communicatis, qui in poenitentia estis. Die Geschichte hat uns ebenfalls Fälle aufbewahrt, bey welchen die Griechen an einigen Orten ohne kanonischen Zwang in Narthece außer der Kirche standen.

Durch die Verordnung des Nektarius also wurde nur die solenne Buße unter der Leitung des Bußpriesters aufgehoben; das Recht der Bischöfe aber, welches sie vor den Novatia-

 nern

---

nicht aufheben; indem der Kirche allezeit das Recht verbleibt, die öffentlichen Sünder mit kanonischen Strafen zu belegen, wie das Konzil zu Trient sess. 24. cap. 4. erklärt hat.

nern ausgeübt haben, blieb unangetastet, und jene Priester, welche dieselben zur Beichte aufgestellet hatten, deren Amt war, die Sünden im Geheime anzuhören, die Buße zu bestimmen, die Sünder loszusprechen, wenn sie die Buße zu erfüllen übernahmen, ward nicht geändert.

Aus dieser Geschichte bringt Hr. Pr. folgende Einwendungen unserer Gegner bey, deren Beantwortungen aber er nicht übernimmt.

1) Sagt er: „Vor dieser Geschichte hat„ten die Bischöfe die Aufsicht über die Büßen„den; nun ist aber ganz klar, daß der Bischof „und nicht einmal der Bußpriester die Beichten „aller Sünder habe anhören können."

Zur Antwort dienet: Es wird keinem schwer und unmöglich scheinen, daß die Bischöfe und die von ihnen aufgestellten Bußpriester die Beichten der Sünder vor der Mitte des dritten Jahrhunderts haben anhören können, wenn man alle Umstände jener Zeiten betrachtet. Berücksichtige man die geringe Zahl der Gläubigen in den Zeiten der Verfolgungen; erwäge man derselben Religionseifer und ihre Frömmigkeit, die aus Liebe Gottes ihr Leben für den christlichen Glauben mit vieler Standhaftigkeit aufopferten, wie

an=

andere wegen Ungewißheit des Todes ihre Leidenschaften unterdrückten, und sich den Tugenden widmeten, und wenn sie in geringe Fehler fielen, dieselben durch Fasten, Bethen, Allmosen und andere Liebeswerke ohne Beichte zu tilgen trachteten, wie ich schon bemerket habe. Alle diese, welche die größte Zahl der Gläubigen ausmachten, bedurften keine Beichte: folglich blieb nur eine geringe Zahl übrig, welche die sakramentalische Beichte wegen ihren schweren Sünden nothwendig hatte, und diese konnten nach und nach von den Bischöfen und Beichtpriestern angehört werden, und ihre Buße und Lossprechung erhalten.

2) Gründet sich obiges Raisonnement auf eine irrige Angabe, nach welcher nur ein einziger Priester aufgestellet war, der die Beichte der Sünder annahm. Die Geschichte erwähnt deren mehrere.

a) Eusebius H. E. L. VI. cap. 44. redet von mehreren Priestern aus dem Munde des Serapions, welcher seinem Nepoten den Auftrag gab, einen aus den Priester, welche Dionysius, Bischof zu Alexandria, der Beichte vorgesetzet hatte, zu rufen; von diesem verlangte er die Lossprechung seiner Sünde vor dem Ende

sei=

seines Lebens. Dieses bezeugt auch Nicephorus H. E. L. VI. cap. 6.

b) Dieser Behauptung pflichtet auch Origenes bey, da er Hom. 2. in Ps. 37. eine Auswahl unter den Priestern rathet, denen man seine Sünden beichten solle, was ich schon oben anführte.

c) Diesem stimmet auch Cyprian Lib. de lapsis bey, wo er in der Mehrheit von Priestern redet, bey welchen die Sünder ihre Beichten ablegten.

Aus diesen ergiebt sich, daß die Beichte der schweren Sünden von den Bischöfen und aufgestellten Priestern in verschiedenen Zeitfristen ohne große Schwierigkeit abgenommen werden konnten.

3) Sagt Hr. Pr. „Der Bußpriester war „nur für die öffentlichen Büßer aufgestellet, um „zu bestimmen, welche Sünden sie öffentlich be„kennen, und wie sie büßen müßten."

Antw. a) Nach diesem Einwurf wurde nur die öffentliche Buße mit dem Bußpriester aufgehoben, welches der sakramentalischen Beichte keinen Abtrag bringet.

b) Selbst dieser Einwurf setzet schon die geheime Beichte voraus, weil der Priester bestimmen

men mußte, welche Sünden öffentlich zu beichten waren, und eine den verschiedenen Sünden geeignete Buße aufzulegen hatte, welches nicht ohne vorheriges Bekenntniß der Fehler geschehen konnte.

Endlich sagt der dritte Einwurf: „Nektarius hat die Beichte ganz abgeschafft; a) und „zugleich wurde sie im ganzen Orient abgethan, „ohne daß man weder ihn, noch die übrigen „Bischöfe eines Irrthums beschuldigte; b) vielmehr nennet ihn Nikolaus, der römische „Bischof, Ep. ad Photium Syn. VIII. art. „4. (act. 4.) haereticorum expugnatorem „et Ecclesiarum defensorem. c) Daß aber „alle Privatbeichte ganz abgethan worden, verrathen die Worte Sozomenus: Nam an„tea minora erant peccata, tum ob reve„rentiam eorum, qui sua ipsi delicta enun„tiabant, tum ob severitatem judicum, qui „ad id erant constituti. d) Nun hätte die „orientalische Kirche dies nie wagen dürfen, „wenn damals schon ein göttliches Geboth vorgelegen wäre."

ad a) Dalläus, dessen Behauptung der Hr. Pr. anführet, irret sich, da er angiebt, daß Nektarius die Beichte ganz abgeschafft habe;

denn

denn wie ich schon bewiesen habe, hob er nur die öffentliche solenne Buße unter der Leitung des Bußpriesters auf, welches die orientalischen Bischöfe nach und nach bewerkstelligten.

2) Daß die sakramentalische geheime Beichte auch in Konstantinopel nach Nektarius verblieben ist, beweist sein unmittelbarer Nachfolger der hl. Chysostomus Hom. 33. in Matth., wo er von einem Priester redet, der die Sünder vor der Kommunion reconciliirte.

3) Bezeugt dieses Joannes, jejunator genannt, der im sechsten Jahrhunderte die Kirche zu Konstantinopel regierte, in seinem Bußbuche, in welchem er auch den geheimen Sünden eine angemessene Buße vorschreibt.

4) Der hl. Nicephorus, ebenfalls Patriarch zu Konstantinopel im neunten Jahrhunderte, meldete die geheime Beichte, und daß man die Sünder von der hl. Kommunion abhalten solle: a) also hob Nektarius die geheime Beichte

---

a) Can. 28. Eos, inquit, qui occulta delicta confitentur, debet quidem a communione arcere, qui eorum suscipit confessionem, δεχομενον ε'ξομολογησιν, non tamen

Beichte zu Konstantinopel nicht auf; weil dieselbe nach den Zeugnissen seiner Nachfolger noch im vierten, sechsten und neunten Jahrhunderte bestand.

ad b) Daß die sakramentalische Beichte in Orient nie abgeschafft worden ist, bezeugen die in der Tradition angeführten Stellen der Väter und Lehrer dieser Kirche: daher konnten sie keines Irrthums beschuldigt werden.

ad c) Daß Nektarius kein Gelehrter in Religionsgegenständen war, verrathet sein Beruf aus dem Laienstande zur Bischofswürde, zu welcher ihn das zweyte Konzil zu Konstantinopel nothgedrungen erhob. a) Ferner ergiebt sich

---

men impedire, quin Ecclesiam ingrediantur, neque ipsos, ipsorumque res traducere, sed leniter eos admonere, ut poenitentiae et orationi insistant, nec non poenitentiam illis convenientem juxta uniuscujusque propositum moderari. Die öffentliche Beichte und Buße war zwar abgeschafft; allein die geheime Beichte bestand noch ferner.

a) Harduin act. con. T V. Synod. VIII. Constantinop. A. 869. act. 4.

sich seine geringe Wissenschaft aus seiner langen Unentschlossenheit bey der Geschichte des Diakons, bis ihm Eudämon, ein heimlicher Novatianer (Baronius nennt ihn cacodaemon), seinen übeln Rath gab. Nektarius bediente sich auch in Glaubensstreitigkeiten mit den Arianern des Rathes Agellius, eines Novatianischen Bischofes, und des Lesers Sinisius, den Sokrates L. 5. cap. 10. als den beredsamsten Novatianer anpreist. Ein solcher Mann mag mir ein vortrefflicher haereticorum expugnator, et Ecclesiarum defensor seyn.

Dem Pabste Nikolaus stelle ich den hl. Gregor von Nazianz, welcher der Vorfahrer im Bisthum des Nektarius war, entgegen. Dieser hl. Vater fällte ein ganz anderes Urtheil, als der Pabst, welcher 470 Jahre nach Nektarius lebte.

Gregor beklagte sich in einem Schreiben an seinen Nachfolger, a) daß unter dessen Regie-

---

a) Gregor. Naz. op. T II. Ep. ad Nectarium. Dei cura, inquit, et providentia, quae ante tempora nostra Ecclesiam tueri so-

le-

gierung mehrere Ketzer ihre Häupter erheben, daß die Arianer wieder (wie es scheint) Kirchen mit Erlaubnisse an sich reißen, die Macedonianer sich Bischöfe geben, und besonders die Apollinaristen ihre eigne Versammlung mit Nachsicht des Nektarius halten. Ein solcher Ketzerbestreiter und Beschützer der Kirche ist Nektarius dem gleichzeitigen hl. Gregor.

ad d) Der angeführte Beweis, daß weniger Sünden vor der Aufhebung des Bußpriesters als

---

lebat, vitam hanc deseruisse in universum videtur .... verum ad solas Ecclesiae afflictiones respiciam: quibus sanandis nisi hoc tempore cura aliqua adhibeatur, in omnimodam desperationem sensim res pervolverentur. Ariani haeresim profitentes. ... Ecclesias colligentes quasi ex permissu hoc facientes. Macedoniani ... ut Episcoporum nomen sibi ipsis asciscant. . Quod autem ex omnibus ecclesiasticis calamitatibus acerbissimum, Apollinistarum licentia est: quos haud scio, quonam modo pietas tua conventuum aeque ac nos habendorum auctoritatem sibi arrogasse atque usurpasse passa fuerit.

als nach derselben begangen worden sind, passet nicht auf die geheime sakramentalische Beichte, wohl aber auf die öffentliche Beichte und Buße; denn nach dem ganzen Zusammenhange der Geschichte des Bußpriesters ist die Rede von der öffentlichen Buße, was ich schon bemerket habe; es ergiebt sich dies auch aus den Worten des Sozomenus l. c., wo er von dem Priester sagt: qui poenitentibus praeesset. a)

In der sakramentalischen Beichte aber werden die Sünden heimlich einem verschwiegenen Priester an Gottes Statt bekennet, in welcher nur eine Beschämung vor Gott, nicht aber eine große Schamhaftigkeit vor den Menschen mit Grunde eintreten kann; und die auferlegte Buße zu verrichten wurde dem Sünder überlassen. Die öffentliche Beichte und Buße aber war mit großer Schamhaftigkeit vor dem Volke begleitet; denn die Büßer mußten im verächtlichen Anzuge von andern rechtschaffenen Gläubigen ab=

---

a) To Poenitentes wird, wie Bellarmin sagt, für die öffentlichen Büßer genommen, welches auch das Concilium Toletanum I. bemerket.

abgesöndert, viele Verdemüthigungen erdulden. Zu diesem kam noch die Strenge des Bußpriesters, welcher die Büßer nicht nur mit schweren Strafen belegte; sondern auch über die Erfüllung derselben streng wachte. Dieses war eigentlich der Zaum, welcher manchen Christen einhielt, schwer zu sündigen.

Da nun der Bußpriester von seinem Amte entfernt wurde, fielen zu gleicher Zeit die zwey Stützen der Sittlichkeit, die Schaam und Furcht, ohne welche sich laue und nachlässige Christen ihren Leidenschaften mehr als vorher überließen, und mehrere schwere Sünden begingen. Den Beweis dieser Wahrheit liefert mehr als einmal die menschliche Gesellschaft; denn wie die Strafen in derselben wegen Vergehungen vermindert werden, eben so wachsen die Uebertretungen des Gesetzes; noch mehr vervielfältigen sich die Fehler, wenn die Strafe ganz aufgehoben, und das Laster impune geduldet wird.

Sokrates und Sozomenus sagen nur, daß durch die Aufhebung des Bußpriesters die alte Strenge in der Buße geschwächet worden sey; denn nachdem diese Stelle aufgehoben war, so hörte die öffentliche Buße zum größten Theile

auf,

auf, die Anklagen der öffentlichen Sünder hatten selten Statt; es wachte keiner, wie zuvor, auf die Erfüllung der Buße; keiner untersuchte die Sitten der Gläubigen. Dieses fügte der Kirche einen großen Schaden zu, welches aber keinen Bezug auf die geheime Beichte und Buße haben konnte.

Dalläus bringet noch eine andere Einwendung, welche Hr. Pr. nicht anführet, aus dem Dekrete des Nektarius vor; worinn er jedem Christen die Erlaubniß, nach Gutachten und Gewissen zu den hl. Geheimnissen zu gehen, gestatten soll, a) welches Nektarius nicht hätte erlauben können, wenn die geheime sakramentalische Beichte noch bestanden wäre.

Diese Worte beweisen nicht, daß Nektarius die Beichte aufgehoben habe, und daß ein jeder ohne dieselbe zu den hl. Geheimnissen hat nach Belieben gehen können; sondern sie wollen nur, daß Nektarius die Gläubigen von dieser Zeit an nicht mehr zur Beichte und öffentlichen Buße ge=

---

a) l. c. Unumquemque vero pro arbitrio et pro animi conscientia ad sacramentorum communionem sincret. accedere.

gezwungen habe, welche sie doch vorher unter der Aufsicht des Bußpriesters verrichten, und von demselben die Erlaubniß zu den hl. Geheimnissen zu gehen, erhalten mußten. Er ließ daher dieses einem jeden seinem Gewissen über, welches jedem Gläubigen sagt, daß, wenn er mit einer schweren Sünde belastet sey, er seine Seele durch die sakramentalische Beichte reinigen müsse, damit er sich des Leibes und Blutes des Herrn nicht schuldig mache.

Dieses bekräftigt der hl. Chrysostomus, der unmittelbare Nachfolger des Nektarius, da er seinen Priestern einschärfet, daß sie keinen, der mit einer Sünde beflecket ist, zum Tische des Herrn zulassen dürfen. a) In einem andern Orte will er lieber sein Blut vergießen, als gestatten, daß der Leib und das Blut Christi einem Unwürdigen gereichet werde. b) So ei-

ferte

---

a) In Matth. Hom. 83. Non parva, inquit, vobis imminet poena, siquem aliqua improbitate teneri scientes, ei hujus mensae participem permittatis.

b) Hom. 6. ad populum Antioch. Si ipse, inquit, pellere non audes, mihi indica: non per-

ferte der Nachfolger des Nektarius für den reinen Empfang des Frohnleichnames. Wie kann also Nektarius dem Volke zu Konstantinopel die Freyheit gelassen haben, unbedingt sich zu den heiligen Geheimnissen zu nähern.

Sollte aber dieses Nektarius gewagt haben, so sage ich mit Natalis Alexander, a) daß dieses nur eine Nachsicht und Dispensation b) war,

---

permittam ista fieri: animam prius tradam meam, quam Dominicum alicui corpus indigne: sanguinemque meum effundi potius patiar, quam pretiosissimum sanguinem praeterquam digno concedam.

a) Natal. Alex. Hist. eccl. saec. XIII et XIV diss. 14. §. 28. In dieser dissertation löst er noch mehrere unbedeutende Einwendungen des Dalläus.

b) Valesius, der Interpret des Sokrates, bemerket, daß dieses kein Gesetz, sondern nur eine Indulgenz und Dispensation war, welche Sokrates durch Το συγχωρησαι ausdrücket. Diese nahmen die andere Bischöfe nicht an, sondern sie schlossen verschiedene Sünder von der Kommunion aus, welches noch heute bey den Griechen geschieht.

war, welche Nektarius aus Unwissenheit und Leichtgläubigkeit gegen seine Rathgeber, einige Novatianer, ertheilte. Endlich, wenn auch Nektarius (was aber gegen den Vortrag der Geschichte ist) die geheime Beichte gegen die Lehre der Kirche abgeschafft hätte, was würde diese einseitige Thatsache dem katholischen Dogma schaden? Eben so wenig als die Wiedertaufe der von Ketzern Getauften, welches Cyprian und die afrikanischen Bischöfe gegen die Lehre der Kirche eine kurze Zeit vertheidigten. Die Lehre der sakramentalischen Beichte wurde vor und nach Nektarius sowohl von der griechischen als lateinischen Kirche standhaft behauptet, was ich in der Tradition bewiesen habe.

Vierter Abschnitt.

Resultat für die geheime sakramentalische Beichte aus den angeführten Beweisen.

Da die hl. Schrift die von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern ertheilte Löse- und Bindegewalt ausspricht, welche die hl. Väter als eine richterliche Gewalt erklären; da ferner die Einführung dieses schweren Gebothes nicht mit Grunde angegeben werden kann, und die Geschichte den Gebrauch desselben bis auf die ersten Jahrhunderte hinweist; beynebens die Erblehre durch die Zeugnisse sowohl der griechischen als der lateinischen Väter und Lehrer dieses Gesetz als ein göttliches bekräftigt, und selbst die öffentliche Beichte und Buße für die geheime Beichte sprechen; endlich da die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient die Stelle Joh. 20.

als

als einen Beweis für die geheime Beichte erklärt; die Tradition bekräftigt, und aus diesen Gründen die geheime sakramentalische Beichte als eine göttliche Glaubenslehre den Glaubigen vorträgt; so kann ein wahrer Katholik dieses Dogma weder läugnen, noch kann die Kirche diese göttliche Bußanstalt als ein Disciplinargesetz in der Zukunft erklären: daher wird der Wunsch einiger katholischen Schriftsteller, a) welche die Beichte aufgehoben, oder wenigstens frey gelassen haben wollen, niemals erfüllet wer-

 den;

---

a) Der Verfasser der Abhandlung 3 Gründe für und wider die Ohrenbeichte in der periodischen Schrift: der Freymüthige 3. B. 2. Heft, fragt sogar, „ob nicht die Nothwendigkeit zu „beichten im Ganzen genommen mehr Schaden „als Nutzen bringe, und ob also die Kirche „nicht weit besser daran thun würde, wenn sie „den Wünschen vieler tausend rechtschaffener und „einsichtsvoller Katholiken entspräche, und die „Ohrenbeichte, ohne sie darum gänzlich abzu„schaffen, wenigstens einem jeden frey ließe?“ Wie kann ein von der Kirche als göttlich erklärtes Gesetz mehr Schaden als Nutzen bringen? Tollatur abusus, maneat usus.

den; sondern die sakramentalische Beichte wird so lange, als die katholische Kirche verbleibt, bis zu ihrem Ende zum Heil und Troste ihrer Gläubigen bestehen.

Schluß.

Nutzen der Beichte.

Zum Schlusse rühmet der Hr. Pr. den Nutzen der Beichtanstalten, wo er sich auf den Hrn. Pr. Oberthür im III. Bande II. Abth. S. 239 a) auf die smalkaltische Artikel und auf Thomas Stakhouse beruft.

Ich

a) Was für eine Ueberzeugung Hr. Pr. Oberthür von der Beichte hat, erhellet aus seiner Schrift: Idea biblica Ecclesiae Dei Vol. III., wo er pag. 129 et seq. den Text Joh. 20. mit Parallelstellen beleuchtet, und die Tradition p. 160 et seq. anführet, am Ende pag. 180 also schließt: „Abinde ab utriusque partis theologis, ut reliqua in dubium vocata dogmata, ita hoc quoque, et disputationibus oralibus

et

Ich setze diesen Stellen noch die kurz zusammengezogene Vortheile der Beichte bey, welche der gelehrte P. Ildephons Schwarz in seinem Handbuche der christlichen Religion 3. B. S. 162 u. f. anführet. „Selbst Gelehrte, „welche die eigentliche göttliche Einsetzung der „Beichte läugnen, sind überzeugt, daß die spe„cifische Beichte eine ganze vortreffliche, ganz „Gott würdige Anstalt in der Kirche sey, a)

„(und

et reciprocis scriptis fuit agitatum; ita tamen, ut quisquis ab omni etiam partium studio remotissimus judex in hermenevtica aliquid sapit, catholicis pro confessionis antiquissimo usu, legitimaque ex Joanneo illo oraculo, sive ex ipsa rei natura, derivata origine, et sapienti Ecclesiae, illam ab obtinendam peccatorum veniam esse necessariam statuentis providentia et veritate contendentibus, palmam concesserit.“

a) Beyträge zur Verbesserung des äußerlichen Gottesdienstes in der katholischen Kirche.

Dieses erläutern auch die psychologische Gründe des Hrn. J. Frint, welche er in seiner theologischen Zeitschrift 1. B. 2. Heft S. 192 u. f.

als

„(und eben dieses könnte ja schon zureichen, sie „einer göttlichen Einsetzung zuzuschreiben, wenn „sie die einzige Anstalt ist, wodurch die Absicht „Jesu bey der seiner Kirche überlassenen Macht „die Sünden nachzulassen, aufs möglichste er„reicht würde, und welche zu erreichen man im„mer in der Kirche streben müßte); 1) weil sie „die sichersten und tröstlichsten Anleitungen zur „Besserung giebt: man kann dazu setzen, weil „selbst die mit der Beichte verbundene Schaam „öfters von Sünden zurückhält. 2) Weil sie „dem Christen den wichtigen Vortheil sich selbst „zu kennen verschafft. 3) Weil durch sie am „besten das Gewissen sowohl ängstlicher als „leichtsinniger Christen beruhiget, der Unwis„sende in manchen Stücken belehret, jedem „Christen von jedem Alter und Stande, er sey „Fürst oder Diener, Lehrer oder Schüler, seine „Pflichten am besten eingeschärfet werden. Der „öffentliche Religionsunterricht kann sich nicht „nach den Bedürfnissen jedes Zuhörers richten. „Im Beichtstuhl hat der Beichtvater nur ein

„In-

---

als in einem Vorworte zur Schrift des Hrn. Pr. Ziegler anführet.

„Individuum vor sich, dessen Verhältnisse und „Verbindlichkeiten erkennet, das er nach seinem „Gewissen beurtheilet, zu dem er allein spricht; „der Beichtende strengt alle seine Aufmerksam„keit mehr als in dem öffentliche Unterrichte an, „sein Herz von Reue durchdrungen, und von „Buße sich zu bessern stimmet ihn besser, die „Bekehrung begierig aufzufassen, und die vor„geschriebenen Maaßregeln zu ergreifen."

„Ein anderer Gelehrter, dem man gewiß keine Partheylichkeit für die katholische Lehre Schuld geben kann, a) gestehet geradezu, daß die Kirche an der wohleingerichteten Beichte das unter allen zuverläßigste Mittel habe, auf den inneren Menschen, auf seinen ganzen Charakter und auf die Veredlung seiner Gesinnungen zu wirken.

Sie gewährt endlich auch das wirksamste Mittel gegen gewisse im Heimlichen schleichende, Geist und Körper verstörende Ausschweifungen, die sonst jedes andere Heilungsmittel vereiteln. Die Wiedererersetzung entzogener Ehre oder Güter, die Vereinigung entzweyter Personen kann durch die Beichte am besten befördert werden:

die

---

a) Weishaupt Pythagoras S. 350.

die Ehrerbietigkeit gegen die Gesetze, die Unterdrückung aufkeimender oder schon beschlossener Meutereyen kann durch sie zuverläßig bewirkt werden.“ Diese und noch mehrere heilsame Früchte bringet die geheime Beichte hervor, welche ich jedem Christen zu seiner Vollkommenheit und ewigen Glückseligkeit wünsche, besonders am Lebens

Ende.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brunnquell, Pius

Kurze Geschichte der Kirchenbuße und Apologie der sakramentalischen Beichte zugleich Antwort auf die Gegenbemerkungen der Abhandlung: Ueber die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte in der Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken

Bamberg ; Würzburg 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.e.o.23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11768812-4